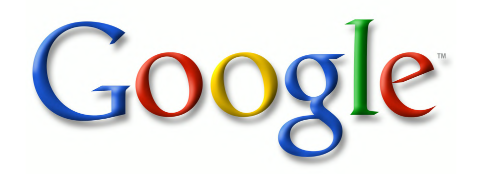
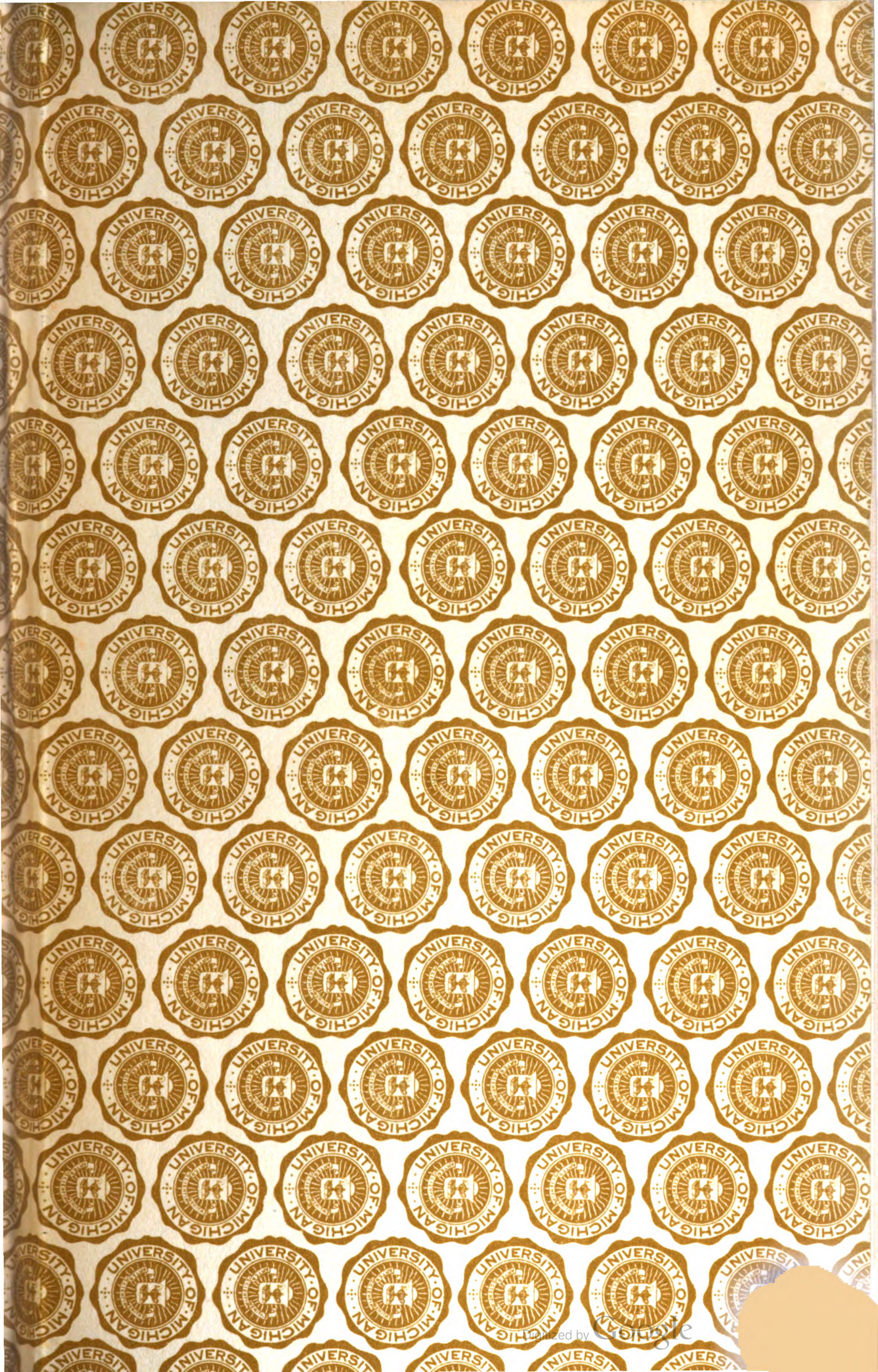
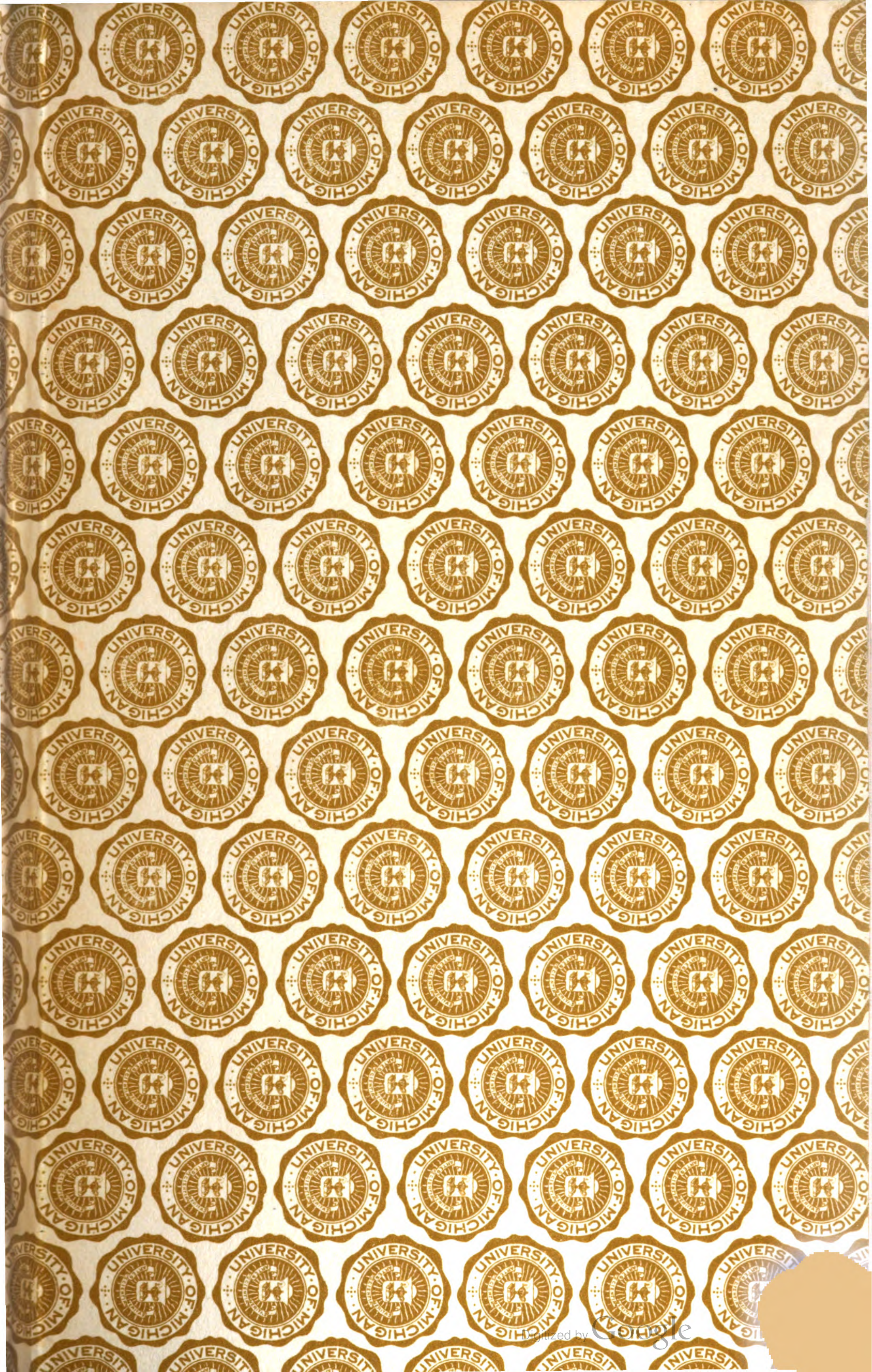



UNIVERSITY OF MICHIGAN


K30 .E24x
1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE
LAW SCHOOL


UNIVERSITY OF MICHIGAN

ZEITSCHRIFT

DER SAVIGNY-STIFTUNG

FÜR

RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN

VON

P. v. ROTH, E. I. BEKKER, H. BÖHLAU,
A. PERNICE, R. SCHRÖDER.

SECHSTER BAND

XIX. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE

GERMANISTISCHE ABTHEILUNG

WEIMAR
HERMANN BÖHLAU
1885.



WEIMAR. — HOF-BUCHDRUCKEREI.

Inhalt des VI. Bandes.
Germanistische Abtheilung.

I.

Die Entstehung des Schöffengerichts.

Von

Herrn Professor Dr. **Wilhelm Sickel**

in Marburg.

Unter den grossen Entwicklungen im fränkischen Reiche, deren Verlauf und Bedeutung noch immer weiterer Aufhellung fähig und bedürftig sind, ist auch das Schöffengericht. Seit dem Anfang des vorigen Jahrzehnts ist die Lösung dieser Aufgabe nicht erheblich gefördert worden, es scheint jedoch möglich im Anschluss an die längst gewonnenen Resultate, die zumeist Sohm und nächst ihm v. Savigny verdankt werden, dem Verständniss der Einrichtung noch näher zu kommen. Wenn eine Abhandlung es jetzt unternimmt, ein so oft behandeltes Thema von neuem zu erörtern, so ist der gegenwärtige Zeitpunkt geeignet, weil die älteren Kapitularien und die Formeln der Merovingerzeit kürzlich besser als vormals herausgegeben sind, aber ein anderer Theil der Litteratur, den noch Niemand für unseren Gegenstand erschöpfend verwerthet hat, die Acta Sanctorum, kann auch heute bei der Beschaffenheit der Editionen noch nicht vollständig ausgebeutet werden. Sind wir dem Quellenmaterial nach in einer etwas günstigeren Lage als die Mehrzahl der früheren Bearbeiter, so bleiben doch die Schwierigkeiten, welche sich der Untersuchung entgegenstellen, noch immer bedeutend, da die Nachrichten, die wir benutzen können — und in der Verwerthung längst bekannter Thatsachen liegt das Entscheidende — weit entfernt sind alle klar, erschöpfend, datirbar oder localisirbar zu sein und der innere Vorgang gemäss der

Natur seiner Aeusserungsmittel uns nur in einer Weise vor Augen treten kann, welche die Möglichkeit einer verschiedenen Auffassung nicht ganz auszuschliessen vermag. Wer aber den Gang der Dinge zu ermitteln sucht, muss, wie mir scheint, von dem altsalischen Gericht ausgehen, nicht minder jedoch wird es seine Aufgabe sein die Gerichte in den ausserfränkischen alten Besitzungen der Merovinger einer gesonderten Betrachtung zu unterwerfen, weil eine ununterbrochene Bildung und Entwicklung nicht stattgefunden hat, Austrasien von Neustrien ebensogut empfangen als ihm gegeben haben mag und die karolingischen Erlasse, an die wir gewohnt sind das Schöffengericht anzuknüpfen, auf diesen oder auf jenen Grundlagen beruhen oder Bestandtheile von beiden vereinigt haben können. Erst nach einer solchen Durchforschung des Stoffs werden wir mit Aussicht auf Erfolg zu einer Erörterung der karolingischen Formation, mit der die vorliegende Arbeit abzuschliessen hat, übergehen. Jeder andere Versuch, die Zusammenhänge der alten Gerichte und des neuen Gerichts herzustellen, das Stadium des Ueberganges von den einen zum andern zu erkennen und ihr Verhältniss zu beurtheilen müsste, dünkt mich, scheitern.

Die Vollständigkeit der historischen Anschauung wird gewinnen, wenn Vieles wiederholt wird, was bekannt ist, hingegen durften wohl die litterarischen Nachweisungen um so eher fast ganz übergangen werden, als sie neuerdings mehrmals zusammengestellt sind.

I. Das altsalische Gericht.

Obgleich keine unserer Handschriften des salischen Gesetzbuchs der ursprünglichen Abfassung desselben nahe steht, so ist doch die Annahme gerechtfertigt, dass der das Gerichtswesen betreffende Inhalt des Gesetzes grösstentheils altsalisches Gewohnheitsrecht sei, das so, wie es hier dargestellt wird, schon lange vor Chlodovech galt. Indem wir sehen, wie die Schreiber noch immer alte Sätze abschrieben, nachdem sie aufgehört hatten in Geltung zu sein, wie sie die Artikel wiederholten, welche voraussetzen, dass der Graf in der Volksgerichtsversammlung nicht anwesend sei und der Sacebaro die Bussen erhebe, zeigt uns diese Unwandelbarkeit, dass der

Text nicht gleichmässig mit der Zeit fortgeschritten ist, und wir haben keinen Grund zu glauben, dass er in den uns hauptsächlich beschäftigenden Bestimmungen ursprünglich anders gelautet habe. Was jedoch bei der ursprünglichen Redaction bereits eingealtert und was neu war, ist nicht mehr auszumachen.

In seinen allgemeinen Zügen ist der Urzustand des Gerichts ausser Zweifel. Das salische Land zerfällt bei seinem Eintritt in die Geschichte in Dingverbände von gleichartiger Organisation und Verfassung, die coordinirt und ohne Verbindung neben einander stehen und für deren Verfassung charakteristisch ist, dass der König, das ist der Staat, weder auf ihre Besetzung noch auf ihre Thätigkeit einzuwirken hat. Wenn wir ihre verhältnissmässig scharfe Ausbildung und entwickelte Gestaltung ins Auge fassen, so bemerken wir sofort, dass sie so, wie sie im fünften Jahrhundert sind, ganz aus den Zwecken der Rechtspflege hervorgegangen und dass ihnen militärische, polizeiliche und finanzielle Aufgaben an sich fremd sind. Die Grundlage des Dingverbandes ist die Hundertschaftsgemeinde. „Die Lex Salica", sagt Sohm, Gerichtsverfassung I, 71, „gewährt dafür das eine, aber entscheidende Argument, dass sie den Thunginus selber Centenarius nennt." Innerhalb dieses zur Pflege des Rechts vereinigten Volkes stehen sich drei Arten von Gerichtspersonen gegenüber: jeder Bezirk hat seinen Thunginus, seine Rechtsprecher und den Umstand. Die Bildung des Urtheils ist von dem Thunginus, die Vorbereitung des Urtheils ist von dem Umstand abgelöst. Wenn wir die drei Glieder in der vorigen Reihenfolge betrachten, so lassen wir das genetische Verhältniss bei Seite, denn offenbar sind die Gerichtsleute in ihrer Gesammtheit der Boden, auf dem sich der engere Kreis der Rechtsprecher ausgesondert hat, wir halten uns aber auch nicht an die reale Wichtigkeit des dreifachen Personals, wenn wir die Besprechung mit dem Thunginus beginnen und dadurch auf ihn die Aufmerksamkeit in einem zu hohen Masse lenken. Allein hier haben wir es mit der Darstellung eines Zustandes zu thun, bei deren Anordnung das genetische wie das praktische Moment vor der sachlichen Scheidung zurückzutreten hat.

1. Der Thunginus.

Das Verhältniss des altsalischen Gerichts zum Schöffengericht müsste verkannt werden, wenn wir die Stellung des Thunginus unrichtig fassen oder ungenügend würdigen. Wir sind wohl im Stande, das Recht oder die Pflicht dieses Beamten aus einzelnen theils positiven theils negativen Aeusserungen mit ungefährer Deutlichkeit zu entnehmen. Soweit wir sehen, handelt er da, wo er handelt, selbständig ohne Gemeindeact. Er ist es, der nach Lex Salica 44, 1. 46, 1. 2 einen Gerichtstag ansagt, den zu besuchen die Dingleute verpflichtet sind, aber ist er es auch, der die Erfüllung der Gemeindepflicht erzwingt? Wir wissen es nicht. Wir würden es auch nicht dadurch erfahren, wenn wir ermittelten, dass das ferbannire der anwesenden Zeugen ein amtliches Zwangsrecht und nicht eine Parteihandlung bedeuten sollte,[1]) denn eine derartige Befugniss kann entstanden sein, ehe der Thunginus und selbst ohne dass er später das Recht erwarb, die Dingpflichtigen zu bannen. Der Thunginus ist es ferner, der auf Begehren der Partei sein Nexticantichio spricht, das den Antragsteller berechtigte, zur Auspfändung seines Schuldners zu schreiten, ein Ausspruch, der zwar vor dem Gerichtsvolk geschieht, aber ohne dass ein dahin gehender Beschluss der Versammlung erfolgte.[2]) So tritt der Gerichtsvorstand in ein rechtliches Verhältniss sowohl zu den Dingleuten als zu den Parteien, jedoch sobald es sich um ein Urtheil handelt, hört seine Wirksamkeit auf. Nicht er, sondern die Partei wendet sich an die Rechtsprecher; diese sind es, welche der Partei unmittelbar Antwort geben, und auch aus dem Rechtssatz, nach

[1]) Für das Bannrecht Brunner, Zeugen 1866 S. 133, dawider Sohm, Zeitschrift für Rechtsgeschichte V, 416 f., Process 1867 S. 147. 152. 154, anders jedoch Gerichtsverfassung I, 100. Ausser in der Lex Salica 49, 3 kommt das Wort ferrebannire auch in dem Edict Chilperichs c. 8 S. 9 Boretius vor, wo es auf das obrigkeitliche Zwangsrecht des Grafen zu gehen scheint. Es nöthigt wohl nichts an beiden Stellen eine gleichartige Handlung anzunehmen. — Ob die amtliche Gerichtshegung, die dem Thunginus gemäss der nach Lex Salica 44 entworfenen langobardischen Notariatsformel des elften Jahrhunderts, Leges IV, 599, 16, zusteht, in die Zeit des Volksgerichts hinaufreicht, muss dahingestellt bleiben. — [2]) Lex Salica 50, 2 und Capitulare I c. 10 S. 91 fg. in Behrends Ausgabe des Gesetzes.

welchem sie allein die Verantwortung trifft, folgt, dass der Thunginus an dieser Thätigkeit nicht betheiligt ist. Für eine so eigenartige Stellung können wir heute kein Wort mehr besitzen, das sie uns nur annähernd zur Anschauung brächte.

Nach diesen positiven Ergebnissen wenden wir uns zu einem negativen, um daraus wieder ein positives Resultat zu gewinnen. Man hat aus dem Umstand, dass dem Thunginus das dreifache Wergeld fehlte, den Schluss gezogen, dass er in keinem dienstlichen Verhältniss zum König stand. Eine hiervon abweichende Meinung ist in einer neueren Behandlung des Gegenstandes aufgestellt worden, wo behauptet ist, dass sich auch für den Thunginus aus Septem causae VII, 6 das dreifache Wergeld und hiermit der königliche Dienst ergebe. In der angeführten späten, undatirbaren Privatarbeit wird der anderweitig nicht erwähnte, insbesondere, nach dem Zeugniss von Pardessus, Loi Salique 1843 S. 354, keinen Anhalt in einer der Handschriften der Lex Salica besitzende Rechtssatz hingestellt, dass, wer einen Franken inter quattuor solia tödte, das dreifache Wergeld verwirke. Ein Schriftsteller hat nun eingewendet, diese Bestimmung betreffe den Thunginus und die Rechtsprecher, erweise mithin auch für die letzteren die amtliche Eigenschaft und für beide Königsdienst. Auf diese Deutung ist zu erwiedern, dass sie sich auf eine Vertheilung der Sitze stützen muss, wie sie nach Warnkönig, Flandrische Rechtsgeschichte I, 281 f. III, 1, 271 f. später in der Heimath des Gesetzes nicht bestand, ohne dass wir hierin eine Aenderung anzunehmen Grund haben. Von den vier Bänken, die im Gerichte standen, war die eine für den Richter, die zweite für die Schöffen und die beiden übrigen waren für die Parteien bestimmt. Wir glauben überdies aus einer Stelle des Gesetzes folgern zu dürfen, dass schon zu seiner Zeit die Parteien sich innerhalb des durch die vier Bänke gebildeten Raumes befanden. Einige Handschriften, so die von Paris, Fonds Notre-Dame 252 F. 9 und Paris 4403 B, haben in dem Artikel, welcher anordnet, wie man sich von seiner Verwandtschaft lossagt, statt der üblichen Worte, dass die Zweige per quattuor partes zu werfen sind, den Ausdruck, dass dies per quattuor angulos geschehen müsse, andere, bei Pardessus 1843 S. 318, lesen kurzweg per angulos.

Lässt sich nun nicht wohl bezweifeln, dass die Varianten weder Ergänzungen noch Veränderungen des Textes enthalten, so ist jener Raum, in dem der Handelnde steht, wohl durch die vier Bänke gebildet, und wenn dies richtig ist, so haben die Processparteien ebenfalls dort ihren Platz gehabt. Die Erhöhung des Wergelds trifft nach dem Gesagten zwar zwei Klassen von Gerichtspersonen, aber sie nicht allein, sie ergibt also nichts über deren Wesen und sie vermag um so weniger ein Dienstverhältniss zum Könige für sie darzuthun, als die Bestimmung selbst sich auf Volksrecht gründet. Wir brauchen uns nicht auf die Verdreifachung des Wergeldes durch den Hausfrieden zu berufen, welche zwar früher noch von einem schaarenweisen Angriff abhängig gemacht war, aber später auch ohnedem bestand[1]), die volksrechtliche Natur des Rechtssatzes[2]) folgt doch schon daraus, dass er für die genannten

---

[1]) Lex Salica 42. Recapitulatio legis Salicae de § 31 vergl. §§ 35, 36 S. 134 Behrend. — [2]) Fahlbeck, royauté 1883 S. 242 hat die Glaubwürdigkeit der Mittheilung angefochten, dass uns aber dazu nichts berechtigt, schon Zeumer in den Gött. gel. Anzeigen 1885 S. 112 bemerkt. Auffallend ist freilich, dass solium steht, was sonst einen kleineren Sitz bedeutet (Gregor, hist. III, 14. V, 18. VII, 14. Fredegar 107. Gesta Dagoberti 39. Vita Hugberti 14 S. 69 Arndt), wogegen scamnum, das später für den Sitz der Gerichtspersonen vorkommt, schon im 6. Jahrhundert gäng und gebe war (Lex Salica 40, 1. 6. Capitulare I, 7 f. S. 90 f. Behrend = Boretius. Gregor, de gloria confess. 23; vitae patrum XIV, 1. XIX, 2; histor. V, 18. VI, 6. VII, 22. IX, 35). Indess kann aus der sprachlichen Ungewöhnlichkeit ein Bedenken gegen den von Sohm, Process 155 und Gerichtsverfassung I, 40 gefundenen Sinn nicht entnommen werden, und Behrends Frage „in seinen vier Pfählen“, S. 159 seiner Ausgabe, ist aus sprachlichem Grunde zu verneinen. Grössere Schwierigkeit bereitet der nächste Satz der Septem causae, wonach das dreifache Wergeld auf der Tödtung eines Franken durch einen Franken steht. An welche Voraussetzung hier die Erhöhung des Wergeldes geknüpft war, dessen ordentlicher Betrag von 200 solidi unverändert fortbestand, was zwar Septem causae VI übergingen, aber ein Zusatz VIII, 1 erkennen lässt, das zu entdecken ist bisher nicht gelungen, allein unsere Stelle mit ihrer besonderen Voraussetzung wird durch jene Ungewissheit nicht beseitigt. — Der Landschaft wegen sei angeführt, dass das Kuerboeck van Dordrecht 1401 Art. 20 (De oudste rechten der stad Dordrecht I, 1882, S. 10 f.) die Störung des Gerichtsfriedens mit vierfacher Busse bestraft.

Personen galt und dass er für sie die Wergeldstrafe enthielt. Wir finden noch bei Boretius, Capitularia I, 16, 6 einen entsprechenden Satz des Volksrechts und sehen daselbst I, 93, 9. 113, 4. 296, 4. 318, 5, wie er durch das staatliche Recht ersetzt worden ist.

Gehört nun der Rechtsgrund des inter quattuor solia vermehrten Wergeldes nicht dem Recht des Königsdienstes an, so dauert auch die Beweiskraft des aus dem Wergeld entnommenen Argumentes, wonach der Thunginus nicht königlicher Beamter war, unvermindert fort. Einen weiteren Beweisgrund gegen den königlichen Dienst desselben gewährt die Thatsache, dass ein unzweifelhaft königlicher Beamter, der Sacebaro, im Gericht amtlich zugegen war, denn eine Vertheilung der wenigen Geschäfte an zwei Beamte eines und desselben Herrn ist sehr unwahrscheinlich. Mit diesem Resultat ist zwar noch nicht sofort das weitere sichergestellt, dass der Thunginus Gemeindebeamter war, es bliebe die Möglichkeit, dass er ein gräflicher und vom Grafen eingesetzter Unterbeamter war, dem ungeachtet seines staatlichen Dienstes deshalb, weil er nicht unmittelbar dem Könige diente, kein höheres Wergeld zukam, allein um diese Annahme auszuschliessen genügt wohl die bekannte Wahrnehmung, dass die Lex Salica den Grafen ausserhalb des Gerichtes denkt und ihr eine Rechtspflege nur entweder durch den König oder durch das selbstthätige Volksgericht bekannt ist. Hätte dem Grafen schon damals das Richten zugestanden, so wäre unerklärlich, wie er eine Thätigkeit, die er bald hernach persönlich vorzunehmen pflegte, von einem Diener besorgen liess, als er noch weit weniger mit Geschäften überhäuft war; wir können verstehen, weshalb es anders wurde, aber eine ursprüngliche Konkurrenz des Grafen mit dem Thunginus würde unbegreiflich sein.

Durch diese Erwägungen werden wir zu der Annahme genöthigt, dass der Thunginus ein Gemeindebeamter war, und da wir wissen, dass das Staatsvolk zu jener Zeit keine Versammlungen mehr abhielt, auf denen es Regierungsakte solchen Inhalts ausgeübt hätte, so war die Gemeinde, der er diente, die Gerichtsgemeinde der Hundertschaft. Dass er ihr Beamter, nicht ihr Herr war, würde, wenn es eines Beweises bedürfte, daraus hervorgehen, dass sein Dienst so unentgeltlich

war, wie der der Rechtsprecher. Das ist das Wichtigste, was wir zu wissen brauchen, und einige Nebenfragen, wie die, ob das Gerichtsvolk ihn frei aus seinen Mitgliedern erkor oder ob es ihn auf Zeit oder auf Lebenszeit bestellte, müssen ohne Antwort gelassen werden, weil unsere Quellen auch nicht indirect darüber Auskunft geben und Rückschlüsse aus den späteren Zuständen, wo sich die Verhältnisse wesentlich geändert hatten, unstatthaft sind.

So bleiben in der Erkenntniss des Thunginus zur Zeit der grossen merovingischen Eroberungen, auf die es hier ankommt, manche Lücken und wir müssen diese Grenzen unseres Wissens constatiren, aber die uns unbekannten Punkte sind, wenn ich nicht irre, von untergeordneter Wichtigkeit. Denn es scheint festzustehen, dass der Thunginus der Gerichtsbeamte der Centgemeinde war und dass es nicht seines Amtes war, sich an der Bildung des Volksurtheils zu betheiligen. In Zweifel sind hingegen die Zeit, die Wege und die Art der Veränderung des Amtes.

2. Die Rechtsprecher.

Legen wir uns zunächst die Frage vor, worin ihre Thätigkeit bestand, so kann, obwohl das Gesetz sie nicht erschöpfend normirt hat, darüber kein Zweifel sein, dass sie einen Ausspruch über das auf den konkreten Streitfall anwendbare Recht zu geben hatten. iudicare, deutlicher legem dicere, natürlich, wie Codex Vossianus 86 liest, legem Salicam dicere, das Volksrecht zu weisen, nicht Billigkeit zu üben ist nach dem Gesetzbuch 56 und 57 ihre Aufgabe; das Resultat ist ein Urtheilsbeschluss, decretum iudicium, Paris 4418 und Codex Vossianus 86, 119. Dass jedoch ihr Spruch nicht der entscheidende war, sondern erst die Zustimmung der Dingmänner ihm Rechtskraft verlieh, wird sich später herausstellen.

Die Bezeichnung ihrer Aussage als eines Urtheilsvorschlags gewährt uns noch keinen vollen Einblick in die Stellung. Wir rücken einen Schritt vorwärts, wenn wir bemerken, wie die Verantwortlichkeit gestaltet ist. Sie sind verantwortlich, aber sie sind es der Partei und nach Volksrecht. Dasselbe Tangano, das von dem Gegner die Antwort und von dem Zeugen das Zeugniss verlangt, zwingt sie zum

Urtheil und demnach sind Rechtsverzögerung, Rechtsweigerung und Rechtsbeugung Vergehen gegen den Einzelnen, die wie andere Individualvergehen gebüsst werden und dadurch, dass der Fiscus an diesen wie an sonstigen Kompositionen seinen regelmässigen Antheil hatte [1]), die Rechtsprecher in kein besonderes Verhältniss zum König versetzen. Das Gegenstück zu diesem Rechtssatz ist, dass, wer einem Urtheilsfinder mit Unrecht den Vorwurf macht, absichtlich ungerecht erkannt zu haben, demselben bussfällig wird. Eine solche Behandlung ist sehr lehrreich. Hier, wo die Rechtsprecher zur Partei werden, die ihr Urtheil gegen den Angriff vertheidigen, wo die Mittel, welche das Recht dem Kläger zu Gebote stellt, um eine Antwort auf seine Frage zu erhalten, auf der nämlichen Stufe stehen wie die, mit denen er von dem Gegner die Erklärung und von seinen Geschäftszeugen die Auskunft fordert, ist es nicht der öffentliche von den Rechtsprechern geleistete Dienst, nach dessen Massgabe ihr Recht gestaltet ist; ihr pflichtwidriges Thun wird nicht als eine unmittelbare Schädigung der Gemeinschaft behandelt und ihre Verantwortlichkeit daher auch nicht in das öffentliche Recht aufgenommen, sondern Alles steckt noch in dem subjectiven Gesichtspunkt, dass die Partei, die absichtlich geschädigt sei, sich selbst helfen möge, und weder der Thunginus noch die Gemeinde noch die Staatsregierung ist in Folge dessen befugt, die Rechtsprecher zum Handeln zu zwingen und zur Rechenschaft zu ziehen. Die Gesammtheit hat hier ihr Interesse nicht über das des Einzelnen gestellt, und aus dem Mangel der Verantwortung gegen die Obrigkeit folgt die Unabhängigkeit der Rechtsprecher von derselben.

Einem derartigen Verhalten würde entsprechen, wenn die mehreren sitzenden Rachinburgen jeder für sich gehandelt hätten. Untersuchen wir ihr Verhältniss unter einander, so dürfen wir uns nicht dadurch täuschen lassen, dass die Partei sich an Alle zugleich wendet und sie causam inter se discutiunt. Der Umstand, dass die Frage an Alle gleichzeitig ergeht, schliesst nicht die Möglichkeit aus, dass es rechtlich eine Frage an jeden Einzelnen ist, da aus dieser Form nichts

---

[1]) Vergl. hierüber Cohn, Justizweigerung 1876 S. 53—55.

darüber zu entnehmen ist, ob der Fragesteller den Spruch der Gesammtheit oder den der Einzelnen will. Ebenso wenig setzt ein gemeinschaftliches Besprechen einen kollegialischen Beschluss voraus. Gregor, de gloria confessorum 71 sagt von den Räthen des Königs, dass coniuncti auditores causam discutiunt, und Jedermann weiss, dass sie kein Kollegium waren. Die Rechtsmittel der Partei lassen wohl das ursprüngliche Fürsichhandeln der Rechtsprecher erkennen. Wenn nach dem Gesetz 57 eben die, welche sich weigern zu sagen, was Rechtens sei, der Partei haftbar werden — singuli culpabiles iudicentur lautet der Text Paris 4403 B und Fonds Notre-Dame 252 F. 9 —, so galt das Urtheil doch nicht als das einer Einheit, bei der auch die gehaftet hätten, die bereit gewesen wären, Antwort zu geben. Was bei der Prüfung dieses Verhältnisses leicht in die Irre führt, ist die Begrenzung der Zahl der Haftbaren, aber da mehr als sieben sassen oder sitzen durften und weniger ein Urtheil einbringen konnten, darf man jener Bestimmung doch nicht den Sinn unterlegen, dass ein gemeinsamer Beschluss gefasst worden sei. Es ist modern, wenn das Majoritätsprinzip oder das Erforderniss der Stimmeneinheit in dieses Gericht hineingetragen wird, in eine Zeit, in der es sich erst darum handelte, eine Schranke für die Haftung der ihrer Zahl nach ursprünglich unbegrenzten Rechtsprecher aufzustellen.

Diese Lage würde mehr ins Klare gebracht werden, wenn es gelänge, den Rechtsgrund des Dienstes zu erweisen. Was jedoch hierüber gesagt werden kann, besteht, da uns die Quellen, was directe Kunde betrifft, wie gewöhnlich im Stich lassen, aus Vermuthungen, von denen vielleicht alle denkbaren schon gewagt worden sind, oder aus Schlüssen, deren Zuverlässigkeit verschieden beurtheilt wird. Handelte es sich lediglich darum den Hergang der Besetzung der Rachinburgenbank aufzufinden, so würden wir auf ein Rechnen mit Wahrscheinlichkeiten verzichten, da eine solche Aussenseite der Sache im Dunkel gelassen werden könnte, ohne dass das Verständniss der Einrichtung unmöglich würde. Allein die Erkenntniss des Ganzen ist davon abhängig. Stellen wir zuvörderst das Problem fest. Es handelt sich darum, ob das Rechtsprecherthum Amt oder Dingpflicht ist. Ein Amt kann

vorliegen sowohl wenn die Dienstleistung eine freiwillige als wenn sie eine pflichtmässige ist, im letzteren Falle müsste die Pflicht dahin gehen, die Stellung auf Gebot zu übernehmen. Der Unterschied von Amt und Dingpflicht äussert sich nur darin, dass die Stellung des Beamten erst durch seinen Willen, mit der Annahme begründet wird, auch wenn es seine Pflicht ist anzunehmen, wogegen dem Dingpflichtigen die Pflicht bereits obliegen und er entweder gleich einem Kriegspflichtigen aufgeboten oder mit dem Willen seine Pflicht zu erfüllen unmittelbar handeln würde. Er würde ohne Zweifel ein Amt bekleiden, wenn die Annahme von seiner Einwilligung abhinge, aber er würde noch nicht als Dingpflichtiger thätig werden, wenn es ihm nicht freistand anzunehmen oder abzulehnen; die Verbindlichkeit könnte selbst dann, wenn es dieselben Personen waren, für welche sie und für welche die Dingpflicht galt, in der Pflicht bestehen das Amt zu übernehmen, so dass die Stellung erst mit der Uebernahme erworben ward. Es ist also der Begriff des Rechtsprechers, der hier in Frage steht. Die Frage verdient daher die grösste Aufmerksamkeit, aber die Entscheidung stösst auf vielleicht unlösbare Schwierigkeiten. Wir müssen wohl auch mit der Möglichkeit rechnen, dass die Entwicklung im fünften Jahrhundert noch nicht ihren Abschluss gefunden hatte. Indem wir die Wahrscheinlichkeiten abwägen, so glauben wir mehrere Sätze wahrzunehmen, welche dem Amtscharakter widersprechen. Man mag kein grosses Gewicht darauf legen, dass Zwangsämter im Staatsdienst unbekannt waren, weil die Anwendung der Analogie des Staatsdienstes auf die Verhältnisse der Hundertschaftsgemeinde nicht unanfechtbar ist, allein wenn das Amt uralt wäre, so würde schwer zu erklären sein, dass sich dafür kein Ausdruck entwickelt hat, sondern die Amtsinhaber dieselbe Bezeichnung wie die amtlosen Dingleute führten, höchstens mit dem das Aeussere charakterisirenden Zusatz, dass sie sassen. Wäre es endlich ein Amt, gleichviel ob seine Annahme Pflicht gewesen wäre oder nicht, so hätte die Verletzung der Amtspflicht, die Weigerung, das übernommene Amt auszuüben, nicht wohl ohne öffentliche Strafe bleiben können.

Die Annahme des Amtscharakters der Rechtsprecher würde unterstützt werden, wenn sich nachweisen liesse, dass

die Stellung der Wahl verdankt wurde, weil sich durch einen derartigen Akt die Stellung mehr oder weniger von der Dingmannschaft ablösen und selbständig werden würde, in höherem Masse, wenn die Gemeinde oder der Thunginus gewählt hätte, in geringerem, wenn die Parteien es thaten. Dass der Wille der Gemeinde nicht der bestimmende war, muss wohl daraus gefolgert werden, dass die Behandlung der Verantwortlichkeit mit dem Gesichtspunkt des auftragsweisen Gemeindedienstes nicht übereinstimmt. Für die Ernennung durch den Thunginus vermögen wir in seinen Rechten nichts zu entdecken, was darauf hinwiese; dieser Beamte beruft nicht sie, sondern die Versammlung; er steht zu ihnen in keiner amtlichen Beziehung, und es liegt auf der Hand, dass aus der späteren Berechtigung des Grafen die Auswahl zu treffen ein Schluss auf das Ernennungsrecht des Thunginus nicht gezogen werden darf, da sich die Verhältnisse inzwischen sehr geändert und eine Richtung eingeschlagen hatten, welche die Entstehung einer solchen neuen Befugniss sehr möglich machte. Eine Bestimmung durch die Partei wird durch zwei Umstände ausgeschlossen. Das salische Volksrecht setzt Titel 57 voraus, dass dieselben Rechtsprecher, die sich geweigert hatten einen Spruch zu thun, bis zum Ende des Gerichtstages in ihrer Function verbleiben, indem das Gesetz ihnen gestattet, bis zum Untergang der Sonne nachträglich zu sprechen, ohne eine weitere Strafe zu verwirken. Dasselbe Recht wird als selbstverständlich von einem im sechsten Jahrhundert für ein Land salischen Rechts erlassenen Gesetz bei Boretius, Capitularia I, 9, 8 angenommen, wonach die nämlichen Männer länger als Rachinburgen sassen, als ein Process dauerte. Ein zweiter Gegengrund gegen die Besetzung der Rachinburgenbank durch die Parteien ist, dass die Nichterfüllung der Aufforderung, das Recht zu sprechen, weniger von Männern zu erwarten ist, die einzelnen Parteien dienten, als von solchen, die ohne Beziehung zu bestimmten Personen ihren Sitz eingenommen hatten. Es mag überdies, für wie wahrscheinlich wir es auch bei der ganzen Anlage des Gerichts halten mögen, dass bei einer ungestörten Entwicklung derselben eine Wahl der Rechtsprecher durch die Gerichtsgemeinde aufgekommen sei, darauf aufmerksam gemacht werden, dass es nicht denkbar ist, dass

die Gemeinde wählte, ohne dass eine andere Weise die Personen zu bestimmen vorausgegangen wäre.

Wenn wir die dargelegten negativen Gründe billigen und uns vergegenwärtigen, dass die rachinburgenfähigen Gemeindegenossen dingpflichtig waren, so ist, wie mir scheint, die Ansicht, dass die sitzenden Rachinburgen ihren Dienst als Dingmänner verrichteten, diejenige, welche die grösste Wahrscheinlichkeit für sich hat. Diese Ansicht, die, wie ausdrücklich bemerkt werden soll, nicht neu ist, — auch Siegel, Gerichtsverfahren I, 105. 106 hat sie vertheidigt — würde Dingrecht und Urtheilsrecht als ursprünglich so verbunden betrachten, dass das Rechtsprecherthum einen Theil des Dingrechts bildete und beide Entwicklungen eines einheitlichen Grundgedankens sind. Wie nach germanischer Weise die höheren Leistungen für das Gemeinwesen den Besseren zufielen, so wären hier die grösseren Anforderungen für die Zwecke der Rechtspflege ursprünglich freiwillig von Dingleuten übernommen, dergestalt, dass aus dem Kreise derjenigen, die zuerst freiwillig und dann aus Pflicht zusammengekommen waren, um zu richten, einzelne nach Ansehen und Erfahrung, aus eigenem Entschluss, ohne Wahl und Auftrag, lediglich von der Auffassung geleitet, dass es so die Aufgabe der Versammelten fordere, die schwierigere und verantwortliche Leistung versahen. Wo die Gesammtheit zusammenkam, kann es nicht an solchen gefehlt haben, die bereit waren so zu handeln. Die Zweckmässigkeit verlangte hier Einzelne für den Urtheilsvorschlag zu haben, aber der Zwekmässigkeitsgrund hätte nicht an sich zu einer Aufhebung des Zusammenhangs geführt; die Handelnden hätten ihrer Meinung nach als Dingleute handeln können, sie hätten ihre Qualität als Dingleute nicht verloren, wenn sie quantitativ mehr als ihre Genossen zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes mitwirkten. Lassen wir überhaupt die Urtheilspflicht in der Dingpflicht enthalten sein, so haben wir auch wohl keinen Grund, etwas Anderes für die altsalischen Vorurtheiler anzunehmen. Wir hätten sie nicht als Einzelne aufzufasssen, sondern als Glieder des Verbandes, die als solche thätig werden und von den Uebrigen sich dadurch unterscheiden, dass sie das Dingrecht in verstärktem Masse bethätigen und zu vollkommenerem Ausdruck bringen.

Die lange Fortdauer eines gemeinsamen Namens für die sitzenden und die übrigen Dingleute gibt dafür, dass die Bestimmung der ersteren ursprünglich ohne Rechtsakt vollzogen ward und der freien thatsächlichen Uebernahme, also socialen Factoren überlassen blieb, einen sprachlichen Grund ab. Das salische Gesetz nennt 57, 1 die in besonderer Weise Thätigen nicht schlechthin Rachinburgen, es sagt ausdrücklich rachinburgii sedentes, diese Klasse ist es, illi rachinburgii, die 57, 3 im Stande ist, gegen das Recht zu urtheilen, und auch Chilperichs Edict c. 8 vergisst das äussere Kennzeichen des Sitzens nicht. Es gab demnach Rachinburgen in den fränkischen Gerichten, die bei der Ausübung ihrer Dingpflicht nicht sassen oder nicht sitzen mussten, wenn wir auch den entsprechenden Ausdruck von stehenden Rachinburgen in einem Denkmal aus dem altfränkischen Gebiet nicht finden. Die Rechtsprecher gehörten zu einer Klasse von Volksleuten, von der die Volksrechte erwähnen, dass sie die Befähigung gewährte, das Urtheil zu finden — lex Salica 56, 1 mag von allen Dingleuten zu verstehen sein —, ein bestimmtes Zeugniss abzulegen (lex Ribuaria 32, 2 f.) und bei der gräflichen Vollstreckung abzuschätzen. Der Graf wurde durch lex Salica 50, 3 ermächtigt Unterthanen zur Pfändung aufzubieten, aber es wurde ihm vorgeschrieben rachineburgius idoneos zu nehmen, sieben an Zahl. Viele Handschriften lassen idoneos aus, aber dem Fehlen oder Hinzufügen kann eine sachliche Bedeutung nicht wohl beigelegt werden, und für die Handlung selbst, die sie vornehmen sollten, war es völlig gleichgültig, ob die Schätzungsleute die Sache vom Gerichte her kannten oder nicht. Es war ein Anlass, dem Beamten hinsichtlich der Eigenschaft der bei seiner Amtsthätigkeit mitwirkenden Männer die Beschränkung ausdrücklich aufzuerlegen, welche sich für den eigenmächtig pfändenden Volksmann von selbst verstanden hatte. Immerhin ist diese Beziehung zum Grafen von Interesse. Es scheint die Ansicht gewesen zu sein, dass der executivische Dienst eine Erweiterung der Dingpflicht sei, vielleicht insbesondere, weil, wie Sohm, Process 25. 174 vergl. Gerichtsverfassung I, 81 f. bemerkt, das Geschäft ein Urtheil mit sich bringen konnte, und so ist das gräfliche Aufgebot

des Gesetzes wohl der Punkt, wo die Rachinburgen als solche der Staatsgewalt zuerst unterworfen sind.

Umfasst nach dem Gesagten der Rachinburgenname, mag er etymologisch bedeuten was er will, in der ältesten historischen Zeit alle Dingberechtigten, und schränkte er seine Bedeutung aufs neue oder zuerst später ein (Sohm I, 385 f.), so liegt für die Sitzenden und die Stehenden des altsalischen Gerichts sprachlich ein und dieselbe Basis vor. Sodann ist nicht zu zweifeln, dass die rechtlichen Voraussetzungen für das Rechtsprecherthum die nämlichen waren wie für die Dingmannschaft, eine Annahme, die auch in dem Fall noch zutreffend sein würde, dass die Gemeinde wählte, da die Begrenzung der passiven Wählbarkeit mit der des activen Wahlrechts zusammenfallen musste. Die Erwägung dieser Umstände bestärkt in der Annahme, dass es bei den Saliern eine Zeit gegeben hat, wo die durch die jeweiligen Verhältnisse der einzelnen Hundertschaft gegebenen Männer ohne weiteres als die Männer fungirten, die den übrigen ein Urtheil in Vorschlag brachten, so dass sie also in Folge dieser Lage in keine besondere Beziehung zu dem noch unentwickelten Umstand oder zur Gemeinde traten.

Gehen wir von der vorgetragenen Ansicht aus, so bleibt die Frage, ob oder wie eine Umbildung des Urzustandes eineingetreten sei. Das Symptom einer Veränderung und vielleicht auch ihr Beginn ist der Rechtssatz, dass nicht mehr als sieben Sitzende von der Partei haftbar gemacht werden dürfen. Das wurde folglich die Zahl, welche für eine vollbesetzte Rachinburgenbank erforderlich war. Mit der Fixirung der Zahl wurde die Selbstbestimmung unhaltbar und stellte sich die Nothwendigkeit ein, dass Acclamation, Vorschlag oder Wahl für Einzelne, für Alle hinzutrat. Aber es ist vergeblich, vermittelst der auf uns gekommenen Zeugnisse den Verlauf und die etwaige Betheiligung des Grafen bestimmen zu wollen und insbesondere über die allmälige Aussonderung des Urtheilsrechts aus dem Dingrecht eine Vermuthung zu äussern.

Es ist bisher vorausgesetzt, dass die Anzahl der Rechtsprecher zur Zeit der Lex Salica keine feste und gleichmässige war. Der Ausdruck Titel 57, 1 septem de illos rachineburgios ist entscheidend. Denn so gut wie an anderen Stellen des

Gesetzes und in anderen Denkmälern[1]) mit einer derartigen Wendung ein Theil der Vorhandenen gemeint ist, so gut ist es an unserer Stelle der Fall, und weder kann man das de mit Bethmann-Hollweg IV, 429 mit der Bemerkung bei Seite schieben, dass die Fassung eine ungeschickte sei, noch mit Cohn, Justizweigerung S. 33 einen Sprachgebrauch behaupten, von dem sonst kein Beleg bekannt ist, wonach der Satz so zu verstehen wäre, als ob de fehle. Es ergibt sich vielmehr, dass alle sitzenden Rachinburgen tanganirt werden, aber nicht mehr als sieben von dem Tanganirenden in Anspruch genommen werden dürfen und dass sich das weitere Strafverfahren nur zwischen der Partei und diesen Sieben abspielt. Ob sich die Thatsache erklären lässt oder nicht, ist gleichgültig; die Zahl an sich lässt sich natürlich nicht erklären, dass aber überhaupt eine Zahl fixirt wurde, würde, wenn es unerklärlich wäre, nicht rechtfertigen den Sprachgebrauch zu ignoriren. Es war eine natürliche Folge der ersten Beschränkung, dass sich nicht mehr als sieben an dem Rechtsspruch betheiligten, und daher finden wir in späteren Texten diese Zahl als die der Sitzenden und mithin Tanganirbaren aufgenommen, z. B. Paris 4403 B, Vossianus 86. 119 und Herold. Das ribuarische Volksrecht lässt in dem entsprechenden Titel 55 die Zahl aus, aber Chilperichs Edict c. 8 hat wieder die Siebenzahl und schon die sieben Schätzungsleute der Lex Salica 50, 3 mögen damit in Verbindung stehen. Die sieben Rachinburgen, die nach dem Edict an den Königshof kommen sollen, sind nach der gangbaren und gewiss richtigen Meinung dieselben, welche den Verklagten verurtheilt hatten, und wenn es, wie es den Anschein hat, alle waren, so würde damals die Zahl eine geschlossene gewesen sein.

Nach alledem gelangen wir dazu, dass die salfränkische Urzahl allerdings die Siebenzahl war, dass aber diese Zahl erst auf eine Zeit der Unbestimmtheit und Ungleichmässigkeit folgte und diese noch nicht vergangen war, als das Gesetz entstand. So gleichgültig die Grösse der Zahl für das Wesen

---

[1]) Lex Salica 43, 3: tres de eo contubernio; 48, 2 in mehreren Handschriften: tres de ipsis iuratores. Boretius, Capitularia I, 9, 8: tres de ipsis.

des Gerichts ist, so bedeutsam ist ihre Bestimmtheit, weil die Folgerungen, die daraus für den Grad der Entwicklung zu machen sind, rechtsgeschichtliches Interesse gewähren. Es ist bekannt, dass die Franken sich durch die Mehrzahl ihrer Urtheilsfinder von anderen Stämmen unterscheiden. Alle übrigen deutschen Stämme, von denen wir über diese Seite des Gerichts Kunde erhalten — und es fehlen nur die Thüringer, in deren Gebiet wir 783 die fränkischen Rachinburgen antreffen, Pistorius ed. Struve III, 562 —, haben ihre Gerichte mit einem einzigen Rechtsprecher besetzt. Könnte man nun geneigt sein, die fränkische Organisation aus dem Grunde für die bessere zu halten, weil mehrere die Rechtskenntniss in höherem Masse sicherten und sich gegenseitig zu pflichtmässiger Aufmerksamkeit veranlassten, so könnte man darin andererseits auch ein älteres Stadium erblicken, insbesondere wenn man berücksichtigen will, dass die früheste Nachricht, die wir über einen anderen Stamm haben, vielleicht gegen zwei Jahrhunderte später ist. Indessen widerspricht dieser genetischen Betrachtung die Thatsache, dass die Franken stets an ihrer Mehrheit festgehalten haben und ihre Entwicklung sich nicht auf die Herstellung eines einzigen Rechtsprechers gerichtet hat.

Minder wichtig und, wenn zweifelhaft, wohl unentscheidbar ist die Fähigkeit, Rachinburge zu sein. Wir haben hier ein Gebiet vor uns, für welches wir weder das staatliche Recht zur Zeit der Lex Salica noch das der späteren Gerichte im fränkischen Reiche anrufen können. Für beide steht bekanntlich fest, dass der freie Unterthan ohne alle Beziehung zu Grundbesitz dienstpflichtig war, aber die aktive Gerichtsfähigkeit kann sich von dem Recht des germanischen Zeitalters entfernt haben, wonach die Freiheit die Basis aller öffentlichen Rechte war, ein Grundsatz, den sich die merovingische Monarchie bewahrt hatte. Dass das Alter keinen Unterschied machte, sondern der Volljährige Dingmann wurde, müssen wir wohl mit Sohm I, 343—345 annehmen, wenn wir es auch nicht wie später, seit die Dingpflicht in der Unterthänigkeit enthalten war, damit beweisen können, dass der Unterthanendienst bei den Saliern mit dem zurückgelegten zwölften Lebensjahre begann. Für eine Klassification innerhalb der

Freien spricht, dass schwerlich ein Bedürfniss gewesen wäre, diejenigen Mitglieder des Volkes, die dingberechtigt waren, mit einem besonderen Namen zu bezeichnen, wenn eine Berechtigung vorlag, die auf denselben Voraussetzungen beruhte, mit denen die Unterthanenpflicht gegeben war. Allein als mögliches Unterscheidungsmerkmal bietet sich wohl nichts dar als die Minoflidi, auf die Schäffner, Rechtsverfassung Frankreichs I, 223 hinwies. Sind diese geringeren Geschlechter Hintersassen, und wäre es ferner, was es nicht ist, ausser Zweifel, dass sie schon zur Zeit der Lex Salica verbreitet waren[1]), so könnte man geneigt sein, zu der Minderung der Freiheitsrechte, die sie erlitten, auch den Verlust der Fähigkeit, aktive Dinggenossen zu sein, zu zählen. Man müsste jedoch erwarten, dass ein so bedeutender Gegensatz innerhalb des Standes der Freien, wie es Dingfähigkeit und Dingunfähigkeit gewesen sein würde, auch auf das Privatrecht, Strafrecht oder Processrecht eingewirkt hätte, und da das salische Volksrecht nichts davon enthält, so bleibt für das älteste salische Recht wohl keine andere Annahme als möglich übrig ausser der, dass die Freiheit erforderlich und genügend war, so dass also der in der späteren Zeit geltende Rechtssatz keine Abweichung enthalten und nicht durch Amtsrecht eingeführt sein würde, s. Sohm I, 333 ff. 358 f.

3. Der Umstand.

Keiner der Rechtssätze des Urtextes des salischen Gesetzes hat über den Umstand verfügt, und wenn wir nicht andere Erkenntnissmittel besässen, so würden wir sein Dasein

[1]) Vgl. meinen Aufsatz: Die Entstehung der fränkischen Monarchie, Westdeutsche Zeitschrift 1885, und Heusler, Privatrecht I, 162 f.; wären die Minoflidi ausgeschlossen, so würden es auch die in einem persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse (obsequium der Lex Ribuaria 31, 1) Stehenden sein. Die Bedeutung von antrutiones oder adtrutiones, Boretius, Capit. I, 9 f., 8 hat eine genügende Erklärung noch nicht gefunden, auch nicht durch Sohm, Process 204, dass sie aber königliche Antrustionen seien, ist der Sache nach geradezu undenkbar. Uebrigens liest der codex Vossianus, der uns das Edict aufbewahrt hat, da, wo von solchen Antrustionen die Rede ist, Kap. 95. 97. 98. andustrio oder andrustio. Etymologisch mag immerhin dasselbe Wort vorliegen, welches auch in druthe der lex Salica 13 Zusatz 4 erscheint, aber der Sinn muss ein anderer sein.

kaum bemerken. Wir könnten zwar daraus, dass das Gesetz von sitzenden Rachinburgen spricht, abnehmen, dass noch andere zugegen waren, die nicht sitzen mussten, wir würden die Anwesenheit Vieler aus einer Reihe von Varianten kennen lernen, welche mit verschiedenen Worten, genauer oder ungenauer, eine grosse Versammlung zeigen, und wir würden sogar aus Wendungen wie theoda, omnes homines schliessen dürfen, dass die Versammlung als die Versammlung einer Gemeinschaft galt[1]), für deren Bildungsmoment wir nur die Hundertschaftsgemeinde halten könnten, aber nicht eine solche mit der Oeffentlichkeit des Verfahrens gegebene Vereinigung ist es, die unser Interesse in Anspruch nimmt, sondern dasselbe knüpft sich an die Frage, ob das Kommen eine Pflicht war und welchen Zweck die Pflicht hatte. Wenn Handschriften wie Vossianus 86, Paris 4418 zu Titel 54, 4 bei Malberg den Zusatz machen: id est plebs, quae ad unum mallum convenire solet, so sehen wir nur die Sitte, wenn

[1]) Der Wolfenbüttler Text erläutert mallus 60, 1 durch leuth; 46, 2 ist das Gerichtsvolk, das in vielen Handschriften z. B. Paris 4404 und München Clm. 4115 theoda oder populus heisst, mit dem Thunginus auf dem Malberg, und dieses Volk, das zwar sprachlich das Staatsvolk sein kann, aber sachlich, dem Zusammenhang und dem fränkischen Staatsrecht nach nicht ist und mithin die Hundertschaftsgemeinde sein muss, wird auch ebenfalls in Titel 46 umschrieben mit omnes, omnes homines, Wolfenbüttel. Paris suppl. latin. 65. Fonds Notre-Dame 252 F. 9. Vossianus 86. 119. Paris 4418. 9653. St. Gallen 731. Herold. universi populi, sagt vita Germani § 10, Acta SS., Mai I, 264, ante iudicem stabant, der bei Dieppe iudicabat populum ipsius pagi, und in Amiens war der Mallus ein conventus populi, Vita Walarici c. 2 § 9 Acta SS., April I, 19. Die Dingmänner werden vom socialen Standpunkt aus als boni homines aufgefasst, Montpellier. Paris 4627. St. Gallen 731, dass aber auch diese Gerichtsmänner Rachinburgen waren oder hiessen, ist z. B. aus form. Sal. Merkel. 28. 30 S. 252 zu erweisen. — Sohm I, 369 f. vergl. 374 nimmt an, dass die Dingpflicht erst durch Amtsrecht eingeführt sei, natürlich richtig für neue Provinzen, aber für die Salier trat nur eine Modification ein, eine Aenderung hinsichtlich dessen, dem die Pflicht geschuldet wurde, und hinsichtlich des Mittels, welches ihre Erfüllung erzwang. Welches Mittel das Volksrecht gewährte, wissen wir nicht; nach Amtsrecht trat bei Versäumung der Gerichtspflicht wie bei der der Heerpflicht keine andere Bethätigung des Rechts ein als Strafe, eine Strafe, welche sich nicht auf Reichsrecht gründete, sondern dem Particularrecht angehörte; ein Beispiel lex Chamav. 40.

aber Vossianus 119 hier solet mit debet vertauscht, so erfahren wir, dass es eine Rechtspflicht ist, eine Pflicht, die auf Gewohnheitsrecht, auf Volksrecht beruht. Die Ausdrücke erläutern einander. Enthalten die einen übereinstimmend die Thatsache, dass die Gemeinde als Ganzes zusammenkommt, so legt eine andere Klasse den Gesichtspunkt der Gewohnheit an und eine dritte den des Rechts.

Ist somit in Handschriften des Gesetzes die volksrechtliche Dingpflicht ausdrücklich bezeugt, so lernen wir doch den Zweck derselben aus ihnen nicht kennen, aber was uns die fränkischen Rechtsquellen verschweigen, erwähnen historische Denkmäler. Baudemundus hat in seiner Lebensbeschreibung seines Zeitgenossen, des Bischofs Amandus von Mastricht, erzählt, dass comes quidam ex genere Francorum cognomine Dotto congregata non minima multitudine Francorum in urbe Tornaco, ut erat illi iniunctum, ad dirimendas resederat actiones. tum subito a lictoribus ante eum praesentatus est quidam reus, quem omnis turba acclamabat dignum esse morte. erat namque isdem fur — cumque praefatus Dotto decrevisset, ut eum patibulo deberent affigere, c. 13 Mabillon II, 714. In einer Version aus dem zwölften Jahrhundert lauten die wichtigsten Worte: vir a lictoribus exhibetur corruptus infamia, correptus in culpa, miserabilis poena: cui mortis sententiam populus terribiliter inclamabat. iudex, sicut paullo truculentior et indulgens irae iusto amplius erat, ad clamorem plebis in miserum suspensionis ferale iaculatur edictum, Acta Sanctorum, Februar I, 863, und Milo hat im neunten Jahrhundert die Stelle so wiedergegeben: conclamant cuncti, plebs omnis cominus astans concinit esse reum, daselbst I, 881. Hier war es ein aus Saliern bestehendes Vollgericht, welches, wenn wir den Worten trauen dürfen, unmittelbar, ohne einen Urtheilsvorschlag abzuwarten, den Verbrecher für des Todes schuldig erklärte und dessen Ausspruch der Graf Rechtskraft gab. Auch in Formeln, die wenigstens Gebieten salischen Rechts angehören, wie form. Sal. Bign. 13 S. 233, treten die Dingleute ungesondert hervor. Spätere Aufzeichnungen von Rechtsfällen unterscheiden legem iudicum assensumque omnium ibi circumsedentium, um 1033, Beyer, Urkb. I, 357, oder berichten von consensu totius populi, 958, Th. Sickel, Diplomata I, 276,

und im Jahre 1090 wurde ein Gut veräussert scabinorum statuente iudicio et universo consentiente placito, Martene, collectio II, 78. Solche Mittheilungen aus altfränkischen Landschaften sind allerdings viele Jahrhunderte später und aus einer Zeit, wo sich grosse Veränderungen in den Gerichten vollzogen hatten, aber es ist höchst unwahrscheinlich, dass jene populare Betheiligung erst aus einer Zeit stammen sollte, in der sie eher zu entbehren war, und das Vollgericht des salischen Gesetzes, das einzige, welches es kennt, wie Sohm I, 371. 374. 391 ausführt, wird nicht anders zu begreifen sein. Wenn das Recht zu erscheinen zu einer allgemeinen Pflicht geworden war, so muss diese Pflicht auch einen realen Sinn gehabt haben, und ein solcher würde fehlen, wenn sich die Dingleute nicht an der Rechtsfindung betheiligen sollten. Hätte die Urtheilssprechung mit dem Spruch der sitzend thätigen Gerichtsmänner ihren Abschluss gefunden, so würde unerklärlich sein, dass auf die Anwesenheit der Dingleute ein so hoher Werth gelegt wurde, dass es ihre Pflicht war zu kommen. Wohl verrathen die Bestimmungen des Gesetzes über die Rechtsprecher die Wichtigkeit derselben, aber wenn es richtig ist, dass sie sich ursprünglich selbst setzten, so folgt, dass der Volksmann ihrem Urtheil nicht unterworfen sein konnte; um eine solche rechtliche Macht auszuüben, mussten sie ihre Stellung aus einem anderen Rechtsgrund haben als dem, dass sie die thätigsten Dingmänner waren. Wir zweifeln daher nicht, dass die Erklärung der Gemeinde von der altsalischen Gerichtsverfassung gefordert wurde, dass der von den Rechtsprechern festgestellte Urtheilsinhalt erst durch ihre Zustimmung Rechtskraft empfing. Das Werthverhältniss des Vorschlags zum Gemeindeurtheil ist, wie sich versteht, ein juristisch unbestimmbares Verhältniss. Der praktische Schwerpunkt der Entscheidung mag lange geschwankt haben, ehe er allmälig an die Rechtsprecher fiel, und man wird den Unterschied von Sitzenden und Umstehenden nicht von Anfang an als einen scharfen und klaren fassen dürfen, allein ein Vorschlag konnte allerdings nur von Einzelnen ausgehen und die Verantwortlichkeit nur die Einzelner sein, wie denn auch die Urtheilsschelte zeitlich und sachlich vor der Vollbort stattfinden musste, s. Sohm I, 130. 374.

Das scheint Alles zu sein, was über den ursprünglichen Zustand der salischen Gerichtsordnung als sicher oder wahrscheinlich angenommen werden kann. Von vollständiger Kunde sind wir, wie man sieht, sehr entfernt, und wie weit auch die fortgesetzte Erforschung des Rechts und der Thatsachen fortschreiten mag, unser Wissen wird stets Lücken haben, deren wir uns bewusst sein müssen. Keine der Lücken kann durch andere germanische Rechte dieses Zeitalters oder durch die germanische Abkunft des fränkischen Gerichts ergänzt werden. Die Rechtsvergleichung hört nicht auf, lehrreich zu sein, aber sie ergibt keinen gemeinen Rechtssatz mehr, und wiewohl das fränkische Gericht nicht ganz verstanden werden kann, wenn nicht auch seine germanischen Beziehungen bekannt sind, so führt uns doch eine genauere Betrachtung desselben und des germanischen Fundaments auch neue Räthsel zu. Zwar sind die Personen der Gemeinde dieselben, die Tacitus kennt, eine andere Gerichtsversammlung als die der Hundertschaft macht dieser Schriftsteller nicht namhaft, und in seinem consilium simul et auctoritas liegt mindestens die Tendenz zu einem Gemeindebeschluss, allein diese Gleichheit ist die einzige, welche das salische Gericht mit dem vierhundert Jahre vor unserer Kenntniss desselben in Germanien verbreiteten Gerichte darbietet. Eine grosse und sehr folgenreiche Veränderung besteht unter den Richtern. Der Thunginus hat so gänzlich den Charakter seines Vorgängers abgelegt, dass er in nichts an ihn erinnert; anstatt eines urtheilenden Volkshäuptlings haben wir den Beamten eines engen Kreises vor uns, dessen rechtlicher Grund und Zweck sich nicht über den Schutz der Privatrechte hinaus erstreckte. Das genetische Verhältniss des Thunginus zum Häuptling verliert sich in eine Vorzeit, welche aus den uns überlieferten Mittheilungen nicht wieder hergestellt werden kann. Eine Schwierigkeit liegt darin, dass wir von keinem einzelnen Volke sagen können, es habe alle Stufen der Entwicklung durchlaufen; auch von den Saliern wissen wir nicht, ob sie und ihre Vorfahren an der Entstehung der Volksgerichte in allen ihren Stadien betheiligt gewesen oder ob sie erst zu einer Zeit in die Bewegung eingetreten sind, als dieselbe schon eine höhere Stufe erreicht hatte. Es ist

möglich, dass ihre Häuptlinge für ihr Richten sich jener Verbände niemals bedient haben und dass sich dieselben consolidirten, bevor die Fürsten den grössten Schritt für ihre Machtentwicklung, die Einsetzung ständiger Beamten in ihrem Lande, vollbrachten. Es ist eine merkwürdige Duplicität, die uns die Lex Salica vor Augen stellt: ein auf Gegenseitigkeit und gemeinsame Arbeit der Dingleute gegründetes, ganz für sich bestehendes Volksgericht, und ein König, der nach Titel 18. 46. 56, 1 f. eine mit der Thätigkeit des ordentlichen Gerichts unbeschränkt konkurrirende Macht besitzt, aber eine Macht, die nicht der Gerichtsverfassung, sondern der Regierungsverfassung entsprungen ist und angehört. Das Seltsame einer solchen Zusammenhangslosigkeit zwischen Staatsgewalt und Gericht kann auch nicht dadurch verständlich gemacht werden, dass man das Volk durch seine Volksversammlung, so lange es sich selbst regierte, auf diese Gerichte einwirken, sie organisiren und ihre Vorsteher bestellen lässt, da denkbar ist, dass eine solche Verbindung bei den Saliern nicht bestanden hat. So steht dahin, was die Salier entlehnt und was sie selbst geschaffen haben, und mit der allgemeinen Kunde, dass die Neigung zu derartigen Bildungen im Kreise der germanischen Völker seit uralter Zeit verbreitet war, vermögen wir noch nicht die salische Ordnung genetisch darzulegen und zu begreifen. So wie sie ist, mögen wir sie aus den Zwecken der Rechtspflege erklären und einer so complicirten Organisation, wie es die dreifache Gliederung der im Gericht thätigen Personen ist, einen einfacheren Zustand vorausgehen lassen, in welchem Angesehene ungefragt oder gefragt ihre Meinung sagten, ehe sich die äussere und innere Scheidung der Rechtsprecher und des Umstandes vollzog und nach dieser Sonderung auch der Thunginus entstand oder aufhörte, sich an der Findung des Rechts zu betheiligen; das Alles mögen wir als Ergebnisse einer sehr allmäligen gewohnheitsrechtlichen Fortbildung ansehen, die durch blosse Entwicklung und Verwandlung der Gerichtspraxis hervorgegangen ist, aber wir würden uns sehr täuschen, wenn wir meinten, den Entwicklungsgang von seinem Anfang bis zu seinem Ende zu überblicken. Wir dürfen nicht vergessen, dass uns die Ausgangspunkte desselben

verborgen sind, und mit ihnen ist ein wesentliches Mittel für das Verständniss verloren [1]).

Dem Volksgericht ist eine Weiterentwicklung ganz aus sich selbst nicht zu Theil geworden. Ein Ereigniss, das ihm an und für sich fern stand, bei dem aber der neue Staat die grösste Rolle gespielt hat, ist der Ausgangspunkt für Veränderungen geworden, von denen Richter, Rechtsprecher und Umstand betroffen sind. Durch die Ausbreitung seiner Herrschaft in Gallien ist der König Gerichtsherr in neuen Gerichten geworden. In diesem Moment ist die Gerichtsverfassung im fränkischen Reiche in eine neue Epoche eingetreten.

II. Neue Gerichte.

Der Schauplatz der Ereignisse ist ein völlig anderer geworden. Es sind die gallischen Erwerbungen der Merovinger, Landschaften, welche das Gemeinsame hatten, dass in ihnen, als sie unter fränkische Botmässigkeit kamen, fast überall nur staatliche Gerichte bestanden. Dieser vorgefundene Zustand hat mit einem Schlage die Regierung in eine ganz neue Beziehung zur Rechtspflege gesetzt. War sie bisher auf die aussergerichtliche Verwirklichung des Rechts beschränkt, so trat sie jetzt in den Besitz der Gerichtsherrlichkeit ein, und was hätte sie, die den Willen und die Kraft hatte, ihre Unterthanen zu sichern, bewegen können, den Schutz der Privatrechte durch ihre Gerichte, nachdem sich ihre Thätigkeit einmal darauf ausgedehnt hatte, wieder aufzugeben und auf das erworbene Recht zu verzichten? Die neuen Unterthanen, die gewohnt waren, ihr Recht vor staatlichen Behörden zu verfolgen, wendeten sich auch jetzt, seit sie dem Staate der Merovinger angehörten, der gewillt war, die Privatrechte in Schutz zu nehmen, an die Staatsbeamten, um von ihnen eine rechtlich wirksame Entscheidung zu erhalten. Wer hätte hier überhaupt die Rechtspflege übernehmen sollen, wenn der König es nicht that? Wer als die Staatsgewalt hätte vermocht, dem Einzelnen zu seinem Rechte zu verhelfen? Ohne Staatsbeamten war hier nirgends ein öffentliches Gericht zu

---

[1]) Anderer Ansicht Schröder, Zeitschrift für Rechtsgeschichte 17, germ. Abth. S. 227.



halten, wo es es bisher nicht anders bestanden hatte. Nicht dass der Grundsatz gegolten hätte oder auch nur anfänglich hätte gelten können, dass jedes Gericht ein staatliches sei; wir wissen, dass in Angers ein kirchliches Gericht bestand, welches älter war als die Herrschaft der Merovinger im Lande, und schliessen daraus, dass die staatlichen Gerichte sich unmittelbar nicht weiter erstreckten als die bisherigen, die erledigt waren, dass aber die zu eigenem Recht besessenen wie Privatrechte geschont wurden und dem Inhaber verblieben ohne vom Staate abgeleitet zu sein.

Wie es nicht im Interesse des Königs lag, von dem Recht zu richten, das ihm mit der Herrschaft in Gallien zugefallen war, keinen Gebrauch zu machen, so lag es auch nicht im Bereich des Möglichen, eine ausserstaatliche Gerichtsverfassung nach Art der bei den Saliern zur Zeit der Eroberung in Geltung befindlichen einzuführen. Es war unausführbar Hundertschaftsgemeinden wie die fränkischen durch einen Akt der Regierung herzustellen; ein Beamter wie der Thunginus, der Vorsitzende in einer Gerichtsversammlung, die auf eigenem Recht beruhte und nach ihrer Ordnung ohne seine Theilnahme entschied, liess sich nicht durch eine Regierungsmassregel einführen, und die allgemeine Rechtskunde, ohne welche der fränkische Umstand unmöglich gewesen wäre, war bei den Gallo-Römern nicht vorhanden. Für das, was hier zu geschehen hatte, bot das fränkische Staatsrecht keine Analogie dar. Die Regierung hatte, um ihr Dasein zu befestigen, Gerichte zu schaffen, welche dem in der Entwicklung begriffenen neuen Staate gleichartig oder doch nicht widersprechend waren. Wenn der Unterthan hier, wo die Selbsthülfe, wie es Gregor, vitae patrum 8, 7 gelegentlich ausspricht, ausgeschlossen war, sein Recht bei dem mächtigsten Beamten, dem Grafen, suchte, der verpflichtet war, im Auftrage und im Namen des Königs zu verwalten, so übte derselbe sein Richterthum auf Grund derselben Anstellung aus, durch die er regierte; wie er seine Befugniss in der Polizei und im Heere durch sein Amt hatte, so hatte er auf Grund eben desselben auch diese Thätigkeit, die schon von der formula Andecavensis 32 als principale negotium, Königsdienst, bezeichnet ist. Nicht die gesammte merovingische Administration war ein Product der

Eroberungen, aber diese war es, und im Anschluss an die frühere Arbeitsvereinigung in der Grafschaftsverwaltung trat hier nur eine naturgemässe Erweiterung der Zuständigkeit ein. Mochte der Graf auch populäre Mittel anwenden, um seiner Aufgabe zu genügen, er fand keine Dingleute vor, welche den Anspruch erheben konnten, dass ihr Urtheil über das des Beamten zu stellen sei, noch Parteien, die sich gegen eine processleitende Verfügung oder eine Entscheidung des Richters, der doch Repräsentant der Staatsgewalt war, auf ein Urtheil von Eingesessenen, die den Richter umstanden, berufen durften, er hatte nicht mehr die von Anderen festgestellten Rechtsansprüche auf Bitte des Klägers zu erzwingen, sondern das konkrete Recht selbst festzustellen und dem Urtheil rechtliche Kraft zu geben. So war hier, wo die processualische Entscheidung auf der in der Amtsgewalt des staatlichen Richters enthaltenen Macht beruhte, das innere Wesen des Gerichts von Hause aus ein anderes als bei den Saliern, es war mit dem Richter königlich geworden und damit war die fränkische Monarchie als neuer Factor und schöpferisch wirkende Kraft in die Geschichte der Gerichtsverfassung eingetreten. Diesen Blick auf den Staat dürfen wir nicht verlieren, wenn wir uns den Zusammenhang der Dinge vergegenwärtigen wollen. Im Gegensatz zu der salischen Ordnung sind es hier das Amtsrecht und neben ihm und unabhängig von ihm die königliche Verordnung, auf deren Boden sich die Entwicklung vollzogen hat. Erkennt man diese Art der Entstehung der Staatsgerichte an und läugnet man nicht, dass weder die salischen, noch die vorfränkischen Gerichte die Grundlage für die neuen gewesen sind, so galt hier im Gegensatz zu dem salischen Gericht, das uns grösstentheils fertig und abgeschlossen entgegentrat, eine Bewegung, die zu einer Umwälzung der Verhältnisse führen und ein Element des Schöffengerichts nach dem andern hervorbringen konnte.

Diese Verhältnisse, die wir ohne Quellenbeleg behaupten können, sind es, welche wir uns vergegenwärtigen müssen, wenn wir die Vorgänge in ihrer Eigenthümlichkeit erfassen und sowohl von den vorausgegangenen wie den nachfolgenden Zuständen unterscheiden wollen. Wiewohl diese Vorgänge

theils nicht dem Rechte des Gerichts, theils überhaupt nicht dem Rechte angehören, so verdienen sie doch, von welcher Art sie auch sein mögen, Erwähnung und mehr Beachtung, als ihnen zu Theil zu werden pflegt, weil sie die für das Verständniss der Dinge erforderlichen Voraussetzungen sind. Sohm hat in der Gerichtsverfassung I, 155 vergl. 157. 160 f. 180 den beide Zeiten scheidenden Wendepunkt wohl nicht hinlänglich betont, wenn er mit der Herrschaft der Merovinger die salisch-fränkische Gerichtsverfassung die Grenzen des Salierlandes überschreiten lässt, Fahlbeck, la royauté et le droit royal francs 1883 S. 52 hat dagegen mit Recht Widerspruch erhoben und geltend gemacht, dass aus oder an Stelle der Volksinstitution eine Staatsinstitution entstanden sei, worin S. 128 der Graf bei den Gallo-Römern die Entscheidung gehabt habe, und von dort her S. 125 sei das salische Volksgericht verändert: das so gewordene Gericht sei weder römisch noch fränkisch, sondern eine neue Schöpfung.

1. Der Richter.

Es ist uns nicht überliefert, ob Childirich und Chlodovech in Gallien Anordnungen über die gerichtlichen Einrichtungen getroffen haben, sowie aber das Dunkel, das die erste Zeit den Blicken verbirgt, sich aufhellt, sehen wir allgemein, zuerst in den Formeln von Angers, bald auch in Gesetzen und anschaulicher in den Schriften Gregors von Tours, dass die Gerichtsbarkeit in den Händen der Statthalter war, die sie theils persönlich, theils durch Unterbeamte ausübten. Müssen wir die Einführung der Grafschaftsverwaltung, die selbst älter als das Reich war, in die Zeit unmittelbar nach der Einverleibung verlegen, so war der Graf auch sofort Richter, wenn auch nicht nothwendig ganz in der Weise, wie er es bei dem Beginn unserer geschichtlichen Kunde ist. Wenn wir nun erwägen, wie selten und unvollständig die merovingischen Könige in die gerichtliche Thätigkeit ihrer Beamten eingegriffen haben, dass ferner die Gerichte in diesen Landestheilen nicht so beschaffen sind, dass sie auf eine gesetzliche Grundlage hinweisen, so werden wir zu der Vermuthung geführt, dass dieselben auch in ihren Anfängen weniger Gegenstand von Dienstbefehlen und Kapitularien als einer allmäligen, in ein-

zelnen gerichtlichen Handlungen sich vollziehenden und ausbildenden unbewussten Entwicklung gewesen sind. Indem die Handelnden nicht nach freiem subjectivem konkretem Belieben verfuhren, sondern getrieben von der Ansicht, dass so, wenn der Zweck erreicht werden solle, ihre Aufgabe sei, wurden aus den Uebungen Rechtsansichten sowohl der Regierenden als der Unterthanen und damit wurden die Einrichtungen unabhängig von dem Willen des einzelnen Beamten; durch ihre praktische Geltung befestigt, übten die gewohnheitsrechtlichen Sätze ihre Macht auch über diejenigen aus, die sie hervorgebracht hatten. Als die centrale Macht, durch die und um die sich das Neue consolidirte, haben wir den Grafen anzusehen. Denn wie er noch lange eine die Gerichtsverwaltung beherrschende Stellung inne hatte und der vorzugsweise wirkende Beamte war, ohne dass ihm das Oberamt des Amtsherzogs noch das Unteramt des neuen Vicars diese Thätigkeit abnahm, so ist damit auch in Uebereinstimmung, dass sein Gericht für die ganze Grafschaft, auch wenn es in einem Sprengel derselben abgehalten wurde, zuständig war, so dass jeder Grafschaftsangehörige das Recht hatte vor ihm zu klagen und die Pflicht sich verklagen zu lassen und ein Process an verschiedenen Orten in dem Regierungsbezirk begonnen, fortgesetzt und beendigt werden durfte, was Sohm I, 194 f. 328 ff. 434. 446 näher ausgeführt hat. Das salische Gericht war auf die Centenen beschränkt gewesen, aber die ihnen nur wenig und nur äusserlich ähnlichen örtlichen Unterabtheilungen, welche für die Zwecke der Staatsverwaltung in den neuen Grafschaften angeordnet wurden, sollten das Recht des Grafen für seinen ganzen Regierungsbezirk der gegebene allgemeine Richter zu sein nicht durch eine centweise Regelung ersetzen.

Um den reichsrechtlichen Inhalt des Richteramtes zu ermitteln, müssen wir von den königlichen Erlassen unserer Zeit ausgehen, welche, ohne auf provinzielle Verschiedenheiten Rücksicht zu nehmen, auf der Voraussetzung beruhen, dass der Wille oder das Urtheil des Beamten entscheidend sei. Guntchramnus befahl 585 den Beamten seines Landes iusta dare iudicia und Chlothachar II., indem er erwog, dass sie im Stande seien contra legem iniuste damnare, verbot, dass sententia a

quolebet iudicum vim firmitatis obteneat, quae modum leges adque aequitatis excedit, Capitularia I, 12. 19, 6. 18, 1. Der Beamte ist es, dem das damnare, das Verurtheilen [1]) zugeschrieben wird, das. I, 21, 4, wiederholt I, 46, 17. Wir haben Beispiele von Statthaltern, welche demgemäss gehandelt haben. Ven. Fortunatus hat zwei Aeusserungen über Amtsherzoge, deren Inhalt natürlich auch für Grafen platzgreift. Er sagt von Bodegisil VII, 5, 25 S. 157: iustitiam pauper nunquam te iudice perdit nec poterit pretio vertere vera potens. non ligat immunem, non solvit poena nocentem, nil persona capit, si sua causa neget; Vers 35 f.: qui patrias leges intra tua pectora condens implicitae causae solvere fila potes, und VII, 7, 37 f. S. 160 rühmt er Lupus: iustitia florente favent te iudice leges causarumque aequo pondere libra manes. In Tournay residebat ibi comes Dotto iudex a rege delegatus in provinciam, ut publicis actionibus ordinem, finem controversiis, iudiciis formam, culpis supplicia, iusta merentibus exhiberet, vita Amandi § 31, Acta Sanctorum, Februar I, 863. Agilus war iustitia praeditus, in iudicio iustus, vita Agili vicecomitis § 7 das. August VI, 567. Ein Statthalter der Provence ist von dem Könige bestraft, nicht weil er persönlich ohne Einhaltung der Formen selbst das Urtheil gefällt, sondern weil er ungerecht erkannt hatte; seine That wurde wie eine rechtswidrige Beraubung behandelt und hatte demnach gemäss dem römischen Recht vierfachen Ersatz an den Beschädigten zur Folge, Gregor IV, 43. Diesen Stellen gegenüber reicht es nicht aus, wie v. Sybel, Königthum S. 388 es thut, den Beamten als thätigen Theilnehmer an der Rechtsfindung anzuerkennen, als ob er den sonst daran Betheiligten rechtlich gleichstünde, vielmehr kommt ohne ihn ein rechtskräftiges, ein

[1]) Dass damnare nicht, wie Sohm, Zeitschrift für Kirchenrecht IX, 210. 258 und Gerichtsverfassung I, 225 erklärte, den gerichtlichen Zwang bedeute, ist bereits wiederholt bemerkt, so von Dove in Richters Kirchenrecht, 8. Aufl. § 206. 212 S. 748. 772, Löning, Kirchenrecht II, 512 vergl. 526 und Waitz II, 2, 244 vergl. IV, 444. So steht damnare für Verurtheilen wie noch später (Capitularia I, 240) bei Gregor, Mir. s. Martini III, 53 und in der vita Walarici § 15, Mabillon II, 81 (Acta Sanctorum, April I, 19) oder gleichbedeutend condemnare, Gregor, gloria confessorum 62. 101.

wirkliches Urtheil nicht zu Stande, und welche Mittel er auch anwenden mochte, um ein gerechtes Urtheil zu sprechen, eine Arbeitstheilung, wonach der materielle Inhalt des Urtheils durch andere Personen festzustellen war, und dem Beamten lediglich zugestanden hätte, den Urtheilsvorschlag anzunehmen oder ihm seine Zustimmung zu versagen, war nicht vorhanden.

Man könnte versucht sein, einen Unterschied zu machen zwischen Strafurtheilen, welche sich auf königliche Gesetze gründeten, und anderen, die sich auf das Recht des betreffenden Landes stützten. Wenn der König den Beamten den Befehl ertheilte, Räuber geringeren Standes auf der Stelle hängen zu lassen (Capitularia I, 17, 8 vergl. I, 16, 4) — die Dienstanweisung bei Markulf I, 8 schrieb ihnen vor malefactorum scelera severissime reprimere —, so enthielt die Ermächtigung offenbar auch die Befugniss, solche Verbrecher zu verurtheilen, und wir haben Beispiele, wo der Graf demgemäss gehandelt hat, ohne dass ein eigentliches Rechtsverfahren stattgefunden hätte; er hat Diebe verhört und, wenn sie auch nur auf der Folter ein Geständniss ablegten, ohne weiteres zum Galgen verurtheilt [1]). Chlothachar II. sah sich Capitularia I, 18, 3. 23, 22 veranlasst, den Beamten zur Pflicht zu machen, wenigstens ein Verhör mit dem Angeschuldigten anzustellen, wobei er jedoch die Einschränkung machte, dass der auf der That ergriffene Dieb ohne weiteres Verfahren zum Tode verurtheilt werden dürfe, allein die Norm, welche hier für die amtliche Thätigkeit festgesetzt wurde, bedeutete nicht, dass die Klage vor einer Gerichtsversammlung zu verhören und von ihr zu beurtheilen sei. So hat es auch Fahlbeck a. a. O. S. 218 f. verstanden, wogegen Zeumer, Gött. gel. Anzeigen 1885 Nr. 3 S. 109 f. an ein „ordentliches Verfahren" denkt, obschon Capitularia I, 16 f., 7 nur eine Beweisregel aufgestellt ist, die ja auch ohne eine Gerichtsversammlung ihre Geltung haben konnte. Soweit eine lediglich öffentliche Strafe in Frage stand, war es der Staat, der über seinen Strafanspruch verfügte; um über Schuld und Strafe zu ent-

[1]) Gregor, gloria martyr. I, 73, gloria confessor. 101, mir. s. Martini III, 53. Vita Eparchii c. 9, Mabillon I, 268. Vita Emani § 9, Acta SS., Mai III, 597.

scheiden, bedurfte er keines Urtheils von Unterthanen. Wir besitzen zahlreiche Stellen [1]), aus denen hervorgeht, dass der Richter unter den Merovingern die rechtlichen Folgen einer Uebelthat aufheben durfte, mochte ein Strafurtheil bereits erfolgt sein oder nicht und mochte bei dem Urtheil eine Versammlung von Urtheilsfindern mitgewirkt oder der Richter allein erkannt haben. Niederschlagung und Begnadigung sind allerdings keine Urtheile, aber die Berechtigung des Grafen zu solchen Verfügungen ist nicht wohl denkbar, ohne dass ihm auch das Recht zustand, das Urtheil zu fällen, und in Anbetracht der übrigen Nachrichten über diese seine Befugniss dürfen wir auch wohl auf jene hinweisen, um den Umfang der richterlichen Rechte uns vor Augen zu stellen. Die häufige Erwähnung amtlicher Bestrafungen würde auch ohne die Annahme eines besonderen Verfahrens in solchen Sachen leicht praktisch oder aus der zufälligen Beschaffenheit unserer Quellen erklärlich sein, und wenn auch das Handeln der Beamten in derartigen Strafansprüchen des Staats sich länger als bei Privatsachen von der regelmässigen Theilnahme von Unterthanen an der Findung des Urtheilsinhalts frei erhalten haben mag, so machen doch die Denkmäler der Zeit zwischen beiden Gattungen von Ansprüchen keinen rechtlichen Unterschied. Wir erfahren, dass im Jahre 739 per iudicio Agnarico patricio ein Höriger vindicirt wurde, Pardessus, Diplomata II, 372. Es sind die Beamten, welche allgemein angewiesen werden nach dem Recht zu urtheilen; so schreiben es ihnen Kapitularien vor, und Formeln ergeben die nämliche Rechtsanschauung der Zeitgenossen. Während der König das

[1]) Gregor, gloria confess. 62, mir. s. Juliani 16, mir. s. Martini I, 11. III, 53. IV, 16. 35. 39. 41, vitae patrum 8, 7, histor. VI, 8. Vita Walarici § 15, Acta SS. April I, 19. Vita Emani § 9 das. Mai III, 597. Der Richter weigert sich ein solches Gesuch zu erfüllen, aber nicht deshalb, weil er nicht berechtigt wäre ihm nachzukommen: Gregor, gloria martyr. I, 73 und histor. VI, 8 S. 253 f. Vita Lupi § 6 Acta SS., Januar II, 778. Vita Magnobodi § 7 das. October VII, 942. Vita Gaugerici § 7 das. August II, 673. Vita Albini § 16, Mabillon I, 111 (Acta SS., März I, 59). Vita Amandi c. 12, Mabillon II, 714 (Acta SS., Februar I, 863 § 31). Vita Eparchii a. a. O. Es ist wohl kein Zufall, dass solche Beispiele, so häufig in vorkarolingischer Zeit, in karolingischer und nachkarolingischer Zeit selten vorkommen, vgl. Capit. I, 172, 13.

Recht behauptete, den Massstab einer freien Beurtheilung der Sache anzulegen, untersagte er seinen Beamten auf das strengste nach dem Gesichtspunkt der Billigkeit zu urtheilen [1]). Die Folge war eine doppelte. Es war für den Richter eine Nothwendigkeit das Provinzialrecht zu kennen, und wie Bodegisil mit ihm vertraut war, so war auch der Statthalter Celsus nach Gregor IV, 24 iuris lectione peritus. Die andere Wirkung war, dass der Beamte dem König auch für dieses sein amtliches Thun verantwortlich war. Er wurde einmal mit arbiträrer Ahndung bedroht, Capitularia I, 12, ein anderes Mal, in einem unter Beirath der Bischöfe zu Stande gekommenen Gesetz, unter die Aufsicht der Bischöfe gestellt, welche ermächtigt wurden, ihn kirchlich zu bestrafen und zu nöthigen, eine neue Verhandlung und bessere Untersuchung zu veranstalten, um nach genauerer Ermittelung des Thatbestandes ein richtigeres Urtheil zu gewinnen, das. I, 19, 6. Das ribuarische Volksrecht Titel 88, eingeschärft Capitularia I, 291, 21, hob den Fall hervor, dass der Beweggrund des „verkehrten" Urtheils Bestechung war. Es war freilich nicht ausgeschlossen, dass auch die Partei den ungerechten Richter zur Verantwortung zog und dass sie auch von denen Rechenschaft forderte, welche bei der Bildung des richterlichen Urtheils mitgewirkt hatten, sei es mittels der salischen Urtheilsschelte oder durch die Regierung, das. I, 32, 7, aber es fällt in die Augen, wie gross der rechtliche Unterschied war, der zwischen dem Thunginus und dem staatlichen Richter bestand; Erlasse jenes Inhalts waren doch nur dadurch möglich geworden, dass ein rechtlich wirksames Urtheil jetzt durch den Beamten entstand und die Aufgabe desselben nicht war zu wählen, ob er den Spruch Anderer sich aneignen oder ablehnen solle.

Man kann die Beweiskraft der angeführten Zeugnisse, deren Ergebniss ist, dass nach dem Rechte des merovingischen

---

[1]) Capitularia I, 18, 1. 19, 4. 13, ebenso später I, 43, 10. Vita Leodegarii I, 10, Acta SS., October I, 465. Marculf I, 8. 28. 37. Carta Senonica 26 S. 196. Form. Turon. 33, Sal. Merkel. 51, imperialis 31 S. 310. 692 Pertz, Diplomata S. 54. Diesen Zeugnissen gegenüber kann aus der aequitas Capitularia I, 12. 18 nicht der Rechtssatz für das fränkische Reich entnommen werden, dass der Beamte frei nach Billigkeit befehlen durfte, was unter den Parteien Recht sein solle.

Reiches das Urtheil eine amtliche Handlung war, nicht dadurch aufheben, dass man auf andere verweist, nach denen der Richter mit Anderen urtheilte oder in denen sogar nur seine Beisitzer als Urtheilsfinder erwähnt werden. So lange keine dienstliche Anordnung oder eine constante Praxis wahrnehmen lässt, dass der Richter erst nach Anhörung erfahrener Männer des Landes erkennen durfte und dass er in der Feststellung des Inhalts seines Urtheils an ihren Ausspruch gebunden war, erhalten einzelne und sich widersprechende Aeusserungen von Quellen, die nicht Rechtsquellen sind, ihr Verständniss und das Mass ihrer Richtigkeit durch die Gesetze, die unzweideutig sind, durch die unangefochtenen oder nicht um ihrer Einseitigkeit willen angefochtenen Beamtenurtheile, durch die Pflicht des Beamten das Recht zu kennen und für sein Urtheil einzustehen. Diese Argumente werden auch nicht dadurch hinfällig, dass die Vorschriften, welche Rechtskunde und Verantwortlichkeit des Richters betreffen, noch zu einer Zeit in Geltung waren, wo der Inhalt des Urtheils nicht mehr durch den Richter gefunden werden durfte, weil zwischen Entstehung und Fortdauer eines Rechtssatzes ein Unterschied ist. Die Fortdauer einmal entwickelter Amtspflichten wurde durch weitere neue Beschränkungen der amtlichen Thätigkeit nicht aufgehoben. Die Gründe, welche für eine ursprünglich freiere Stellung des Richters sprechen, werden nicht dadurch beseitigt, dass nach mehreren Jahrhunderten ein anderer Zustand angetroffen wird, dessen allmälige Herausbildung wohl noch erkennbar ist.

Die angeführten Zeugnisse betreffen ausschliesslich oder mit wenigen, nicht immer mit Sicherheit feststellbaren Ausnahmen den Statthalter, von dem es ausser Zweifel ist, dass sein Richterthum ein völlig neues war, allein auch mit den gräflichen Dienern, welche mit gerichtlichen Geschäften betraut wurden, war dasselbe der Fall. Der Ursprung des Vertretungsrechts reicht in die Zeit der Lex Salica hinauf, aber der missus comitis des Gesetzes 50, 5 war noch ein ausserordentlicher Vertreter, der sich erst spät zu einem ständigen vicecomes entwickelt hat. Ein neuer Ausgangspunkt ist auch für das gräfliche Beamtenthum durch die Eroberung Galliens gegeben worden. Die Grafen, nicht die Könige haben die Unterbeamten eingeführt. Wenn wir uns

an die Lage des Statthalters in Gallien erinnern, so erkennen wir sofort, dass er zu stark und von zu zahlreichen Geschäften in Anspruch genommen war, als dass es ihm möglich gewesen wäre, sie alle in seinem umfangreichen Amtsbezirk persönlich zu erledigen. Forderte hier eine höhere Kultur eine reichere amtliche Wirksamkeit, zu der auch die neue Gerichtsbarkeit gehörte, so hat es für den Grafen, der noch keine ständigen Beamten besass, die er in die neuen Provinzen hätte übernehmen können, schwerlich eines langen Schwankens bedurft, um einzusehen, dass er ausser Stande sei, sein Land ohne dauernde Gehülfen zu regieren. Mag nun auch der Zustand des salischen Landes den Entschluss erleichtert oder selbst veranlasst haben, die Grafschaft in Districte zu zerlegen und ihnen Unterbeamte vorzusetzen, wirklich gleich waren die alten und die neuen Bezirke nicht, und so verschieden die gallische Centene von der salischen war, so verschieden waren auch ihre Vorsteher. Unter der mehr oder weniger romanisirten Provinzialbevölkerung waren nicht autonome, persönliche Centverbände, wie deutsche Völker sie besassen, herzustellen; es waren örtliche Centgebiete, deren Eintheilung ganz von dem Willen der Regierung abhing, und es machte auch keinen rechtlichen Unterschied, ob der Graf für einen bereits gegebenen Bezirk ernannte oder ob er ohne Berücksichtigung vorhandener Gebietstheilungen den Amtsdistrict bestimmte, in beiden Fällen wurde der Sprengel ein Regierungsmittel und der Vorstand in dem ersteren Fall nicht minder ein staatlicher Beamter als in dem zweiten. Ein solcher Vikar oder neuer Centenar gehörte dem neuen Staate an. Er besass die Rechte, die ihm der Statthalter übertrug, und dieser unterliess es, ihn ausschliesslich für die gerichtliche Thätigkeit zu bestellen, wie ja auch der König auf dem Gebiete der Gerichtsverwaltung keine besonderen Behörden geschaffen hatte. Indem der Graf seinen Regierungsbezirk dergestalt eintheilte, errichtete er völlig unselbständige Sprengel, die von ihm ebenso abhängig waren wie vor der Vornahme der Zerlegung und ihm nicht die Befugniss entzogen, die aufgetragenen Amtsgeschäfte persönlich auszuüben. Wir erfahren gelegentlich durch Gregor 8, 18, dass der Graf von Meaux seinen Amtsbezirk bereiste, um an verschiedenen Orten Gericht

zu halten, und indem dieser Beamte die Gerichtsbarkeit nicht centralisirte und sich vorbehielt, blieb es der Praxis überlassen, darauf Rücksicht zu nehmen, ob die grösseren Sachen mehr vor dem Grafen als vor seinem Unterbeamten zur Verhandlung gelangen sollten, aber wir ersehen aus Zeugnissen, die hier am besten beweisen, aus Formeln[1]), dass eine constante Uebung, wonach das vom Grafen persönlich verwaltete Gericht in gewissen Sachen das allein competente oder der Umfang des den Unterbeamten ertheilten Auftrags, gräfliche Gerichtsbarkeit wahrzunehmen, ein beschränkter war, gewohnheitsrechtlich sich nicht entwickelt hat.

So war hier ein gräfliches Unterbeamtenthum entstanden, das seinem Wesen nach sich nicht als ein gerichtliches darstellt, sondern der allgemeinen Grafschaftsverwaltung angehört. Es war nun die Frage, ob der neu eingetretene Beamte sich auch bei den Franken einbürgern würde, wo der Gegensatz zwischen dem selbständigen Verband und der königlichen Regierung noch in Geltung war. Zunächst musste der Graf Richter werden, ein Vorgang, den wir schon in dem ältesten salischen Kapitulare c. 7, 9 als vollzogen antreffen und dem wir wieder in Chilperichs Edict c. 8 begegnen, ehe der Thunginus ein gräflicher Diener wurde[2]). Dass es so gekommen

---

[1]) Form. Salic. Bignon. 7 und Merkel. 29, 30, was unmöglich mit Sohm I, 512 daraus erklärt werden kann, dass der Centenar hier zugleich missus comitis war; vergl. unten S. 65 Anm. 1. Der Unterschied zwischen höherem und niederem Gericht in Angers, worüber Brunner, Zeitschrift für Rechtsgeschichte 18, germ. Abth. S. 73—76, 83, beruht weder auf Amtsrecht noch ist er Reichsrecht. — [2]) Wenn Pardessus, Loi Salique 1843 S. 574, Schäffner, Rechtsverfassung I, 365 und Sohm I, 265 f., 416 ff. den neuen Centenar vom Sacebaro ableiten, wofür sich der letztgenannte Schriftsteller insbesondere auf Textänderungen beruft, wie sie z. B. codex Vossianus 86 oder 119 enthält, Aenderungen, die sprachlich in der That den Vorsitz des Sacebaro bedeuten mögen und somit, wenn auch nicht überhaupt die Entstehung des Vicars oder neuen Centenars aus dem Sacebaro, doch die Umbildung des Sacebaro in den Centenar auf altsalischem Boden wahrscheinlich machen könnten, so ist doch dagegen, dass der Sacebaro noch zu einer Zeit vorkommt, — auch Septem causae VII, 5 kennen ihn noch — als der neue Centenar bereits dort im Entstehen war oder bestand und sein Amtsname in Gebrauch war. Waitz II, 2, 160 zweifelt allerdings, ob sich eine Gerichtsbarkeit des Centenars in Austrasien erhalten habe, und will dafür Lex

ist, ist unzweifelhaft, aber zweifelhaft sind Zeit, Art und Mass des Ereignisses. Ist, wie wir glauben, die Unterordnung schrittweise erfolgt, sei es mehr so, dass das Dasein des Vicars in einem grossen und dem am meisten kultivirten Theile des Reiches die Praxis bewog, auch den Thunginus als Unterbeamten zu behandeln, oder mehr so, dass der König gleichmässige Erlasse für beide Kategorien gab, so lässt sich auch die Zeit nicht genauer bestimmen, in welcher der Unterschied im Reiche verschwand, und das äusserste Datum würde die Regierung Karls des Grossen sein. Indess würde es nicht nothwendig sein anzunehmen, dass die alte Stellung des Thunginus allgemein bei den Franken vollständig zerstört und der volksthümliche Untergrund gänzlich vernichtet wurde, aber die Argumente, mit denen Waitz II, 2, 17 die fortdauernde Selbständigkeit des Amtes vertheidigt, sind zum Theil sehr unglücklich gewählt. Das alemannische Recht, das einfache Wergeld, der Umstand, dass Ausdrücke wie centenarius comitis nicht vor den Karolingern nachgewiesen sind, beweisen für das fränkische Gebiet nichts von dem, was bewiesen werden soll, und die Betheiligung der Gemeinde an der Wahl des Centenars, wie sie karolingische Anordnungen vorschreiben, kann nicht darthun, dass es vor dieser Dynastie nicht anders war, weil die Stellen, die sie verfügen, auch Beamte betreffen, für die eine solche Regelung eine Neuerung war; wir können daher nicht mit Sicherheit annehmen, dass der älteste historische Bestandtheil in diesen Wahlrechten altes salisches Gemeinderecht gewesen ist. Wenn im Gebiete salischen Rechts

---

Ribuaria 50, 1 nicht gelten lassen, weil nach seiner Ueberschrift der Titel 88 alle Richter, aber nicht ihn, aufzähle, allein der späteren privaten Ueberschrift kann doch nicht, wie schon Sohm I, 414 f. bemerkte, eine solche Bedeutung beigelegt werden, dass damit die Anführung in Titel 50, 1 „als eine Erinnerung an frühere Zustände oder eine Hinweisung auf ausserordentliche Umstände“ zu betrachten wäre. Ein Gesetz darf gewiss nicht so hinweggedeutet werden, und sollte denn im fränkischen Lande der Centbeamte, der von einem Gerichtsbeamten abstammte, aus dem Gericht verschwunden sein, während sein Genosse, der Vicar, nach Formeln aus salischem Rechtsgebiet in allen Angelegenheiten richtete? Karl der Grosse beschränkte ihn im Gericht, er führte ihn nicht ein, oder wäre gerade bei den Franken selbst das Umgekehrte geschehen?

ein gräfliches Anstellungsformular erforderlich geworden war (formul. Salic. Merkel. 51), so brauchen wir freilich nicht das altsalische Land als sein Geltungsgebiet anzusehen, aber es ist doch sehr bedenklich, die populare Natur des Thunginus nur deshalb fortdauern zu lassen, weil wir ihren völligen Untergang nicht nachweisen können und nur an einzelnen Zügen constatiren, dass er wie der Vicar dem Grafen diente. Wie dem auch sei, für die Entstehung des Schöffengerichts ist die Frage nicht von Erheblichkeit, da das Recht der Gerichtsgemeinde, den Unterrichter mitzuwählen, nicht zu den charakteristischen Eigenschaften des Schöffengerichts gehört. Mag der Vorgang in seinen Einzelheiten nicht mehr erforschbar sein, das grosse Resultat der Entwicklung, dass die salische Centene ihre Isolirung und Selbstherrlichkeit mit einer Einordnung in den Königsstaat vertauschte, von der Art ungefähr, wie sie längst in Gallien bestand, und dass diese Umwälzung entschieden war, bevor Karls des Grossen Reformen begannen, dieses Resultat wird durch die neueren Untersuchungen festgestellt sein.

Aus der vorstehenden Darstellung ergibt sich, dass die merovingische Monarchie in Folge der Eroberungen in ein neues und höheres Verhältniss zur Rechtspflege gesetzt war, indem an Stelle des Gemeindebeamten der Staatsbeamte und an Stelle des endgültigen Gemeindeurtheils das Urtheil von Staatsbeamten trat. Wir könnten die Tragweite der Neuerung auch daran verfolgen, dass anstatt der Parteihandlungen, welche den fränkischen Process beherrschten, hier der richterliche Befehl die Leitung führte, durch welchen der Beamte die Partei und die Zeugen zwang, vor ihm zu erscheinen und ihm zu antworten, eine Forderung, die da unausbleiblich war, wo der Richter sich eine Ueberzeugung von dem bestrittenen Recht bilden sollte, auf Grund deren er entscheiden könne[1]), und wie jetzt das festgestellte Privatrecht durch den Staat erzwingbar war, ohne dass der Verurtheilte versprochen hatte, seine Verbindlichkeit erfüllen zu wollen. Von grösserer Wichtigkeit ist es jedoch für uns, bei der Entstehung der

[1]) Vergl. Capit. I, 9 S. 91 Behrend-Boretius und vor allen Sohm I, 115. 123 ff. 133. 137. 141 f.

neuen Richter zu bemerken, dass der Graf, da er sich nicht auf ein ausnahmsweises Einschreiten beschränkte, der geschichtliche Träger der Gerichtsbarkeit blieb, wogegen den Unterbeamten eine unbedeutende Rolle zufiel und die Gerichtsverfassung selbst ihr Dasein nicht forderte. Die Mittel jedoch, deren sie sich bedienten, waren dieselben, welche ihr Dienstherr anwendete, und es mag damit in Zusammenhang stehen, dass der Graf seine Unterbeamten zwar beaufsichtigte, ihre Urtheile aber nicht bestätigte oder aufhob und dass von ihrem Spruch eine Berufung an ihn nicht erfolgte. Alle diese Einrichtungen hatten keinen Anhalt im römischen Staate, aber die Veranstaltungen, die wir nunmehr ins Auge zu fassen haben, sind in noch höherem Grade originelle Schöpfungen der merovingischen Zeit.

2. Gauleute.

Seit der Zeit, wo wir genauere Kenntniss von der Thätigkeit der königlichen Richter haben, finden wir dieselben von Männern umgeben, die auf Grund keiner anderen Eigenschaft als der, dass sie freie Leute aus dem Gerichtsbezirk waren, bei dem Richten mitzuwirken hatten. Will man nicht die blosse Thatsache hinstellen, also darauf verzichten, sie zu begreifen, so wird man ihre Ursachen aufsuchen müssen und diese können an sich sowohl genetische als praktische sein. Aus dem römischen Staate stammen die Gauleute nicht. Hier, wo die Oeffentlichkeit, die Gegenwart des Volkes nur ausnahmsweise gestattet war, hatten die Statthalter einem rechtskundigen Hülfsbeamten die Entscheidung in gesetzlich bestimmten Fällen übertragen dürfen, ohne jedoch die Befugniss zu besitzen, ihm eine selbständige Verwaltung der Gerichtsbarkeit zu ertheilen, und die Behörden hatten ihre Gerichtsbarkeit unter Beistand von Personen geübt, die ihnen auf Grund eines mit ihnen eingegangenen Dienstvertrages und gegen öffentliche Besoldung berufsmässig Rechtsbelehrung gaben, ohne dass der Magistrat, der mit ihnen berieth, an ihre Meinung gebunden war. Wohl war die Sitte, Rechtskundige, consiliarii, zuzuziehen, zur Zeit der Lex Romana Visigothorum (I, 11, 1 f. II, 1, 6. 12) bei den Romanen noch in Uebung, und die den Staatsbeamten mit ihrer Kenntniss unterstützenden Rechtsconsulenten mögen in ihrer Wirkung den

Gauleuten nicht unähnlich sein, aber die rechtliche Anlage und Gestaltung ist eine so völlig verschiedene, dass die Franken ihre Einrichtung nicht aus dem römischen Staate herübergenommen haben. Ebenso wenig haben sie von den Westgothen oder den Burgundern entlehnt. Mochte bei jenen auch schon damals der Richter sich die wählen, denen er gestattete, der Verhandlung beizuwohnen, und mit denen er, sofern es ihm beliebte, den Rechtsfall besprach, wie es die L. Visig. II, 2, 2 anordnet, oder Dritte mit der Rechtsprechung betrauen (L. Visig. II, 1, 14 f. VII, 5, 1 vgl. Dahn, Könige VI, [2]225 f.), das fränkische Reich geht sofort von grösserer Freiheit und Betheiligung aus, und ebenso ist die ganze complicirte burgundische Gerichtsordnung verschwunden, ohne dass wir unter fränkischer Herrschaft eine Spur derselben entdecken. Bei diesem Stamm hatte der König die Gerichtsbeisitzer ernannt (Lex Burgund. 90, 1 f.), welche von dem Kläger gefragt wurden und verpflichtet waren, ihm zu urtheilen (das. praef. II § 10 f. tit. 81), aber nur in den Fällen, die nach dem königlichen Gesetzbuch zu entscheiden waren, da in anderen dem König das Urtheil vorbehalten war (das. praef. II, 9 vgl. L. Rom. Burgund. II, 2. IV, 2). Der Graf hatte zwar mitzuwirken und auch die Urkunde zu unterzeichnen, aber nicht zu urtheilen (Lex Burgund. praef. II § 12. tit. 49, 1. 50, 1. 79, 4. 107, 10. 13). Unter Römern sprach noch der Defensor Civitatis in Civilsachen Recht (Lex Rom. Burgund. 36,8).

Sind die Massregeln, welche die merovingischen Beamten ergriffen, unabhängig von jenen Einrichtungen getroffen worden, so bleibt als die andere Ursprungsstätte derselben, an die wir denken könnten, das fränkische Gericht. Aber ist es in der That das salische Gericht, das sich über Gallien verbreitet hätte? Wenn wir nur die Punkte hervorheben wollten, in denen die gallischen Gerichte sich dem salischen anschliessen oder im Resultat mit ihm zusammentreffen, und die vergessen, in denen sie von ihm abwichen, obwohl sie ebenso wichtig als zahlreich sind, so müssten wir verkennen, dass hier eine auf eigenen Grundlagen beruhende und durch eigene Kräfte hervorgetriebene Gerichtsorganisation vor uns steht. Die rechtlich bedeutende Stellung des Richters geht nicht auf Vorstellungen der fränkischen Vorzeit zurück: es fehlte in Gerichtsvolk nach Art des salischen, dem Einzelne aus seiner Mitte einen Vor-

schlag machen, und dessen Urtheil der Beamte zu vollstrecken hat, und die Unterscheidung zwischen dem Richter und den übrigen ausschliesslich an der Urtheilsfindung betheiligten Dingleuten ist nicht vorhanden. Wohl entsprach es dem fränkisch-germanischen Recht, dass der Staat, der seine Unterthanen unmittelbar zum Dienst für seine Aufgaben heranzog, sie auch zu Gerichtsdiensten zwang, aber altsalisches Recht war auch dies nicht, und was war überhaupt nach Gallien aus dem altsalischen Gericht übertragbar, und was nachahmbar in Verhältnissen, die für die Gallo-Römer anfänglich kaum mehr neue waren, als für die Salier selbst? Wir mögen immerhin in Erinnerung behalten, dass wir uns, um die unbestimmte Sache mit einem unbestimmten Ausdruck zu bezeichnen, in fränkisch-germanischer Atmosphäre befinden, aber auf dem Wege des genetischen Fortschreitens glauben wir das Verständniss der Einrichtungen, auf die wir in Gallien stossen, nicht erreichen zu können. Denn das Einheimische ist nicht nur nicht übertragen, man hat sich auch nicht darauf beschränkt, am salischen Gericht lediglich diejenigen Aenderungen vorzunehmen, welche durch die neuen Verhältnisse geboten waren, sondern das Neue ist so übermächtig, dass es seinen eigenen Zwecken entwachsen sein muss und das Vorhandene nicht Ursache und fast nicht einmal ein Bestandtheil der neuen Bildung war: so selbständig war die Neubildung, dass sie weniger von dem fränkischen empfangen als dazu beigetragen hat es zu zerstören.

Es sind reale Bedürfnisse, an die, wenn wir nicht sehr irren, der Vorgang anzuknüpfen ist, Bedürfnisse, welche zu Veranstaltungen jener Art hindrängten und bei denen die Rechtsvorstellungen der Franken — nicht ihre Gerichte — dominirten. Obwohl nun vielleicht kein Denkmal der Zeit von ihnen ausdrücklich redet, so dürfte doch der Versuch nicht aussichtslos sein, die Zwecke wenigstens theilweise aufzufinden. Auch diese Erörterungen bedürfen einen allgemeineren Boden, und wenn es richtig ist, dass der Graf der hauptsächliche Factor war, so müssen wir von den Verhältnissen ausgehen, in die er auf volksgerichtslosem Gebiete trat. Ohne Berücksichtigung dieser seiner völlig neuen Lage ist eine Beurtheilung der Ausgangspunkte nicht zu gewinnen.

Die fränkische Monarchie hatte sich aus ihrer Vorzeit die Anerkennung der rechtlichen Selbständigkeit des Privatrechts bewahrt; der König galt nicht als die Quelle dieses Rechtstheils und seiner Gewalt unterstanden deshalb die Rechtssätze desselben nicht. Indem nun die Merovinger bei ihren Eroberungen von der staatsrechtlichen Gleichheit der alten und der neuen Unterthanen ausgingen, wurde das Recht der Besiegten ebenso gesichert wie das der Sieger; der Romane hatte seine subjectiven Rechte ebenso inne wie der Salier, er hatte ebenso wie dieser ein Recht auf Geltung und Anwendung seines Rechtes. Vielleicht würde es einseitig sein, die Rechtsschranke ganz und unmittelbar aus dem Verhältniss des Monarchenrechts zu den Privatrechtsquellen abzuleiten, wenigstens das Gerichtsurtheil mochte nach der Anschauung des romanisirten Kelten eine obrigkeitliche Handlung sein, die nicht ein Recht schaffen, sondern den Rechtssatz, der auf die vorliegenden Thatsachen anwendbar war, ermitteln und feststellen und so das objective Recht schützen sollte, aber wenn auch soweit eine Uebereinstimmung mit dem Franken, dem das in den Gerichten anzuwendende Recht nicht durch den Willen des Staats oder der Gemeinde war, sondern das Gerichtsurtheil als ein Ausspruch über das in dem Fall enthaltene Volksrecht galt, vorhanden gewesen ist, es ist eine unzweifelhafte Thatsache, dass die Staatsgewalt die Schranke, die sie an dem Privatrecht fand, anerkannt hat, und den vielleicht unzweideutigsten Ausdruck hat sie der Anerkennung dadurch gegeben, dass sie ihren Beamten befahl, auch unter Römern nur nach deren Recht zu richten.

Die Verschiedenheit der im Reiche geltenden Privatrechte war gross und die Rechtsgebiete waren zahlreich. Ueberall stossen wir auf Landesrechte [1]), gesetzliche oder gewohnheitsrechtliche, die gewiss noch nicht in Abnahme begriffen waren und nur den Eingeborenen vertraut sein konnten. Da nun die Könige in den Ländern keine besonderen rechtskundigen Richter bestellten, so wären sie genöthigt gewesen, bei der Auswahl ihrer Statthalter die eine, die gerichtliche Function massgebend werden zu lassen, wenn sie gewollt hätten, dass

---

[1]) Ausser Anm. 1 S. 32 formul. Andecav. 54, 58 u. Lex Ribuaria 31, 3.

sie allein aus eigener Rechtskenntniss das Urtheil sprechen sollten. Dass diese Rücksicht sie nicht bestimmt hat, die Grafen aus dem Gerichtssprengel oder dem Rechtsgebiet, in dem sie richten sollten, zu entnehmen, bedarf keines Beweises. Wohl mögen jene gebildeten Beamten in der Provence, in deren Mitte zu leben ein Mann aus dem minder cultivirten nördlichen Frankreich sich weigerte (Gregor 6, 9), einheimischen Familien angehört haben, und im Jahr 614 hat der König die Absicht ausgesprochen, die Statthalter, die er hinfort einsetzen werde, aus dem Lande selbst zu nehmen, eine Zusicherung, die Childirich II. ungefähr sechzig Jahre später wiederholt hat, aber auch dann, wenn die Versprechungen, deren Ausführung nicht gesichert war, genau erfüllt worden wären, würden sie höchstens dazu beigetragen haben, eine Entwicklung zu hemmen, für die der Grund mehrere Generationen zuvor unter anderen Verhältnissen gelegt worden war. Unter Childirich, Chlodovech und seinen Söhnen sind, wie man nicht in Zweifel ziehen wird, obschon nicht allein, so doch sehr häufig Franken mit der Regierung der neuen Provinzen betraut worden, Männer, denen eigene Kenntniss des Landesrechts fehlte, und die übrigen, welche aus anderen Nationen des Reiches entnommen waren, mochten grossentheils dasselbe Schicksal erfahren, dass sie nicht über Landsleute regierten. Diese Lage der Dinge muss man sich wohl vergegenwärtigen, wenn man sich über das Vorgehen der Grafen ein richtiges Urtheil bilden will. Eine Regierung, deren Zweck Rechtspflege war und die das Bestreben hatte, eine Rechtssprechung nach den Landesrechten herzustellen, besass Beamte, die dieses Recht, nach dem sie richten sollten, nur zufällig kannten oder erst während ihres Amtes kennen lernten, und die sich nicht innerhalb der Schranken ihrer Bestimmung gehalten haben würden, wenn sie nach ihrer Meinung entschieden. Die Grafen würden ihr Ansehen durch willkürliche und schwankende Urtheile geschwächt und sich Beschwerden bei dem Könige ausgesetzt haben, ohne dass sie durch den Genuss der persönlichen Willkür entschädigt sein würden, da ihr Interesse an dem Ausfall der Processe selten betheiligt war. Eine berufsmässige juristische Ausbildung war damals unerreichbar. Unter diesen Umständen, wo die Anstellung des Richters nicht von

erlangter Rechtskenntniss abhing, war ein Rechtsprechen ohne Beirath zwar nicht eine rechtliche Unmöglichkeit, aber es wäre, sofern nicht Königsrecht in Frage war, so schwer gewesen, dass es als unmöglich bezeichnet werden kann. Versetzen wir uns in diese Verhältnisse, so verstehen wir, weshalb einem Franken als Grafen in Angers oder Tours, wenn er seine Aufgabe erfüllen wollte, ein Beirath im Gerichte unentbehrlich erschien. Wir sehen nicht, dass ein Merovinger jemals die Mittel bestimmt habe, durch die der Richter sich Kunde von dem von ihm anzuwendenden Recht verschaffen sollte, und indem kein Erlass auf sie Bezug nahm, so folgern wir, dass das Hinderniss des reinen Beamtengerichts nicht in der Verfassung, sondern in der Schwierigkeit lag, ohne Beirath von Rechtskundigen ein Urtheil zu fällen, dessen Inhalt dem Rechte entsprach. Denken wir uns einmal das salische Gericht hinweg, würden die Gerichte des sechsten Jahrhunderts aufhören, für uns ganz verständlich zu sein? Die Kausalität der Vorgänge liegt doch wohl nur in dem Zusammentreffen von solchen Beamten und solchen Quellen des Rechts, die, da sie im Frankenreiche mannigfaltiger waren als in irgend einem anderen germanischen Staate, den Richter zu einer Abhängigkeit nöthigten, wie er sie sonst nicht kannte. Der unseres Erachtens leitende Gedanke war, dass die Einrichtungen, die das Recht realisiren sollten, nach der Natur dieses Rechts und nach der zur Zeit gegebenen eingeschränkten Ausführbarkeit des Zweckes gestaltet werden müssten.

Gregor IV, 46 erzählt von einem Sklaven, der den codex Theodosianus kannte. Solche Gelehrte als Rathgeber zu benutzen, haben Grafen fränkischen Stammes sich schwerlich entschlossen. Sie wendeten sich an die Freien. Während aber das salische Gericht aus dem Volksleben und dem Volksrecht selbst hervorgegangen war und das Gericht der Ordnung halber den Thunginus, nicht der Thunginus Urtheilsfinder gebraucht hatte, sollte sich hier unter einer romanisirten Bevölkerung ein Gericht um den Grafen versammeln, um ihm seine Thätigkeit zu ermöglichen. In den Gebieten des römischen Rechts — und das war der grösste Theil Galliens — ist das Recht um das Jahr 500 offenbar nicht Jedermann bekannt gewesen. Hatte sich der Graf an die gegebenen

Zustände zu halten, so müssen auch wir die Gesellschaft, deren Berücksichtigung ihm oblag, uns vergegenwärtigen. Wenn man sich Gallien zu jener Zeit vorstellt mit dem, was römische Staatskraft und griechische Bildung in dem Keltenlande gethan hatten, mit seinen alten vornehmen Geschlechtern, welche den senatorischen Titel fortführten, mit seinen Gebildeten und Ungebildeten, seinen Grossgrundbesitzern und Pächtern, so wird man aus dem Bilde seiner damaligen Bevölkerung die Ueberzeugung gewinnen, dass für eine altsalische hundertschaftliche Thätigkeit hier kein Boden war, und die Gerichtsverwaltung konnte jene socialen Zustände, auf die sie unaufhörlich bei ihren Akten stiess, bei ihrer Rechtspflege nicht ausser Acht lassen. Für jeden, der allgemeinen Erwägungen zugänglich ist, ergibt sich aus den Verhältnissen von selbst, dass die gallischen Dingleute so wenig in ihrer Zusammensetzung als in ihrer Function den salischen gleich sein konnten. Eine Versammlung aller Gerichtsgenossen, um von ihnen insgesammt das Recht zu erfragen, so angemessen für die Zustände Deutscher, würde hier das gewünschte Resultat nicht ergeben haben, da die Mehrzahl des Rechts ganz unkundig war und überdies kein Formalismus die Beurtheilung erleichterte. Wo, wie für das sechste Jahrhundert jener Sklave und der Patricius Celsus bezeugen, das Recht ein Gegenstand besonderen Wissens war, waren es immer nur einzelne Personen, die, durch ihre Bildung oder Stellung[1]) eher mit dem Landesrecht vertraut, zu befragen waren, und wenn ihre Erklärung der Zustimmung der Umstehenden nicht bedurfte, so bedurfte sie dagegen, um gültig zu werden, des Willens einer Autorität, wie es die des Grafen war. Ein derartiges

---

[1]) seniores in Tours, Gregor, hist. V, 48 und in Angers, formul. Andec. 32, primores in Bourges, Gregor, gloria martyr. I, 34, magnifici und venerabiles in Angers, formul. Andec. 32, venerabiles formul. Senon. 6, magnifici das. 3, und als Steigerung der boni viri formul. Salica Merkel. 24. Die Versuche, die Bezeichnungen allgemein auf einzelne Stände, z. B. venerabiles auf Geistliche, zu deuten, sind schwerlich gelungen, da so klassenweise zusammengesetzte Versammlungen, etwa abgesehen von dem Gericht der Kirche zu Angers, an sich unwahrscheinlich sind und jene doch immer mehrdeutigen Ausdrücke eine solche Annahme nur ausnahmsweise, z. B. formul. Andec. 32, nöthig machen.

ungefähr gleichmässiges Verfahren der Grafen ist erklärlich aus der Gleichheit ihrer Aufgabe, ihrer Lage und der Realisirbarkeit ihrer Pflicht.

Dass die Personen Freie sein mussten, war die allgemeinste und unerlässliche Voraussetzung, und es ist der rechtlich ohne Zweifel zutreffende Ausdruck, wenn die Formelsammlung von Angers, dieselbe, die so oft von boni homines spricht, Nr. 10b die Theilnehmer ingenuos nennt. Es waren die Unterthanen, an die sich der Regierungsbeamte gehalten hat, und was wenn möglich noch deutlicher unter der zweiten Dynastie zu Tage tritt, deren Erlasse sehr oft die Freiheit und niemals Freiheit und dazu irgend welchen Grundbesitz fordern[1]), während sie doch nicht eine Steigerung der Gerichtslast beabsichtigten, muss altes in der merovingischen Zeit entwickeltes Recht sein. Allein die meisten Schreiber sehen von der rechtlichen Voraussetzung ab, die sich zu sehr von selbst verstand, und statt des Standes nennen sie die Klasse, mit deren Mitgliedern der Graf zu richten pflegte. Dort ist das Recht, hier ist die Ausübung desselben ins Auge gefasst. Es sind die boni homines, Worte, mit denen kein fester und somit ein sehr verschiedener Sinn verbunden wird, die sich etwa auf die Gesichtspunkte der Wohlhabenheit, des Ansehens, der Unbescholtenheit zurückführen lassen, aber nicht einen Stand, wie die Rachinburgen, bedeuten, und nicht mit den Freien, wie Sohm I, 358 f. glaubt, identisch sind. Ein Freier, obwohl er freien Grundbesitz hat, kann arm, pauper sein (Gregor, mir. s. Martini II, 40) oder zu den minores natu gehören (Gregor, mir. s. Iuliani c. 23), aber zu den boni homines würde er nicht zu rechnen sein, zu denen doch der reiche Kaufmann oder der Mönch, auch wenn ihnen Grundbesitz fehlte, zu zählen ist. Es liegt auf der Hand, dass, wie viele Rücksichten auch der Graf bei der Auswahl seiner

[1]) Capitularia I, 125, 16. 148, 5. 150, 13. 207, 12. 210, 14. 214, 4. 270, 3. 290, 14 mit der Variante. 320, 2. Leges I, 432, 14. 564, 6 und Sohm I, 336 über Leges I, 456. Capitularia I, 67, 4 sind die Dingpflichtigen dieselben, die als Unterthanen den Unterthaneneid zu leisten haben. Die entgegengesetzte Meinung, die Waitz II, 1, 275. II, 2, 143 aufrecht erhält, ist in der That nicht mehr discutirbar, s. Sohm I, 333 ff. 341. 346 f. 349. 352 f.

Beisitzer nahm, selbst wenn er von seiner Befugniss etwa nur den Gebrauch machte, einzelne vornehmere Glieder des Verbandes einzuberufen, und wie stark die thatsächliche Einwirkung der gesellschaftlichen Klassen sein mochte, der Rechtssatz der Dingpflicht dadurch nicht modificirt worden ist.

Die Grafen haben es sehr früh, vielleicht sofort, als eine Verpflichtung des Unterthans gegen den Staat angesehen, ihnen die zur Erreichung ihrer amtlichen Aufgaben erforderlichen Dienste zu leisten, ohne dass von ihnen jemals der Versuch gemacht zu sein scheint, dadurch zu helfen, dass sie Rechtskundige zu ihren beisitzenden Gerichtsbeamten ernannten. Wir erfahren freilich aus der merovingischen Zeit wohl nur von einer Gruppe, aber damit liegt auch das Ganze deutlich vor uns, denn sie beweist für Alle und Alles, was wir hier zu wissen haben. Der Gerichtsdienst der Cleriker steht als Unterthanendienst fest. Es wird allerdings nicht damit erwiesen, dass wir viele Geistliche so thätig finden[1]), denn die blosse Thatsache des Mitwirkens würde auch von einer freiwilligen Handlung ausgelegt werden können, es ist jedoch bekannt, dass ihnen nach kirchlichen Gesetzen verboten war, sich an weltlichen Geschäften zu betheiligen, und wenn sie es dennoch thaten, so muss der Zwang des Staats es gewesen sein, der sie dazu genöthigt hat. Schon die vierte Synode von Orléans untersagte den Gerichtsbeamten, sie publicis actionibus applicare, also eine Thätigkeit, welche Gerichtsdienst mitbegreift, von ihnen zu verlangen, und spätere Kirchenversammlungen haben derartige Beschlüsse wiederholt, ohne doch seitens des Staats eine volle Bewilligung ihrer Forderung zu erreichen[2]). Wir lernen aber noch mehr von ihnen, als dass

[1]) Gregor 5, 48. 8, 39, wohl auch der Bischof, der das. 5, 42 in iudiciis iustus ist, und der Abt, von dem es Zeumer, formulae I, 167 heisst: causas et leges disponis. Audoenus, vita Eligii, II, 61, d'Achery-Barre II, 119. Sohm, Zeitschrift für Kirchenrecht IX, 218 ff. Löning II, 313 ff. 535 f. — [2]) Orléans 541 c. 13, Mâcon 585 c. 19 und Auxerre c. 33 f., Mansi IX, 115, 956. 915, Reims c. 6, Flodoard II, 5, SS. XIII, 452. Sollte die Pflicht für Mönche durch Capitularia I, 60, 73. 64, 30. 75, 11 beseitigt werden, so ist dies nach den Beispielen bei Sohm I, 340 nicht vollständig erreicht. Für die Thätigkeit kommt in Betracht, dass der Clerus nach Löning II, 284 ff. nach dem Geburtsrecht lebte und daher allgemein brauchbar war.

der Gerichtsdienst eine staatliche Verpflichtung war. Da nämlich nach Löning II, 260 f. unter den Merovingern der Grundsatz aufrecht erhalten wurde, dass nur Laien Staatsämter bekleiden dürften, so kann sich der Gerichtsdienst der Geistlichen nicht auf die Uebernahme eines Amtes gegründet haben. War nach dem Gesagten die Theilnahme des Clerus an der Rechtsprechung eine pflichtmässige und zwar ein Dienst des Unterthans, so ist es auch der Dienst bei den Laien gewesen, denn wie könnte er von anderer Art gewesen sein? Dass ihre Dienstleistung unter den Gesichtspunkt der Unterthanenpflicht fiel, wird dadurch bestätigt, dass die Karolinger von dieser Auffasung von Anfang an ausgegangen sind. Diese Pflicht, die wie die militärische Dienstpflicht unmittelbar auf einem Rechtssatz, dem der Unterthan unterworfen war, beruhte, war wie diese eine für jeden Freien gleiche, unentgeltliche und zeitlich unbeschränkte Pflicht, und als solche allgemeine Gerichtspflicht hat sie die ältere fränkische Gemeindepflicht verdrängt, seit der staatliche Richter den Centgerichten vorstand.

Die zweite und letzte Voraussetzung für die Gerichtspflicht war, dass der Freie ein Angehöriger des betreffenden Gerichtsbezirks war. Bei den Saliern war die Dingpflicht auf die Cent beschränkt gewesen, aber dass sie es hier ohne Ausnahme blieb und dass die entsprechende räumliche Beschränkung allgemein für die Verwaltungsbezirke innerhalb der Grafschaft in Gallien eintrat, wie Sohm I, 337 ff. annimmt, wird durch den Ausdruck pagensis, den formula Salica Bignon. 13 vergl. formula Turon. 28 hat, zwar nicht widerlegt, aber unwahrscheinlich, und für einzelne Gebiete ist jene Annahme gewiss unrichtig; so können die bei Dieppe zum Grafengericht versammelten universi populi der vita Germani (oben S. 19 Anm. 1) nichts Geringeres als eine Grafschaftsversammlung sein. Sachlich lässt sich die Ausdehnung der Dingpflicht auf die Grafschaft ebenso gut denken, als die Begrenzung auf den kleineren Sprengel, aber wenn wir später gerichtsfähige Männer auch ausserhalb dieses Bereichs verwendet und Grafschaftsversammlungen der sämmtlichen Dingleute finden, so weist dies auf Vorgänge in unserer Zeit zurück.

Nachdem wir uns mit den staatlichen Richtern und den

dingpflichtigen Unterthanen beschäftigt haben, soll das Zusammenwirken dieser beiden grundsätzlich so verschiedenen Gerichtspersonen und ihr Verhalten zu einander möglichst genau und vollständig dargelegt werden. Wir müssen, wie mir scheint, bei diesen Erörterungen anders vorgehen als bei den früheren, weil der Gegenstand von anderer Beschaffenheit ist; hatten wir vorher Stammesrecht oder Reichsrecht vor uns, so haben wir es jetzt mit Neubildungen zu thun, die ungeachtet der Gemeinsamkeit der Grundlagen und der Zwecke, auf denen sie beruhen, rechtlich nicht als eine Einheit gelten können. Einen Zusammenhang, welcher uns berechtigte, unsere Zeugnisse wie die eines einzigen Rechtsgebiets zu behandeln, bemerken wir nicht bei den Völkern, die der Kreis, in dem sich die Bewegung vollzog, umfasst hat. Wir würden auf diesen Wegen mehr eine Kenntniss von der weiten Verbreitung ähnlicher Rechtsgebräuche als einen Ersatz für die Lücken unseres Wissens über die einzelnen Rechte erhalten. Unter diesen Umständen sind wir genöthigt, die Verhältnisse landschaftsweise, nach Quellengruppen eines möglichst engen Gebiets zu untersuchen, mit denjenigen Quellen für sich zu arbeiten, welche durch den Verfasser oder durch das Land so nahe verbunden sind, dass wir ihre Angaben gegenseitig zur Erläuterung und näheren Bestimmung gebrauchen dürfen, ohne darum der Ansicht zu sein, dass es ebensoviele Rechtsgebiete gab. Eine derartige gesonderte Darstellung wird zahlreiche Wiederholungen nicht vermeiden können, aber sie ist wohl die einzige, die im Stande ist, uns dem Ziele näher zu bringen. Weder die chronologische noch die geographische Anordnung vermögen das. Jene würde eine zusammenhängende Entwicklung in dem ganzen Reiche, diese einen festen Zusammenhang in alten Ländern, wie zum Beispiel Burgund oder Aquitanien, voraussetzen, Annahmen, die dem thatsächlichen Verlaufe zu wenig entsprechen werden. Bei unserem Eintheilungsgrund ist es gleichgültig, welche Ordnung man einschlägt, ja ob man überhaupt eine Ordnung wählt.

Man wird die folgenden Erörterungen vielleicht zu unbestimmt finden, aber wenn eine Periode längeren Schwankens und der Willkür war, so war die Sache selbst wohl eine Zeit lang unbestimmt. Wir können zwar bei einzelnen Dar-

stellungen sogleich sehen, dass sie unvollständig oder ungenau sind; so sind die zu berichtigen, welche ausschliesslich der Beisitzer gedenken oder ihnen und dem Richter eine gleichartige Wirksamkeit zuschreiben, aber diejenigen, welche nur den Richter ohne Mithandelnde erwähnen, sind nicht ohne weiteres durch Zeugnisse über eine andere Praxis zu ergänzen, weil diese ein regelmässiger Hergang und nicht eine rechtliche Nothwendigkeit sein mag. Die Nothwendigkeit des amtlichen Urtheils stand in dieser ganzen Zeit ausser Zweifel, aber die Nothwendigkeit von Urtheilsfindern musste erst entstehen. Der Statthalter war ursprünglich durch keine gerichtlichen Rechte seiner Amtsuntergebenen eingeschränkt; mit ihrer Theilnahme an seinem Urtheil war noch nicht das Recht gegeben und eine Erklärung der Versammelten war für den Beamten noch nicht bindend. Erst nach einiger Zeit konnte seine freie Thätigkeit abnehmen und durch das Recht geordnet und beschränkt werden, und welches thatsächliche oder rechtliche Verhalten zwischen beiden Klassen von Gerichtspersonen stattfand und wie die Gauleute den Inhalt des amtlichen Urtheils beeinflussten, dies waren Fragen, die bei einer sich erst entwickelnden Gerichtspraxis zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten nicht gleich beantwortet sein können. Was die Merovinger als noch nicht vorhanden behandelten, mochte damals schon lange begonnen haben, faktisch zu wirken und sich zu bilden, aber es leuchtet bei dieser Natur der Sache ein, dass wir immer eine nur sehr ungefähre Anschauung von dieser Seite des öffentlichen Lebens in der Merovingerzeit zu gewinnen vermögen.

Wir beginnen die Betrachtung des Einzelnen mit Angers, das sowohl wegen des Alters seiner Formeln als wegen des doppelten Gerichts in der Stadt von besonderem Interesse ist. Wie lange die Praxis bestehen mochte, die uns in dem älteren Theile der Formeln vor Augen tritt, können wir nicht ermitteln, weil wir nicht wissen, wie lange die Franken zur Zeit der Aufzeichnung schon Herren des Landes waren, und nicht entscheiden können, ob der Gerichtsgebrauch des weltlichen Gerichts aus dem der Kirche entlehnt war oder umgekehrt die Kirche sich an das Vorbild des gräflichen Verfahrens angeschlossen hatte. In den drei Formeln, welche das Gericht

des Grafen betreffen, sitzt der Richter stets mit mehreren Anderen zu Gericht, die zuerst auditores sui, sodann venerabiles atquae magnifici rei publici viri, also Kleriker und Laien, und später raciniburdi heissen, Nr. 12. 32. 50[a]. In den Miracula S. Dionysii I, 23, Mabillon III, 2, 351, die an das Ende des 8. Jahrhunderts gesetzt werden, kommen dieselben Beisitzer als iudices vor. Dass die mitthätigen Personen nicht die Gesammtheit der Gerichtsunterthanen darstellen, ist am deutlichsten aus den zwei letzten Zeugnissen ersichtlich, aus der letzten Formel insbesondere deshalb, weil die Rachinburgen die Urkunde unterzeichnen. Die zweite Formel, die zwar eine grössere Vorsammlung, aber kaum ein regelmässiges Grafengericht schildert, lässt den Grafen, den Bischof vel qui cum eo aderant — es waren seniores — erkennen; die erste gebraucht einen Ausdruck, der nicht technisch war, aber auch nicht unterging[1]) und der, da er später mit anderen neueren Bezeichnungen vertauscht wird, für Angers keine Bedeutung hat. Ein Umstand wird nicht erwähnt, hingegen lassen die beiden jüngsten Berichte, da sie mit einander zu verbinden sind, wohl den Schluss auf die Entstehung ständiger Beisitzer zu.

Die Bildung des Urtheils tritt als eine gemeinsame Handlung des Richters und seiner Beisitzer auf; pontifex et ipsi comus vel qui cum eo aderant denonciaverunt, visum est ad ipsis personas decrevisse iudicio, womit der Graf und seine Rachinburgen gemeint sind, sagen die Formeln 32 und 50[a]; die Miracula lassen ein Beweisurtheil consentiente comite atque iudicibus feststellen, bemerken aber, dass der Beweispflichtige tum et iudicum tum etiam sua sententia convictus den Beweis nicht führte, so dass, mochte auch der Graf an der materiellen Findung des Urtheils betheiligt sein, das Gewicht auf seinen iudices liegt. Ob der Beamte einen anderen als den von den Beisitzern gewiesenen Urtheilsinhalt befehlen durfte, bleibt dahingestellt.

Dieselben Verhältnisse zeigt das Gericht der Kirche. Mag der Abt selbst (10. 29 f. 47), sein Präpositus (16, 24) oder

---

[1]) Vergl. über auditores ausser formul. Turon. 39 die Urkunden 878—927 bei Vaissete éd. 1875 I, 403. V, 72, Bruel, Chartes de Cluny I, 1876, S. 92 und Lasteyrie, comtes et vicomtes de Limoges 1874 S. 115.

ein Unterbeamter (11. 13 f. 28) zu Gericht sitzen, sie richten alle in Gemeinschaft mit Anderen, ohne dass diese ein festes Kollegium bilden. Die einfachste und üblichste Wendung für die Theilnehmer ist reliqui, qui cum eo aderant (10 f. 24. 28—30), einmal werden sie ingenui genannt (10[b]), häufiger wird ihre Stellung im Leben betont und hervorgehoben, dass sie boni homines (47), venerabiles und magnifici (10. 28) sind. Und ebenso wie im Gericht des Grafen kommt in dem der Kirche das Urtheil durch eine gemeinschaftliche Berathung oder durch den übereinstimmenden Beschluss der beiden Klassen von Gerichtspersonen zu Stande: visum fuit ipsius abbati vel qui cum eo aderant (10, 29), inhaltsgleich lautet es bei dem Präpositus (24), und wenn Nr. 28 die an sich zweideutige Wendung gebraucht: visus fuit ab ipsis magnificis, so gehört doch der Vorsitzende hier so gut wie Nr. 11 und 47 zu den Miturtheilern. Eine Formel, Nr. 30, lässt unter Uebergehung derjenigen, qui cum eum aderant, nur den Abt das Erkenntniss fällen, also den Willen des Richters den entscheidenden und seine Beisitzer gerichtliche Gehülfen sein, die praktisch nützlich, selbst unentbehrlich, aber rechtlich für die Verfügungen des Gerichts nicht nothwendig sind. Und wie im weltlichen Gericht nur wenige Personen beriethen, so ist auch die Zahl der Beisitzer im kirchlichen Gericht eine so beschränkte, dass die Namen Aller subter tenentur inserti (10). Nur in einem Punkt scheint die Aehnlichkeit zwischen dem Gericht der Kirche und dem des Staats keine vollkommene zu sein. Während der Abt seinen Vertreter oder einen Unterbeamten richten lässt, erwähnt keine Formel mit gleicher Deutlichkeit das Gericht eines gräflichen Unterbeamten. Unterbeamte waren vorhanden[1]), aber was sie mit der von ihnen für die Vorbereitung der Ertheilung eines Appennis zusammengerufenen Parochie thun, kann nicht als eine gerichtliche Thätigkeit gelten, und noch in den Miracula erhält ein Vicar von seinem Dienstherrn, weil derselbe in aliis occupatus war, den Specialauftrag, eine Klage über Vorenthaltung von Eigenleuten zu erledigen: audiendam finiendamque causam quarta decima die

[1]) Form. 31. 33; so auch Sohm I, 195 f. 222. 418 und Zeumer, Zeitschrift für Rechtsgeschichte 14, germ. Abth. S. 104.

secundum ius delegavit, Miracula S. Dionysii II, 33, Mabillon III, 2, 358.

In dem benachbarten Tours war das Grafengericht von verwandter Beschaffenheit. Wenn der Graf, wie Gregor 5, 48 erzählt, cum senioribus vel laicis vel clericis zu Gericht sass, so ergibt sich, dass die Beisitzer ihre Stellung nicht der Gemeinde verdanken, und aus einer zweiten Nachricht desselben Geschichtschreibers 7, 47, die wir mit jener verbinden müssen, entnehmen wir, dass es nicht erforderlich war, dass der Graf den Inhalt des Urtheils mitfand. Hier heisst das Gericht zwar iudicium civium, aber diese Worte werden durch die Notiz klar, dass das Urtheil inventum est a iudicibus, womit wie in Angers nur die Beisitzer gemeint sind. Wenn bei diesem Anlass der Bischof die Bürger versammelte, um zu versuchen, mit ihnen oder vor ihnen eine Sühne unter Feinden zu Stande zu bringen, so dürfen wir daraus noch nicht folgern, dass er dem Beispiel des Grafen gefolgt sei und dieser die gesammten Gerichtsgenossen für sein Gericht berief. Es ist nicht die Gesammtheit, die bei dem Urtheil mitwirkt, sondern die seniores oder iudices sind es, die als cives, als Mitglieder der Gerichtsgemeinde, thätig werden. Sie sind ohne amtliche Stellung. Die späteren Formeln kennen angesehene, titellose Männer, boni homines, mit denen der Graf gerichtliche Geschäfte vornimmt (30. 31) und die wieder ein Urtheil finden (31). Einmal (39) hat es den Anschein, dass mit suis auditoribus vel reliquis viris, qui ibidem aderant, ein Unterschied zwischen besonderen und dann wohl ständigen Beisitzern und einem weiteren Kreise gemacht sei, allein die sofortige Anführung, dass ihre Handlung eine unterschiedslos gemeinsame war: ipsi viri memorato homine decreverunt iudicium, dürfte wenigstens eine ungleiche Thätigkeit der verschieden Benannten ausschliessen; im Uebrigen lässt sich jedoch, da unsere Formel erheblich jünger sein kann als die vorigen, die Identität der hier Aufgeführten mit den früheren bonis hominibus nicht behaupten und so ist wohl auch hier aus dem kleinen aber unbeständigen Kreise der älteren Zeit ein festerer hervorgegangen[1]). Dass die Zahl der Beisitzer zu jeder Zeit eine

[1]) Waitz II, 2, 168 versteht die Formel 39 von einem Gericht der Kirche, weil der Vorsitzende venerabilis heisst; Nr. 3 ist dieses Beiwort

geringe war, bestätigen die Formeln 29. 31 f. 39. 41, nach denen alle Mitthätigen die Urkunde signiren. Nunmehr ist auch Nr. 32 nicht anders als die übrigen Stellen zu verstehen.

Die nämliche Rechtsanschauung und die Praxis, welche im sechsten Jahrhundert in Tours galten, treffen wir um dieselbe Zeit in Bourges, über das uns Gregor, gloria martyrum I, 34 einen Bericht erstattet. Als ein Mann Verbrecher iudicio publico provocaret, decretum est sententia primorum urbis, ut se ab hac noxa, qui impetebantur, sacramento purgarent. Die primores von Bourges sind identisch mit den seniores von Tours; die Versammlung, welche entscheidet, ist kein Vollgericht, aber, da sie aus den Ersten des Gerichtsbezirks zusammengesetzt ist, ist ihr Ausspruch so massgebend, dass das Urtheil ganz als ihr Werk dargestellt werden kann.

In Septimanien sind wir auf so späte Zeugnisse angewiesen, dass wir sie kaum verwenden können, denn sie mögen aus einer Zeit sein, wo die Verordnungen Karls des Grossen bereits auf dieses Land eingewirkt hatten. Unter den ältesten Nachrichten würde von grosser Wichtigkeit eine Erzählung Gregors, vitae patrum 8, 9 sein, wenn Sohm I, 154 Recht hätte, dass sie uns eine gerichtliche Volksversammlung zeigt. Der Hergang ist folgender. Der Bischof von Agde macht dem Grafen von einem Diebstahl Mittheilung. Der Graf verhört den Dieb: percunctari coepit ab eo, quid exinde diceret. negavit coram omnibus. Als nun der Bischof den Angeklagten auffordert, seine Unschuld zu beschwören, schwört er sofort (nihil moratus), aber er wird des Meineides überführt. tunc episcopus cum iudice obtenta culpa ea tantum, quae abstulerat, inopi reddidit. Die übrigen Anwesenden werden, wie man sieht, nicht gefragt und sie äussern sich nicht; es handeln der Beamte, der Ankläger und der Angeklagte, so wie wir es in den Kapitularien fanden, und so lange oder wo wir nicht Vollgerichte wie die fränkischen nachzuweisen vermögen, genügen Worte wie coram omnibus und Erzählungen wie die

---

dem defensor und dem amanuensis gegeben (vergl. Zeumer I, 122, 21) und oben (S. 44 Anmerkung) einmal allen Urtheilsfindern, und wenn es uns hier nicht zu jener Meinung zwingt, so ist sie mit Sohm I, 156 zu verwerfen, zumal die Formelsammlung das Gericht einer Kirche, das die von Angers so ausführlich darstellt, sonst ganz übergeht.



obige nicht, um ihre Annahme zu rechtfertigen. Die nächsten Quellen sind Urkunden. 781 gab es in Narbonne ständige Beisitzer, da judices neben und mit plures bonis hominibus fungiren; 791 wurde ex ordinatione M. comes de Narbone vel de iudices (zwei Namen) vel aliorum eine Grenze regulirt; die vier bei Namen Genannten, welche 802 ausser drei alii boni homines im Gericht eines Vicedominus sind, sind offenbar von derselben Art wie die fünf, mit denen ebenfalls in Anwesenheit aliorum bonorum hominum ein Vicedominus 821 richtet, Vaissete II, 593. 596. 597. 614 der Ausgabe 1840. Allein da wir wie gesagt nicht wissen, wann das Schöffengericht Karls hier in Geltung getreten ist, sind alle diese Urkunden für die Erkenntniss der Entstehung desselben unbrauchbar.

In der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts eröffnen uns vier Formelsammlungen, deren Gebiet einen beträchtlichen Theil des Reiches umfasste, eine genauere Kenntniss der Zustände bei dem Beginn der karolingischen Erlasse; die cartae und formulae von Sens unterrichten uns über ein an das fränkische Gebiet stossendes Land, die anderen betreffen theils das altfränkische Land selbst, theils ein westliches Gebiet, in welchem salisches Recht recipirt war. Wir behandeln beide Quellengruppen für sich.

Der Graf sass mit mehreren zu Gericht, una cum plures personis, carta Senonica 38, mit quam pluribus personis, aliis quam plures, qui ibidem aderant, formula Senonensis 1. 2. 5. 7. Seine mitwirkende Umgebung bestand jedoch nur aus Francis (carta 38), bonis (carta 10. 17. 20—22. 51), magnificis oder venerabilibus viris (formula 3. 6), die dadurch, dass ihre Vornehmheit oder geistliche Würde als das Charakteristische erscheint, die Annahme unmöglich machen, dass sie Gerichtsbeamte waren. Die Formeln 1, 4 und 6 nennen sie Rachinburgen und die letzte Formel bemerkt von ihnen, dass sie theils sassen, theils standen. Man hat die Wendung zur Begründung der Annahme benutzt, dass die Franken die Ausdrücke sitzende und stehende Rachinburgen gebraucht haben, aber wenn die Behauptung eines quellenmässigen Beweises bedürfte, so würde ihn eine Formel von Sens nicht liefern. Sie gehört einem ausserfränkischen Gebiet an, von dem wir nicht Grund genug haben zu glauben, dass sich in ihm das fränkische Gericht mit seiner

Unterscheidung von Sitzen und Stehen unverändert eingebürgert habe; es kommt hinzu, dass nach der Formel beide ohne Unterschied, ob sie sassen oder standen, sich gleichmässig an den gerichtlichen Handlungen, an der Frage und an dem Urtheil, betheiligten, und endlich ist von Wichtigkeit, dass ihre Anzahl ebenso wie in anderen Dokumenten, die nur die Sitzenden erwähnen, eine so kleine war, dass sie die auszufertigende Urkunde alle unterschreiben. So unterzeichnen sie gleichfalls carta 10. 17. 20—22 und formula 5. 7. Wir werden daher jene äusserliche Unterscheidung für eine zufällige halten müssen, welche den fränkischrechtlichen Unterschied von Rachinburgenbank und Umstand nicht wiedergibt.

Die Bildung des Urtheils wird als eine gemeinschaftliche Handlung des Richters und seiner Beisitzer hingestellt. formula 5 und fast wortgleich carta 20 sagen: ab ipsis personis taliter ei fuit iudicatum; deutlicher beschliessen in der Gerichtsversammlung die Ausstellung eines Appennis ille comis vel reliquis Francis personis (carta 38) und apud ipso comite vel ipsis racineburgiis diligenter fuit inventum vel inquisitum et legibus fuit definitum oder ab ipsis missis dominicis vel illo comite seu et ab ipsis rachineburgis — fuit iudicatum (formula 1 und 4). Noch immer ist der Sachverhalt dunkel, aber er wird durch eine zweifache Art anderer Fassungen aufgehellt. Die eine lässt den Ausführungsbefehl des Beamten dem Urtheil folgen, formula 1. 3. 6 vergl. 7, aber das Gebot schliesst sich einem Urtheil an, an welchem der Richter sicher Nr. 1, wahrscheinlich auch 3 und 6 selbst theilgenommen hatte. Eine zweite Fassung redet lediglich von den bonis hominibus, vor denen eine Wergeldsklage erhoben und durch die sie entschieden sei (carta 51 vergl. 11), sie verlegt also den Schwerpunkt für die Findung des materiellen Inhalts des Urtheils in die Beisitzer, während wir aus der anderen entnehmen, dass der Richter unentbehrlich war, um einem solchen Inhalt rechtliche Kraft zu verleihen. Eine äusserlich fest bestimmte Form tritt uns bei dem Zusammenhandeln nicht entgegen.

Ungefähr um dieselbe Zeit, wo diese Aufzeichnungen zusammengestellt sind, hat ein Kapitulare Pippins das legem iudicare sowohl dem Richter als seinen Beisitzern zuerkannt,

Capitularia I, 32, 7. Nach Capitularia I, 9, 8 hatten die Rechtsprecher zwar schon der gräflichen Amtsgewalt unterstanden, aber das Urtheilen war noch ihre Berechtigung gewesen und nur von dem Volksgericht war es wie in Capitulare I c. 9 (Behrend S. 91) vorzunehmen. In Ribuarien sehen wir in dem allmälig vermehrten Volksrecht die Wirkungen des Westens immer zahlreicher hervortreten. Titel 32, 2 f. hatte noch die Urtheilsfähigen Rachinburgen genannt, Titel 55 nennt nur die Rechtsprecher so, lässt sie aber noch von der Partei tanganirt werden und macht sie allein, anders als Pippins Gesetz, für das Urtheil verantwortlich. Titel 88 steht wohl auf dem Standpunkt von Pippins Erlasse: der Beamte vermag ein Urtheil so gut zu verkehren als ein Beisitzer. 803 Capitularia I, 118, 8 bestanden in Ribuarien Schöffen. Den Volksrichter können wir dort überhaupt nicht mehr nachweisen; das Gesetz hat 50, 1 und 88 nur staatliche Richter.

Gehen wir von Ribuarien auf das salische Rechtsgebiet über, so dürfen wir nicht voraussetzen, dass die Verbreitung des salischen Rechts mit der des altsalischen Gerichts zusammengefallen sei, aber aus den Formeln, die uns fast allein über die gerichtlichen Verhältnisse in diesem Rechtsgebiet gegen Anfang der Regierung Karls des Grossen Aufschluss gewähren, ist eine landschaftliche Verschiedenheit nicht zu entnehmen. Ihre Verfasser kennen bereits Schöffen, den Ursprung dieses Namens können wir jedoch weder localisiren noch so genau datiren, dass wir um seinetwillen die Abfassung der betreffenden Formeln nach Karls Erlassen setzen müssen; und da die Formeln neben Schöffen und gleichbedeutend mit ihnen noch ältere Ausdrücke verwenden, so ist sehr wohl möglich, dass der Name dort schon vor Karl in Uebung gekommen war, in diesem Fall ein Anzeichen davon, dass in dem altsalischen Gericht eine bedeutsame Aenderung sich vollzogen hatte oder im Begriff war sich zu vollziehen. Es kann kein Zweifel sein, dass die Gerichtsordnung der Lex Salica längst in Auflösung war. In dem Leben des Bischofs Eligius von Noyon, das Audoen beschrieben hat, II, 61, d'Achery-Barre II, 119, wird erzählt, wie wegen eines Diebstahls, der bei Noyon verübt worden war, zwei Verdächtige, Vater und Sohn, ducuntur in publicum et conglobatis undique multis

sistuntur in examine episcopi et comitis, ubi multa vicissim altercantes, — quidam ergo circumstantium partibus filii favebant, alii vero rectius quid promulgantes non esse rectum credi filium super patrem iudicabant. cumque diu huiuscemodi altercatio inter eos verteretur, nec facile aut temere a quoquam definiretur, tandem episcopus cum duce accepto consilio, cum nullatenus possent rei veritatem cognoscere, iudicio eos committunt beatissimo confessori. — tunc statuentes utrumque coram Sancti sepulcro exspectabant per sacramentum dei fore iudicium. Der Graf untersucht, Stehende machen Vorschläge, aber sie machen sie dem Grafen, der den Rath des Bischofs befolgt. Mehr als ein Jahrhundert später treten die Sammlungen von Bignon und Lindenbrog für das altsalische Land in Geltung, die in umfassenderem Masse bestätigen, was jener einzelne Rechtsfall uns vor Augen stellt.

Rachinburgen (Bignon 27) und scabini (Bignon 7, Lindenbrog 19. 21) sind jetzt gleichwerthige Titel, deren Träger nach Lindenbrog 19, vergl. Bignon 13, pagenses sind; sitzend fungiren sie Bignon 7. 9, und wenn das Urtheil auch zuweilen wie Bignon 9 und Lindenbrog 19 ununterschieden ihnen sowohl als dem Richter beigelegt wird, so müssen doch die genaueren Angaben, nach denen sie urtheilen, was die Partei und was der Richter thun solle, und der Richter nur ihr Urtheil zu dem seinigen macht (Bignon 8. 13, Lindenbrog 21), als die angesehen werden, welche die gangbare Praxis enthalten. Es kommt bei Bignon 14. 27 überdies vor, dass nur boni homines [1]) erwähnt werden und die Urtheilsfindung den racinburgii allein zugeschrieben wird. Eine Zahl wird nicht angegeben, aber gross kann sie nicht sein, da alle zu unterzeichnen pflegen, Bignon 7—9. Eine Urkunde aus dem nahen Gau Talou vom Jahre 781 (Bouquet 5, 746, Mühlbacher Nr. 238) berichtet in Uebereinstimmung mit den Formeln, dass der Graf mit seinen Schöffen über Grundeigenthum richtete und beschlossen wurde dem Sieger auszustellen notitiam bonorum hominum manu firmatam vel ipsius comitis nomine R.

---

[1]) In der Chatelenie von Gent sind 1268 die Schöffen goede lieden, Warnkönig, flandrische Rechtsgeschichte II, 1, Urkundenbuch S. 57 § 1, wie sie es bei Bignon 9 sind.

seu qui ibidem fuerunt sedentes, also sowohl des Grafen als der sitzenden Schöffen. Die Dauer des Schöffenthums, an der nicht zu zweifeln ist, wird nur Lindenbrog 21 ersichtlich, und es kann wohl kein Zweifel darüber sein, dass bei seiner Bestellung dem Grafen wenn nicht die Entscheidung so doch die Mitwirkung zukam. Die Anwesenheit anderer Gaugenossen, so unbedenklich sie angenommen werden muss, wird kaum Bignon 8. 13 f. und Lindenbrog 19 bemerkbar, ihre gerichtliche Thätigkeit wird es höchstens einmal, Bignon 13.

Ein gleichartiges Gerichtswesen wiederholt sich in Westfranken. In dem Lande, in welchem Marculf seine Formeln iuxta consuetudinem loci, quo degimus, ausarbeitete, einem Lande, wo nach ihm II, 17. 37 f. römisches und nach II, 12 und Capit. I, 112 auch salisches Recht galt, scheint die Merkelsche Formelsammlung verfassst zu sein. Marculf hatte das Gericht fast ganz übergangen und die Verwerthung des Inhalts seiner zwei Notizen I, 28. II, 9 reicht nicht weiter, als dass wir das Grafengericht mit bonis hominibus ausgestattet sehen. In der Formelsammlung finden wir diese Umgebung wieder. Der Richter versieht sein Amt Nr. 16. 18. 28—30, 38 in Verbindung mit reliquos racineburgis, reliquis bonis ominibus, pluris bonis ominibus racineburgis, reliquis bonis homines racineburgis, pluris bonis hominibus, ein Missus des Königs Nr. 27 una cum pluris bonis omnibus racineburgis et industriae personae, quae ibidem aderant. Da die Bezeichneten processualische Fragen stellen (Nr. 27. 29 f. 38), so sind einestheils weitere Anwesende unter den guten Leuten, den Rachinburgen nicht mitbegriffen, anderntheils ist aber die Thätigkeit des Richters und der Urtheilsfinder keine in allen Beziehungen scharf gesonderte; gefehlt hat jedoch eine Scheidung nicht, da Nr. 39 in einer Abschrift von Bignon 8, wo die Urtheilsfinder nicht ausdrücklich bezeichnet waren, einfügte, dass von den Rachinburgen geurtheilt sei. Der Schöffenname findet sich Nr. 32, einer Formel, die aus Bignon 7 herübergenommen ist.

3. Der Umstand.

Unter den das Gericht constituirenden Factoren haben wir in keinem Zeugniss aus dem romanischen Gallien den Umstand zu constatiren vermocht. Sohm I, 154 findet ihn in

den omnibus vorher S. 53 und zu Lyon in den turbis circumstantibus, vor denen der Graf ein Testament eröffnet und verliest (Gregor, vitae patrum 8, 5), allein dass die Anwesenden in ihrer Eigenschaft als Dingleute versammelt waren, lässt sich aus den Stellen, die ein Gebiet betreffen, in dem das Dasein des Vollgerichts nicht erwiesen ist, nicht entnehmen. Für Angoulême beruft sich Sohm I, 156 auf den Bericht Gregors 6, 8, den der Schriftsteller kürzer schon de gloria confessorum 101 gegeben hatte. Ein Dieb wurde zum Galgen geführt, als ein Mönch den Grafen bat, dem verurtheilten Verbrecher das Leben zu schenken, sed insultante vulgo atque vociferante, quod, si hic dimitteretur, neque regioni neque iudici posset esse consultum, dimitti non potuit. Es sind Viele versammelt und ihre Handlung hat Erfolg, aber es leuchtet auf den ersten Blick ein, dass sie kein Volksurtheil, überhaupt keine Rechtshandlung ist; sie kann daher auch nicht zur Unterstützung der Annahme verwendet werden, dass die Gesammtheit zuvor den Dieb verurtheilt hatte. Ein Umstand ist oft da, freiwillig oder aber pflichtmässig, geboten oder ungeboten, und er erklärt sich vielleicht auch, aber dass seine Gegenwart nothwendig, das Urtheil von seiner Billigung abhängig und ein Gemeindeurtheil nach Art des salischen sei, ist, wie gezeigt, nicht in Uebereinstimmung mit den Zeugnissen, die das Erkenntniss wenigen Personen, oft ausdrücklich denselben, welche es beurkunden, beilegen. Können wir allein in dem Festen und Dauernden den Rechtszustand wiederfinden, so haben wir gelegentlichen Mittheilungen aus römischen Ländern, die an und für sich ein Vollgericht mit dem Gemeindeurtheil bedeuten können, nicht eine solche Tragweite zuzugestehen, dass wir das Volksurtheil als eine allgemeine Einrichtung des romanisirten Galliens anerkennen.

Karl der Grosse geht Capitularia I, 46, 12 von dem Dasein der Dingpflicht aus, — diese Unterthanenpflicht steht auch ohnedem für die merovingische Zeit fest — zugleich jedoch setzt er häufige Versammlungen der sämmtlichen Dingpflichtigen voraus, und diese sind es, die hier unsere Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Wie alt und wie verbreitet sie in Gallien waren, wissen wir nicht und die Aufstellung von Möglichkeiten nützt in diesem Falle nichts, aber aus jenem Erlasse haben

noch eine andere bedeutsame Rechtsanschauung zu entnehmen, nämlich die, dass eine regelmässige Theilnahme der Gesammtheit der Gerichtsmänner keine rechtliche Bedingung für die Abhaltung der Gerichte war, wenn in der Regel nur zwei Vollgerichte im Jahre stattfinden und die übrigen Gerichte nur ausnahmsweise von den Dingleuten besucht werden sollten. Nach den bisherigen Erörterungen müssen wir es abweichend von Sohm I, 286. 294. 371 f. 386 f. 388. 398. 418 für höchst wahrscheinlich halten, dass Karls Verordnung die geltenden Rechte von Austrasien und Neustrien in der Weise verband, dass er dort die Vollgerichte beschränkte, während hier seine Verfügung für den einen oder anderen Gerichtsbezirk eine Einführung des Vollgerichts enthielt.

Suchen wir uns das Gesagte zu vergegenwärtigen und in dem, was in den Quellen unmittelbar gegeben ist, die treibenden Zwecke, deren Aeusserungen die einzelnen für die Entwicklung massgebenden Handlungen sind, zu erkennen.

Die Formationen, die wir betrachtet haben, stellen eine eigenthümliche und besondere Bildung dar, die, wenn wir auch in ihr einzelne Züge wiedersehen, die sich an dem altsalischen Gericht bemerklich machten, dem Ausgangspunkt und den sie beherrschenden Factoren nach der salfränkischen Ordnung nicht gleichzustellen ist. Ungleiche Ursachen haben ungleiche Wirkungen gehabt. Bei dem salischen Stamme war das Gericht Folge und Ausdruck seiner Lebens- und Rechtsverhältnisse; hier hatte die freie Gerichtsgemeinde im Mittelpunkte der Entwicklung gestanden und sie war der grundlegende Unterbau der Organisation geblieben. Die neuen Gerichte waren das Resultat des zufälligen Zusammentreffens fränkischer Ansichten von Staat und Recht mit einer undeutschen, unter staatlichen Gerichten lebenden Bevölkerung. In dem Antagonismus eines monarchischen Staats und eines Privatrechts, dessen Selbständigkeit der Staat anerkannte, entstanden und entwickelten sich die Gerichte. Wenn man, wie es das Verständniss dieser Dinge fordert, bedenkt, dass die Bedingungen, unter denen das fränkische Gericht entstanden war und zur Zeit der grossen merovingischen Eroberungen noch bestand, und die Möglichkeit einer Stellung wie die, welche es einnahm, in Gallien nicht vorhanden waren,

dass aber die Natur der Privatrechtsquellen und das Verhältniss des Staats zu ihnen von den nur zufällig rechtskundigen Richtern des Königs die Zuziehung von Eingesessenen verlangten, so erkennt man wohl, dass die Schöpfungen der merovingischen Zeit in den neuen Landestheilen auf dem Boden der gegebenen Verhältnisse beinahe unvermeidlich erwachsen sind und wie daraus eine Vereinigung von Staat und Unterthanen in den Gerichten hervorging, die, wiewohl sie in keinem anderen Theile der Staatsverwaltung eine Analogie besass, sich hier mit untergeordneten Verschiedenheiten in allen Gauen wiederholte. Es war der Graf, der im romanischen Gallien im Mittelpunkte der Bewegung stand. Es war ihm zur Pflicht gemacht, nach Landesrecht den Unterthanen zu richten, ohne dass er die Entscheidung einem Rechtskundigen übertragen durfte; die Aufgabe war Männern gestellt, denen das Recht nicht soweit bekannt war, dass sie der Berechtigung des Einzelnen auf ein seinem Recht gemässes Urtheil hätten genügen können. Das tolerante oder indifferente Verhalten der Könige, welche es unterliessen, die Mittel zu bestimmen, deren sich die Beamten bedienen sollten, um das Recht zu erfahren, gab es der Praxis und ihrem Bedürfniss anheim, sich Ordnungen zu schaffen, in denen sich staatliche Macht und Kenntniss des Rechts zu gemeinsamer Thätigkeit vereinigten. Wo nun die Einwohner nicht in verhältnissmässig gleicher Weise die lebendige Stimme des Rechts waren, konnte ihre Gesammtheit nicht wohl zwischen dem Recht und dem Richter vermitteln; allein die wenigen erfahrenen Männer, von denen der Beamte Gerichtsdienst forderte, traten doch nur als Mitglieder der Gerichtsgemeinde auf, als die Dingleute, welche die höheren Leistungen für die Rechtspflege auf Grund faktischer Bevorzugung am meisten trafen. War aber auch in den Ländern, wo das Recht nicht Gemeingut war, eine ständige Theilnahme der sämmtlichen Gerichtsleute eher schädlich als nützlich und immer entbehrlich, so durfte doch der Richter die Dingpflichtigen insgesammt aufbieten, auch wenn er bei der Anwendung seiner Befugniss einen anderen Zweck verfolgte als den, das Zustandekommen eines gerechten Urtheils zu sichern.

Geben wir die Ansicht auf, dass es sich um das Jahr 500

nur darum gehandelt habe, das salische Volksgericht nach Gallien zu übertragen, so werden wir auch eingestehen müssen, dass nicht Alles von Anfang an fertig war und nicht Alles gleich wurde. Wenn man den Gang der Dinge überlegt, so ergibt sich daraus, dass auf jenem Wege das Reich nie zu einer einheitlichen Gerichtsorganisation gelangen konnte. Die Theilung oder Vereinigung der Geschäfte, die Wirkung des gefundenen Urtheils auf den Richter, die Anzahl der Theilnehmer waren bei einer isoliert aufkommenden und allmälig weitergeführten Praxis unmöglich in allen Ländern in voller Uebereinstimmung. Die sachliche Gleichartigkeit der Verhältnisse hatte eine thatsächliche Gleichheit eines grossen Theils der von den Gerichten geübten Rechtssätze bewirkt und es war vielleicht kein Land auf die Dauer so selbständig geblieben, dass es nicht zuweilen durch seine Beamten oder durch neue Ansiedler die Einwirkung eines anderen erfahren hätte, aber die Wechselwirkung der verschiedenen Landestheile liess ein gemeines Recht für alle Bestandtheile der Gerichte nicht entstehen. Die Beisitzer waren alt, allgemein, aber ursprünglich durch eine freie Verwaltungsmassregel, ehe sie gerichtsverfassungsmässig nothwendig wurden; die Gesammtgemeinde konnte aufgeboten werden, war aber, soviel wir sehen, nur particularrechtlich erforderlich. Indem die Richter Unterthanen zum Dienst für das Gericht heranzogen, gaben sie die Weiterführung der Einrichtung zum Theil aus der Hand. Denn eine Thätigkeit, die ebenso unentbehrlich als ununterbrochen war und mehr als jede andere eine feste, gleichmässige Behandlung verlangte, führte zu einer Umbildung der rechtlichen Anschauung, welche aus der popularen Betheiligung, mit welcher der Beamte seine Aufgabe zu lösen gewohnt war, eine ständige und gerichtsverfassungsmässige Einrichtung machte. Die Zeitgenossen haben ein dunkles Vorgefühl von der Umgestaltung, aber sie erkennen sie noch nicht. Die Unbestimmtheit und Unbeständigkeit der Darstellungen, welche bald die Beisitzer hervorheben, bald den Richter allein handeln lassen oder beide bei der Berathung und dem Beschluss öfter unterschiedslos vereinigen als trennen, mögen zum Theil auf Nachlässigkeit der Fassung und Kürze oder Unvollständigkeit der Erzählung beruhen, sind aber,

wenn es richtig ist, dass die Entwicklung durch Gewohnheitsrecht geschah, nicht allein daraus zu erklären. Wenn der Richter von den Gauleuten Auskunft über das Recht verlangte und erhielt, ihr Ausspruch verpflichtete ihn ursprünglich nicht und berechtigte die Partei nicht; die sociale Stellung der Berather mochte schon früh die reale Bedeutung ihres Urtheils steigern und die Uebermacht des Grafen ausgleichen, wenn es auch nicht sowohl ihr persönlicher Einfluss als das nach selbständiger Geltung in den Gerichten strebende Privatrecht war, wodurch der Fortschritt bewirkt wurde. Allein wie stark und frühzeitig entwickelt man auch die populare Thätigkeit ansehen mag, dass der Staatsbeamte die rechtliche Entscheidung behielt, müssen wir daraus abnehmen, dass die Gesetze sie deutlich hinstellen und andere gleichwerthige Quellen diesen reichsrechtlichen Rechtssatz nicht widerlegen. Die Obrigkeit war es ausschliesslich, die über staatliche Macht verfügte und durch die der Inhalt eines Urtheils, mochte derselbe auch formell von einer besonderen neben ihr stehenden Versammlung gefunden sein, allein rechtliche, also jetzt staatliche Kraft erlangte. Das Amtsrecht hatte nur aufgenommen, womit es selbst bestehen konnte.

Die Neuerungen dauerten noch fort, als Karl der Grosse die Regierung übernahm.

III. Die karolingischen Anordnungen.

Als Karl die Herrschaft antrat, fand er verschiedenartige Gerichte vor, deren Mannigfaltigkeit durch neue Erwerbungen noch vermehrt wurde. Die Versuche, Justiz und Administration zu scheiden, waren alt, aber nicht überall gelungen oder unternommen; Richter, die zugleich verwalteten, drohten Gesinnungen und Grundsätze einzumischen, die aus der Verwaltung stammten, aber den Grundlagen der Rechtsprechung, die von der Zweckmässigkeit unabhängig ist, widersprachen; die Beamten waren bei der sehr ungenügenden Kontrole wie immer geneigt, die ihnen anvertraute Macht zu missbrauchen, und die Verwendung von ausländischen Beamten, die jetzt in gesteigertem Masse erforderlich wurde, rief neue Unsicherheit hervor. Ein Regent wie Karl konnte eine so bedeutende Stelle im Staate, wie es die des Gerichts war, sich nicht selbst überlassen, indem er

aber unternahm sie zu ordnen, machte er gemäss seinen Einheitsbestrebungen alle Gerichte im Reiche zum Gegenstand seiner Gebote. Seine einen Zeitraum von ungefähr vierzig Jahren umfassenden Erlasse bezeugen die Energie und Ausdauer, mit der er die Reformen auf diesem Gebiete durchgeführt hat. Eine reichsrechtliche Regelung konnte sich nur an einzelne Landesrechte anschliessen, während sie andere unberücksichtigt lassen musste. Wir sind nicht genau genug von dem Bestehenden unterrichtet, um für jedes einzelne Gebiet das Mass des Neuen berechnen zu können, aber es leuchtet ein, dass die Art und der Grad der Neuerungen keineswegs für alle Länder die nämlichen waren, dass in Italien oder Sachsen mehr eingeführt und aufgehoben wurde als in Burgund oder in Neustrien und dass rechtsgeschichtlich, wenn der Zusammenhang mit der Vorzeit ermittelt werden soll, diejenigen Länder die wichtigeren sind, in deren Zustand die königlichen Verfügungen am wenigsten neuernd eingegriffen haben. Denn aus ihnen sind augenscheinlich die meisten Normen entnommen, die zum Reichsrecht gemacht worden sind. Es ist hierbei unbedenklich vorauszusetzen, dass kürzlich erworbene Länder wie Italien und Sachsen oder ehemals volksherzogliche wie Alemannien und Baiern nicht von Bedeutung gewesen sind und dass das alte Hauptland der Krone als die vornehmliche Stätte anzusehen ist, welcher der materielle Inhalt der Gesetze, soweit er nicht ganz neu war, entstammt. Das fränkische Land und der romanische Westen waren durch die letzten Jahrhunderte einander ähnlicher geworden und wohl einem Ausgleich nahe. Hatte sich bei den Romanen der feste Theil der Gerichtsordnung stetig erweitert und der bewegliche, der dem Willen des Beamten unterworfene abgenommen, so hatte sich andererseits bei den Franken der Eintritt des Staatsbeamten in die hundertschaftlichen Gerichte schon vor so langer Zeit vollzogen, dass das Verhältniss der alten und der neuen Gerichtspersonen eine Regelung erfahren hatte, welche der in den Gerichten Neustriens nicht völlig entgegengesetzt war. Ist aber in diesen Erlassen mehr aus dem romanischen als dem fränkischen Gebiet? Was gehört dem einen, was dem anderen und was beiden an? Diese Fragen sind zu stellen und nachher, soweit es möglich scheint, zu beantworten.

Die allgemeinen Einrichtungen, welche Karl getroffen hat, sind uns in einer Reihe von Kapitularien überliefert, deren Urheber rechtlich allein der König ist und welche seitens derjenigen, für die sie gelten sollten, keiner Einwilligung bedurften. Die Verwaltungsvorschriften betreffen einzelne, wichtige Punkte, und wenn man ihre chronologische Reihenfolge überblickt, könnte man versucht sein, Stadien des legislativen Gedankens zu unterscheiden. Gegen dreissig Jahre vergehen, seit Karl die verwaltungsmässige Ausübung der staatlichen Befugniss, die Unterthanen zum Gerichtsdienst aufzubieten, geregelt hatte, ehe er in einem Kapitulare, soweit die Datirbarkeit seiner Verordnungen es beurtheilen lässt, über Schöffen bestimmte. Er setzt sie jedoch hier, 803, sogleich als vorhanden voraus, Capit. I, 114, 10 (vergl. 112. 123,8; undatirt 185,1 f). Gleichzeitig beauftragt er seine missi, die Auswahl der Schöffen vorzunehmen und ihm ein Verzeichniss derselben einzureichen (I, 115, 3). Hierauf ertheilt er die Anordnung, dass sieben Schöffen in jedem Gericht mitwirken sollen (I, 116, 20), und erst hieran schliesst er 810 die Verfügung, welche die Kompetenz zwischen dem Grafen und den Unterbeamten in der Weise zu theilen begann, dass die letzteren, unbeschadet des Rechts des Grafen, auch in ihnen zu richten, nur für geringere Sachen zuständig wären, ohne dass sie doch damit auf das Schöffengericht beschränkt und von dem Vollgericht ausgeschlossen würden [1]). Die Einschränkung des Unterbeamten ist demnach eine für sich bestehende, ausserhalb des Schöffengerichts befindliche Anordnung, aber die Regelungen

[1]) Dass diese Anordnung eine neue war, erhellt aus S. 35 Anm. 1 und aus der häufigen Wiederholung Capit. I, 153,3. 154,15. 176,4. 210, 14. 262, 2 f. 268, 2. 290, 14. 315, 3, in Einzelanwendungen auch schon früher I, 48, 9. 49, 11. 118, 8. 205, 7. 283, 10. 284, 15. 293, 5. Leges I, 436, 2. 527, 40. Grund ist, dass die geringen Sachen facile possunt diiudicari Capit. I, 210, 14. Dass der Centenar jedoch noch Vollgerichte halten durfte, was Sohm I, 401 f. bestreitet, ergeben doch Capit. I, 171, 8. 210, 14. 214, 4, Leges I, 432, 14 und die von Hincmar 882 ad episcopos c. 15, opera II, 224 bezeugte Praxis, wonach im Widerspruch mit Karls Gebot comites et vicarii vel etiam decani plurima placita halten: nicht gegen die Rechtmässigkeit, sondern gegen das Uebermass ihrer Vollgerichte wendet sich Hincmar. Eine Untersagung der Vollgerichte des Unterrichters erfolgte Capit. I, 290, 14 vergl. Leges I, 354, 5.

der allgemeinen Dingpflicht sind oft in Zusammenhang mit der von Karl dem Schöffenthum zugewendeten Sorgfalt gebracht, und wenn sich beide auch nicht in der Weise wie Ursache und Wirkung zu einander verhalten, so dass die Schöffen ausgebildet wurden, um die Begrenzung der Dingpflicht zu ermöglichen, so ist der praktische Ausgangspunkt für die legislativen Erwägungen des Schöffenthums allem Anscheine nach die Erkenntniss gewesen, dass die gemessene Dingpflicht durch Reformen innerhalb der Beisitzer weiterzuführen oder zu ergänzen sei.

Sind wir jedoch im Besitz aller einschlagenden Kapitularien? Wir treffen in den uns erhaltenen Verweisungen auf frühere, z. B. I, 125, 16. 210, 14. 290, 14. 320, 2, von denen wir weder sagen können, dass sie sich unter den auf unsere Zeit gekommenen befinden noch dass sie nicht erhalten sind. Wir glauben, dass es hoffnungslos ist, die Frage, ob das Schöffengericht betreffende Erlasse Karls — abgesehen von den mündlichen, uns nicht aufbewahrten Instructionen, die den missi hierüber ertheilt sein mögen — untergegangen sind, beantworten zu wollen, und dass wir mit der Möglichkeit rechnen müssen, dass bereits früher und dass noch mehr angeordnet ist, als was jetzt vorliegt. Wenn indess schlechthin behauptet wird, das Einführungsgesetz sei verloren gegangen, so wird mehr in Anspruch genommen, als erforderlich ist. Wozu ein Einführungsgesetz, das Wort genau genommen? Das Gesetz, das die Schöffen zuerst mehr oder weniger, vielleicht in einem einzigen Punkte, regelte, stellte zwar Reichsrecht her, allein es führte sie soweit nur in einzelnen Ländern ein, es änderte sie in anderen oder beliess sie in dritten so, wie sie waren. Es ist kaum denkbar, dass, wenn Karl im Anfang seiner Regierung das Schöffengericht geordnet hätte, seine zahlreichen Kapitularien aus den ersten dreissig Jahren darauf nie Bezug genommen haben sollten. Die Urkunden, sagt Waitz IV, 393, ergeben, dass die Einrichtung in die ersten Jahre Karls falle, aber welche Urkunden, welcher Inhalt der Urkunden? Dass der Ausdruck Schöffe in verschiedenen Theilen des Reiches längere Zeit, bevor er in einem Gesetze erscheint, gebraucht worden ist, an der Mosel, im nördlichen wie im südlichen Frankreich, in

Italien [1]), ist nicht nur nicht auffallend, sondern befremdend würde es vielmehr sein, wenn der Name, den die Gesetze Karls haben, vorher so gut wie unbekannt gewesen wäre. Aber auch der Inhalt der Urkunden nöthigt nicht zu der Annahme, dass die darin erwähnten Schöffen bereits königliche Anordnungen von gesetzlicher Art erfahren haben, ebensowenig als der der Formeln. Nach dem uns zu Gebote stehenden Material ist es das Wahrscheinlichere, dass eine successive Regelung stattfand; es spricht dafür wohl auch ein Umstand, über den wir neuerdings unterrichtet worden sind, die lange Zeit, die es währte, bis das fränkische Schöffenthum in Italien und Baiern das einheimische

---

[1]) Die bekannte Urkunde von Pistoja 774 Leges IV, 660, 5, deren Zuverlässigkeit nach Waitz IV, 389 nicht gesichert ist, die Urkunde von Pisa 796, Ficker, Forschungen IV, 4, und seit 800 andere italienische das. III, 208, z. B. 801 Regesto di Farfa II, 134, sodann die aus dem Gau Talou vorher (S. 57), aus dem Moselland Forschungen zur deutschen Geschichte III, 152, nach Mühlbacher Nr. 252 zwischen 777 und 791, sowie 797 Beyer, Mittelrhein. Urkb. I, 41 (Mühlbacher Nr. 326) und Courson, Cartulaire de Redon 1863 S. 148, ergeben nichts Besonderes. Dass die Schöffen von Digne 780 mit den rationesburgii dominici dieser Urkunde (Cartulaire de St. Victor I, 43) identisch sind, haben Bethmann-Hollweg V, 20 und Sohm I, 383 f. 494. 588 bejaht, Ficker III, 210. 466 f. hat es bestritten und Waitz IV, 392 f. neigt sich der letzteren Ansicht zu. Die Gründe, die Ficker für seine Meinung anführt, dürften überwiegen und unterstützt werden durch die Bemerkung in einer Handschrift Ademars von Chabannes III, 19 SS. IV, 122, dass Karlmann und Karl einen missus oft nach Aquitanien gesendet haben una cum raimburgis propter iusticias faciendas. Eine Urkunde von 918, Vaissete éd. 1840 II, 709, éd. 1875 V, 137, auf die sich Sohm I, 385 beruft, gebraucht nicht iudices, scaphinos et regimburgos gleichbedeutend, sondern fasst die beiden letzteren Klassen als iudices zusammen, wie 933 Vaissete 1875 V, 160 alle nur iudices heissen, und bezieht, wie mir scheint, scaphinos auf die gothischen und römischen iudices, regimburgos auf die salischen, ein sprachlicher, nicht ein sachlicher Unterschied. Im Codex Parisiensis 4418 der Lex Salica nennt eine Glosse zu Titel 50 die rechtsprechenden Beisitzer iudices, Pardessus, Loi Salique S. 575. — In Betreff der Verwendung der Zeugnisse über die Praxis ist darauf zu achten, dass z. B. Urkunden aus Ländern wie Baiern oder Italien, in denen das neue Gericht erst langsam durchdrang und ein bis zwei Generationen lang sich mit dem einheimischen mischte, anders zu gebrauchen sind als die aus Frankreich, und dass ferner die Berichte über Rechtsprechung der missi bei der freieren Stellung dieser Beamten nicht immer das ordentliche Gerichtsverfahren wiedergeben.

Gericht verdrängte, was bei gesetzlichen Einzelbestimmungen leicht, bei einem umfassenden Gesetz schwer erklärlich wäre. Ueberdies ist der Zustand zu Anfang des neunten Jahrhunderts noch ein so unfertiger, dass Karl an ihm bis in seine letzten Lebensjahre ändert, ohne doch das Werk zum völligen Abschluss zu bringen.

1. Der Richter.

Wenn wir nur den Theil der karolingischen Bestimmungen ansehen, der die Richter betrifft, so würden wir nicht bemerken, dass Neues eingeführt wurde, da er altes Recht des fränkischen Reiches einschärft und verbreitet. Der Grundsatz, dass das rechtswirksame Urtheil ein Urtheil des Richters ist, dass ein Erkenntniss der Schöffen den Process nicht beendigt, wird aufrecht erhalten, und es ist begreiflich, dass der König ein Recht, in dem seine Stellung in der Gerichtsverfassuug ihren vollkommensten Ausdruck gewann, nicht aufgegeben hat. Die Selbständigkeit der Richter gegenüber dem Urtheil von Anderen tritt in der potestas iudicandi, die ein Recht des Richters ist, hervor, Capitularia I, 58, 63. 103, 38. Es ist eine amtliche Pflicht des Richters iustitiam facere, das. I, 51, 21 f. 88, 56. 135, 1. 174, 10. 177, 8. 192, 7. 240. 291, 23, iudicare I, 185, 1; natürlich soll er bei seiner Gerichtsverwaltung iuste iudicare I, 58, 63. 103, 38. 304, 4, identisch mit rationabiliter iudicare I, 37, 23 unter Pippin, previdere recta iuditia I, 185, 2, plenissima et iustissima deliberatione diffinire I, 209, 4. Der Richter soll so richten, ut unusquisque homo suam legem pleniter habeat conservata I, 67, 5, secundum legem I, 190, 1, 196, 1, iuxta legem I, 192, 7, non secundum arbitrium suum I, 96, 26 vergl. Leges I, 528, 1, eine Verfügung, deren die Annal. Lauresham. 802 SS. I, 39 gedenken und die sich deutlicher Capitularia I, 59, 67 auf die Richter bezieht. Die oft wiederholte Vorschrift, dass in grossen Sachen nur der Graf richten dürfe, wäre ohne rechtlichen Werth gewesen, wenn das Urtheil des Vorsitzenden bedeutungslos war, da die Mittel, um den Inhalt des Urtheils festzustellen, bei ihm keine anderen waren als bei seinen Unterbeamten.

Zu diesem Zweck wird dem Richter aufgegeben, das Recht zu kennen. Die admonitio generalis 789, Capitularia I, 58, 63, fordert von dem Richter, dass er das Recht kenne, ne per

ignorantiam a via veritatis erret; die Gerichtsbeamten des Staats wie der Kirchen sollen es wissen, das. I, 93, 13. 124, 12. Leges I, 528, 1 (IV, 589, 35 liest dicant); es ist ihr Recht, das Recht, welches in ihren Gerichten zur Anwendung gelangt, dessen sie kundig sein sollen, ut ante eos iniuste neminem quis iudicare possit vel ipsam legem mutare, wie mehrere, sich gegenseitlich verdeutlichende Erlasse vorschreiben, Capitularia I, 144, 4. 147, 3. 235, 11. Eine Verfügung das. I, 104, 48 hat den Wortlaut: ut comites et iudices confiteantur, qua lege vivere debeant et secundum ipsam iudicent. Es ist nicht eine Lösung, sondern eine Umgehung der Schwierigkeit, welche die Stelle macht, wenn Schäffner I, 362, Bethmann-Hollweg V, 449 und Waitz IV, 403 die Verpflichtung auf die Schöffen beziehen, da die Grafen deutlich genug mitgenannt sind. Sohm I, 174 versteht die Stelle von dem Beamtenbann, indem er mit Recht bemerkt, das Stammesrecht des Richters sei für das unter den Parteien zu sprechende Urtheil gleichgültig, und Cohn, Justizweigerung 1876 S. 85 bezieht das Gebot unter Berufung auf Capitularia I, 192, 7 auf die Strafbarkeit der Beamten. Sohms Erklärung ist weder den Worten noch der Sache nach, wie sich auch Capit. I, 70, 31 ergibt, wahrscheinlich, aber es ist schwer, eine bessere an ihre Stelle zu setzen. Das Kapitulare, eine Dienstanweisung für missi oder ein Excerpt daraus, hat Bezug auf frühere Instructionen (I, 100, 6. 96, 25 f.), deren eine nur notirt: de legibus mundanis, deren ältere jedoch das Richten secundum scriptam legem, non secundum arbitrium suum zur Pflicht macht. Sollten die missi die Beamten fragen, welches Recht in ihrem Amtssprengel galt, und ihnen befehlen, danach zu richten, so würden wir denselben Inhalt haben, wie in den vorher citirten, zeitlich nahestehenden Kapitularien. Wie dem sei, aus anderen Stellen geht hervor, dass die amtliche Thätigkeit der Richter sich nicht in formellen Handlungen erschöpfte, dass ihr Prüfungsrecht sich nicht darauf beschränkte, ob die Urtheilsfindung formell unanfechtbar war, sondern dass es sich auf den materiellen Inhalt des gewiesenen Urtheils erstreckte. So geschah auch der Beweis nicht lediglich vor dem Richter, sondern auch für den Richter (Capitularia I, 268, 2), und Geschenke waren im Stande ihn

a recto iudicio declinare, daselbst I, 58, 63 vergl. I, 37, 25. 70, 28. 103, 38. 240.

2. Die Schöffen.

Es ist ein wichtiger, von Karl theils gebotener, theils vorausgesetzter Satz, dass die richterliche Thätigkeit der ordentlichen Gerichtsbeamten des Staats nur in Verbindung mit fest bestimmten Urtheilsfindern geübt werden dürfe. Der Satz geht auf einen älteren Gerichtsgebrauch zurück; was sich in alten Ländern seines Staats entwickelt hatte oder zu entwickeln strebte, wurde jetzt von dem König befestigt oder zu Ende geführt, und auf dieser Grundlage ist eine Reichsgerichtsverfassung hergestellt. Die Anordnungen reichten weit genug, um auf die spätere Weiterbildung den massgebenden Einfluss zu üben.

Dass die Beisitzer des Richters das auf den Rechtsfall anwendbare Recht sagen sollten, war sehr altes Recht, das die Karolinger wiederholt anerkannt haben. Sie lassen die Schöffen legem iudicare (Capit. I, 148, 1), iudicare (I, 114, 10. 290, 14. Leges I, 351, 4. 354, 5. 438, 5), diiudicare (Capit. I, 172, 13), sie nennen das Ergebniss ihrer Thätigkeit iudicium (I, 123, 8. 148, 2. Leges I, 351, 4) oder sententia (Capit. I, 145, 7) und sie selbst iudices (das. I, 113, 4. 124, 12ᵇ. 210, 12. 268, 2). Die französische Praxis des 8. und 9. Jahrhunderts, wie sie uns in einer Reihe von Urkunden vorliegt, hat das Schöffenurtheil demgemäss für sich hingestellt [1]), und seine Bedeutung erhellt auch aus dem Umstand, dass Processe sistirt worden sind, weil Rechte zur Sprache kamen, welche die augenblicklich anwesenden Schöffen nicht kannten, und dass in Gebieten von gemischter Bevölkerung die Schöffenbank mit Schöffen der verschiedenen Nationen besetzt worden ist [2]).

---

[1]) Z. B. Courson, cartul. de Redon 1863 S. 113. 139. 148. 354. 847, Guérard, polyptique de l'abbaye S. Remi de Reims 1845 S. 57. 870, Pérard S. 149. — [2]) 797 ist ausdrücklich bemerkt, dass sui scabini, Schöffen des Rechts der Partei, geurtheilt haben, Beyer, Urkb. I, 41. Ein Process wird unter Ludwig dem Frommen sistirt eo quod Salicae legis iudices ecclesiasticas res sub Romana lege constitutas lege discernere perfecte non possent, Adrevald, Mir. S. Benedicti § 8, Acta SS., März III, 308, ein ähnlicher Fall 893 Germer-Durand, cartul. de Notre-Dame de Nîmes 1874 S. 16. Römische, gothische und salische Schöffen

Gegen ihr Urtheil wendete sich jetzt der Vorwurf, ungerecht geurtheilt zu haben, der zu Pippins Zeit auch den Richter noch getroffen hatte, und ihnen büsste die Partei, welche eine abgeurtheilte Sache wiederholte, Capit. I, 123, 8 (Leges I, 360, 5); 114, 10 vergl. mit I, 32, 7. Sie waren für den Richter erforderlich, aber auch genügend; hatte er sie in seinem Amtsbezirk bei sich, so konnte er Gericht halten; waren sie abwesend, so reichte die Gegenwart anderer Gemeindegenossen nicht mehr aus, um Urtheile zu ermöglichen, 821 Capit. I, 301, 5. Bei dieser Sachlage stellte sich nun in Ausführung des bereits Gegebenen allgemeiner als früher das Resultat heraus, dass der Richter an die Schöffen die Frage richtete, was Rechtens sei[1]), und dass die Gefragten, da der Beamte sich an die Gesammtheit wendete, die Antwort gemeinsam beriethen und wenn möglich sich darüber einigten[2]).

Demnach ergab sich, dass der ausschliesslichen richterlichen Entscheidung eine ebenso ausschliessliche Urtheilsberechtigung der Schöffen gegenübertrat. Das Urtheil kam in zwei Theilen zu Stande, welche sich immer schärfer sonderten, es zerfiel in das Schöffenurtheil, das einen materiellen Inhalt gab, der allein von dem Richter zum rechtskräftigen Urtheil erhoben werden durfte, und in den, jetzt wie früher seinem Wesen nach davon verschiedenen, Rechtsbefehl der Obrigkeit. Der Richter hörte auf, sich an der materiellen Feststellung des Urtheils zu betheiligen; diese Thätigkeit wurde eine Handlung, die ohne ihn, wenn auch vor ihm (Capitularia I, 144, 4) vorgenommen ward und auf deren beständige Uebung alle die Kapitularien hinweisen, die das Urtheil Schöffenurtheil nennen. Der Richter wurde an diese Voraus-

---

sind vereinigt 845 Guérard, cartul. de St. Victor I, 33; 918, 933 Vaissete éd. 1875 V, 137. 160.

[1]) 888—898 Ragut, cartul. de St. Vincent de Mâcon 1864 S. 169 f. 994 Marca, Marca Hispanica 1688 Sp. 949. 806 Wartmann, Urkb. I, 177. Lib. Pap. Roth. Expos. 182 und Cartul. Langob. 23, Leges IV, 333. 601. — [2]) Um 815 scabinei unanimiter iudicaverunt, Analecta Divionensia IX, 251. 814 Codex diplom. Nassoicus I, 1 S. 18: scabini tale testimonium in veritate perpendentes viva voce unanimiter iudicaverunt. Einstimmig können sie natürlich auch urtheilen, wo sie kein Kollegium bilden, so die Schöffen des Mosellandes vor dem König, Forschungen III, 152.

setzung gebunden, sowohl formell als materiell; er durfte weder einen Rechtsstreit entscheiden, ohne dass ein Urtheil der Schöffen erging, noch durfte er anders als so entscheiden. Der Process war noch nicht damit beendigt, dass die Schöffen ihr Urtheil gesprochen hatten, der richterliche Urtheilsbefehl war es, der jetzt wie vormals unter den Parteien das Recht feststellte [1]), aber den Inhalt dieses Befehls fand der Richter jetzt nicht mehr selbst. Er war berechtigt, den Schöffenausspruch unwirksam zu machen, indem er ihm seine Annahme versagte, er war amtlich verpflichtet, so zu verfahren, wenn die Schöffen ungerecht erkannt hatten, er war aber auch verpflichtet, ihn sich anzueignen, wenn er dem Rechte entsprach. Machte er von seiner Befugniss, ihn zu verwerfen, Gebrauch, so stand der Partei ihm gegenüber kein anderes Mittel als eine Beschwerde bei dem König offen. Es gibt eine Dienstanweisung, wodurch dem Richter unter Aufhebung des früheren, noch Capit. I, 148, 2 in Geltung belassenen Rechts untersagt wurde, einem Räuber, den die Schöffen verurtheilt hatten, das Leben zu schenken, Capit. I, 172, 13 vergl. 139, 2, aber damit ist keineswegs erklärt, dass es für die Rechtskraft eines Urtheils gleichgültig sei, ob der Richter den Schöffenspruch mit seiner Billigung versehe oder nicht, sondern seinem freien Handeln ist eine Schranke gesetzt. Er soll vollstrecken, was rechtmässig und gerecht festgestellt ist.

Wir sagen nicht, dass Karl der Schöpfer dieser Arbeitstheilung, welche rechtliches Wissen und staatliche Macht sowohl schied als verband, gewesen sei, dass die getrennte Geschäftsführung vor ihm nicht bestanden habe und es wider seine Befehle gewesen sein würde, wenn sich ein Richter im

[1]) Die Kapitularien können nur durch wenige genauere Berichte über Rechtsfälle erläutert werden. 838 Dronke, cod. dipl. Fuld. S. 226: praecipiente comite et scabinis iudicantibus hoc ita iustum fieri wurde Klostergut herausgegeben. 878 Vaissete 1875 II, 401: consenserunt ipsi iudices una per voluntatem ipsius comitis et arbitrium iudicum. — Ob man für die Selbständigkeit der Schöffen darauf Werth legen darf, dass seit den karolingischen Reformen die Zuständigkeit des Gerichts über seinen eigenen Richter nachweisbar ist, wofür Sohm I, 495 und Marca, Marca Hispanica 1688 Sp. 779 Beispiele bieten, ist doch sehr zweifelhaft. Wie sollte es früher anders gewesen sein?



9. Jahrhundert an der materiellen Urtheilsbildung betheiligte, aber es erhellt aus seinen Erlassen augenscheinlich, dass er die Selbständigkeit der Schöffen wollte, und indem er verordnete, dass sie von höheren Beamten als den Grafen bestellt und von ebendenselben abgesetzt werden sollten, förderte er die Selbständigkeit in einer Richtung, welche es erleichtern musste da zu einer ausschliesslichen Urtheilsbefugniss der Schöffen zu gelangen, wo der Richter an der Ermittelung dessen, was das Recht in dem concreten Falle gebiete, vormals mehr oder weniger theilgenommen hatte. Die zwei ihrem Wesen nach verschiedenen Acte, aus denen sich das Gerichtsurtheil zusammensetzte, zu einer vollkommeneren inneren und äusseren Scheidung zu bringen lag in der Tendenz von Karls Gesetzen.

Mit dem Gesagten ist das Wesen der karolingischen Schöffen noch nicht bestimmt; es bleibt die Frage, ob sie wie die Dingleute auf Grund eines Rechtssatzes oder ob sie als Beamte handeln. Die allgemeine Annahme ist die Beamteneigenschaft, allein wenn es richtig ist, dass ihre Vorgänger etwa mit Ausnahme einzelner localer Gestaltungen dieselbe nicht besassen, so genügt es nicht, sich dafür auf einzelne Dienstanweisungen der Könige zu berufen. Die Regierung ordnete an, dass die Thätigkeit geeigneten Personen übertragen würde und wie diese bestellt werden sollten, sie machte sie für ihr Thun verantwortlich und befahl ihren Beamten, sie zu vereidigen. Keine dieser Bestimmungen reicht, für sich allein betrachtet, aus, um unsere Frage zu entscheiden. Eine sorgfältigere Auswahl konnte auch bei Unterthanen stattfinden, die eine Pflicht erfüllen sollten; eine Verantwortung war bei einem Dienst möglich, der kein amtlicher war, und ein Eid, seine Pflicht zu thun, konnte speciell für eine einzelne Obliegenheit verlangt werden. Wird nun der Schöffe durch die Mittel der obrigkeitlichen Anstellung, Entlassung, Vereidigung und Bestrafung noch nicht Beamter, so vermögen auch derartige Anordnungen zusammengenommen kein anderes Resultat zu erbringen.

Womit also können wir beweisen? Dass die Schöffen iudices heissen, im südlichen Frankreich seit dem Ende des

8. Jahrhunderts iudices qui iussi sunt causas iudicare [1]), ist nicht sowohl deshalb bedeutungslos, weil Ausdrücke dieser Art schon vor Karls Reformen vorkommen oder gebraucht sein können, sondern weil iudices an sich nichts in der uns beschäftigenden Frage besagt und die andere Wendung nicht zu erkennen gibt, was befohlen war, ob die Leistung eines Unterthanendienstes oder der amtliche Dienst in der betreffenden Gerichtssitzung, oder ob es etwa die Verpflichtung war, das Amt selbst anzunehmen. Es führt uns auch kaum weiter, wenn wir die Thatsache, dass der Schöffendienst für die Grafschaft galt, mit der zusammenhalten, dass die Dingpflicht obschon nicht reichsrechtlich, so doch landesrechtlich Hundertschaftspflicht war, denn daraus würde die Amtspflicht der Schöffen nur für Gebiete mit centweiser Gerichtspflicht folgen. Der Gesichtspunkt jedoch, der in jenem Falle die Entscheidung bringt, wird sie allgemein gewähren. Der Schöffe war reichsrechtlich über das in der Dingpflicht enthaltene Mass hinaus verpflichtet, und wenn auch sein Dienst eine Nebenbeschäftigung blieb, so gehörte er doch zum amtlichen Dienst. Es ist daher genau zu nehmen, wenn ein paar Stellen in den Kapitularien (I, 149, 11. 151, 22 Note) seine Verpflichtung mit einem Worte, das für Amt gebraucht zu werden pflegte, mit ministerium, bezeichnen [2]). Nöthigen die dargelegten Gründe die Entscheidung über den Karolingischen Schöffen dahin abzugeben, dass er ein staatlicher Beamter war, — eine Lesart Capit. I, 149, 7 rechnet ihn zu den nostri des Königs — so werden

---

[1]) Seit 780 Urkunden bei Marca, Marca Hispanica 1688 Sp. 780 f. 783. 798. 810. 835. 948. Vaissete éd. 1840 II, 593. 661. 783. 796; éd. 1875 I, 118 (iudices, qui iussi sunt de ipsos missos dirimere causas 817). 378. 382. Baluzius, Capit., App. 98. 118 Sp. 1489. 1511. Kapitularien verwenden dasselbe Rechtswort, das bei der Unterthanenpflicht gebräuchlich ist, bannire, I, 116, 20. 207, 12 vergl. 210, 14. 290, 14. 320, 2. — [2]) Sohm, dessen Urtheil hier das meiste Gewicht hat, bringt den Schöffen I, 379 f. unter den Begriff des Beamten, macht jedoch dafür I, 452 f. 486 auch geltend, dass er nach Capit. I, 310 auf missatischen Landtagen, die er für Beamtenversammlungen hält, zu erscheinen haben. Allein wenn auch alle übrigen Beamte wären, würde für die Schöffen die Beamtenqualität noch nicht unvermeidlich anzunehmen sein; überdies finden wir auch Vasallen Capit. I, 310, die amtlos sein konnten, und deutlicher I, 295, 2 Nichtbeamte zum Besuch des Landtags verpflichtet.

wir in Erwägung, dass dieses Amt aus der Dienstpflicht des Unterthans hervorgegangen war und die Kapitularien nichts enthalten, was auf freiwillige Uebernahme hinwiese, wie etwa einen Ablehnungsgrund des Erkorenen, sein Amt als ein Zwangsamt ansehen müssen, und es würde das erste Zwangsamt sein, welches das deutsche Recht, soweit wir wissen, entwickelt hat.

Das aus der Dingpflicht abgezweigte Amt hatte das Eigenthümliche, dass sein charakteristischer Bestandtheil, das Rechtsprechen, immer der gleiche war, wie auch die Art war, die Stellung zu erwerben, mochte die Gemeinde, der König oder einer seiner Beamten sie besetzen. Dieser sein Inhalt ist durch einen Rechtssatz gegeben, welcher den Ernennenden von der Befugniss ausschliesst zu befehlen, wie sein Schöffe urtheilen solle; die Schöffen sind nicht, auch wenn gewählt oder ernannt, Vertreter ihrer Wähler oder des Ernennenden. Dass kein Auftrag der Gemeinde vorlag, wird dadurch entschieden, dass ihr kein Widerrufsrecht zukam; auch ihre Betheiligung war nur ein Mittel, um dem Ideale den der Stellung Würdigsten zu finden näher zu kommen, ebenso wie der König missi und Grafen in Verwendung setzte, um die Besten zu ermitteln; das allgemeine königliche Beamtenrecht ist für den Schöffen nicht in Geltung getreten.

Es war das Institut der missi, das zuerst die Veranlassung bot, die Bestellung der Schöffen ohne Unterschied, wie sie bisher in den einzelnen Ländern gewesen war, im Reiche gleichartig zu machen. Sobald die Regierung allgemein bestimmte Eigenschaften für die Thätigkeit forderte, hatte sie auch Massregeln zu ergreifen, welche die Einhaltung ihrer Vorschriften realisirten. Karl geht davon aus, dass die Auswahl und Anstellung ein ihm als Staatshaupt zustehendes Recht sei, aber selbst übt er sie nur ausnahmsweise aus. Er machte es zu einem Theil des ordentlichen Inhalts des missaticum, die Schöffen auszuwählen, Capit. I, 115, 3, aufgenommen von Ansegisus III, 33, wiederholt Capit. I, 124, 12. Hatte er damals noch den missi freie Hand gelassen, so verfügte er wenige Jahre später, vielleicht im Anschluss an die Praxis, dass sie[1]) die Handlung unter Betheiligung des Grafen und

[1]) So, falls eine Instruction an missi vorliegt, andernfalls, wie



der Gemeinde vornehmen sollten, Capit. I, 149, 11. 151, 22, und seine Nachfolger haben weder die Vertheilung der Thätigkeit unter den Mithandelnden noch die Natur der Gemeinde näher bestimmt, vergl. Leges I, 351, 2. 438, 5. 521, 9. In Ermangelung einer missatischen Anstellung hatte der Graf die amtliche Thätigkeit zu übernehmen.

Die Regierung war der eine Factor und der andere war die Gemeinde, an deren Zustimmung die Ausübung des Anstellungsrechts der Beamten gebunden wurde. Die Anordnung tritt nicht als Schmälerung des Gemeinderechts auf, obwohl sie in einzelnen Landschaften so wirken mochte, sondern sie gehört in die Gruppe karolingischer Bestimmungen, welche gewisse Regierungshandlungen mit einer popularen Thätigkeit vereinigten. Der Gemeinde wurde nicht ein Recht genommen, sondern gegeben, jedoch nicht das Anstellungsrecht, so wenig als das Absetzungsrecht, Sohm I, 249. 378. Es ist nicht ihre Handlung, welche der Beamte leiten, überwachen und bestätigen soll, sondern das Ermessen des Beamten wird bei der Ausführung dieses Regierungsactes an die Erklärung der Gemeinde gebunden. Um diese Sätze der Kapitularien uns verständlich zu machen, steht uns nichts zu Gebote als diese selbst. Sie ergeben, dass es der Praxis überlassen blieb, wie sie das Zusammenwirken gestalten will. Es ist nicht die Möglichkeit ausgeschlossen, dass das Volk die Initiative ergreift, Vorschläge macht oder Wünsche ausspricht, es ist aber auch zugelassen, dass es sich über diejenigen äussert, die der Beamte bezeichnet, oder dass es der Anstellung derer zustimmt, die er ernannt hat. Welche Gemeinde es sein soll, sagen die Kapitularien nicht, und wenn die Frage überhaupt entschieden werden kann, so ist sie wohl weder allgemein mit Sohm I, 443 für die Centgemeinde noch allgemein für die Grafschaftsgemeinde zu geben, sondern für jene in den Ländern, wo eine Grafschaftsversammlung nicht üblich war, für diese, wo eine solche bestand. Karl hat speciell für diese Thätigkeit keine neue Gemeinde eingeführt.

Sohm, Zeitschrift für Kirchenrecht IX, 259 und Gerichtsverfassung I, 243. 378 annimmt, nahmen der Graf und die Gemeinde den Act vor.

Dass der Zusammenhang mit dem König ein weit stärkerer war als der mit der Gerichtsgemeinde, zeigen die Absetzung und die Kontrole. Karl hatte wohl Capit. I, 185, 2 über die Absetzung schlechter Schöffen verfügt, um auch dieses Mittel ein pflichtmässiges Rechtsprechen zu sichern nicht zu versäumen, und seine Nachfolger haben es Leges I, 351, 2. 438, 5. 521, 9 nur wiederholt, dass die missi sie entfernen sollen. Das Recht der Partei, sie mittels der Urtheilschelte zur Verantwortung zu ziehen, wurde nicht aufgehoben, aber sie unterlagen auch einer Bestrafung durch die Regierung, Capit. I, 185, 2. Leges I, 351, 4. 521, 10. Ludwig der Fromme und Lothar I. begannen die Schöffen zu vereidigen, ohne dass dadurch die Qualität des Vereidigten eine andere geworden wäre als die des Unvereidigten und jener in eine besondere Beziehung zum König trat. Denn der Eid wurde nicht dem König geschworen, sein Inhalt war, die Pflicht, die oblag, gewissenhaft zu erfüllen, und ein solcher Eid konnte sowohl vor Beginn wie während des Dienstes abgenommen werden, Leges I, 351, 2. 438, 5. 521, 9.

Zu diesen Massregeln, welche die Könige ergriffen, um die besten und fähigsten Männer zu Schöffen zu haben und ihre Pflichttreue zu gewährleisten, kam noch eine, die nicht so neu war wie die missatische Anstellung und die Vereidigung. Sie betraf die Eigenschaften der obrigkeitlich zu bestellenden Schöffen. Die in den letzten Jahrhunderten thätigen Beisitzer waren, wie wir sahen, Freie, aber geachtete und hervorragende Freie, und eben diese Erfordernisse sind es, welche den Beamten bei ihrer Auswahl zum Massstab gegeben wurden. Es sind viele Wendungen, welche die flüssige Grenze umschreiben: boni, nobiles, veraces, mansueti, sapientes, deum timentes[1]) oder negativ nicht viles personae oder zum Tode Verurtheilte[2]), Aussprüche, die zur Genüge ergeben, dass Karl und seine Nachfolger nicht aus der bisherigen Klasse der Schöffenbaren eine hinfort ausschliesslich schöffenbare Gruppe ausgesondert

---

[1]) Capit. I, 149, 11. 151, 22. Leges 1, 351, 2. 438, 5. 521, 9. Dazu Sohm I, 376 f. gegen Waitz IV, 394 und zu nobilis insbesondere die Glosse Lib. Pap. Roth. 98, Leges IV, 557, und Waitz, IV, 329. 535. — [2]) Capit. I, 148, 1 (Ansegisus III, 47). 151, 28. Leges I, 438, 5. 519, 3.

haben, sondern bei dem geltenden Recht stehen geblieben sind. Sie steigerten quantitativ oder verbreiteten die Berücksichtigung der thatsächlichen Verschiedenheit innerhalb der Freien. Viele von denen, welche die rechtliche Fähigkeit behielten, Schöffen zu werden, mochten die thatsächliche Möglichkeit verlieren, von den missi oder den Grafen gewählt zu werden, und der reiche Freie wurde es leichter als der arme, aber, was die Kapitularien betrifft, so ist die rechtliche Fähigkeit zum Schöffenamt in dem Recht des freien Mannes enthalten geblieben [1]).

Im Jahre 803 hat Karl die altfränkische Siebenzahl für die Schöffen im Reiche in Geltung gesetzt, aber die Zahlenbestimmung ist nur einmal wiederholt worden und von der Praxis nicht beständig eingehalten [2]).

Ueber den Amtsbezirk des Schöffen liegt eine ausdrückliche Verfügung Karls nicht vor, auch seine Nachfolger haben eine reichsrechtliche Ordnung nicht aufgestellt: in dieser Hinsicht ist das Gericht der landesrechtlichen Regelung überlassen geblieben. Der Streit, ob Grafschaftsschöffen oder Centschöffen, kann daher nur für das einzelne Gebiet geführt und entschieden werden; so lange man ein allgemeines oder gemeines Recht sucht, heben sich die Gründe für und wider wohl gegenseitig auf. Auch darf wohl nicht ausser Acht gelassen werden, dass der Centschöffe gewohnheitsrechtlich durch die Gerichtsverwaltung in einen Grafschaftsschöffen umgebildet werden konnte. Die karolingischen Erlasse waren der Umwandlung günstig. Indem sie reichsrechtlich feststellten, dass der Schöffe in der Grafschaft dienstpflichtig sein sollte, wovon 821 Capit. I, 301, 5 eine gelegentliche Anwendung gemacht ist, und ferner grafschaftsweise Versammlungen der Dingpflichtigen zuliessen, versetzten sie Centschöffen in praktische Verhältnisse zu der Grafschaft, durch welche ihre Beziehung zu der Centene verdrängt werden mochte. Wir dürfen jedoch diese Vorgänge hier nicht verfolgen, sondern haben uns darauf zu beschränken, einzelne Gründe für die Entscheidung der vorliegenden Frage, ob die

---

[1]) Vgl. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts I, 166. — [2]) Capit. I, 116, 20, erneuert 829 Leges I, 354, 5, angewendet z. B. Mansi XVI, 585, 4. 879 Marca, Marca Hispanica 1688 Sp. 810. Leges IV, 599, 16. Sohm I, 450 ff. 586. Waitz IV, 397.



Karolinger einen gesetzgeberischen Wendepunkt in derselben bedeuten, zu prüfen. Wir dürfen uns auch hier nicht der Täuschung hingeben, dass Einrichtungen, die in neuen Ländern geschahen, genau den Zustand in den älteren Theilen des Reiches wiederholt haben, und wir werden daher mit den Grafschaftsschöffen Italiens[1]) nicht beweisen können, dass in Frankreich Grafschaftsschöffen bestanden, sei es ausschliesslich, sei es vorwiegend. Mehrere Kapitularien und einzelne Urkunden setzen den älteren Sprachgebrauch fort, dass sie die Beisitzer scabinos oder iudices des Grafen nennen[2]), aber der Ausdruck kann, wie Sohm I, 448 bemerkt, auch von Centschöffen gebraucht sein, sowohl weil der Graf sie angestellt haben mochte, als weil der Centschöffe auch in der Grafschaft fungirte. Ernennung durch den Grafen machte einen bisherigen Centschöffen noch nicht zum Grafschaftsschöffen, so wenig als ihn eine Ernennung durch den missus zum Schöffen des missaticum machte, und da nach den Kapitularien die Thätigkeit der Gemeinde die sekundäre war, so würde es nicht ausschlaggebend sein, wenn wir im Stande wären zu ermitteln, dass die Cent oder dass die Grafschaft bei der Anstellung zustimmte. Es ist ferner nicht von entscheidendem Gewicht, dass eine Formel und eine Urkunde, beide aus fränkischem Gebiet, dem Lande, wo vormals die Rechtsprecher der Hundertschaft angehörten, Lindenbrog 19 (oben S. 57) und 868 Beyer, Urkb. I, 116, Gauschöffen erwähnen, denn sie gedenken derselben im Gericht des Grafen, in dem es nicht ungerechtfertigt gewesen wäre hervorzuheben, dass die vereinigten Centschöffen alle aus der Grafschaft waren, denn davon hing ihre Zuständigkeit ab. Sodann wird das Argument, das aus der Dienstpflicht in der Grafschaft entnommen werden könnte, durch das von Sohm I, 444 entgegengestellte hinfällig, dass die nämlichen Schöffen auch dem Centenar dienstpflichtig waren. Waitz, ein Vertreter der Gleichheit des Schöffenthums im Reiche und hier ein Anhänger des Grafschaftsschöffenthums IV, 395f., legt IV, 529 darauf Gewicht, dass die Regierung

[1]) Ficker, Forschungen IV S. 14. Codex diplom. Langob. 1873 Sp. 834. 860. Muratori, antiq. I, 488 (915). Hegel, Städteverfassung II, 43 fl. — [2]) Capit. I, 124, 12b. 185, 1. 301, 5. 310. — 781 Bouquet V, 746 (Mühlbacher 238). 797 Courson a. a. O. S. 148. 901 Marca a. a. O. Sp. 835.

unter Ludwig dem Frommen in Capit. I, 295, 2 Grafschaften, die weniger als zwölf Schöffen besassen, voraussetzte; er folgert aus der Zahl der Centenen, der geringen Anzahl der Schöffen und dem Erfordernis die Schöffenbank mit sieben zu besetzen mit Recht, dass es in den Grafschaften, wo beständig so wenige Schöffen waren, Grafschaftsschöffen gab. Allein der Beweis trifft nicht die Grafschaften, wo die Zahl eine grössere war, vielleicht gross genug, um die Centenen mit der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl auszustatten. Schliesslich, um dies nochmals zu erwähnen, mag es wahrscheinlich sein, dass in den Grafschaften, wo die Grafschaftsleute zu den Vollgerichten versammelt wurden, die Schöffen Grafschaftsschöffen waren oder wurden, aber weder ist es unbedingt nothwendig gewesen, noch haben die gerichtlichen Grafschaftsversammlungen eine allgemeine Aufnahme gefunden.

3. Der Umstand.

Ein Theil des Gerichtswesens, der nur in einzelnen Beziehungen gesetzlich verändert ist, ist der Umstand. Das Resultat der zahlreichen, schwankenden Gesetze der Karolinger besteht darin, dass die Beamten in der Befugniss, die sämmtlichen Dienstpflichtigen aufzubieten, auf höchstens drei Versammlungen im Jahre beschränkt worden sind. Die Vollgerichte mit der Nothwendigkeit des Gemeindeurtheils waren, soweit wir sehen, auf französischem Boden nicht die ausschliesslichen und schwerlich auch nur die häufigsten, während bei den Franken das einzige bis auf Karl geltende Gericht aus der Gesammtgemeinde gebildet sein und noch mit der Vollbort des Umstandes gehandelt haben mag (Seite 20. 60). Von diesem Zustand ging Karl aus, als er sich entschloss, den Unterthanen eine Leistung zu erleichtern, die nach seiner Auffassung keineswegs die Anwesenheit und Mitwirkung sämmtlicher Dingleute erheischte, die auch von kleineren Kreisen und ohne Vollbort der Gerichtsgemeinde vorgenommen wurde. Zu der Zeit, wo er die erste Einschränkung traf, brauchte er noch gar nicht erwogen zu haben, ob eine Reform der Beisitzer wünschenswerth sei. Die anfängliche Einschränkung war sehr unvollkommen. Sie beliess den Beamten das Recht, die Dingleute zu versammeln, wenn ein Bedürfniss dazu vor-

liege, berechtigte aber dieselben, hierüber selbst zu entscheiden, und büsste so einen grossen Theil ihres praktischen Werthes ein. Vielleicht erst nach langer Unterbrechung nahm Karl diese Gesetzgebung wieder auf, aber auch jetzt bildeten von den zwei Arten ordentlicher Gerichte, die er unterscheidet, den Vollgerichten und den Schöffengerichten, jene den Gegenstand königlicher Regelung meist nur insofern, als das Recht der Beamten, sie zu gebieten, betroffen wurde. Die Gesetze haben während des ersten Jahrzehnts des 9. Jahrhunderts geschwankt. Die einen haben die Abhaltung von Vollgerichten gänzlich untersagt, andere haben sie aus Gründen, die wir nicht sicher beurtheilen können, wieder eingeführt. Es mag schwer glaublich sein, dass sie sich auf diesem Gebiet in einem derartigen Gegensatz bewegt haben, aber wenn unter Auslassung eines zeitlichen oder sachlichen Vorbehalts erklärt wird, dass Niemand zum Besuch angehalten werden dürfe, ausser wenn er Schöffe oder Partei sei, so kann man doch hier nicht mit Waitz IV, 369. 383 „nur an andere als die drei echten Dinge denken", weil nicht eine vielleicht nachlässig gefasste Erzählung, sondern eine dienstliche Anweisung an Beamte vorliegt[1]). Eine andere Gruppe solcher Erlasse hat unter Aufhebung der Befugniss, ausserordentliche Vollversammlungen nach Bedürfniss anzusetzen, die Beamten darauf beschränkt, höchstens drei Vollgerichte im Jahre abzuhalten. Die Beamten haben dieser Einschränkung Widerstand entgegengesetzt, wie sie ihn ohne Zweifel in noch höherem Masse dem völligen Verbot entgegengestellt haben, aber die Regierung hat ihren Willen durchgeführt[2]). Als Grund ihrer Verbote hat sie mehrmals angegeben, die Freien sollten nicht durch Geldstrafen für versäumte Dingpflicht ärmer werden,

---

[1]) Vergl. Capit. I, 116, 20. 148, 5. 150, 13. 207, 12. Leges I, 364, 29, offenbar historisch unrichtig mit den übrigen Kapitularien von Leges I, 354, 5 in Harmonie gesetzt. Erwähnung verdient der Capit. I, 214, 4 gemachte Versuch, die ungemessene Dingpflicht lediglich für maiores natu fortbestehen zu lassen. Bei der Unsicherheit der chronologischen Reihenfolge fehlt uns der Anhalt, der es möglich machte, nach einer fortschreitenden Entwicklung zu suchen. — [2]) Capit. I, 125, 16. 210, 14. 214, 4. 270, 3. 290, 14. 320, 2. Leges I, 354, 5. 564, 6. Hincmar in der Seite 65 Anm. 1 angeführten Stelle.

und von den häufigen Einberufungen der Gerichtsleute durch die Beamten urtheilte sie selbst nicht anders, als dass sie durch die Begehrlichkeit des Beamtenthums, das von den verwirkten Bussen Vortheil hatte, verursacht wären [1]).

Ausser der Gemessenheit der Dingpflicht hat aber Karl noch eine Anordnung für die Vollgerichte gegeben, die uns vielleicht nicht im Original erhalten und deren Zeit nicht zu ermitteln ist, auf die jedoch sein Sohn 819 Bezug genommen hat. Der wichtige Satz, den uns eine Handschrift von Capit. I, 290, 14 aufbewahrt hat, lautet: comitibus vero de nostro verbo unusquisque precipiat, ut in anno tria generalia placita teneant et ad illa omnis liber homo de illius comitatu, sicut a domno Karolo constitutum est, veniat. Die Stelle entscheidet für Waitz IV, 374 ff. 526 ff. und gegen Sohm I, 285 f. 288. 290 f. 432. Der reichsrechtlichen Einführung der Grafschaftsversammlungen, die vielleicht schon Capit. I, 135, 1 voraussetzt, waren landesrechtliche Grafschaftsversammlungen vorausgegangen — in Sachsen hatte sie Karl selbst angeordnet Capit. I, 72, 8, — die Veranlassung zu dem Reichsgesetz mochte aber auch dadurch gegeben sein, dass die schon früher eingeschränkten Vollgerichte jetzt so regelmässig von den Grafen abgehalten waren, dass sie placita comitum hiessen (Leges I, 216, 15, vgl. Capit. I, 270, 3). Demgemäss sind auch die in Anwendung der ausdrücklich Capit. I, 46, 12 vorbehaltenen denunciatio regis Leges I, 452, 2. 456 befohlenen Versammlungen grafschaftsweise geschehen. Als in Folge dessen der Unterrichter von den Vorsitz im Vollgericht ausgeschlossen wurde (S. 65 Anm. 1), blieb nur noch das Schöffengericht dem Grafen (Capit. I, 118, 8. 301, 5) und dem Unterrichter gemeinsam. Hatten die Kapitularien auch nicht geboten, dass der Graf die ihm vorbehaltenen peinlichen und wichtigeren bürgerlichen Sachen im Vollgericht erledigen sollte, so war es doch leicht möglich [2]), dass er durch Gewohnheitsrecht in dieser Weise gebunden wurde.

Die Reichsgesetze sind nicht überall in Geltung getreten. Die Unterrichter hörten nicht auf, Vollgerichte zu gebieten,

[1]) Vergl. Capitularia I, 125, 16. 207, 12. Leges I, 354, 5. 432, 14. Hincmar a. a. O. — [2]) Vgl. die fränkischen Grafschaftsgerichte von 842 und 1084 Codex dipl. Nassoicus I, 1 S. 25 f. 72.

und spätere Gesetze wie Leges I, 564, 6 haben das Verbot wieder fallen lassen. So wurde der Zustand unter der Einwirkung der Könige, die ihn zu vereinfachen und gleichzumachen die Absicht hatten, ein noch mannigfaltigerer als vormals. Zu den Vollgerichten der Hundertschaft waren hier oder da Vollgerichte der Grafschaft gekommen, anderswo gingen die Vollgerichte der Cent unter oder bürgerten sich die der Grafschaft nicht ein, und die zunehmenden partikulären Gegensätze konnten noch durch einen Umstand, über den zu bestimmen sich die Kapitularien enthalten hatten, gesteigert werden. Umsonst suchen wir in den karolingischen Gesetzen eine Ordnung des Verhältnisses der Schöffen zu den freiwillig und zu den pflichtmässig versammelten Dingleuten. Im Vollgericht schreibt Sohm I, 380 unter Beitritt von Waitz IV, 398 den Schöffen die nämliche Stellung zu wie den salischen Rechtsprechern, und dass bei den Franken auf Grund des Stammesrechts, ebenso bei den Alemannen, Baiern und Sachsen im Anschluss an deren Stammesrechte die Thätigkeit der Schöffen in der Vollversammlung unter den Begriff eines Urtheilsvorschlags falle, ist wohl nicht zu bestreiten, aber da dies nicht auf Reichsrecht beruht, darf es nicht ohne weiteres in die Vollgerichte anderer Länder übertragen werden. Weit schwieriger ist die Rechtsfrage bei den Gerichten, welche rechtlich nicht mehr Vollgerichte waren. Ein gemeinrechtliche Geltung beanspruchender Satz lässt sich hierüber nicht aufstellen. Für die Länder, wo bisher allein das Gemeindeurtheil gegolten hatte, kamen auch nach der Herabsetzung der Dingpflicht ohne Zweifel zahlreiche Gerichtsmänner freiwillig zu den Schöffengerichten und man mag mit Bethmann-Hollweg V, 26 f. glauben, dass sie sich „durch Beifall oder Widerspruch an der Urtheilsfällung“ betheiligten, aber allgemein zu sagen, dass das Urtheil auch hier noch immer ein Urtheil der Gesammtheit gewesen sei, ist wohl mehr als bedenklich. Es bedarf hier der Untersuchung der einzelnen Länder, und die vorsichtige Zurückhaltung, mit der sich Waitz IV, 404—407 hierüber ausgesprochen hat, ist gegenwärtig sehr gerechtfertigt. Die Ermittelung der Particularrechte wird eine sehr schwierige sein. Gelegentliche Mitwirkung und Aeusserung von Dingleuten in den Schöffen-

gerichten, wie sie z. B. in Italien nicht selten sind[1]), beweisen noch nicht, dass nach der Gerichtsverfassung die Nichtschöffen von den Schöffen einen Urtheilsvorschlag erhielten und die Entscheidung gaben; auch aus einer Notiz wie der bei Pérard S. 150 vom Jahr 870: iudicaverunt scabinei cum aliis adsistentibus hominibus ist die Fortdauer oder Entstehung eines Rechts der zufällig erschienenen Dingleute, mit den Schöffen zu urtheilen, nicht zu entnehmen. Die unumgängliche Vorfrage, ob das betreffende Gericht ein Vollgericht oder ein Schöffengericht war, wird nicht immer zu beantworten sein. Die Karolinger haben jedoch auf die Theilnahme von urtheilsfähigen Nichtschöffen keinen Werth gelegt, wenn sie die Gerichte in Gebäuden abhalten liessen, wo die Zahl der Anwesenden eine thatsächlich sehr beschränkte war[2]).

Fassen wir zum Schluss zusammen, so erblicken wir die Bedeutung der Wirksamkeit Karls des Grossen darin, dass er eine lange und verschlungene Entwicklung zu einem zeitgemässen Abschluss brachte. Sehen wir von der äusseren Verbreitung seiner Gerichtsordnung ab und wenden wir unsere Aufmerksamkeit dem inneren Fortschritt des Rechts zu, so war die Hauptänderung vom Standpunkt des fränkischen Gerichts wohl die, dass hinfort das Schöffenkolleg im Stande sein solle, ein Urtheil zu fällen, wogegen für Westfrankreich und Burgund eine solche Massregel weniger neu sein mochte als das Gebot von Vollgerichten. Das Gericht wurde nicht nur durch die grosse Versammlung, sondern auch durch die populare Betheiligung an der Schöffenwahl mit dem Volke in Verbindung erhalten, eine Massregel, die, wenn sie überhaupt an älteres Recht anknüpft, wohl nur dem fränkischen Recht entstammen kann. In welchem Umfang die dauernde Anstellung der Schöffen eine Neuerung war, zu beurtheilen, reicht unsere Ueberlieferung, auf die wir angewiesen sind, nicht aus; sobald die missi den Hauptantheil an der An-

[1]) Beispiele aus der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts: Muratori, antiq. III, 170; Script. II, 2, 946. Memorie di Lucca V, 2, 505. — [2]) Vergl. Capit. I, 149, 13. 151, 25. 284, 14. Leges I, 521, 12; ferner Capit. I, 174, 21. 182, 8. 196, 4. Leges I, 419, 7.

stellung erhielten, war die Dauer der Stellung eine praktische Konsequenz. Der König nahm auf, was sich von innen heraus formirt und in der Praxis der letzten Jahrhunderte erprobt hatte; er führte weiter, was nach einer vollkommeneren Ausbildung strebte, und er sicherte sein Werk dadurch, dass er nicht erschöpfend regelte, sondern der Praxis und dem Landesrecht Vieles zu ordnen überliess.

Die bestimmende Entwicklung für das karolingische Gericht, dieses Mittelglied zwischen dem altdeutschen Volksgericht und dem Gelehrtengericht, ist von verschiedenen Seiten gekommen. Germanischen Impulsen war der grösste Theil des popularen Elements entsprungen, darauf hatten die Franken die sieben Rechtsprecher erworben, welche einer gewissen Absonderung von der Gemeinde fähig waren, und die Merovinger hatten mit ihren Eroberungen staatliche Gerichte gewonnen. Mit dem Eintritt des letzten Ereignisses hört die Geschichte des deutschen Gerichtes auf, eine ausschliesslich nationale zu sein, der Boden für die Bewegung wird jetzt das ganze alte fränkische Reich. Um die weiteren Handlungen zu begreifen, muss man absehen von den persönlichen Motiven und anstatt den freien Willen zum Ausgangspunkt zu nehmen, muss man die grossen Interessen ins Auge fassen: auf deren Erkenntniss und auf die Einsicht in ihre Erfolge kann es uns allein ankommen. Die Behandlung der Gerichtsverwaltung, die der aller übrigen Amtsgeschäfte entgegengesetzt war, der Unterschied von Regierungsverfassung und Gerichtsverfassung, der sich hier anders als zur Zeit der Lex Salica erneuerte, war aus dem Zustand des Rechts und der Regierung hervorgegangen. Das Grosse und Eigenartige in dieser Entwicklung ist die Aufrechterhaltung des Gedankens, dass die Interessen der deutschen Monarchie mit denen des Rechts zu vereinigen seien, indem Staatsmacht und Rechtskunde sowohl getrennt als verbunden wurden. Seit der König mit der Herrschaft über Gallien Gerichtsherr und der Unterthan gerichtspflichtig geworden war, gab es in den Gerichten die beiden entgegengesetzten Factoren, den Staat und die Dingmannschaft, die sich nach ihren eigenen Zwecken, denen sie dienten, zu entwickeln hatten. In der Auseinandersetzung beider vollzog sich die Entwicklung, welche zu einer Arbeitstheilung führte, die sowohl der Selb-

ständigkeit der Bildung des Urtheilsinhalts als der Rechtswirksamkeit des amtlichen Handelns gerecht wurde. Kein Einzelner hat an dieser Bildung einen so hervorragenden Antheil genommen als Karl der Grosse: es ist sein bestes gesetzgeberisches Werk.

II.

Der Schwabenspiegel bei den siebenbürger Sachsen.

Von

Herrn Univ.-Professor Dr. **Gustav Lindner**
in Klausenburg[1]).

Nur dadurch, dass sich die Forschung auf dem Gebiete der siebenbürgischen Geschichte, nach dem unwidersprechlichen Zeugniss der literarischen Publicationen, seit jeher mit besonderer Vorliebe Fragen der politischen und Culturgeschichte zugewendet und schon seit Jahrzehnten fast ausschliesslich mit solchen beschäftigt, wird es einigermaassen erklärlich, dass so viele und wichtige Momente im Rechtsleben der siebenbürger Sachsen, wie: die älteste Gau- und Gerichtsverfassung, das Gewohnheitsrecht und Gerichtsverfahren vor Einführung des Statutarrechts (1583), die Reception des deutschen und römischen Rechts, die verwandtschaftlichen Beziehungen der siebenbürgisch-sächsischen Colonieen zu den zipser und deutsch-österreichischen Niederlassungen u. v. a. noch immer der Aufhellung harren und dass selbst der schon vor nahezu drei Jahrzehnten in erster Reihe doch wol an unsere heimischen Forscher gerichteten Aufforderung Homeyers[2]), über Inhalt

---

[1]) Vgl. die, während des etwas verzögerten Druckbeginns des vorliegenden Heftes erschienene Ausgabe: G. Lindner, der Codex Altenberger. Klausenburg 1885. Vorwort S. IX. — [2]) Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften, Berlin 1856, Seite 64.

und Form des Codex Altenberger, welcher in den Rechtsbüchern unter Nr. 106 ganz kurz als „Sachsenrecht mit Gemälde" charakterisirt erscheint, Nachricht zu geben, meines Wissens bisher noch nicht entsprochen wurde.

Wäre der Codex Altenberger ein Membranfoliant gewöhnlichen Schlages, so würde eine kurze Anzeige desselben vollkommen genügen; denn der überaus grosse Reichthum an schon edirten und beschriebenen, nach Form, Inhalt und Umfang so sehr verschiedenen Handschriften der Rechtsbücher des Mittelalters überhaupt und des Schwabenspiegels insbesondere wirkt durchaus nicht ermuthigend für die langathmige Beschreibung eines neuen. Ja, es lässt sich vom Standpunkt der deutschen Rechtsgeschichte aus wol ohne die Gefahr eines ernstlichen Widerspruchs die Ansicht vertreten: man halte in weiten Kreisen auch bezüglich des Schwabenspiegels eine völlige Durchdringung, wissenschaftliche Sichtung und Gliederung des lange Zeit hindurch sorgfältig Gesammelten, wie sie Homeyer betreffs des Sachsenspiegels so meisterhaft vollzogen, nunmehr für möglich und auch dem wissenschaftlichen Bedürfniss mehr entsprechend, als eine weitere Anhäufung des ohnehin schon überreichen Materials.

Wiewol ich weit davon entfernt bin, die Richtigkeit und volle Berechtigung dieser Ansicht zu bestreiten, so hat mir doch das eingehende Studium der Eigenthümlichkeiten des Codex Altenberger und die sorgfältige Vergleichung seines Textes mit dem Deutschenspiegel, der Vulgata des Sachsenspiegels und der ältesten Schwabenspiegelhandschriften, sowie die Beachtung der Forschungsresultate Homeyer's, Ficker's, Rockinger's, Laband's, Wenzel's, Tomaschek's, Rösler's u. A. die Ueberzeugung aufgenöthigt, dass dieser Codex, namentlich aber sein Nürnberger Recht, eine eingehendere Würdigung verdiene.

Da die Annahme dieses Rechtsbuchs beim Oberhof der siebenbürgisch-sächsischen Colonieen im vorletzten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts einen vom Standpunkt der in- und ausländischen Rechtsgeschichte gleich interessanten Act der Reception fremden Rechts bedeutet, so besteht unsere Aufgabe vor Allem in der genauen Schilderung dieser fremden Rechtsquellen und ihrer Schicksale auf heimischem Boden.

Aus dem Gebiete der eigenen Rechtsgeschichte werden in den immerhin knappen Rahmen dieser Darstellung füglich nur jene Momente Aufnahme erwarten dürfen, welche für das Verständniss der zu erörternden Frage unerlässlich sind und auf dieselbe directen Bezug haben. Auf diese Weise will unnütze Weitläufigkeit vermieden und doch der Raum zu einer möglichst vollständigen Lösung der gestellten Aufgabe gewonnen werden.

Mit der Begründung des Königthums nehmen jene auf Verdichtung der Landesbevölkerung gerichteten Massnahmen unserer Herrscher ihren Anfang, die durch Jahrhunderte fortgesetzt für die Landescultur von nachhaltigem Einfluss waren und namentlich unserem Städtewesen freie Entwicklung und rasches Emporblühn ermöglichten.

Was die Regierungskunst des ersten apostolischen Königs, des wolwollenden Schirmherrn aller Gäste[1]), weise begonnen, das setzten seine Nachfolger in richtiger Würdigung der Landesbedürfnisse eifrig fort, um durch Zuführung von Wehr- und Arbeitskraft Macht und Wolstand ihres dünnbevölkerten Landes zu heben.

Jener grosse Colonisationszug, welcher sich seit dem 11. Jahrhundert vom Niederrhein her über die nördlichen und östlichen Slavengebiete Deutschlands ausbreitete, trug eine Menge germanischer Rechts- und Bildungselemente auch in unser Land, dessen Könige ihre Gäste mit einer Fülle der schönsten Rechte und Freiheiten ausstatteten und dessen eigenthümliche Reize und unbestrittene Vorzüge ihre Anziehungskraft für Fremde auch heute noch nicht völlig eingebüsst haben.

Der Artikel 19 der goldenen Bulle vom Jahre 1222:

„Similiter et hospites cuiuscunque nationis secundum libertatem ab initio eis concessam teneantur"

ist der prägnante Ausdruck der traditionellen Auffassung unserer Könige von dem Rechtszustande der Colonisten (Gäste, hospites) in unserem Lande.

Sehen wir auf den Boden und die Culturkeime, aus welchen unser Städtewesen, begünstigt durch Freiheit der

---

[1]) Endlicher, Monumenta p. 305. cap. VI.

Entwicklung und Schutz der Eigenart, emporwuchs, so lässt sich nach dem Vorgange eines unserer verdienstvollsten Rechtshistoriker[1]) bis zum 13. Jahrhundert eine dreifache Entwicklungsrichtung annehmen, woraus sich dann drei Categorieen von städtischen Gemeinwesen in unserem Vaterlande ergeben.

Die erste Classe bildeten jene Städte, auf deren Gründung die (allerdings schwer nachweisbaren und spärlich erhaltenen) Ueberreste altrömischer Cultur und die christliche Kirche Einfluss übten, wie in den Theilen jenseits der Donau.

Zur zweiten Classe gehörten jene Städte, zu deren Entstehung die das Land besetzenden Ungarn auf Grund der Burgverfassung den Anstoss gaben.

Der dritten Classe endlich sind jene städtischen Gemeinwesen zuzuweisen, welche von deutschen (viel seltener wälschen) Colonisten gegründet worden.

Auf diese letzte Categorie eingeschränkt, ist der Ausspruch unseres genialen und tiefsinnigen Denkers und Forschers w. Freiherrn Joseph v. Eötvös[2]) vollkommen wahr und äusserst treffend: „Városaink e szerint idegen, az összes nemzettől különvált elemet képeztek; mintegy német szigetekként álltak itt a magyar tenger közepette idegen nyelvvel s szokásokkal, söt, mint a fennmaradt budai jogkönyv bizonyitja, idegen törvényekkel is“.

Auch jene Colonieen der siebenbürger Sachsen, welche unter der Regierung Geysa's II. in's Land berufen worden, deren Gebiet sich parallel mit dem jetzt die Südgrenze des Landes bildenden Gebirgsstock der Karpathen gleich einem breiten Wall aus dem Marosthale nach dem Unterwald und von da, mehrere Höhenzüge überschreitend gegen das Szeklerland hinzog und welche städtegründend und culturbringend gewirkt haben, sind weit vorgeschobene Posten jenes Wanderzuges, dessen Glieder die heimischen Quellen mit dem Namen Flandrer, Theutonen, Sachsen, Gäste u. s. w. belegen[3]).

---

[1]) Wenczel G. Magyarország városai és városjogai a múltban és jelenben, 38 lp. — [2]) Magyarország 1514. ben. I. 26 lp. — [3]) Fontes rer. austr. XV. I p. 3. 5. 7. 8. 46. 68; s. auch Borchgrave Emil Essay historique; Eder I. C. De initiis.

Mass und Art der diesen Colonisten bei ihrer Berufung zugesicherten Freiheiten sind uns nicht bekannt geworden und auch der Zeitpunkt und die Art der Gründung ihrer ältesten Niederlassungen sind noch in undurchdringliches Dunkel gehüllt.

Die topografische Lage und langgedehnte, weder durch das frühere Vorhandensein einer dichten Bevölkerung noch durch sonstige Umstände bedingte Figuration des von ihnen besiedelten Gebietes im Zusammenhalte mit dem den ersten Gästen der drei ville ultrasiluane Karako, Chrapundorf und Rams im J. 1206 von Kg. Andreas II. verliehenen Privilegium [1]) lassen diese Colonisten als Grenzhüter des Reichs erscheinen, die dem König, dem Herrn über Heer- und Gerichtsbann, Heeresfolge zu leisten und ihm gleichzeitig als dominus naturalis terrae Zins zu bezahlen hatten.

Vor Erlassung des andreanischen Freibriefs findet sich keine Spur einer Verbündung der sächsischen Ansiedlungen; sie waren augenscheinlich jede auf sich selbst gestellt und standen zum König in einem besonderen Treue-, Kriegsdienst- und Steuerungsverhältniss.

Der andreanische Freibrief v. J. 1224, die von allen unseren Königen feierlich bestätigte Magna Charta der sächsischen Colonieen hat ihre Rechtslage in einem Punkte dadurch wesentlich geändert, dass sie ihr Gebiet (fundus regius, terra regia) umgrenzte und nach aussen abschloss, dass sie dieselben zu einer politischen Einheit verband, ihnen den vom König ernannten Grafen (comes) vorsetzte, das Recht einer politischen Corporation zusprach, die Führung eines öffentlich anerkannten Siegels gestattete und schliesslich die Gesammtheit als solche zur Leistung von Kriegsdiensten und Zinszahlung an die königliche Kammer verpflichtete.

Bestand in jener Zeit die libertas theutonicalis seu iuris Theutonici ihrer in den slavischen Ländern weilenden Schicksalsgenossen in der Entbindung von der servitus iuris Polonici s. Bohemici iuris conditio: d. h. von den drückenden Lasten und Abgaben jeder Gattung, welche die Hörigen in jenen Ländern zu leisten hatten [2]), so war das Wesen der libertas Saxonum,

[1]) Fontes rer. austr. XV. I. p. 7. — [2]) Gengler Deutsche Stadtrechtsalterthümer p. 367.

negativ gefasst, ebenfalls in der Loszählung von allerlei Steuern, Abgaben und Leistungen, sowie in der Beschränkung des descensus; nach ihrer positiven Seite hin aber in der Gewährleistung freier Richter- und Pfarrerwahl, des eigenen Gebiets und Rechts, der selbständigen von der Jurisdiction des Woywoden unabhängigen Gerichtsbarkeit, in der Zoll- und Marktfreiheit, in der Bewilligung des unentgeltlichen Salzbezuges an gewissen Tagen des Jahres, in der Gestattung der freien Benützung des Bodens, der Weiden, Wälder und Gewässer durch Arm und Reich und endlich in der präcisen, d. h. also jede einseitige und willkürliche Erhöhung de iure ausschliessenden Fixirung der Steuer- und Wehrpflicht zu suchen.

Die Frage: Ob die andreanische Organisation des Hermannstädter Gaues (Comitatus Chybiniensis), welche der Krone ohne Zweifel den Vortheil einer rascheren und sicherern Realisirung ihrer Forderungen in Bezug auf Steuerzahlung und Heeresfolge bot, als eine Art germanischer Mark, oder aber als ein eigenartiges Gebilde zu betrachten sei, kann hier füglich auf sich beruhen gelassen werden; gewiss ist aber, dass die Verbündung der sächsischen Niederlassungen zufolge des Andreanums wol fest genug war, um ihr Gebiet nach aussen abzuschliessen und gegen Uebergriffe von aussen zu schützen, keineswegs aber so eng und fest, um auch die relative Selbständigkeit der einzelnen Unterabtheilungen des Gaues aufzuheben.

Die Worte des Andreanums: Ita tamen, quod uniuersus populus incipiens a Varas usque in Boralt cum terre Seculorum terre Sebus et terra Daraus vnus sit populus et sub uno iudice censeantur, omnibus comitatibus preter Chybiniensem cessantibus radicitus[1]) sind bei dem nachgewiesenen ungestörten Fortbestande von Unterabtheilungen des Hermannstädter Gaues ebensowenig wörtlich zu nehmen, als die Stelle: pristinam eis reddidimus libertatem[2]) gegenüber dem urkundlichen Nachweis ungleicher Wehr- und Steuerpflicht[3]) der sächsischen Niederlassungen vor Erlassung des Andreanums.

---

[1] [2] [3]) Fontes rer. austr. XV. I. 29 u. 7 Ste.

Der scheinbare Widerspruch zwischen den Worten des Freibriefs und den thatsächlichen Verhältnissen löst sich am einfachsten durch die völlig ungesuchte Annahme, dass die bisher selbständigen, unmittelbar unter dem König gestandenen Ansiedlungen nunmehr zu einem Gau verbunden werden, somit als selbständige Gaue zu bestehen aufhören und Unterabtheilungen dieses einen Gaues werden. So erklärt sich ganz ungezwungen auch die Sonderstellung des Hermannstädter Stuhles und der Hermannstädter Provinz; nur so der ungestörte Fortbestand und die relative Selbständigkeit der übrigen Stühle.

Die Bevölkerung des Königsbodens war in Rücksicht ihrer persönlichen Freiheit oder Abhängigkeit der überwiegenden Mehrzahl nach frei.

Aus der Classe der Freien ragen indessen schon vor Erlassung des Andreanums Einzelne hervor, denen der König zur Belohnung besonderer ihm geleisteter Dienste[1]) besondere Begünstigungen verleiht und deren sich auch die Prädialen des Andreanums[2]) u. A.[3]) erfreuen, falls ihnen ein besonderes Privileg zu Gute kommt.

Ob diese Bevorrechteten, denen mitunter auch der Ehrenname miles beigelegt wird, Colonisten waren, die sich im Kriege besonders hervorgethan, oder etwa als „locatores" sich um die Besiedlung einer bestimmten Gegend verdient gemacht und dafür vom König, dem Territorialherrn, in seiner Eigenschaft als „fundator" mit grösserem Grundbesitz, mit Genuss von Abgabenfreiheit für Besitz und Erwerb, mit besonderem Gerichtsstand, Ehrenrechten u. s. w. beschenkt wurden, ist urkundlich ebensowenig nachweisbar, als der Umstand, ob in ihnen die Vorfahren jener Geschlechter zu suchen seien, die wir später über den ganzen Königsboden[4]) verbreitet finden

[1]) Wenczel G. Adalék az erdélyi Szászok történetéhez 13—15 lp. Monum. Hung. hist. VI. 91. — [2]) nullum praedialem uel quemlibet alium volumus infra terminos eorundem positum, ab hac excludi reddicione, nisi qui super hoc gaudeat priuilegio speciali. Fontes rer. austr. XV. I. 29; Endlicher monum. 421 (3). — [3]) Wenczel loc. cit. p. 16. —
[4]) Comes Henczmannus de villa Affrica S.N.A. Urk. I. 50
» Henricus de Alczyna . . . . 1370 2/9 » » I. 22.
» Emericus de Alcznow . . . . 1383 20/2 » » I. 42.
» » » Olchva . . . . . 1387 4/6 » » I. 53.

und die im öffentlichen Leben der Hermannstädter Provinz eine hervorragende Rolle zu spielen berufen waren.

Hedrich filius Hedrich de Oltzna . .	$1415^{13}/_{1}$	S. N. A.	Urk.	II. 20.
Heidricus de Alchna	$1419^{8}/_{5}$	»	»	II. 30.
Prouidus et circumspectus comes de Almad	$1429^{1}/_{7}$	»	»	V. 1256.
Ladislaus Greb de Alwyncz	1497		Rechn.	I. 4. p. 20.
Comes Johannes de Apolidia	$1383^{20}/_{2}$	»	Urk.	I. 42.
Comes Arnoldus de Baromlaka . .	$1429^{1}/_{7}$	»	»	V. 1256.
Ladislaus Greb iudex terrestris de Bros	$1452^{1}/_{7}$	»	»	II. 135.
Michael Greb de Budendorff	$1452^{1}/_{7}$	»	»	II. 135.
Comes Andreas de Burgberg iudex regius	$1382^{4}/_{3}$	»	»	I. 48.
Iohannes Greb de Cruce	$1448^{8}/_{4}$	»	»	II. 122.
Nobilis vir Andreas filius Gyau iudex regie maiestatis sedis ciuitatis Cibiniensis	$1425^{27}/_{7}$	»	»	II. 44.
Andreas Greb comes Cybiniensis . .	$1430^{31}/_{10}$	»	»	II. 58.
Comes Conradus de Czybinio	1359			I. 15. / V. 1138.
Comes Georgius de Dalheym	$1374^{25}/_{11}$	»	»	I. 32.
» » » Dalheim	$1387^{11}/_{1}$	»	»	I. 50.
Laurentius Greb de Daraws	$1468^{21}/_{3}$	»	»	II. 270.
» » » Doraws	$1452^{1}/_{7}$	»	»	II. 135.
Stephanus comes de Ecczel	$1472^{11}/_{8}$	»	»	II. 343.
Comes Wasmodus electus per homines de nova Ecclesia	$1402^{4}/_{4}$	»	»	V. 1154.
Comes Georgius de Egerbyga	$1382^{7}/_{3}$	»	»	I. 48.
Comes Andreas filius Nicolai de Heuholm	1368	»	»	I. 80.
Nicolaus Greb in Hethwr commorans	$1499^{20}/_{7}$	»	»	II. 638.
Adam comes et iudex in Kercz . . .	$1440^{28}/_{8}$	»	»	II. 96.
Comes Mathias nobilis de Kysengied	$1384^{13}/_{1}$	»	»	I. 44.
» Casparus de Kis-Kapus	$1429^{1}/_{7}$	»	»	V. 1256.
» Nicolaus de Kozdat	$1372^{12}/_{3}$	»	»	I. 25.
Comes Nicolaus de Ludas (Grossleogdes)	$1387^{4}/_{6}$	»	»	I. 53.
» Daniel de Lüschkirch	$1374^{25}/_{11}$	»	»	I. 32.
Franciscus Greb de Margendal . . .	1494	»	Rechn.	I. 1. p. 35.
Ianko Greb iudex opidi Megyes . . .	$1457^{16}/_{12}$	»	Urk.	V. 1158.
Iohannes Greb de Monera	$1499^{24}/_{11}$	»	»	II. 648.
Comes Andreas de Mulbach	$1372^{12}/_{3}$	»	»	I. 25.
	$1374^{25}/_{11}$	»	»	I. 32.
Georgius Geréb de Musna (Meschen)	$1469^{20}/_{10}$	»	»	IV. 1488.

Für eine solche Annahme scheint die Thatsache zu sprechen, dass die Saxones Transyluani praedia tenentes et

---

Comes Andreas de Paratee (s. auch Du Cange glossar. tit. Pareta, Paratae; Bel Notitia regni Hung. IV. 440 u. 442)	$1369^{29}/_{7}$	S. N. A. Urk.	III. 249.
Comes Henningus de uilla Poka (Törnen)	$1328^{8}/_{5}$	» »	I. 8.
Prouidus et circumspectus comes Nicolaus de Richuino	$1429^{1}/_{7}$	» »	V. 1256.
Relicta Petri comitis de Rodenberg	$1468^{19}/_{1}$	» »	II. 237.
Gereb Mathias ewr königl. Gnaden Richter in Rewssemargker Stul . .	1481	» »	V. 1656
Comes Michael et Christianus de Ruffo Monte	$1387^{11}/_{1}$	» »	I. 50.
Comes Iuan de Ruffo Monte	1359	» »	I. 15.
» Nicolaus de Rukbas	$1374^{25}/_{11}$	» »	I. 32.
» Iacobus Greb iudex regius sedis Rwppas	$1455^{24}/_{10}$	» »	III. 9.
Adam Gref et villicus de Ruppas . .	$1482^{30}/_{5}$	» »	III. 48.
Comes Laurencius iudex regius sedis Rusmark	$1446^{18}/_{4}$	» »	II. 114.
» » » » fori Ruthenorum	$1452^{1}/_{7}$	» »	II. 135.
Comes Iohannes de Sancta Agatha iudex regius	$1382^{4}/_{3}$	» »	I. 48.
Comes Andreas de Sebus	$1370^{2}/_{9}$	» »	I. 22.
» » » Schebes	$1372^{12}/_{3}$	» »	I. 27.
» Iohannes de Sebeswaras . . .	$1387^{4}/_{6}$	» »	I. 53.
Comes Iacobus de Seguswar	$1370^{2}/_{9}$	» »	I. 22.
Comes Henningus iudex regalis sedis Schenk cum ceteris senioribus duarum sedium vdlct sedis Schenk et sedis castri Scheks	1374	» »	IV. 778.
Comes Henningus de Seng	$1370^{2}/_{9}$	» »	I. 22.
» » » Schenk	$1372^{12}/_{3}$	» »	I. 25.
» Henynkus » Schönk	$1374^{25}/_{11}$	» »	I. 32.
... comitis Tylonis iudicis ordinarii domini regis sedis Schenk	$1390^{6}/_{7}$	» »	IV. 778.
Honestus Petrus Greb de Seelk Maiori	$1469^{19}/_{11}$	» »	III. 185.
Petrus filius comitis Heynczmanni de Stolczenberg	$1382^{7}/_{3}$	» »	I. 48.
Michael Greb de Swynschir	$1452^{1}/_{7}$	» »	II. 135.
Prouidus et circumspectus comes de uilla Tobie	$1429^{1}/_{7}$	» »	V. 1256.

more nobilium se gerentes auch späterhin eine privilegirte Rechtsstellung einnahmen und durch das bekannte Decret des letzten Arpaden vom J. 1291 den Adligen beigezählt wurden[1]), dass ferner auch in dem die Abhaltung einer gemeinsamen Tagfahrt der Hermannstädter Provincialen verordnenden Mandat König Ludwig's I. vom J. 1379 neben den Richtern, den Aeltesten, den Geschworenen und den Männern aus dem Volke ausdrücklich auch der Vornehmeren[2]) gedacht wird. Die Belohnung hervorragender Verdienste durch Verleihung des Adels von Seite des Königs war zu allen Zeiten so üblich und ist so vollständig ausser allem Zweifel, dass eine einfache Hinweisung darauf genügt.

Den Gegensatz zu den Vornehmen bildeten die Unfreien, Leibeigenen, Hörigen. Sie sassen auf den Prädien der Geschlechter, später auf den Nobilitargütern der sieben Richter, oder von Klöstern, einzelnen sächsischen Gemeinden oder Grundbesitzern[3]).

Das Loos dieser Hörigen war anfangs ein wenig drückendes, wenn es gestattet ist, sich zur Beurtheilung ihrer Lage auf die Verhältnisse der Wyncher und Burgbergher Grundholden des siebenbürgischen Woywoden und der in Sárd sesshaften Hörigen des siebenbürgischen Bischofs zu berufen,

---

Petrus Comes de Valle Agnetis . . .	$1446^{18}/_{4}$	S.N.A. Urk. II. 114.
Benedictus Greb de Valle Agnetis (auch Sent Agatha)	1494	» » Rechnungen I. 1. p. 4. 22. 35.
Comes Stephanus de Warasyo	$1372^{12}/_{3}$	» Urk. I. 25.
Nobilis Iohannes de Weresmarth . .	1477	» » II. 376.
Renerius Christianus et Heys comites de Wynch inferiori	$1310^{2}/_{11}$	» » II. 34.
Comes Nicolaus de Zeckat	1359	» » I. 1359.

Vergl. auch font. rer. austr. XV, I. 247—255; Fejér cod. dipl. V. 1. 137. 190; V. 2. 172. 298 u. 490.

[1]) Fontes rer. austr. XV, I. p. 162 (art. 26) .... quod quilibet nobilis sive Saxo de numero nobilium; vgl. auch Endlicher Monumenta p. 618 (21). — [2]) .... praecipimus, quatenus, mox cognitis praesentibus, vos Iudices vestri, secundum vestram consvetudinem, cum senioribus, Iuratis et potioribus, adiuncta parte communis populi vestri, insimul in campis conveniatis, pro vestro communi colloquio et ibidem vestra privilegia, nova et antiqua, recipiatis et perlegatis etc. Seivert Acten und Daten p. 2. — [3]) Verfassungszustand der sächs. Nation in Siebenbürgen S. 67.

denen mit dem Genuss der libertas et consuetudo Cybiniensium freies Abzugsrecht, freies Vermögensverfügungsrecht unter Lebenden und auf den Todesfall zugesichert und hiefür nur die Zahlung eines mässigen Bodenzinses und einiger damals überall gebräuchlicher Naturalabgaben auferlegt war[1]).

Einigermassen auffallend und mit der herrschenden Ansicht: Es habe auf dem eigentlichen Königsboden keine Hörigen gegeben, im Widerspruche stehend erscheint mir der Umstand, dass der Woywode von Siebenbürgen J. Pongrácz von Dengeleg in seinem an die Repräsentanten der 7 Stühle gerichteten Schreiben vom 27. Juli 1469[2]) neben den michelsberger Unterthanen der Kirche zur heiligen Jungfrau in Kercz auch der Jobagiones regales de Disznyo Erwähnung macht, ohne dass ich gestützt auf dieses einzige Zeugnis auf das Vorhandensein von Hörigen in Disznyo (Heltau) zu schliessen wagte.

Wenn nach germanischem und auch nach unserem Landesrechte[3]) die Luft der Stadt frei machte, so kam diese Eigenschaft dem gesammten Königsboden mit Ausnahme etwa der Enclaven von Prädialen, schon kraft des Andreanums zu und deshalb mögen sich auf den Dörfern des Königsbodens[4]) schon frühe auch Gewerbsleute angesiedelt haben, die anderswo die befreiende Luft der Stadt aufzusuchen genöthigt waren.

Dass es auch Leibeigene gab, die der drückenden Frohnlast beinahe erlagen und sich derselben durch Migration wenn möglich zu entledigen trachteten, ist eine allerorts sehr häufig gemachte Wahrnehmung und es kann deshalb auch nicht befremden, wenn zum Schutze der im Vordergrunde stehenden grundherrlichen Interessen verordnet wurde, dass kein Höriger eines Adligen ohne Zustimmung seines Grundherrn auf Güter der Magnaten, auf königliche Besitzungen, als freie Städte,

---

[1]) Font. rer. austr. XV, I. p. 68 u. 188. — [2]) Sächs. Nat. Arch. Urk. II, 309. — [3]) Kovachich M. G. Formulae solennes p. 43: forma Libertatis. .... Item secure veniant et conmorentur. Et si recedere voluerint iusto terragio persoluto secure recedant cum omnibus bonis suis nemine contradicente. Ipse autem tertia revolutione annuali transacta praedicti hospites eadem libertate fruantur qua nos a prima fundatione dictae Civitatis nostrae hactenus freti sumus et fruimur Deo permittente etc. — [4]) Fontes rer. austr. XV, I. p. 170.

Salzkammerorte oder andere königliche Güter sich begeben dürfe. Ebensowenig durfte eine Migration vom Königsboden auf adlige Güter erfolgen. Jeder heimlich entwichene oder gewaltsam entführte Grundholde wurde nach alter Landesgewohnheit durch den Woywoden oder dessen Beamte seiner früheren Grundherrschaft zurückgegeben [1].

Die libertas Saxonum oder Prouincialium de Cybinio bezog sich eigentlich und vor Allem nur auf das durch den andreanischen Freibrief gekennzeichnete Gebiet; doch sehen wir dieselbe im Laufe der Zeit auch auf andre Ansiedlungen, wie Wynch und Burgbergh [2], Sárd [3]) villa Apold [4], die Stühle Mediasch u. Schelk [5] und das Kloster Kerz [6] etc. ausgedehnt; — ein sprechendes Zeugniss für ihr besondres Ansehn bei den Colonisten in den siebenbürgischen Landestheilen, welches auch durch die erfolgreiche Berufung der Klausenburger auf das Andreanum in dem mit dem Grosswardeiner Kapitel geführten Zollstreite evident wird [7].

Einen Hauptbestandtheil dieser libertas, deren Begriff wir oben zu bestimmen versucht haben, und die sich auch als Status der Colonisten oder als Inbegriff der ihre Rechte und Pflichten bestimmenden Normen auffassen lässt, bildete der Besitz und Gebrauch des eigenen, aus der alten Heimat mitgebrachten, vom Landesrecht unterschiedenen Rechts, des Gewohnheitsrechts der Hermannstädter Provinz, das gleich dem der Zipser Sachsen in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, urkundlich bezeugt ist [8].

Da uns kein einziges siebenbürgisch-sächsiches Stadt- oder Dorfrecht, noch weniger das Gewohnheitsrecht des hermannstädter Gaues überliefert worden, so wird die interessante aber auch äusserst schwierige und mühsame, hier ganz ausser Betracht fallende Aufgabe einer Spezialuntersuchung darin

---

[1]) Sächs. Nat. Arch. Urk. v. 23/6 1496. U. III. 118. U. 25/8 1481. II. 402. — [2]) Font. r. austr. XV, I. 69. — [3]) F. r. a. XV, I. 189. — [4]) L. c. p. 180. — [5] [6]) Sächs. N. Arch. Urk. I. 6; II. 165; III. 249. Fejér cod. dipl. XI. pag. 468. Blätter für Geist, Gemüth und Vaterlandskunde 1849 Nr. 9. — [7]) Eder ad Schesäum Appendix 213. 2. — [8]) Endlicher Monumenta p. 523 (4) ius et consuetudines provincie approbatas (8) proprio iure et lege speciali perfruuntur. Fejér cod. dipl. XI. 468. Font. rer. austr. XV, I. 69. 189.

bestehen, in den Rechtsgewohnheiten der siebenbürger Sachsen die Spuren flandrischer und deutscher Rechtselemente aufzusuchen, um hiedurch einen Beitrag zur Entscheidung der Frage über die Stammsitze der siebenbürger Sachsen [1]) zu liefern, welche endgiltig wenn überhaupt wol nur durch die Ergebnisse der vergleichenden Sprachforschung gelöst werden wird.

An der Spitze des Gaues stand der vom König ernannte Gaugraf (comes Chybiniensis)[2]); die gesetzlichen Vertreter des Gaues (prouincia, comitatus Chybiniensis) sind die prouinciales Comitatus Scybiniensis [3]); als universitas Saxonum erscheinen sie gegen Ende des 13ten Jahrhunderts[4]), später auch als universitas Saxonum de Chybinio ac ad sedem Chybiniensem pertinentes [5]) oder als Uniuersitas prouincie Cibiniensis [6]) oder als Communitas provincialium Chybiniensium [7]) oder als Uniuersi prouinciales sedis Cibiniensis ac aliarum septem sedium [8]) oder als Prouincialium vniuersitas de septem sedibus prouincie Cybiniensis [9]) oder als Iudices iurati consules et uniuersi Seniores septem sedium Saxonicalium [10]).

Während auf der Tagfahrt der Hermannstädter Provinz im J. 1322 der Gaugraf unter Zuziehung der Communitas prouincialium Chybiniensium [11]) Amt handelte, und i. J. 1379 auch Männer aus dem Volke an der allgemeinen Versammlung unter freiem Himmel nach alter Gewohnheit theilnehmen, erscheinen später (1447) die iudices et iurati seniores septem sedium in nostra generali iudiciaria congregatione [12]) und wenige Jahre darauf (1452) auf der Tagfahrt der sieben Stühle, die dem Grefen von Rodenberg (Weresmarth) in einem Rechtsstreite mit Rodberger Insassen das Eigenthum einer Mühle zuspricht, ausser den Oberbeamten und Geschwornen

---

[1]) Es genügt an dieser Stelle, auf die bekannten Werke und Abhandlungen von Borchgrave, Fabritius, Haltrich, Kurz, Marienburg, Fr. Müller, Dr. Roth, I. C. Schuller, W. Schuster, J. Seivert, Dr. G. D. Teutsch, Dr. Wattenbach, Dr. I. Wolff u. s. w. zu verweisen. — [2]) Font. rer. austr. XV, I. 29. — [3]) Sächs. N. Arch. 1248 Urk. II. 34. — [4]) Fontes r. austr. XV, I. 181. — [5]) S. N. A. Urk. I. 3. — [6]) S. N. A. 1317 U. II. 25. — [7]) (1322) Verfassungszustand der sächs. Nation in Siebenbürgen p. 90. — [8]) S. N. A. 1355 U. I. 10. — [9]) S. N. A. 1382 U. I. 48. — [10]) S. N. A. 1399 U. IV. 778. — [11]) Verfassungszustd. S. 90. — [12]) Sächs. Nat. Arch. Urk. II. 117 u. 118.

der acht Stühle (septem sedes) auch Grefen verschiedener Ortschaften unter Verhältnissen, welche die Vermuthung nahelegen, dass sie ihres Amtes kraft eigenen auf dem Besitz von Grund und Boden ruhenden Rechtes walten.

Die Tagfahrten dieser unter dem Vorsitz des magister provincialium fungirenden Provincialvertretung gestalten sich später zu den Sitzungen der sächsischen Nationsuniversität aus, an denen nach Vereinigung des Burzenlandes und Nösnergaues, sowie der zwei Stühle Mediasch und Schelk mit der Hermannstädter Provinz die 9 Stühle: Hermannstadt, Schässburg, Mediasch, Mühlbach, Schenk, Reps, Reussmarkt, Leschkirch und Bros und 2 Districte: Kronstadt und Bistriz durch Entsendung von je 2 Abgeordneten (zusammen 22) [1]) theilnehmen[2]).

Der Wirkungskreis dieser Provincialen d. h. der gesetzlichen Repräsentanz der Hermannstädter Provinz erstreckte sich auf ihre gesammten öffentlichen Angelegenheiten, und war, wie sich aus der beispielsweisen Aufzählung der wichtigsten Geschäfte ergeben wird, nicht nur umfangreich, sondern auch bedeutungsvoll.

Die Provincialen erwirkten die Bestätigung ihrer Privilegien vom Landesherrn; sie vertheidigten die Integrität ihres Gebiets, die Selbständigkeit ihrer Jurisdiction und den Bestand ihrer Verfassung gegen Uebergriffe des Woywoden und geistlicher Gerichte, wie gegen die Anmassungen fremder Adeliger und ihrer eigenen Geschlechter; ihre Abgeordneten erschienen auf den Reichstagen, schlossen Unionen mit den Mitnationen der siebenb. Landestheile, zahlten Subsidien, ordneten die Innerangelegenheiten der Provinz mit grosser Selbständigkeit; sie schufen auf ihren Congregationen rechtsverbindliche Statute und zwangen Ungehorsame durch Verhängung empfindlicher Strafen zur Beachtung des geltenden Gewohnheitsrechts; sie schickten

---

[1]) Auf der Tagfahrt der 7 Stühle vom 1/7 1452 erscheinen 28 Repräsentanten und zwar von Hermannstadt sieben, Schässburg, Müllenbach und Reps je drei, Bros zwei, Schenk, Reussmarkt, Ruffomonte, Grossau, Swynschir, Draas, Bodendorf, Hamruden, Grossleogdes und Alwyncz je einer. S. N. A. U. II. 135. — [2]) Ueber die Entstehung der Siebenrichter- und Nationalkasse siehe W. Bruckner: Megvilágitása a mélyen tisztelt képv. házhoz intézett azon emlékiratnak stb. und Quellen zur Geschichte Siebenbürgens aus sächs. Archiven Einleitung X.

ihr von den Königsrichtern geführtes Truppencontingent ins Feld, sie vertheilten die auf der Provinz ruhende Militär- und Steuerlast unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit: sie verliehen von ihrem Eigenthümer verlassene Grundstücke an neue Eigenthümer, sie gestatteten den Wiederaufbau von zerstörten Gemeinden unter Zusicherung zeitlicher Steuerfreiheit, sie ordneten die Begehung von Gemarkungen, Aufstellung von Grenzmarken und Einweisung in den Besitz an; sie verfügten den Rückkauf abgerissener Theile des Königsbodens auf gemeinsame Kosten; sie verordneten Leistung gemeinsamer Hilfe bei grösseren Unglücksfällen einzelner Gemeinden; sie bestätigten Ämterwahlen, sie regelten Gewerbe und Handel, hatten eigene Münze, Mass und Gewicht, wahrten Zoll- und Marktfreiheit und bildeten schliesslich auch den Oberhof in allen Civil- und Criminalprocessen nicht nur für das Provincialgebiet, sondern auch für ausserhalb desselben gelegene Ortschaften und Gebietstheile[1]), gegen dessen Entscheidungen die Berufung nur an den König und dessen Curie zulässig war[2]).

Unter der Aegide dieser umsichtigen Gauvertretung hoben sich die Vororte der einzelnen Stühle, gefördert durch Gewerbefleiss und Handel, bald zu einiger Bedeutung. Am raschesten und kräftigsten gedieh einer der ältesten Sitze der sächsischen Niederlassungen Hermannstadt, Zeben, Cibinium, Chybinium später Nagy-Szeben, nach seiner politischen, cultur- und rechtshistorischen Bedeutung aufgefasst jedenfalls der Hauptort der siebenbürger Sachsen, der in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts gegründet, aus dem sagenhaften Dunkel seiner Entstehung[3]) im Jahre 1191 als Sitz einer selbständigen, d. h. vom siebenbürgischen Bischof unabhängigen Probstei hervortritt[4]), im Jahre 1223 den Namen Villa Hermanni[5]) führt, durch das Andreanum im darauffolgenden

[1]) Eder I. C. ad Schesäum Appendix p. 213. 2—4; Jakab Elek Oklevéltár Kolozsvár története I kötetéhez 278, 292 és 306 lp. — [2]) Sächs. Nat. Archiv. Urk. II. 99. 107. 135. 161. 165. 182. 194. 201. 206. 227. 233. 238. 302. 313. 326. 339. 352. 454. 465. 546. 586. 634. 660; III. 37 und V. 1329; auch Seivert G. Acten u. Daten; Archiv des Vereins für s. Ldeskde. N. F. VII. 444. — [3]) Seivert G. Die Stadt Hermannstadt S. 5. — [4]) Fontes rer. austr. XV, I. 3. — [5]) Sächs. N. Arch. U. I. 12; Fontes rer. austr. XV, I. p. 24. s. auch S. N. A. U. II. 339.

Jahre zum Vorort[1]) des Hermannstädter Gaues wird und hiedurch zur Führerrolle unter den siebenbürgisch-sächsischen Colonieen berufen, sich in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts zu einem städtischen Gemeinwesen von relativ hoher Bedeutung emporringt, die bis in's sechzehnte Jahrhundert fortdauert, dann aber stetig abnimmt[2]).

So war denn Hermannstadt seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts eine königlich freie Stadt, Vorort der Provinz, Amtssitz des Gaugrafen und Provincialbürgermeisters, Sitz des Oberhofs und überdies (wahrscheinlich seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts) der einzige Rulandsort unter allen siebenbürgisch-sächsischen Colonistensitzen.

Professor Dr. Gustav Wenczel[3]) führt, ohne übrigens urkundliche Belege für seine Ansicht beizubringen, unter den heimischen Stadtrechten auch „das von Hermannstadt an, welches mit dem auf Grund des Andreanums vom J. 1224 entstandenen Recht der sächsischen Nation verschmolzen sei".

Da ein Hermannstädter Stadtrecht urkundlich überhaupt nicht nachweisbar ist, so kann sich die Behauptung, dass ein Solches schon vor Erlassung des Andreanums bestanden habe, füglich nur auf die Vermuthung gründen, dass erstens die Colonisten aus ihren Stammsitzen das Mutterrecht in die neue Heimat verpflanzt haben und dass zweitens Hermannstadt, die villa Hermanni, schon vor Erlassung des Andreanums, wenn auch auf dörflicher Grundlage ruhend, so doch Stadtgemeinde gewesen sei.

Die erste Annahme ist, wenn wir auch die Stammsitze der Hermannstädter Colonisten mit Bestimmtheit anzugeben heute noch nicht vermögen u. also auch das Mutterrecht ihres

---

[1]) Font. rer. austr. XV, I. 29. — [2]) Ueber die Bedeutung Hermannstadt's in jener Zeit als Industrie-, Handels- und Culturcentrum siehe Seivert G. Die Stadt Hermannstadt 12 u. ff.; u. Sächs. Nat. Arch. Urk. I. 17. 20. 21. 23. 24. 26. 29. 30. 64—66. II. 1. 2. 3. 7. 67. 471. III. 3. 164 u. 165. — Müller Fr. Deutsche Sprachdenkmäler in Siebenbürgen: Bericht des Bischofs Samile von Constantinopel an den Hermannstädter Rath vom 6. August 1453. S. 64: Item ewr Stat Czibin oder Hermanstat hat ainen grossen nöm under in (den Türken) über all vnd sprechen sy, Es sey in ain widersteung vnd hindernüss an irem weg etc. — [3]) Magyarország városai és városjogai, 43 lp.

Colonistensitzes nicht kennen, doch sehr plausibel und gewinnt dadurch wesentlich an Halt, dass das Andreanum auch in Bezug auf Recht und Gerichtsbarkeit die alte im Laufe der Zeit (wir wissen freilich nicht, ob auch in diesem Punkte) geschmälerte Freiheit wiederherstellte.

Dagegen erregt die zweite Behauptung, nach welcher die villa Hermanni schon zu Anfang des 13. Jahrhunderts als städtisches Gemeinwesen erscheint, desto mehr Bedenken, weil sie sich schliesslich nur darauf berufen kann, dass der Ort damals schon Sitz einer Probstei war und dass hie und da vielleicht auch der Gaugraf dort weilte; — denn sein ständiger Amtssitz daselbst ist für die fragliche Zeit urkundlich nicht zu erweisen.

Es wurde nun, falls man das deutsche Städtewesen zu klärender Vergleichung heranzuziehen geneigt wäre, in Deutschland allerdings auch für Städte auf dörflicher Grundlage die Benennung villa[1]) hie u. da, also ausnahmsweise verwendet; aber die Bezeichnung urbs, ciuitas, oppidum war die Regel.

Dass die wichtigsten, Stadtrechten und Freiheiten gleichkommenden, Gerechtsame den Gästen jenseits des Waldes schon durch das Andreanum verliehen wurden, ändert nichts an der Sachlage, weil diese libertas eben nicht der villa Hermanni und ihrem Weichbilde, sondern der gesammten im comitatus Chybiniensis sesshaften Bevölkerung verliehen wurde, — einem Gau, gegen dessen Gebiet und Bevölkerung die Verhältnisse einer villa sehr unbedeutend erscheinen mussten, wenn diese auch durch ihre von den beiden Endpunkten der ältesten Niederlassungen beiläufig gleich weit entfernte und in der Nähe des Rothenthurmer Passes befindliche Lage, in Folge der Nähe der Probstei u. des Gaugerichts, der günstigen Lage zum Handelsverkehr und der Leichtigkeit sie zu befestigen sich zum Vorort des Gaues und raschem Aufschwung in vielfacher Richtung eignen mochte.

Der Gau war zunächst das höher stehende, vitalere und umfassendere Interessen vertretende, daher auch früher organisirte und rascher sich entwickelnde politische Gemeinwesen, aus dessen Mutterschoosse sich allmälig die einzelnen Vororte

---

[1]) Gengler Deutsche Stadtrechtsalterthümer, 350.

sonderten und theilweise zur Bedeutung städtischer Gemeinwesen erhoben.

Während dem Gau schon durch das Andreanum das Recht der Führung eines öffentlich anerkannten Siegels eingeräumt wird, ist ein eigenes Siegel der villa Hermanni erst viel später nachweisbar.

Während der Gau schon 1353 [1]) von dem damals hochgehaltenen Vorrechte mit rothem Wachs zu siegeln Gebrauch machen darf, erfreut sich dessen Vorort erst ein Jahrhundert später [2]) der gleichen Begünstigung.

Ganz besonders beweiskräftig für die Entscheidung der vorliegenden Frage erscheint mir die Thatsache, dass die iudices, iurati ac tota communitas ville Cybiniensis den Act der Eigenthumsübertragung bezüglich eines in Hermannstadt gelegenen Hospitals an die Ordensbrüder vom H. Geist, d. h. also den Abschluss eines Rechtsgeschäftes von rein localer Bedeutung mit dem Siegel der Hermannstädter Provincialen bekräftigen [3]), welches Vorgehen meiner Ansicht nach nur die Deutung zulässt, dass die villa Hermanni damals noch kein eigenes öffentlich anerkanntes Siegel führen durfte.

In der Streitsache des Hermannstädter Probstes Nicolaus mit dem dortigen Pleban Heinrich wegen der Zehnten und andrer Einkünfte der Parochialkirche (1321) wird der communitas ciuium de Cybinio [4]) erwähnt.

Dagegen spricht der im J. 1322 von Pabst Johann XXII. an den Olmützer Bischof erlassene Auftrag zur Untersuchung und Schlichtung dieses Streites wieder von der villa Cibiniensis [5]) und selbst im Jahre 1448 findet sich noch die Benennung opidum, aber allerdings in unmittelbarer Verbindung mit dem magister ciuium [6]).

In dem 1367 erlassenen Verbote, die Hermannstädter in Handels- und anderen Streitsachen vor fremde Gerichte zu ziehn, wird der Cives et hospites de Scibinio et de eius pertinencijs [7]) erwähnt und übereinstimmend hiemit findet sich

---

[1]) Siebenb. Quartalschrift VI. 10. — [2]) Eder: De initiis p. 146—149. — [3]) Fontes rer. austr. XV, I. p. 180. — [4]) Sächs. Nat. Arch. Urk. I. 5. — [5]) Sächs. Nat. Arch. Urk. I, 4. — [6]) Sächs. Nat. Arch. Urk. II. 122. — [7]) Sächs. Nat. Arch. Urk. I. 19.

in einer Stolzenburger Urkunde v. J. 1366 Jacob Heinzmann als magister ciuium [1]).

Die Behauptung J. Seiwert's, es scheine Hermannstadt 1357 noch keine Stadtrechte, also auch keinen Bürgermeister gehabt zu haben, weil sich seine Bürger in einer Entscheidung über Grenzstreitigkeiten zwischen Heltau und Michelsberg Burgenses de Cibinio nennen, mag sachlich richtig sein; der dafür vorgebrachte Grund ist indess nicht entscheidend, denn er schliesst die Möglichkeit, dass Hermannstadt zu jener Zeit schon Stadt gewesen sei, nicht aus, da die Ausdrücke cives, concives, burgenses, comburgenses, opidani, burger, purger, burgaer, borgere für Einwohner städtischer Gemeinwesen gleichmässig gebraucht wurden [2]).

Für das J. 1367 ist also der Bestand des städtischen Gemeinwesens für Hermannstadt gegen allen Widerspruch erwiesen.

In seinen Mauern wirken Geschworne als Repräsentanten der Stadt, schaffen als solche Statute, legen Lasten und Abgaben auf die Bürgerschaft, sorgen für die Bewachung und Vertheidigung der Stadt, sowie für Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung in derselben, sie controliren die Verwaltung des städtischen Vermögens durch den Bürgermeister, der anfangs allein, später unterstützt durch den Villicus die einschlägigen Geschäfte besorgt und über diesen Zweig seiner Amtsthätigkeit ordnungsmässig Rechnung legt [3]).

Sie sind in Gemeinschaft mit den Richtern (iudices et iurati) in allen Civil- und Criminalsachen das ständige Gericht; denn sie erscheinen bei den verschiedenartigsten gerichtlichen Amtshandlungen im Eingange aller Urkunden unmittelbar nach den Richtern als beurkundende und den betreffenden Gerichtsact vollziehende Amtspersonen erwähnt. Eine Berufung gegen ihre Urtheilssprüche und Verfügungen ist nur an den Oberhof der septem sedes der Provinz und von da in sehr seltenen Fällen an den König zulässig.

---

[1]) Ungr. Magazin II. 278. — [2]) Gengler Deutsche Stadtrechtsalterthümer p. 416. 417. 420—422. 424; Kovachich M. G. Formulae solennes p. 43. — [3]) Quellen zur Geschichte Siebenb. aus sächs. Archiven Einleitung X.

Wenn nun auch Hermannstadt als Sitz eines Schöffengerichts und als Dingstätte des grossen Gaues mit seiner consuetudo terrae Cybinensis auf dessen Rechtsleben einen dominirenden Einfluss üben mochte, und wenn auch die Hannen einzelner Dorfschaften (villae) nur geringfügige Händel schlichteten, wenn auch nebst den Vororten der Stühle nur wenige privil. Orte[1]) den Blutbann übten, so musste doch die Autonomie der Stühle, ihr vielleicht von Anbeginn nicht ganz übereinstimmendes Gewohnheitsrecht, die Spruchpraxis der Gaugerichte, in denen neben den Richtern auch Geschworne (iurati, iurati assessores, iurati consules, iurati seniores, iurati cives)[2]) sassen, und der gänzliche Mangel eines geschriebenen Rechts im Laufe der Zeit eine so bunte Mannigfaltigkeit von Rechtsgewohnheiten und im Gefolge hiervon eine so grosse Unsicherheit des Rechts erzeugen, dass sich der Wunsch diesem Uebel zu steuern namentlich bei praktischen Juristen und ganz besonders bei den Mitgliedern des sächsichen Oberhofs auf das lebhafteste regen musste, zu denen gegen Ende des 15. Jahrhunderts auch Thomas Altenberger gehörte[3]).

---

[1]) S.N.A Urk. II. 142. — [2]) Der Ausdruck scabini kommt meines Wissens in siebenb. sächs. Urkunden nicht vor, wird übrigens mit dem Ausdruck iurati öfter als synonym gebraucht vgl. Kovachich formulae solennes p. 22; Warnkönig Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte II. Urk. B. 115. Keure von Poperinghen a. d. J. 1233. V. — [3]) Thomas Altenberger gehört jedenfalls zu den hervorragenderen Persönlichkeiten des sächsischen Volks in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts.

Nachdem er an der Wiener Universität das Baccalaureat des canon. Rechts erworben, trat er in den öffentlichen Dienst seiner Vaterstadt ein.

Ob Altenberger mit jenem Thomas de Cibinio identisch sei, der als Anhänger Maximilian's bei der Belagerung von Wien geschildert wird (Aschbach Geschichte der Wiener Universität, 235), ist nicht festgestellt. Auch ist nicht erwiesen, ob es gerade ihm gelungen, den Hermannstädtern von König Mathias das Recht zu erwirken, sich **für dieses eine Mal** den Königsrichter aus ihrer Mitte zu wählen (S.N.A. Urk. 1464 6/4, IV. 508); ferner lässt sich nicht eruiren, in welcher Beziehung A. zu jener Verfügung des Königs Mathias vom 28/9. 1469 (S. N. A. U. II. 311) steht, nach welcher die Königsrichter in den 7 und 2 Stühlen mit Ausnahme des in Hermannstadt eingesetzten aus ihren Aemtern entfernt und andere an ihre Stelle gewählt werden sollten.

Thomas Altenberger (auch Literatus genannt), der das Amt eines Bürgermeisters, Königsrichters und kgl. Kammer-

---

Dagegen ist erwiesen, dass A.

1470 als magister ciuium (S. N. A. U. II. 334; III. 233),

1475 als tricesimator (l. c. U. II. 361),

1481 als Nobilis et egregius vir (l. c. U. II. 405) u.

1486 als Camararius noster Cibiniensis (l. c. U. II. 430) fungirte.

1473 entrann A., wol nur in Folge seiner Geistesgegenwart und geschickten Vertheidigung gegen einen bei Feketetó wider ihn und seine Reisegefährten ausgeführten raubmörderischen Ueberfall, dem mehrere seiner Reisegefährten zum Opfer fielen, dem Tode (S. N. A. U. II. 346). Von gleicher Energie zeugt sein dem König gegenüber im J. 1475 beobachtetes Vorgehen. Er zahlte nämlich erst auf den dritten unter Androhung völliger Ungnade erlassenen königl. Befehl aus den von ihm verwalteten Steuergeldern 296 Goldgulden für 98 Stück Ochsen, die der König dem Hermannstädter Bürger Thomas Bedner (Kaadar) durch den Szegediner Richter Szilágyi hatte abnehmen lassen, an Ersteren aus. (S. N. A. Urk. II. 360. 362 u. 363.)

Ueber die durch A. erfolgte Verdrängung des Königsrichters Laurencius Hahn (Kakas) aus seinem Amte gibt das Schreiben K. Wladislaus II. vom 25/10 1490 (S. N. A. Urk. II. 479), welches von der Bestätigung der Wahl L. Hahn's zum lebenslänglichen Königsrichter durch König Mathias spricht, einigen Aufschluss.

A. scheint von dem Vorhaben H.'s, sich wieder in den Besitz der Königsrichterwürde zu setzen, unterrichtet gewesen und Anhänger zu werben bemüht gewesen zu sein, worauf das Schreiben des Kronstädter Rathes an A. vom 6/3 1489 (S. N. A. Urk. III. 63) hinzudeuten scheint.

Der Bericht vom 1/7 1491 (S. N. A. U. II. 499), in welchem die Abgeordneten der Stadt Hermannstadt am kgl. Hoflager, Georg Chwkach und Benedict Carnifex von dem Ableben Thomas Altenberger's Nachricht geben, erwähnt zwar auch des vorberührten kgl. Rescripts; jedoch muss auffallen, dass sie von der Wahl eines Königsrichters sprechen, nachdem doch Laurentius Hahn erst im Vorjahre vom König in dieses Amt auf Lebenszeit eingesetzt worden, und dieser Amtseinsetzung gegenüber die Hinterlassung des Königsrichteramtes durch A. an eine dritte Person, welche auf eine Art der Erblichkeit schliessen liesse, von keiner Bedeutung ist. Auch die Befürchtung der Abgeordneten, deren Ausspruch in zu weit getriebener Vorsicht oder aber in persönlichen Motiven wurzeln konnte, es könne die Stadt durch A., der Kammer- und Kirchthurmbaugelder verwaltet und den Rothenthurm innegehabt, zu Schaden kommen, erwies sich als vollkommen unbegründet, da A. seiner Wittwe Affra de Vizakna unter Anderem auch drei Häuser hinterlassen (S. N. A. Urk. II. 570), und die Provinz Letzterer 1495 für verschiedene der kgl. Majestät verehrte Gegenstände Zahlung leistete und 1497 eine Schuld von 600 Gulden rückzahlte, welche Momente auf grössere Wolhabenheit

grafen bekleidete, mochte sich ebenso durch Bildung[1]), wie durch Beruf zur Rolle des Reformers bestimmt fühlen. Sein Amt bot ihm häufig Gelegenheit, das Uebel zu sehen, seine Bildung zeigte ihm den Weg zur Beseitigung.

Zwar fand Altenberger während seiner Studienzeit an der Wiener Universität selbst nicht Gelegenheit, sich mit österreichischen oder deutschen Stadt- und Landrechten oder mit dem römischen Rechte eingehend bekannt zu machen, da zu seiner Zeit Vorlesungen über die genannten Fächer dort gar nicht gehalten wurden[2]).

Doch konnten ihm die damals so zahlreichen Handschriften der deutschen Rechtsbücher des Mittelalters nicht völlig fremd bleiben. Ueberdies war ihm, der wiederholt am Hoflager des Königs in Ofen weilte, auch zuversichtlich bekannt, dass der Sachsenspiegel und das Magdeburger Recht namentlich bei den Zipser Sachsen als Subsidiarquelle recipirt war[3]).

Die Reception deutscher Stadt- und Landrechte musste ihm sohin als der einfachste, kürzeste und sicherste Weg zur Erreichung des vorgestreckten Zieles erscheinen, da ja das ganze Rechtsleben der siebenbürgisch-sächsischen Colonieen auf germanischer Grundlage ruhte. Und wenn auch unsere Könige es nicht gern sahen, dass sich heimische Städte in's Ausland um Rechtsbelehrungen wendeten, wie dies Michnay und Lichner[4]) für den Fall von Silein (Silna, Silina, Solna), wo Teschener Recht galt, glaubwürdig gemacht, wenn auch für die Hermannstädter Provinz wie bekannt seit Erlassung des Andreanums de iure das Gewohnheitsrecht des Gaues und in Streitigkeiten zwischen Adeligen und Sachsen (1391) die

---

zu schliessen gestatten. (S. N. A. Rechnungen 1495 I. 2. p. 37. 38. 45, 1497 R. I. 4. 63.) Weitere Daten zur Biografie Altenberger's finden sich in den Quellen zur Geschichte Siebenbürgens aus sächs. Archiven I. 14. 17. 113 etc. und S. N. A. Urk. II. 45. 400. 401. 422; U. III. 43. 49.

[1]) Ungr. Magazin II. 297; Trausch Jos. Schriftstellerlexikon I. Altenberger. Locher Speculum acad. Viennense p. 246. 247. Aschbach J. Geschichte der Wiener Universität S. 235 u. 596. Archiv des Vereins f. siebenb. Ldeskde. N. F. 16. Bd. 2. H. S. 349. — [2]) Aschbach J. Geschichte der Wiener Universität p. 101. 310. — [3]) Heineccius Hist. jur. Rom. § LXXIX; Michnay-Lichner Ofner Stadtrecht p. 224. 261. Bartal Commentariorum ad historiam III. 85. — [4]) Ofner Stadrecht 261.

„lex consuetudinaria regni“ [1]) galt und wenn auch König Mathias obwol nicht mit Bezugnahme auf unsere specielle Frage in einem an die siebenb. Sachsen gerichteten Schreiben vom J. 1463 dem äusserst wichtigen Grundsatze Ausdruck gab, dass auch sie der Herrschaft der Landesgesetze unterworfen seien [2]), so sind alle diese Momente noch nicht schwerwiegend genug, um die Möglichkeit der Reception fremden Rechts als Subsidiarquelle auszuschliessen, da ja bekanntlich ein Jahrhundert später das römische Recht als Subsidiarrecht für den Königsboden die fürstliche Bestätigung erhielt. Und deshalb hat auch die Thatsache der Reception eines deutsche Stadt- und Landrechte enthaltenden Rechtsbuchs, des Codex Altenberger, durchaus nichts Auffallendes an sich.

Bei alledem muss ich der bisher allgemein vertretenen Ansicht: Es sei dieses Rechtsbuch im Jahre 1481 auf Veranlassung Altenberger's entstanden, d. h. eigens zu diesem Zwecke verfasst worden, auf das Entschiedenste widersprechen, weil mir die Berufung auf die dem Schlusse des Codex beigefügten Worte: Hoc opus fecit fieri Egregius Magister Thomas Altemberger Magister Ciuium et Iudex Regius nec non Camerarius vrbis Cibiniensis Anno domini Millesimo Quadringentesimo primo dicti sui officii Magistri Ciuium Anno nono als völlig irrelevant erscheint, umsomehr da sie durch den Widerspruch mit Urkde. II. 334 des sächs. Nat. Archivs,

---

[1]) Sächs. Nat. Arch. Urk. I. 60. — [2]) Katona St. Historia crit. regum Hungariae, XIV. 664: Intelligetis cum ex nunciis vestris, ad vos redeuntibus, tum praecipue ex magnifico Joanne Groff, vaiuoda nostro, in illis partibus constituto, earum rerum ordinem, quae modo in hac generali praelatorum baronum ac nobilium nostrorum congregatione dispositae sunt. Quae quidem res quoniam non ad aliquam diminutionem libertatis communis, sed potius ad conseruationem eius tendunt; et pro meliori statu et defensione regni provide et salubriter excogitatae sunt; fidelitates vestras attentissime requirimus et eisdem nihilominus firmissimo nostro regio iubemus sub edicto, quatenus et vos praefatam dispositionem libenter amplecti et eidem per omnia obtemperare nullatenus recusetis. Nam, quum membrum huius regni sitis **et legibus eius vivatis**; conueniens est, vt, quascumque capitis vestri ordinationes, praesertim tales et ad tam bonum finem factas, obedienter acceptetis; etc.

welche Altenberger schon 1470 als magister ciuium erscheinen lässt, den Verdacht gegen ihre Echtheit nur verstärkt.

Abgesehen davon, dass der Zeitpunkt, in welchem und die Hand, von welcher diese vermeintliche Widmungsklausel beigefügt wurde, nicht klar gestellt sind, passt auch der Inhalt weit eher in die Feder etwa des Provincialnotärs, als Altenberger's selbst.

Zudem muss ein einziger, freilich unbefangener und etwas kritischer Blick auf den Codex davon überzeugen, dass er im J. 1481 schlechterdings nicht entstanden sein kann; denn auf der innern Seite des rückwärtigen Deckels ist: 1453 Incensio Marcij[1]) (21) und auf der Innerseite des Vorderdeckels: Daz puch ist des (der darauf folgende Name ist vollständig radirt und somit unlesbar) zu sehn, woraus sich mit Bestimmtheit darauf schliessen liesse, das der Codex spätestens 1453 schon existirt habe, wenn nicht die Vergleichung des Textes mit Handschriften feststehenden Alters uns in das 14. Jahrhundert zurückführte.

Was konnte füglich den Thomas **Literatus**, der eine für seine Zeit beachtenswerthe academische Bildung genossen, der so bedeutende Ämter in der Nation bekleidete, den Mann von Welt, der sich öfter am königl. Hoflager aufhielt und als Mitglied des Ober-Hofs die Bedürfnisse seiner Stammesgenossen in Bezug auf die Eigenschaften des zu recipirenden Rechts genau zu kennen in der Lage war, bestimmen, so heterogene und auf die siebenbürgisch-sächsischen Verhältnisse so wenig passende Rechte in einem Rechtsbuch vereinigen zu lassen, da es ihm bei Bestellung einer eigens auf die Verhältnisse des Königsbodens berechneten Sammelhandschrift doch ausserordentlich leicht gewesen wäre, eine weit passendere Auswahl zu treffen und beispielsweise den in Ungarn sonst nirgends recipirten Schwabenspiegel durch den Sachsenspiegel, das Yglauer Recht aber durch das viel näher liegende Schemnitzer Stadt- und Bergrecht ersetzen zu lassen.

Mag man die Richtigkeit dieser Begründung noch so sehr in Zweifel zu ziehen geneigt sein, das eine wird man doch dem Literatus, ohne die Gefahr in ein Paradoxon zu verfallen, nicht zumuthen dürfen, dass er ein Rechtsbuch als

[1]) Du Cange Glossar. Incensio Lunae, I. 75 u. 76; III. 1364.

auf seine Anordnung im Jahre 1481 verfasst habe ausgeben wollen und können, auf welchem die Jahreszahl 1453 und eine Eigenthumsbezeichnung heute noch zu lesen ist und wie der Charakter der Schriftzüge und Zahlzeichen unzweifelhaft darthut, auch damals schon zu lesen war.

Ob Altenberger die Handschrift schon während seiner in den Anfang der 60er Jahre fallenden Wiener Studienzeit oder später etwa in Ofen erworben, woher er über Aufforderung des siebenbürgischen Woywoden vom 25/2 1481 [1]) schleunigst nach Hermannstadt zurückkehren musste, um Vertheidigungsanstalten gegen die Türken zu treffen, ist nicht zu eruiren, schliesslich auch nicht von grossem Belang; eine vorurtheilslose Betrachtung der Sachlage wird ihn auf alle Fälle von der Zumuthung eines so abgeschmackten Vorgehns gerne loszählen.

Das nach seinem Widmer benannte Rechtsbuch, der Codex Altenberger ist bisher weder edirt, noch sachlich beschrieben, sondern nur oberflächlich berührt worden [2]).

Er enthält nach der übereinstimmenden Ansicht aller Schriftsteller, die bisher seiner Erwähnung gethan, das Nürnberger, Magdeburger und Yglauer Recht.

Dass Frankenstein, verführt durch den allerersten Titel des Inhaltsverzeichnisses: „Swer an disem puech daz da. heizet nüeren pergisch recht icht svechen wil. der schol sich richten nach dieser schrift so vindet er es allezsamt nach einander geschriben daz indisem puche stet vnd wiert nich irre“ — dennoch irre ging, ist nach dem damaligen Stande der Forschung entschuldbar; dass so viele Nachfolger

[1]) Sächs. Nat. Arch. Urk. III. 39. — [2]) Frankenstein Brevic. Originum Nationum et praecipue Saxonicae in Transylvania Claudiop. 1697. 37. Czwittinger D. Specimen Hungariae literatae; Siebenkees Jurist. Magazin I. 320—323. Windisch Ung. Magazin I. B. II. St. S. 169. Schlözer Krit. Sammlungen zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen p. 635. Eder J. C. Observat. criticae p. 212. Ung. Magazin II. 297; Blätter für Geist, Gemüth u. V. K. 1849 Nr. 9. Schuler v. Libloy Siebenb. Rechtsgeschichte 1867 I. S. 129. Müller Fried. Deutsche Sprachdenkmäler aus Siebenbürgen Einleitung XVI, S. 95, Anmerkung; Archiv des Vereins für siebenb. Landeskde. N. F. XVII. 2. 343. Tomaschek Deutsches Recht in Oesterreich, S. 33. 7. Homeyer Die d. Rechtsbücher des M. A. S. 77. Nr. 106. Seivert G. Die Stadt Hermannstadt, S. 21.

seine Ansicht kritiklos abschrieben, ist schon sonderbar, dass aber auch die völlig in unsere Zeit (1867) fallende, wenigstens dem Umfange nach bedeutendste Publication auf dem Gebiete der siebenbürg. Rechtsgeschichte in denselben Fehler verfallen konnte, ist schlechterdings unbegreiflich.

Friedrich Schuler von Libloy schreibt[1]) über den Codex Altenberger wörtlich Folgendes:

> „Erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts kam eine vom Hermannstädter Bürgermeister (Provincialconsul) Thomas Altenberger zu Nürnberg 1481 veranlasste Rechtsmittheilung als „subsidiarisches Kaiserrecht" in richterlichen Gebrauch des Hermannstädter Rathes und gleicherzeit der sächsischen Nationsuniversität (Oberhofs).
>
> Das Rechtsbuch zerfällt in drei Theile:
>
> Der erste: „daz puech daz da heizet nuerenpergisch recht auf 109 Seiten in Doppelcolumnen, obgleich der Einfluss auf unseren Codex unverkennbar hervortritt, doch nicht die erst 1484 gedruckte Nürnberger Reformation des Cantiuncula, sondern eine ganz eigenthümliche Compilation."

So viele grobe Irrthümer als Behauptungen!

Die zwar völlig unbewiesene, aber mit verblüffender Sicherheit vorgetragene Ansicht von der Veranlassung einer Rechtsmittheilung zu Nürnberg legte mir die Verpflichtung auf, in den Nürnberger Archiven nachforschen zu lassen und ich erhielt durch die besondere Gefälligkeit des Kreisarchivars H. Dr. F. Heinrich, dem ich hiermit meinen Dank für seine Bemühungen abzustatten mir erlaube, die bestimmteste Versicherung, dass sich in den dortigen Archiven nicht die mindeste Spur von einer solchen Rechtsmittheilung finde. Zu demselben negativen Resultate führten meine eigenen Nachforschungen im Hermannstädter Archiv.

Von gleichem Werthe wie diese, sind die übrigen Behauptungen des Verfassers. Dass die erst 1484 gedruckte Nürnberger Reformation auf eine schon 1481 erfolgte Rechtsmittheilung, d. h. die Nürnberger Reformation auf das Landrecht des Schwabenspiegels doch unverkennbaren Einfluss

---

[1]) Siebenb. Rechtsgeschichte 2. Auflage I. 129.

üben konnte, ist eine frappante Enthüllung, die nur mit der Erfindung des Verfassers einigermassen rivalisiren kann, dass dieser Codex eine ganz eigenthümliche Compilation sei und dass die 1484er Nürnberger Reformation ein Werk des Cantiuncula sei, der die Reformation gar nicht verfasst hat, sondern erst **volle sechzig Jahre später** vom Nürnberger Rathe um ein Gutachten über die 1522er Reformation mit den inzwischen dazugekommenen Zusätzen angegangen wurde[1]).

Nach solchen Vorgängen kann es nicht Wunder nehmen, dass die im Texte unseres Codex vorkommende gewöhnliche Einleitung des Schwabenspiegels: Herre got, himelischer vater den Verfasser, der, als er sein Urtheil über den Codex Altenberger niederschrieb, schon viele Jahre Professor der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte gewesen war, auf die richtige Ansicht zu leiten nicht vermochte, dass er vielmehr die seit Frankenstein (1696) von Allen so strenggläubig nacherzählte Mythe vom „Nürnberger Recht", die nur so lange ihr Dasein fristen konnte, als sich die Forschung an der Abschreibung des allerersten Titels vom Inhaltsverzeichniss genügen liess, ohne jedes Bedenken acceptirte und überdies noch phantastisch ausschmückte.

Die für das schwäbische Landrecht im Codex Altenberger gebrauchte Benennung „Nürnberger Recht", welche zu dem so lange währenden, überaus ergötzlichen Missverständniss den Anstoss gegeben, ist also eine neue, bisher urkundlich nicht nachgewiesene Benennung für den Schwabenspiegel, welche zu den schon bekannten[2]) hinzutritt und im Verein mit jenen Chroniken, die von Albrecht's I. Reichstage zu Nürnberg im Jahre 1298 berichten, es sei hier das Jahrhunderte alte Recht des Schwabenlandes, welches man Landrecht nenne und welches der Papst mit seinen Gesetzen nicht brechen könne, bestätigt worden, die Vermuthung Stobbe's[3]), dass das bereits einige Jahre cursirende Landrecht auf diesem Reichstage eine Bestätigung erhielt, in hohem Masse unterstützt, da man die Annahme, dass der Schwabenspiegel

[1]) O. Stobbe Deutsche Rechtsquellen II. 303. — [2]) O. Stobbe l. cit. I. 337. — [3]) O. Stobbe l. cit. I. 347.

auf dem Hoftage zu Nürnberg im Jahre 1298 gesetzt sei[1]), durch den gegenwärtigen Stand der Forschung als überholt zu betrachten berechtigt sein dürfte[2]).

Der Codex Altenberger enthält in seinem ersten Theile nicht das Nürnberger Stadtrecht, sondern das Landrecht des Schwabenspiegels, wie wir im Verlaufe unserer Darstellung unwiderleglich beweisen werden; im zweiten und dritten Theile dagegen findet sich das Magdeburger Weichbild und Yglauer Recht.

Indem wir bezüglich der Synopsis der bedeutendsten Handschriften des schwäbischen Landrechts auf den Anhang vom Textabdruck des Codex Altenberger verweisen, wenden wir dem Texte dieses so lang „verkannten“ schwäbischen Landrechts um so lieber besondere Aufmerksamkeit zu, als wir es augenscheinlich mit der Copie einer Stammhandschrift von hohem Alter zu thun haben.

Beschreibung.

Der Codex Altenberger ist eine Membranhandschrift in Folio, deren Aussehn Spuren häufigen Gebrauches an sich trägt[3]). Der Foliant ist in starke Holzdeckel gebunden, die

[1]) Joh. Merkel: De republica Alamannorum pag. 96. 13. „Dis buchwart gemacht vnd vollenbracht zu Nüremberg in eym berufnem hofe da man zalt von gottes gebürt zweyhundert und aht und ahzig Jar 1288“ (lege 1298). — [2]) O. Stobbe l. cit. 345. I. Ficker: Ueber einen Spiegel deutscher Leute Sitzgsber. der phil. hist. Classe der Wiener kais. Akad. der Wissenschaften Bd. 23. S. 269. L. Rockinger: Abhandlungen der kgl. bayr. Akad. d. W. III. Cl. 17. Bd. 1. Abthlg. (1266 vor 15/5 1274). — [3]) Dass der Codex Altenberger beim Oberhof der siebenbürgisch-sächsischen Colonieen zu Hermannstadt thatsächlich im Gebrauch war, und die Hermannstädter Rathsherren auf denselben beeidigt wurden, wird von Frankenstein (loc. cit. p. 37) ausdrücklich erwähnt und ist bisher von Niemandem bestritten worden. Es würde zu weit führen, an dieser Stelle jene Titel des schwäbischen Landrechts, des Magdeburger und Yglauer Rechts aufzusuchen, welche unverändert oder mehr oder weniger modificirt in den Bomelschen Entwurf des 1583 durch den Landesfürsten sanctionirten sächsischen Statutarrechts und in dieses selbst Eingang gefunden haben; wir dürfen auf diese Beweisführung hier um so eher verzichten, als für die thatsächliche Verwendung des Rechtsbuchs beim sächsischen Oberhof auch die auf dem Schlussblatte vorfindliche Eidesformel, deren Text auf die Localverhältnisse völlig passt

von aussen mit carmoisinrothem, von innen mit weissem Pergament überzogen sind. Die Ecken der mit Messingbuckeln gezierten und mit Lederspangen verschliessbaren Deckel sind abgestossen. Der Vorderdeckel, die ersten 10 Blätter des Inhaltsverzeichnisses und die XXIII. Lage sind von dem sonst noch festen und bis auf den fehlenden Einbandrücken leidlich erhaltenen Einband vollständig getrennt, die Pergamentblätter sind an dem unteren äusseren Rande stark gebräunt und durch das häufige Nachschlagen etwas zerknittert und mürbe; Blatt 4—8 der XI. Lage haben durch Feuchtigkeit gelitten; das Pergament ist etwas verschrumpft und fleckig, die Schrift aber deutlich lesbar.

Auf der Innenseite des Vorderdeckels stehn hoch oben die Worte: Daz püch ist des

Der Name, der ursprünglich hinter diesen Worten gestanden haben mag, ist, weil vollständig radirt, schlechterdings nicht mehr zu entziffern.

Unter diesen Worten steht die Bibliotheksbezeichnung des Codex: LXXVI (mit Bleistift) dahinter drei Punkte und ein kleines lateinisches c mit Dinte geschrieben. Auf der Innerseite des Rückdeckels ist 1453 Incensio Marcij (21) in Cursivschrift zu lesen.

---

und auf welche die Rathsherren in Eid und Pflicht genommen wurden, vollgültiges Zeugniss ablegt.

Der Text der Eidesformel: Ich N. Swer got vnd der kvnigen Marie vnd allen liben heiligen dass ich vnserem allergnedichsten hern dem kwnig vnd der heiligen Cron in allen meinen rethen gehorsam vnd getrew wil sein Auch diser loblicher Stath Er nwcz vnd gerechtikeit suchen wil nach allem mein wurmugen den frẘnden als freinden. Armen vnd Reichen gerechtikeit nach mein wursthemys thwn vil Vnd daran nicht an wil sen frẘntschafft, weynthschafft gwnszt oder gaab. Wytthwen vnd vesin dy besunderlich myr befolen wil loszen sein nach mein wermugen in Ir gerechtikeit. Des Ersamen Rathes heymlikeit nicht offenbaren wil. Anders wenn do is tzymth. Alzo war helff myr got vnd all lieb heiligen im Zusammenhalt mit dem Widmungsjahre 1481 liefert den stringenten Beweis, das dieselbe vor Einführung der Reformation auf dem siebenbürgischen Königsboden in Verwendung kam und die Streichung der am Eingang und Schluss der Eidesformel unterstrichenen Worte ist ein ebenso untrügliches Zeugniss dafür, dass dieselbe auch nachdem die Reformation in Hermannstadt Eingang gefunden, also nach dem Jahre 1536 noch benützt wurde.

Die Handschrift besteht aus 23 Lagen, von denen alle mit Ausnahme der zweiten, welcher die zwei letzten Blätter fehlen, mit römischen zinnoberrothen Zahlen bezeichnet sind und hat im Ganzen 184 Blätter [1]).

Die erste Lage ist ein Quinternio, die zweite, ursprünglich ein Quaternio, ist durch das Fehlen des 7. und 8. Blattes zum Ternio geworden, Lage drei bis dreiundzwanzig sind vollständige Quaternionen.

Das Pergament ist nicht weiss und auch nicht besonders glatt, auch am Rande hie und da durchlöchert, als Schreibstoff jedoch immerhin geeignet.

Die Blätter sind 35½ cm hoch und 24½ cm breit und in zwei, je 23½ cm lange und 7 cm breite Columnen getheilt, deren jede 34 je 7 mm von einander abstehende Zeilen zählt und die durch einen 11 mm breiten Zwischenraum von einander getrennt sind.

Dadurch, dass die erste und dritte, zwei- und vierunddreissigste Zeile jeder Columne über die ganze Breite des Blattes hindurchgezogen ist, wird die Schrift oben und unten gleichsam durch einen Rahmen abgegrenzt [2]).

Linirung.

Die Linirung ist durch die ganze Handschrift mit pedantischer Genauigkeit durchgeführt und die Stiche der Cirkelspitze sind heute noch deutlich sichtbar.

Die ersten vier Lagen sind schwarz linirt.

Auf dem ersten Blatte der fünften Lage ist ein auf Goldgrund in Farben ausgeführter arbor consanguineitatis zu sehen; die Verwandtschaftsgrade sind mit rother Schrift auf grünen weiss und schwarzrandigen Bändern verzeichnet.

Auf der Rückseite des ersten Blattes der fünften Lage beginnt die rothe Linirung und dauert bis zum Schlusse fort.

Paginirung.

Das ganze Rubrikenverzeichniss und die zwei ersten Blätter des schwäbischen Landrechts sind nicht paginirt;

---

[1]) Das schwäbische Landrecht füllt den Raum von 1—106; das Magdeburger Weichbild von 107 bis 131, das Yglauer Recht von 132 bis zum Schlusse aus. — [2]) Der hierdurch entstandene obere Rand beträgt 2.7 cm; der untere 8.6 cm; der innere Rand 3.5 cm, der äussere hingegen 6. 4 cm.

die Paginirung mit römischen Zahlen beginnt auf dem 7ten Blatt der vierten Lage[1]).

Verzierungen.

Die in dem Codex vorfindlichen Bilder, Randverzierungen und bunten Initialen im Verein mit den von einer und derselben äusserst schreibfertigen Hand herrührenden sicheren und sauberen Schriftzügen geben dem Codex im Ganzen ein so schmuckes Aussehn, dass man ihn nicht ganz mit Unrecht einen Prachtfolianten genannt hat.

Jede Columne des Rubrikenverzeichnisses ist an der linken Seite mit einem bunten und senkrecht aufsteigenden, von Arabesken umwundenen Stabe geziert, welchem die einzelnen Initialen von wechselnder Grösse auf Gold- oder Farbengrund gleich aufgehissten Wimpeln angefügt sind.

Initialen.

Die Initialen, welche das Rubrikenverzeichniss und die drei Hauptabschnitte der Handschrift eröffnen, sind reich mit Gold verziert, äusserst bunt und ungleich grösser als die Initialen im Text[2]).

---

[1]) Das erste Blatt der fünften Lage, das zwischen p. CVI und CVII, sowie das zwischen pag. CXXXI und CXXXII stehende leere Blatt sind gleich dem Schlussblatt des Codex, auf welchem die Widmungsclausel steht, nicht paginirt. — [2]) In der Initiale, welche das Rubrikenverzeichniss des schwäbischen Landrechts eröffnet, sitzt neben dem Kaiser, der das Scepter in der Linken, den Reichsapfel in der Rechten hält, wie es scheint, der Pabst. Im Hintergrund, beiden Gestalten zu Häupten sieht man rhombische roth—blau—goldene Felder. Die Initiale S läuft oben in den Kopf eines rothen — Esels aus, dem ein rothes Kleeblatt aus dem Maul hängt. Die untere Randverzierung dieses Blattes stellt eine Jagdscene dar, in welcher ein Jäger das Hifthorn blasend und einen Hund an der Leine führend, einen Hasen hetzt, welchen ein zweiter Hund verfolgt.

Die Initiale H, welche das schwäbische Landrecht selbst eröffnet, ist ebenfalls reich vergoldet. In der Füllung sitzt auf einem Haus (Kirche?) eine in faltiges Gewand gehüllte Gestalt, das Haupt von einem Sternenkranz umgeben, erhebt die Rechte zum Schwur und hält in der Linken ein Buch.

Die Initiale S Seit vns nv got in so hoher wierde ist gleich den das Magdeburger und Yglauer Recht einleitenden Initialen (5½ cm breit, 5 cm hoch) sorgfältig ausgeführt und reich vergoldet.

Wenn auch die Verzierungen auf besonderen künstlerischen Werth, wie mir scheint, keinen Anspruch erheben dürfen, so sind sie doch nicht selten charakteristisch.

Zerrbilder und abenteuerliche Thiergestalten, die wir aus der Ornamentik gothischer Dombauten kennen, treten uns auch hier — freilich in sehr bescheidenen Exemplaren — entgegen.

Als häufig verwendetes Decorationsmittel erscheinen im Rubrikenverzeichniss bunte oder vergoldete Kleeblätter und Blumen.

„Charakterköpfe“ aller Art, bald blos, bald mit Krone, Kappe oder Hut bedeckt, erscheinen als Füllung der Initialen. Mitunter versucht der Illuminist auch mit Humor zu charakterisiren, wenn er, wie im Titel von der Scheidung die Ehegatten mit scheelem Blick einander gegenüberstellt, oder seiner Frivolität, wie beispielsweise auf dem ersten Blatte des schwäbischen Landrechts in grellem Widerspruch mit dem Ernst des illustrirten Textes frei die Zügel schiessen lässt.

Im Rubrikenverzeichniss sind die einzelnen Rubriken des schwäbischen Landrechtes bis zu dem Titel LXXXVIII Ob czwene man czu einem klagent vmme eín schulde mit rother, blauer und schwarzer Farbe geschrieben; von da weiter wechselt die rothe mit der schwarzen Farbe ab. Der vom Texte nicht gefüllte Raum der einzelnen Zeilen ist von farbigen Bändern gefüllt, auf welche Goldbuckel oder sonstige Verzierungen aufgetragen erscheinen[1]).

---

[1]) Am Ende des sechsten Blattes der zweiten Lage, welcher bekanntlich die zwei letzten Blätter fehlen, steht auf der zweiten Columne als letzter Titel: Daz kein czinseman schol nicht steingrvben oder leimgru in rother Schrift, die Fortsetzung und der Schluss des Titels: ben graben an seines hern vrloup folgt nun in schwarzer Schrift.

Der nächstfolgende Titel: Der seines nachgepvren viech intreibet mit dem seinen hat wieder rothe Schrift und weiter unten die einander folgenden Titel: Ob ein man py der nachte gehowens gras stilt. Ob einem manne des andern habe czv flvze in dem wazzer haben wieder rothe Schrift, was auffallen muss, da sonst im ganzen Rubrikenverzeichniss der Fall nicht vorkommt, dass zwei mit gleichfarbigem Schreibstoff geschriebene Rubriken einander folgen.

Die Randverzierungen im Texte sind im Allgemeinen weniger prunkhaft, doch immerhin noch hübsch vergoldet und farbenfrisch. Bald sind beide Columnen mit Stäben geziert, bald nur die erste oder zweite; mitunter fehlt auch an beiden jede Randverzierung.

Das Rubrikenverzeichniss gibt in römischen Zahlzeichen am Rande das Blatt an, auf welchem das betreffende Capitel zu finden ist. Die Zahlenbezeichnungen des Rubrikenverzeichnisses sind auffallend kleiner, als die im Text der Handschrift.

Gemälde.

Der arbor consanguineitatis auf dem 1. Blatt der 5. Lage stellt sich dem Beschauer durch die unbeholfene und unrichtige Zeichnung der menschlichen Gestalten und die Steifheit der Verzierungen am Bildrahmen als das ältere der beiden Bilder dar.

Das Bild auf dem vorletzten Blatte des Codex, welches in einem vergoldeten und mit Arabesken reichverzierten Rahmen, in dessen unterem Theile das Hermannstädter Wappen zu sehen ist, den gekreuzigten Heiland zeigt, zu dessen Füssen in faltenreiche Gewänder gehüllt und mit der Aureole versehen Maria und Magdalena stehen, macht durch etwas correctere Zeichnung, feinere und sorgfältigere Ausführung und natürlicheres Colorit einen günstigeren Eindruck und rührt, wenn die erwähnten Momente nicht täuschen, von anderer Hand und vielleicht auch aus jüngerer Zeit her, als die Stammtafel.

Könnte man sich, um die Richtigkeit der Angabe der Widmungsclausel mindestens theilweise zu retten, etwa zu der Annahme entschliessen: Dieses Bild des gekreuzigten Heilandes und die Eidesformel seien auf Veranlassung Altenberger's der im Uebrigen schon längst bestandenen und fertigen Handschrift angefertigt worden, so wäre hiedurch der Versuch gemacht, ihn mit der Handschrift und deren Widmung in eine etwas engere und plausiblere Verbindung, als die bisher angenommene, zu bringen.

Schrift.

Die Schrift des Codex ist gothische Minuskelschrift und ähnelt am meisten den Schriftzügen von Urkunden aus dem 14. Jahrhundert, wenn mich die angestellten Vergleichungen

nicht täuschen [1]). Die Initialen sind Uncialbuchstaben, neben welchen hie und da noch die kleinen Buchstaben zu sehen sind, welche der Textschreiber für den Illuministen an den Rand geschrieben; sie stehn sowol im Rubrikenverzeichniss, als auch im Text ausnahmslos nur am Anfang der Zeile.

Die Rubriken des Textes schliessen sich mitunter gleich dem vorhergehenden Text an; weit häufiger jedoch eröffnen sie die Zeile, ohne dass auch nur eine einzige Rubrik von einer Initiale eröffnet würde.

Abkürzungen.

Abkürzungen kommen nicht häufig vor. Zumeist findet sich ꞉ für er, ~ für n und m, manchmal auch ~ für a.

Als Interpunctionszeichen kommt nur der Punkt und zwar in der Regel über der Schriftzeile vor.

Auf dem i steht niemals ein Punkt, sondern ein von rechts nach links absteigender, bogenförmiger Haarstrich.

Abschnitte werden durch Absetzen der Zeile und eine darauf folgende Initiale, kleinere Einschnitte durch das bekannte 0‾‾zeichen, weit seltener durch dieses ϝ zeichen angedeutet. Unter einzelnen Buchstaben, welche der Schreiber ausmerzen wollte, findet sich gewöhnlich ein Punkt, seltener sind dieselben ausgestrichen. l̄l̄ ist durch einen Querstrich verbunden, s und f gehn nie unter die Zeile.

Die Schrift, Interpunction und Sprache der Eidesformel sind von denen des Rubrikenverzeichnisses und Rechtsbuchs verschieden, wie die dem Textabdruck des Codex beigefügten Schriftproben darthun. Die Sprache des Textes ist oberdeutsch.

Eine Eintheilung in Bücher oder Zählung der Kapitel fehlt gänzlich.

---

[1]) Pertz, Schrifttafeln zum Gebrauch etc. 11. Heft, Tab. IV. 4; 8. Heft, Tab. I. 1b; 9. Heft, Tab. I. 4. — Mabillon: De re diplomatica pag. 373 (Codex Thevenotianus). — Sickel, Monumenta graphica Fasc. II tab. VI; Fasc. IV tab. XIII, XVI u. XIX. — E. Kausler, Reimchronik v. Flandern S. LXII. — Champollion-Figeac: Paléographie universelle III[e] et IV[e] partie. Die Schwabenspiegel des Nat.-Museums in B.-Pest, Cod. Mss. Germ. 9. 30 u. 40, deren Benützung mir durch H. Bibliothekar Csontosi in der zuvorkommendsten Weise zur Verfügung gestellt wurden, stehen in keiner verwandtschaftl. Beziehung zum Codex Altenberger. Der Schrift des Altenb. Codex am ähnlichsten erscheinen die Züge des schon von Wattenbach (font. r. austr. XIV) beschriebenen Codex Nr. 9.

Charakteristik der Handschrift.

Vor Allem dürfte es sich empfehlen, einige hervorstechende Eigenthümlichheiten der Handschrift aufzuzählen, welche sie von anderen Handschriften gehörig unterscheiden und ihr den richtigen Platz in einer Gruppe von Handschriften anweisen

Zunächst ist hervorzuheben, dass der Codex Altenberger das schwäbische Landrecht, das Magdeburger Weichbild und das Yglauer Recht, somit ein Landrecht und zwei verschiedenen Familien angehörige Stadtrechte[1]) enthält.

Durch diese eigenthümliche und selten vorkommende Zusammenstellung so verschiedenartiger Rechte tritt unsere Handschrift zu einigen wenigen, namentlich zur Brünner und Danziger[2]) in nähere Beziehung, ohne dass deren Abstammung von einer und derselben Mutterhandschrift nachweisbar wäre, da im Codex Altenberger der ganze Abschnitt vom Kampfrecht fehlt und nach dem Zeugniss der mitzutheilenden Textproben auch sonst Abweichungen vorhanden sind, welche die Annahme einer gemeinsamen Vorlage als gewagt erscheinen lassen.

Dass die Stammhandschrift des schwäbischen Landrechts in unserem Codex von hohem Alter sein müsse, beweist nächst dem wenn auch nicht in den Rubriken, so doch im Texte oft wörtlichen Anschluss an den Deutschenspiegel das Fehlen des Königebuchs und ferner auch der Umstand, dass dasselbe von 1 bis 124 der Ordnung des Sachsenspiegels I. 1 bis II. 12 § 13 folgt, mit 125 (L 118) auf Ssp. III. 52 übergeht und den unterbrochenen Zusammenhang erst im 191. Artikel (L 172) wieder aufnimmt.

Eine übrigens nicht vereinzelt dastehende Eigenthümlichkeit der Handschrift ist die Verweisung in Artikel 2 und 159 auf das Lehenbuch, von dem keine Spur vorhanden ist.

Als charakteristisch ist wol auch ein zweiter Judeneid zu betrachten, der an anderer Stelle wörtlich mitgetheilt werden wird.

Nicht minder bezeichnend ist es, dass Altenb. 136 (L 130. Wa. 110) gleich der Snalser, Uberschen, und mehreren anderen

---

[1]) O. Stobbe Deutsche Rechtsquellen I, 536. 540. 550. — [2]) Rockinger Berichte über die Untersuchg von Handschriften des Schwabenspiegels III.

Handschriften die Stelle Der pischolf von cholen ist chanzler czu lamparten Der pischolf von trier ist chanczler czu dem kvnicreich czu arle daz sint drey ampt die gehoren czu der kver am unrechten Orte zwischen dem zweiten und dritten weltlichen Churfürsten eingeschoben hat[1]).

Sucht man das schwäb. Landrecht unserer Handschrift unter genauer Berücksichtigung ihrer Eigenthümlichkeiten und Verwandtschaftsbeziehungen zu anderen Handschriften in eine der von Ficker[2]) aufgestellten Gruppen einzureihen, so dürfte sich dasselbe am passendsten in die Gruppe IIIa einfügen lassen.

Um die richtige Beurtheilung der Handschrift und ihres Werthes, die freilich nur durch eine vollständige Edirung ihres Textes zu erzielen wäre, mindestens einigermassen zu ermöglichen, werden einzelne besonders beachtenswerthe Artikel mitgetheilt und da, wo es sich um Vergleichung unseres Textes mit dem des Deutschenspiegels der Lassbergschen und Uberschen Handschrift handelt, zur Erleichterung der Vergleichung die von Laband[3]) beobachtete Reihenfolge eingehalten werden.

Die Titelüberschriften unseres Landrechts zeigen gleich der Redeweise eine gewisse Schwerfälligkeit und Urwüchsigkeit.

Gleich am Eingang des Landrechts heisst es nach den Worten: Daz wier nv got der hohen wierde gedanchen vnd gar grozen lon verdienen des helfe uns der almechtigot Daz ist noch alles dy vorrede.

Alt. 38 = D. Sp. 41 a, b[4]).

Daz alle dy unelichen geporn sint dy synt alle rechtelos vorgerichte

Swer ein magt oder ein wip notczoget vnd nimpt si in dar nach czu.e. ekint gewinnent sy nimmer mit einander kemphen vnd ir kint vnd alle dy dy devpheit vnd rovp vergolten habent ich mein den rechten strazrovp vnd des mit gerichte petwingen sin oder dy havt vn dy har geledigt habent vor gerichte dy sint alle rechtelos Vnd dy vnelich geporn

---

[1]) Ficker, Sitzgsber. der phil. hist. Cl. der kais. Akd. d. W. 23 Bd. S. 232. — [2]) Loc. cit. 23. Bd. S. 264. — [3]) Beiträge zur Kunde des Schwabenspiegels, Berlin 1861. — [4]) Laband loc. cit. S. 32.

sint dy gewinnent ir recht wider ob sy elich heyrat tvnt sy erbent aber kein gvt von ir erben aber ire kint erbent wol ir vrevnde gut Alt. 23 und 409 = L 26 und 288 b[1]) steht also an beiden Stellen. Der Anfang von L 224 findet sich in Alt. 299 am Schluss, ebenso L 271 b in Alt. 390 am Schluss. Der Schluss von L 15. 231. 248 und der Anfang von L 229 finden sich in Alt. 13. 307. 350 und 305 wieder; jedoch ist L 228 und 229 in Alt. 305 zusammengezogen; dagegen entspricht L 248 Alt. 349 und 350, in dessen Schluss L 249 aufgenommen erscheint.

In Alt. 307 = L 231 ist hinter sechczig die Münzgattung ebenfalls ausgelassen.

Alt. 339 = L 338; nur ist der Text bei Alt. etwas ausführlicher und steht statt wachehunt vahehunt

Alt. 343 = L 342, dessen Schlussatz indessen fehlt[2]).

L 79 = Alt. 76 Vnd hat der tot man niemant der im pevtet so ist er mit recht ein ledic man vnd hat dy notwer peret

L 106 b Schluss = Alt. 109 Man mag ovch verpannen einen iglichen man íníglichem geistlichem gerichte der inder echte ist sechs wochen vnd einen tac

L 228 und 229 = Alt. 305. Der Anfang von L 229 steht.

L 268 = Alt. 387 die Worte: dem da fur hat ist gepoten stehn bei Alt.

L 331 = Alt. 468 Schluss: daz ist alles kvnic karels recht

L 348 = Alt. 478[3]).

L 176 a = Alt. 211 steht wie bei Uber: vnd lempt er einen an czwein so schol man im paide hende abe slahen

L 234 = Alt. 310; am Schluss steht: dicz ist vmme den rovb recht daz nicht richter strazroup ist

L 236 = Alt. 312 — gab er im gewalt vber vische vnd vber vogel

L 255 = Alt. 361 — unpeschorne[4])

L 245 = Alt. 345; die Worte von L: vnd den könig die hinder schamme lie sehen — fehlen bei Alt.[5]).

---

[1]) Laband loc. cit. S. 43. — [2]) Laband loc. cit. S. 44. — [3]) Laband loc. cit. S. 47. — [4]) Laband loc. cit. S. 48. — [5]) Laband loc. cit. S. 49.

L 243 = Alt. 324		L 336 = Alt. 337	
„ 344 = „ 325		„ 337 = „ 338	
„ 344 = „ 325—327		„ 338 = „ 339	
„ 345 = „ 328—330		„ 339 = „ 340	
„ 244 = „ 331—332		„ 340 = „ 341	
„ 332 = „ 333		„ 341 = „ 342	
„ 333 = „ 334		„ 342 = „ 343	
„ 334 = „ 335		„ 343 = „ 344	
„ 335 = „ 336		„ 245 = „ 345	

L 255 = Alt. 360: übereinstimmend mit U: vnd schol allez daz vihe toten daz in dem huse ist czu den selben cziten gewesen kaczen vnd hunde vnd huner

L 260 = Alt. 367; der bei L fehlende Satz ez endinge danne dar iude vz nach sinem rechte steht bei Alt. wie bei U.[1]) In Alt. 2 fehlt der vierte Herschilt und es heisst weiter: Dy mittern vreien herren den fvnften Dy dienstman den sechsten vnd recht czu glicher wys als man nicht enweis wenne dy sibent werlt ein ende nimpt also weys man nicht ob der sibende herschilt lehen mvge haben oder nicht Den sibenden herschilt hat ein iglich man der nicht eigen ist vnd ein einez kint ist lehen recht gibt man den nicht dy vrei von den siben herschilten sint vnd ist aver daz ein herre ein lehen leihet der des sibendes herschildes nicht enhat der hat als gvet recht daran als der den sechsten herschilt fvert Idoch gepristet im vil rechtes der des herschiltes darbet als wier hernach inden lehen pvch wol gesagen [2])

L 14 = Alt. 12 stimmt mit D. Sp. und U:... gelten daz ist da von daz ez der pruder erarbeit hat vnd ist vater noch prvder noch swester da, so nement ez ie dy nechsten erben ein iglich mensche ist erbe vncz daz er gerechen mac czu der sibende sippe als ouch daz puech hy vorsagt

L 18 = Alt. 16 übereinstimmend mit D. Sp. 22 und U vnd swaz ir dy heizent geben daz schol sy nemen. Dagegen ist der Vordersatz aus D. Sp. 22: Hat der man niht erben weggeblieben und es heisst bloss: So gibt der herre der vrei ist daz hundert marc giltet u. s. w.

[1]) Laband loc. cit. S. 49. — [2]) Laband loc. cit. S. 50.

L 22 = Alt. 19; L 15 = Alt. 13 ist also kürzer als D. Sp. und U; am Schlusse des ersten Enterbungsgrundes heisst es: verworicht er sines vaters hvlde vnd sin erbe ynd sin leben[1])

L 55 = Alt. 53; die Schlussworte aus D. Sp. 50 vnd dev ivnchvrowe etc. fehlen.

L 61 a = Alt. 59 stimmt mit D. Sp. und U. überein.

L 76 = Alt. 72 stimmt mit D. Sp. 68 überein[2]).

L 153 = Alt. 168 stimmt mit D. Sp. 343.

L 4 = Alt. 4; die Worte aus D. Sp. 7 dy im eben pvrtich ist, welche bei L fehlen, stehen in Alt.

L 73a = Alt. 70; die in L fehlenden Worte von D. Sp. 65 U 71: an schulde vnd an gerichte finden sich in Alt.

L 9 und 10 = Alt. 9; die Schlussworte von L 9 ob si vor niht erben hatte fehlen auch in Alt. Alt. 9 stimmt wörtlich mit D. Sp. 13 und 14, hat aber bei D. Sp. 14 keinen Einschnitt.

L 18 = Alt. 16 swo dicz puch von schillinge seit da sint ie czwelif phenninge ein schillinch daz heisent.e. schillinge vnd der selben schillinge gibt ein einiger man fvmf sinem wibe czu morgengab siner lant phenninge

Alt. 19 = D. Sp. 25; nur steht am Schlusse: dy gab heizet stete dy vordem richter geschiet und dann: dy heizet ouch stete dy mit der schrift dy ist aller stetest dy mit der gewer[3])

Alt. 13 ist von L 15 verschieden. Wy ein kint sines vaters vnd siner mveter erbe fvr worchet mit fvmfczehen dingen

Es mag ein kint sines vater vnd siner mvter erbe mit vierczehen dingen Der ist eines[4]) ob der vater hat ein e.wip vnd dy des svns stevfmvter ist vnd ob der svn peider leit mit wizzen oder py einem ledigen wibe dy syn vater gehabt hat so hat er allez daz erbe verwurchet dez er ist wartvnde daz er cziwge wir mit dauid inder kvnige pvch daz absolon der schone py sines vater freundinne lac svntlichen mit vizzen damit verworicht er sines vaters hvlde vnd sin erbe vnd sin leben Daz ander ist daz ein svn sinen vater vecht vnd in

[1]) Laband loc. cit. S. 51. — [2]) Laband loc. cit. S. 52. — [3]) Laband loc. cit. S. 53. — [4]) Die Zahlen der Enterbungsgründe sind von 1—11 in Cursivschrift ausgeschrieben; prima, secunda u. s. w. auf den Rand gesetzt; 12—14 fehlen.

inslvzet wider recht vnd stirbet er inder vancnüsse der svn hat sines vater erbe verworcht Daz dritte ist ob ein svn sinen vater geslagen hat an daz wange oder swo er in geverlich gesſagen hat Daz wierde ob er in sere vnd merchlichen gescholten hat wan der almechtigot selbe sprichet ere vater vnd mvter so lengestv din leben vf der erde wan nv der mensche syn lanch leben da mit verwurket daz er vater vnd mvter nicht eret vnd in versmecht so ist ovch daz recht daz er sin erbeteil damit verwurche wan dyse recht saczt keyser Justian Daz fvmfte ist ob ein svn so getane dinc vf den vater gesayt hat dy dem vater an den lip gent ez sy danne ein so getane sache dy wider dem lande sy da svn vnd vater wonvnge inne habent oder wider den fvrsten des daz lant ist Daz sechste ist ob der svn ein dieb ist oder svst ein poswicht oder ob er wizzenclichen mit posen leuten wont Daz sibende ist ob der vater von des svns sage grozen schaden genomen hat daz ist also gesprochen ob er im sinen lip oder sin gvt verraten hat Daz achte ist ob der svn den vater an sinem geschefte gentet hat also swenne der vater an sinem tot pette leit vnd daz der svn dy tver czuslecht daz dy prvder noch ander phaffen darin nicht komen daz er siner sele dinch nicht schaffe damit hat der svn syn erbe verlorn vnd verworicht vnd dar vber sprichet ein heilige gar ein gvt wort der sprichet also dicz ist gar ein gesecze wann swanne der mensche an sinem ende leit da ist aller siner selden hort daz im got danne riwe vnd andacht gibt vnd swenne des ein kint vater oder mveter irret daz hat mit recht syn erbeteil verworicht wan nach sinem tode so en mach der mensche weder wellen noch enwellen vnd also sprichet ein maister ein heiliger vber dy sache dy der keyser iustian geseczet vnd gepoten hat Daz niwnde ist ob der svn ein spilman ist wider des vaters willen vnd ob der vater nie gvt fvr ere genam Daz czehende ist ob der svn des vaters porge nicht werden wil vmme czeitliches gelt Daz einlefte ist ob ein svn sinen vater von vancnvsse nicht losen wil Daz czwelfte ist ob ein vater vnsinnic ist oder wiert vnd der svn in der vnsinne nicht pehvet vnd vnd pewart vnd in nicht insiner gveten phlege hat wan er schol vater vnd mveter eren daz hat got gepoten Daz driczehende ist swan ein svn sinem vater sin gvt mer denne halbes vertvet

vnd daz mit vnfver tvt vnd mit vnrechter wyse daz ist geschreben recht Daz vierzehent ist ob ein tochter ungerafe wiert daz sy man czu ir let an ir water willen dy weil si vnder fvmfvnd czweinczik iaren ist kvmt sy vber fvmf und czweinczik iaren so mag sy ir er wol verliesen mit mannen sy kan aber ir erbe nimmer verliesen czu recht Ez mocht ovch ein vater gein sinem svn sin recht verwurchen mit disen sachen ettelichen nicht mit inallen wan ez sichet vnd schilt eine vater sinen svn mit allem recht doch verwurchet ein vater mit den ersten drin sachen daz er von sinem gut scheiden mv̊z py sinem lebentigem leibe vnd schol der svn an des vaters stat sten vnd schol dem vater dy notdorft geben ob er sin stat hat vnd nach den eren als er gelopt hat[1])

Alt. 157 stimmt mit D. Sp. 327 und U; Alt. 63 = L 66a — wir euch lan wizzen — wie D. Sp. 59; Alt. 158 = L 145 Hom. Ssp. III 69 § 1. Alt. 158 beginnt: Swo schephen sint dy schullen vrtheil schephen vnd niemant anders. Die Stellen des D. Sp. mantel sullen si auf ir schultern haben und: teutsch oder windisch eigen oder vrei — fehlen bei Alt. L 147a = Alt. 160: Stirbet einem wibe ir man vnd pelibet si in des mannes gvte vnpeteilt .... so si sich dar nach czweient

Alt. 47 stimmt mit D. Sp. 47; nur sind am Schlusse die Worte: sein recht noch — wie in L 49 ausgeblieben.

Alt. 55 = L 57; die Worte: oder sin erbe ob er tot ist finden sich bei Alt.

Alt. 145 = L 137c; stimmt mit D. Sp. 317d[2]).

In Alt. 165 (Titelüberschrift) heisst es: Wy der kvnig vnd ein iglicher richter; im Texte: Ein iglicher richter

Alt. 94 = L 93, D. Sp. 82; die Worte oder meineide wellen sagen — sind ein Zusatz zum Schluss des D. Sp. 82 und finden sich auch in L 93[3]).

Alt. 94 stimmt zwar im Text vollständig mit dem D. Sp., hat zwar Einschnitte an den beiden Stellen, aber keine Titelüberschrift, was bei der vielfachen Theilung des Stoffes in Kapitel auffallend ist; es geht nun im Text: Gibt der richter einen stamelunden .... und Wir sprechen swo der man ....

---

[1]) Laband loc. cit. S. 54. — [2]) Laband loc. cit. S. 56. — [3]) Laband loc. cit. S. 57.

weiter fort; die Titelüberschriften von D. Sp. 83 und 84 = L 94 und 95 fehlen.

Alt. 84 = L 85 hat wie U und D. Sp. an des richters vrloup wert aver man im phant. Im Schlusssatz statt D. Sp.: Dev vraeuel daz vrteil

Alt. 87 nähert sich mehr Wa 71 als L 86c. es heisst daselbst: Swelich richter gvt nimpt von einem der nicht recht hat der tvt recht als iudaz der da verkovfet daz recht plut vnd nam darvmme vnrecht gvt also hat der richter getan er hat sinen prvder verkoft vm ein wenic gvtes daz schol er wizzen daz er gotes hvlde darvmme verlorn hat

Alt. 90 = L 88 und D. Sp. 79 mit der kleinen Aenderung: vnd wiert im der rat nvcze so ist er im des gvtes schvldic[1])

Alt. 92 am Schluss wie D. Sp. 80a wan da von hat er sin kein svnde dy habent totlich svnde dy so getane gvt nement

Alt. 94: Ist aver daz ez geschiecht swaz er misse sprichet des hat er keinen en schaden des wort er sprichet[2])

Alt. 97 = L 98a. b; Alt. 97 wie D. Sp. 87 da wettet man eteswo vmme fvmf schillinge eteswo drey schillinge eteswo ein phvnt ie da nach vnd dy gewonheit ist indem lande vnd in den steten. In Alt. 97 stehn auch die in L 98b fehlenden Worte: er habe in danne kemplichen angesprochen

Alt. 101 wie D. Sp. 91: dy mich leiplichen nicht vindent sy vindent aver mich gottlich

Alt. 125 = D. Sp. 285: Dy devschen kiesen den kvnig daz erwarf in der kvnig karl als dicze pvch sait Swenne er geweichte wiert vnd er geseczet vf den stvel czu ache mit der willen dy in erwelt habent so hat her kvniklichen gewalt vnd namen und swenne in der pabst gewichet so hat her vollenklichen des riches gewalt vnd keiserlichen namen

Alt. 207 = L 174b; der Zusatz von L ez si man oder wip fehlt bei Alt. Alt. 289 = L 213 vnd getar er daz pereden; Alt. 353 = D. Sp. 188: vnd alle an gewefen wan mit swerten. Alt. 183 = L 163 und 164. Alt. 184 Titelüberschrift = L 165, Alt. 184 Text = L 166 und 167; der Schluss von L 167 vnde lat er . . . fehlt in Alt.

---

[1]) Laband loc. cit. S. 57. — [2]) Laband loc. cit. S. 58.

Alt. 185 = L 168. L gut gewonheit; Alt. nur: gewonheit

Alt. 186 Titelüberschrift: Ob man einem dy stat verpevt vnd stiget er wider vnd vber dy mver vnd get nicht czv dem tor wider in er hat czu rechte sin hovpt verworicht. Hieran schliesst sich Sanctum est[1]), was bei L 168b bildet, also zum vorhergehenden Abschnitte gezogen wurde. An den lateinischen Text reiht Alt. 186 ohne Unterbrechung die Worte: Die mavre heizent heilige mavre dy da die heiligen peslient Swo ein mavre vmme ein stat gat da heiligen inne sint dy mver heize wier heilic

Alt. 187 = L 170a . . dy liegent man schol halt eide sweren dy recht vnd gewer sint als ein mensche not darczu tribet

Alt. 188 = L 170a; Alt.'s Text ist voller und urwüchsiger: Swer vngenoter dinge eide swert der man nicht pedarf der czupricht gotes gepot vnd sprichet ovch salomon

Alt. 226. Ob man einen wagen vmme wirfet der einen menschen czu tode Slecht

Ez werfent levte einen wagen nider da leicht ein fvder wins vffe ist welcher laye daz ist dy schullen levte rveffen vlihet hin dan dy sint vnschuldic ob ez iemant schaden tvt ez sin danne kint des schullen si sich hveten wan ist ez ander stat da gemeinlich elich levte gent alle dy den wagen vmme werfent vnd helfen dar czu dy werdent alle schuldic vnd sint des todes schvldic Ist aber daz im anden tot Slac icht geschiecht daz puezen sy als hy vorgesprochen ist

In Alt. 408 fehlt ein bedeutender Theil von L 308 und zwar v. S. 132 I. Spalte Zeile 16 von oben bis Spalte II Zeile 14 von oben.

Alt. 431 = L 309 und 310[2]), aber ausführlicher: Wy man iedem manne pezern schol nach siner wierde

Swes sich der man vnder windet mit vnrecht daz im rechte vorgerichte angewunnen ist daz schol er dem klager vnd dem richter puezen Swes sich der man vnderwindet mit des willen des ez ist der tuet wider niemant vnd verdient ouch kein pueze gegen dem armen noch gegen dem richen

---

[1]) Laband loc. cit. S. 58. — [2]) Laband loc. cit. S. 58.

vnd daz man dem werden hoher puezen schol danne dem unwerden daz dunket ettelich leute wider daz recht sin daz wil man alhie pewern daz man iedem menschen nach siner wierde puezen schol Nv vernempt die alten pueze dy die kunige pi den alten cziten aller hande leuten vf geseczet habent nach ir wierde daz man in pezern vnd puezen scholte Dy fuersten und dy vreien herren dy sint gelich an ir pueze man puezte in hyvor mit guldínen phenningen dy waren phundic vnd der phenninge nam man einen fur czehen silberín der gab man in fur etelich schulde czehen phunt fur etlich minner ie dar nach vnd dy schulde waz

Alt. 443 = L 316 und zum Theil 317. Statt L 317 der daz offenliche hat gehalten — der daz offenlich gekoufet hat vnd vnverswigenlichen pehalten hat. Alt. 443 = L 317 Vnde ist daz vihe icht geergert er muz ez pezzern

L 317 = A 443—445. Alt. 122 = L 114c stimmt vollständig mit D. Sp. 106 und hat die Worte: die dritte hant dem ez div ander hant da lihet nicht

Alt 86 = L 86b und D. Sp. 77 hat am Schluss: der tvt wider got vnd wider dy levte

Alt 99 = L 100a; D. Sp. 90 erteilt wiert

Alt. 121 = L 114c, D. Sp. 106 dy daz horen weder er vollen kome an siner vrteil vor dem kvnige[1])

Alt. 128 = L 122b, Ssp. III 54,3; D. Sp. 295; Zusatz in Alt.: oder inder echte vnd ein keczer ist

Alt. 136 = L 130a: Der vierde daz ist der herczoge von payren des Reiches schenche

Alt. 76 = L 79 Zusatz: oder an der stat da er nicht entwichen mac

Alt. 191 voller als L 172[2]): Ez ist eteswo gewonheit daz man czwelif man nimet dy dem richter schullen helfen richten vnd dy heizent schephen dy selbe schullen weise levte syn dy schullen vorgerichte vrteil vinden vnd niemant anders ez schol ir iglicher vf ein panch siczen vnd schol vrteil vinden vber ein igliche sache misse helent u. s. w.

Alt. 278 voller als L 202: vnd swie wenic er sin snidet vnd ist ez eines phenninges wert ez get im an dy hant Vnd

---

[1]) Laband loc. cit. S. 59. — [2]) Laband loc. cit. S. 60.

ist eines schillinges wert oder czwier ez get im an den leip daz man in (von anderer Hand) hengen schol

Alt. 306 = L 230: Und leihet ein man dem andern einen silberpecher oder ein ander guet; am Schluss: vnd stirbe ich oder entweich davon

Alt. 453 = L 321 sy schullen ouch peide ir gesinde von in tun. Alt. 362 = L 256, hat jedoch die Schlussworte von L der frovwen gleich U. nicht[1]).

Alt. 189 = L 170b: man schol ovch sweren vf den heiligen ewangelien[2])

Der Eingang von Alt. 374 = L 263 ist ausnahmsweise kürzer als der in L: Dicz ist der iuden eid wy sy schullen sweren vmme ein iglich dinch daz hincz ir stat sie schullen sweren also vnd schol man in den eit geben vmme so getanes guet als dich dirre man

Alt. 375: Von dem andern eide der iuden wy sy sweren schullen

Dicz ist ouch ein iuden eit wan eteswo ist er gewonleich eteswo der ander Disen eit schol man also geben ich peswere dich iude pi der seben.e. dy got schreib vnd gab sy moysi vf monte synay ob dicz dasselbe puch sy dar vf ein iude einem kristen menschen richten schol des dich dirre man oder dise frovwe czeihet du sprichest daz du des vnschuldic seist so dir der got helfe der himel vnd erd peschuf tal vnd perge loub vnd graz des.e. nicht enwaz ob dy vnrecht swerst daz dier nimmer gehelfen dy funf puch moysi ob du vnrecht swerest daz daz selbe swewel vnd pech vf dich regene daz da regente vf sodomam vnd gemorram vnd ob dv vnrechte swerest daz du werest czu einer salz suel als lotes housfrowe wart do sy vmme sach vnd ob dv vnrechte swerest daz daz dich dy mvselsucht peste als neoman vnd mariam moysy swester vnd ob dv vnrechte swerest daz dich dy gicht vnd dy vallunde sucht peste vnd daz plut durich ge und ob dv vnrechte swerest daz din griez vnd mer kom czu anderm grieze vnd ob dv vnrechte swerest daz din sele nimmer kom inden barn abrahames als du nu gesworen hast also muez dir helfen der got abrahames vnd ysackes vnd iacobes vnd

---

[1]) Laband loc. cit. S. 61. — [2]) Laband loc. cit. S. 61.



swenne man dem iuden den eit also gibt so schol im dy hant in dem pvche sin vncz an das rist[1])

Alt. 376 = L 262

Alt. 284 wie in Berl., nicht wie in U und L gepieten darnach

Alt. 285 wie Berl.: oder vmme ein vrevel. Alt. hat bei L 210 auch eine Rubrik.

Alt. 289—291 = L 213. Alt. wie L und U: dy das horten vnd sahen. Alt. 290: awurs; Alt. 291 = L 213; Alt.: dy schullen sweren czu den heiligen daz si ez sahen fvr in triben. Alt. 420 = L 301[2]) vorschet man sin steht da

Alt. 421 = L 302a: Der vromdes korn snidet

Swer eines andern mannes chorn absnidet vnd went ez sy sin oder sines herren dem er dient der missetuet dar an wiert er auer des gewar daz ez sin nicht en ist so laze ez vf dem acker vnd schol man im siner arbeit lonen vnd fuert er ez auer ab dem acker so scho er ez wider geben vnd hat dar czu sin arbeit verlorn Swaz der man iar vnd tac inrechter gewer nicht enhat da schol er vmme antwurten der in darvmme an sprichet mit rechter klage (wie D. Sp. 268).

Alt. 428 = L 307; Alt. wie L und U: so mag er ez leisten oder nicht daz stet an siner wal. L 307 am Schluss: daz schol er im abtun vnd schol im den schaden czwiwalt gelten[3])

Alt. 285 = L 210; die Worte: er ist der klage schuldic stehn auch bei Alt.

Alt. 289 = L 213; die Worte von L: vnde sagent die fehlen auch bei Alt. Alt. 421 Ueberschrift: Der vromdes korn snidet wie bei L 302; dagegen die Ueberschrift von Alt. 544: Wer des andern korn snidet vnd went ez sei syn Vindet ein man des andern mannes reif koren ab also daz er des went daz daz korn sein sy oder daz lant oder sines herrn dem er dient er missetuet nicht daran ob er ez von dem velde hin fueret man schol im aver doch siner arbeit lonen

Alt. 93 und 94 stimmen mit D. Sp. 80—84; nur sind die Eintheilung des Stoffes und die Rubriken andere.

---

[1]) Aehnlich wie der Eingang von L 262. — [2]) Laband loc. cit. S. 62. — [3]) Laband loc. cit. S. 63.



Vorrede der Zusatz von Uber: von sant elen sun die das heilige cruoce vant fehlt in Alt.

Alt. 323 = L 241: Dicz recht habent ovch dy tovben vme vische vmme vogele vnd vmme wild verwurket niemant sinen leib gar

Alt. 374 = L 263; wie U voller als L: so dier helfe dy.e. dy got screib mit siner hant vnd sy gab moysy vf dem perge synay

Alt. 296 = L 219 und 220. Die Ueberschrift von L: Hie ist ... und der darauf folgende Text bis von lehen rehte fehlt bei Alt.

Alt. 25 = D. Sp. 29 b; am Schluss noch der Zusatz: vnd also vber cziwget man dy magt mit frowen (an unrechter Stelle eingeschaltet)

Alt. 27 = D. Sp. 32 a; Schluss: oder in gotes dienst ausserhalb des landes

Alt. 38 = D. Sp. 41 a. Alt. 56 = D. Sp. 54: dicz schullen tvn dy erben oder wer czv recht vormvnt oder pfleger mag gesin

Alt. 69 und 70 stimmen mit D. Sp. 64 und 65; nur ist ein lateinischer Satz eingeschoben und die Rubrik von Alt. 70 steht am unrechten Orte, wodurch der Satz: Dy meister u. s. w. ungehöriger Weise ans Ende von 69 statt an den Anfang von 70 kommt.

Alt. 71 = D. Sp. 66 und 75; nur ist bei Alt. keine Titelüberschrift, vor gerichte in vorichte corrumpirt; sonst völlig gleichlautend mit D. Sp.

In Alt. 77 fehlen die Schlussworte von L 77 und D. Sp. 69: als wir hernach wol gesagen

Alt. 83 = D. Sp. 75 b und L 84. D. Sp. und L haben weder Titelüberschrift noch Einschnitt. Alt. hat die Titelüberschrift: Wy man den eischen schol; hieran schliesst sich: Nv schult ir horen

Alt. 86 = D. Sp. 77 und L 86 a Alt.: dy meister fversten

Alt. 87 = D. Sp. 77; Alt. hat am Schlusse den Anfangssatz von D. Sp. 78.

Alt. 115 = Rockinger III (I. 331; II. 360).

Der den andern czv tode slecht

Swer den andern totet den schol man ovch toten hant vmme hant ovge vmme ovge fvez vmme fvz dy gepot waren

mvelich czu pehalten daz schvl man da pei kiesen ob ein kvnig einen pveben czvtode slecht slecht scholte man den kvnic dar vmme toten daz wer ein schedelich dinch wan da mochte manic leib vnd zele von verlorn werden

Alt. 116 = Rockinger III (I. 331; II. 360).

Wy man einen pvezen schol nach siner werdikeit

Ez slecht ein man dem andern ein hant oder einen fvz ab nv der wiert schone heil vnd genist daran daz er nicht enstirbet vnd man slecht ienem sin hant abe oder sinen fvz da wider ovch ab dem der dysem den schaden tet vnd derselbe stirbet schol man danne den ovch toten dem syn hant czu dem ersten abe geslagen wart daz were aver ein schedeliche pvze da von schol man iedem manne pvezen nach seiner wirdekeit vnd schol dem richter pvezen indemselben rechte

D. Sp. 102 und 103a, b fehlen in Alt.

Alt. 137 stimmt wörtlich mit Rockinger III (280).

Alt. 4 = Rockinger III (4) wie dy prvder kint paz erbent den die swester kint

Nimpt ein svn ein wip py sines vaters libe dy im eben pvrtich ist vnd gewinnet er svne der vater danne dar nach. E daz sin vater mit im sin erbe geteile desselben svnes svn dy nement gelich erbeteil an irs edelen vater stat recht neben ir vetern si nement aber alle nvr eines mannes teil als wil als ir vater angehort das kan der tochter kint nicht widervaren daz sy neben ir oheimen gelichen teil nemen als dyse kint neben iren vettern wan sy nicht svne noch svnes kint sint

Alt. 3 s. (Rockinger III Anhang).

Von der sippe zal

Nv schol man ovch hye merchen wo sich dye sippe czal an hebt vnd wo si ein ende nimpt In dem hovpte ist pescheiden man vnd wip dy elichen vnd recht czusamen komen sint wan dy heilige .e. ist der siben heilikeit eine vnd alle vnser selde dy kristen levt habent an leib vnd an sele daz sint dy siben heilikeit dy der almechtigot do er czv himel fvr den pristern bevalich daz sy vns kristenlevten da mit heiligen schvllen vnd czv dem himelrich pringen daz ist eines Dy heilige tovf daz ander Dy heilige firme so man dy levte firmet· Daz dritte ist dy heilige pveze Daz vierde ist der heilige gotes lichnamen Daz fvmfte daz heilige ole vm da

man dy levte an dem tot pette mit heiliget Dy sechste heilikeit ist der prister weihe· Dy sibende ist dy heilige .E. wan nv sich dy heilige .E. czv also grozer heilikeit gelichet vnd als heilig ist als sy der almechtigot selbe geheilget hat da von hat dy heilig.e. dy kraft swo ein man vnd ein vrowe recht vnd rederich sich gesament mit der heiligen .e. so ist nicht czweivnge an in vnd sint peide nicht nvr ein leip vnd da von ist ein man vnd sine kon peczeichent an das houpt So sint czwei gesweistreit dy von vater vnd von mvter geporn sint an czweivnge dy hebent dy erste sippeczal dy man czv magen rechent dy sint ovch von rechte pezeichent an daz neste lit py dem hovpt daz ist daz lit da dy arme an dy schuldern stozent vnd daz selbe lit heiset dy achsel· Ist aver czweivnge an den kinden so mvgen si an einem lide nich pestan vnd schrenkent an ein ander lit Und swo czwen pruder czwo swester nement vnd nimpt der pruder ein vromdes wip ire kint sint doch gelich an ein ander an der sippe czal vnd nement ouch gelich erbe teil ob sy an einander eben puertich sint Swo nv czwei geswistere kint sint ir itwederz heizet geswistere kint ez sin pruder kint oder swester kint dy habent dy andern sippe czal dy man czv magen rechent dy stent ovch an dem andern lit von dem hovpt daz lit heizet der elpogen· Geswistere kinde kint dy hebent dy dritte sippe czal dy stent ouch an dem dritten lit daz ist da dy hende an den arm stozent vnd danne aber der kint dy hebent dy wierde sippe czal dy stent ouch an dem vierden lit daz ist daz lit des mittern vingers recht da der mitter vinger in dye hant stozet So stet dy fvmfte sippe czal ovch an dem fvnften lit von dem hovpte her ab geczelt daz ist daz ander lit des mitteren vingers so steht dy sechste sippeczal an dem dritten lit alles des mitteren vingers So steht dy sibende sippe czal vor an dem nagel des mitteren vingers wan daz heiset nagel mac Swer nv sippe czal recht vnd redelich reiten czv len wil der schol sy reiten als hy geschriben stet vnd swelich sippe schaft sich czwischen dem hovpt vnd des mitteren vingers nagele gelichen mac dy nement ouch daz erbe gelich vnd so der mensche ie naher sippe ist so er ie paz erbet ez erbet ein iglich man sine mage vncz an dy sibenden sippe czal dy·da heizent nagel mag Swie halt nv der pabst hab derloupt czvnemen wip ander

fvmfte sippe so erbet doch ein iglich mac sin mage vncz an dy sibende sippe wan der pabste mach noch enchan kein recht geseczent damit er vnser lantrecht vnd vnser lehen recht verkeren vnd verkrenken mvge

Alt. 487: Ob ein man vnd ein wip gevangen sint daz man dy nicht czu einander schol tun

Vnd ist daz ein man vnd ein wip gevangen sint dy schol man nicht czu einander tun ineine hut man schol itweders tun von dem andern darvmme daz sy icht mit einander svnden

Alt. 492 (zwischen L 353—354; Ebner Codex L. R. 51).

Ob ein man des andern porge wiert vnd stirbet denne inder porgeschaft

Vnd wiert ein man des andern porge vnd stirbet der inder porgescheft so schullen sin kinder von irem erbe gelten dem gen dem er porge waz Vnd wiert ein man porge gegen einem manne gein dem er porge waz der hat sich an sinen porgen oder er helt sich an einen der porge ist wordern oder an demselben der im da schuldic ist dy wal hat er wol an swedern er sich habt so ist der ander ledic

Alt. 496 = L 358: Wy man das lant tedinc gepieten schol vf dem lande

Der heilic vnd der selic keiser karel sprichet hy also Ich gepeut allen den herren u. s. w.

Alt. 500: Wy man den armen leuten witwen vnd weisen richten schol

Dicz ist kvnic karels wort von den armen leuten von witteben vnd von weisen Ich gepeut allen richtern u. s. w. (L 363b)

Alt. 511 = L 377: Wy man vnelich kint machet daz sy czu elichen kindern werdent vnd wy sy erbent eigen vnd lehen

Vnd ist daz ein man ein vrowen hat czu ledichen dingen vier iar sechs iar oder czwelfe vnd sy gewinnet kint mit einander czv lediklichen dingen tochter oder svn vil oder wenic vnd der man wiert der vrowen also hvlt leicht von ir tugenden oder von ir vreunden oder von swelchen dingen er dar czv kvmpt daz er sy czu der.e. nimpt alle dy kint dy sy ledeklichen mit einander habent dy sint saczehant ekint als vater vnd muter.e. leute worden sint also sint dy kint.e. kint vnd erben eigen vnd lehen mit den kinden der vater

vnd mvter nach der vrist gewinnent vnd wil man daz vf werltlichem gerichte verwerfen so schullen dy ereren kint vf geistliche gerichte varn vnd schullen ir elich dinch da haben vnd schullen des capitels insigel nemen daz sy ir eliches recht pehabt haben vnd schol man in vf werltlichem gerichte ir erbe vnd ir eigen erteilen daz ist geschriben recht

Alt. 523 = L 374 (Rockinger III. I. 1053 — II. 1098) .... hat geleget Sprichet auer iener er welle im nicht da von geben im wer lieber daz geczivc nocht vnverworicht were vnd wil ez im damit abertwingen mac ot dirre daz peweren daz er des wante daz daz geczivge sin were so schol er syner arbeit vnd siner kost also nicht verlorn haben er schol daz werk verkoufen so er allerhochste mac vnd schol ienem als vil siden oder wolle oder vlachs oder goldes geben oder swaz ez gewesen sy daz schol er im wider koufen daz also gut sy als ienes waz oder pezzer wil er danne des nicht gelouben so pehab er ez vf den heiligen oder erczivge ez mit dem werke da ienes vz gemachet sy oder mit den leuten dy daz geczivc vnd daz werk gesehen habent Daz recht ist ouch der vf vromdes ertriche set oder povwet vnd vme igliches werk daz der man an schaden wider tun mac

Alt. 530: Der vmme ein vntat gevangen wiert wy man den martern schol vier wochen wiz daz er der pekenne

Nv ist daz ein man vmme vntat gevangen wiert vnd dy hat leicht einer oder czwene gesehen oder sy wizzen ez sust wol vnd er inwil sin nicht veriehen den schol man also nicht hin lazen man schol in wiczigen mit slege an der schreihat vnd mit starcker vancnusse vnd mit hunger vnd mit vroste vnd mit andern vbeln dingen vnz er veriehe daz schol man inan legen vyer wochen daz ist also gesprochen ob dy czwene oder der eine als gar piderbe leute sint vnd so gar volkomen leute daz man wol weiz daz sy durich nicht redent wan daz war ist so schol man in dy marter anlegen sint sy des nicht so schol man sy kein peine an legen dy wider daz rechte sy vnd weiz niemant sin vntat so schol man in lazen gen daz ist des heiligen kvniges karels recht

Alt. 533: Wy man des gotes huses gut gewinnen schol

Swer gut von einem goteshuse gewinnet der nem des goteshuse prief vnd insigel dar an vnd seczet czu dem ministen

siben geczivc daran oder mer damit pehabt er sin gut vnd mit nichte anders vnd hat derman des priefes nicht so verleuset er sin gut vnd dy kirche pehabt ez im an

Alt. 539: Ervellet sich ein man oder wiert er wunt an dem wege daz er czu dem dorfe nicht komen mag

Ob sich ein man andem wege ervellz oder wiert er wunt also daz er czu dem dorfe nicht komen mac swer den intreit stirbet er danne insinem hvz er schol peliben an schaden Dy kost die er vertan hat indem hus dy schol er gelten von sinem erbe oder von sinem gut hat er des nicht so neme er sin kleider dy er vnder im hat ob ez minner wert ist denne sin kost dy er vertan hat swenne er stirbet

Alt. 540: Ob ein man leute herberget vnd ir einer Slecht den andern czu tode indem hus

Herbergete ein man leute vnd slecht ir einer den andern czu tode an sin schulde insinem hus oder welch vngerichte einer dem andern tut der wirt leidet kein not darvmme ob er den vrideprecher nicht vf gehalten mac vnd er daz pehelt vf dy heiligen so man in darvmme schuldiget [1])

Alt. 541 = L 152. Alt. 544 = L 302a; aber der Schluss von L 302a und L 302b fehlen, s. Alt. 421. Alt. 548 und 549 = L 212; Alt. 550—556 = L 213; doch weichen diese Titel von L mehr oder weniger ab.

Alt. 562 (Schlussartikel): Ob ein man czu der padestuben geht und nimpt eines andern mannes padelachen oder swert oder anders icht

Swer des andern swert oder padelachen oder Slaflachen oder pechen oder welherhande ez ist daz dem seinen geleich ist czvsamen leit vnd went daz ez sin sy vnd ez von der padestuben treit vnd er daz seine alda let peheldet er ez danne im verholen indem wane daz ez sin sy vnd tar er sin recht darvmme tun er peleibet sin ane schaden ob man ez insiner gewalt vindet anvangen mac man ez wol vnder im vnd peklagen deube oder roubes ob man im schulde geb daran des muez er vnschuldic werden ob er ez vf dy heiligen pehalden hat so mac man im danne keiner hant haftigen tat schulde Geben

[1]) Homeyer, Die d. R. B. des Mittelalters S. 56.

In Alt. 242 und 257 hängen Rubrik und Text ausnahmsweise zusammen.

Alt. 242: Swer marcht czol verfvret der schol drizick schillinge geben tvet er aver als hy vor gesprochen ist er wiert ovch ledic[1])

Alt. 257: Swer ein ochsen stilt oder ander dinc der schol daz viervaltic gelten[2])

In Alt. 268 finden sich fünf Abschnitte mit Initialen ohne Rubrik:

Man schol ovch den svn vmme des vaters schulde nicht Slahen noch den vater vmme des svnes schulde islich mensche ersterbe vme sines sebes schulde

Vnd get ein man in einen wingarten er schol der pere ezen also vil als im gevalle er schol aver kein dar vz nicht tragen

Vnd get ein man inein kornvelt er schol der eher ezen vnd czu tribe dy mit der hant vnd eze daz korn ob in hvngert vnd snide sin nicht mit der sichel

Ob ein man sin korn absnidet vnd vergizt er einer garbe vf dem acker er schol nicht dar hin wider lovfen dy grabe nemen er schol sy witwen und weisen lazen vf heben darvmme gesegent dir got diner hant erbeit

Swenne dy olelisest vf dem povme pelibet daz schol sin der armen levte witeben vnd weisen

In Alt. 271 = L 201s: Daz ein isleich mensche schol rechte maze haben vnd geben

Dv scholt rechtez gewichte haben dv scholt ovch indinem hovse rechte maze haben habe rechte maz habe rechte gewichte so wiert dier got mit der rechten wage wegen vnd wiert dier got geben dy rechten maze vnd wiert dier geben lanch leben hy vnd vf dem ewigen himelrich

Alt. 272 = L 201u: Diez sint dy wort dy got selbe sprach czu moyse vf dem perge synay vnd von disen sint alle gerichte gemachet dy geistlich vnd werltlich sint. Diesen „Worten Gottes“, von 271 ungehöriger Weise getrennt, folgt kein Text nach.

---

[1]) Die ersten vier Worte sind mit rother Farbe, das Uebrige mit schwarzer geschrieben. — [2]) Wie bei 242.

Alt. 251—277 = L 201 a—v; doch zeigen sich bedeutende Verschiebungen.

Alt. 251	= L 201 a.	Alt. 266	= L 201 l und k.
„ 252	= „ 201 a und b.	„ 267	= „ 201 i.
„ 253	= „ 201 b.	„ 268	= „ 201 o. p. n. q.
„ 254	= „ 201 c.	„ 269 }	= „ 201 r.
„ 255	= „ 201 d/2.	„ 270 }	
„ 256	= „ 201 d/1.	„ 271	= „ 201 s.
„ 257—260	= „ 201 e.	„ 272	= „ 201 u (Schlusssatz).
„ 261	= „ 201 f.	„ 272	= „ 201 h.
„ 262	= „ 201 g.	„ 273 } =	„ 201 h.
„ 263	= „ 201 g.	„ 274 } =	
„ 263—4	= „ 201 l.	„ 275	= „ 201 t.
„ 265 I u. II	= „ 201 l und m.	„ 276	= „ 201 u.
		„ 277	= „ 201 v.

(Der Schlusssatz von L 201 v ist ausführlicher.)

Alt. 325: Swer einen habich stilt oder slecht der den kranich veht — und

Alt. 326: Der den habich stilt oder slecht der den iager veht — wiederholen sich in 472 und 473. Ebenso

Alt. 327: Der einen valchen stilt oder slecht — in 474.

Alt. 328: Der einen sperwer oder einen sprinzen stilt oder vehet — in 475.

Alt. 329: Der einen pawen stilt oder slecht — in 476.

Alt. 330: Der einen hunt oder einen vogel verstilt vnd in wider gibt an gerichte — in 477.

Verschiebungen finden sich in:

Alt. 12—13: Svie ein kint sines vaters vnd seiner muter erbe verwurket mit funfczehen dingen

Svie der vater dez suns gůt erbet

Alt. 43—44: Daz alle di da in deș reiches echte sint· iar vnd tage die erteilet man alle rechtelos

Ob ein dienstman sein rechte verleuset sin guet daz geuellet seinem herren an des er ist

Alt. 66—67: Von den hohen vrien herren vnd von den mittern vreien wie die vnder scheiden sint

Wer czu recht eygen lewte mag haben [1])

---

[1]) Diese Rubrik ist von anderer Hand eingefügt.

Alt. 277—278: Daz niemant koren steln schol des nachtes oder fvetern schol

Svaz got den gebin wil dy da richtent nach diesem puech

Alt. 496—497: Vvie man daz lant teidinc versvmet daz man den in dy echte chunden schol

Wy man lant teiding auf dem land gepieten schol [1])

Die mitgetheilten Textproben bieten wol im Allgemeinen genügende Anhaltspunkte zur Beurtheilung der Eigenthümlickeiten unserer Handschrift und namentlich auch ihrer Ausdrucksweise und Rechtschreibung. Eine gewisse Unsicherheit des Textes tritt namentlich im dritten Theile des schwäbischen Landrechts hervor, der auch Wiederholungen früher vorgekommener Titel enthält.

Wenn wir nun zum Schlusse die Hauptergebnisse unserer Untersuchung kurz zusammenfassen, so meinen wir constatiren zu dürfen, dass

1. der Codex Altenberger nicht nur durch die selten vorkommende Zusammenstellung des schwäbischen Landrechtes mit dem Magdeburger Weichbild und Yglauer Recht, sondern auch durch seine verwandtschaftlichen Beziehungen zur Brünner und Danziger Handschrift [2]) Interesse erweckt; dass

2. diese Handschrift zwar nicht einen vollständigen Schwabenspiegel, sondern nur dessen Landrecht, dieses jedoch in einer Form enthält, welche auch für die Wiederherstellung des präsumtiven Urtextes vom schwäbischen Landrecht nicht ohne Belang sein dürfte; dass

3. die Bezeichnung des schwäbischen Landrechts auch als Nürnberger Recht durch diese Handschrift nunmehr ausser Zweifel gestellt erscheint; dass ferner

4. durch den urkundlichen Nachweis der Reception und thatsächlichen Geltung des schwäbischen Landrechts auf dem siebenbürgischen Königsboden, als Subsidiarrecht des Gewohnheitsrechtes der Hermannstädter Provinz das Geltungsgebiet dieses weitverbreiteten Rechtsbuches sich um ein Bedeutendes nach Südosten hin erweitert und dass endlich

---

[1]) Von anderer Hand. — [2]) Rockinger, Berichte III; E. F. Rössler, Die Stadtrechte von Brünn, I. CXXX—I.



5. durch diese Untersuchung die Reception und thatsächliche Geltung des Schwabenspiegels in Ungarn und speciell bei den siebenbürger Sachsen zum allerersten Male erwähnt und urkundlich nachgewiesen worden, während die subsidiäre Geltung des Sachsenspiegels und des Magdeburger Rechts in anderen Theilen Ungarns und namentlich bei den Zipser Sachsen, wie sich aus den einschlägigen Erörterungen ergab, schon längst in glaubwürdiger Weise bezeugt war.

Berichtigung. Auf Seite 115 und 116 ist statt Paginirung, paginirt, pag. überall Foliirung, foliirt, fol. zu lesen.

III.

Lex Romana Curiensis.[1]

Von

Herrn Dr. jur. **L. R. von Salis**

in Basel.

I.

In drei Handschriften[2] ist uns eine eigenthümliche Rechtsaufzeichnung des Mittelalters überliefert. Sie stellt sich ihrer

---

[1]) Litteratur: Canciani, Barbarorum leges Vol. IV p. 463 ff. v. Savigny, Geschichte des Römischen Rechts, 2. ed. I, 426—458 II, 61, 240—243, IV, 470, VII, 23—29. — Troya, Della Condizione de' Romani Vinti, 2. ed. 1844, pp. 232 ff. 386. Troya, Storia d'Italia 1855, IV, 5 p. 91, 745 ff. — Gersdorf's Repertorium 1845 I, 304 ff. — v. Bethmann, Ursprung der lombardischen Städtefreiheit, Bonn 1846, p. 28—60. — Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien, Leipzig 1847, II, p. 104—127. — Hänel, Lex Romana Visigothorum, Lipsiae 1849, p. XXXI seq., p. LXXXII. — Stobbe, De lege Romana Utinensi 1853, Stobbe, Geschichte der Rechtsquellen 1860, I, 203 ff. — Schupfer, Delle Istituzioni politiche longobardiche, Firenze 1863, p. 126—133. — Planta, Das alte Rätien, Berlin 1872, p. 327—354. — Pertile, Storia del diritto Italiano, Padova 1873, I, 102. — Schupfer, La legge romana udinese, 1881, Schupfer, Nuovi studi sulla legge Romana Udinese 1882. Beide Abhandlungen, unten durch I und II unterschieden, in den Memorie della classe di scienze morali, Vol. VII, X. — Wagner, Zur Frage nach der Entstehung der lex Romana Utinensis, in Zeitschrift der Savigny-Stiftung Bd. IV germ. Abth. p. 54 ff.; in demselben Band p. 263 die Anzeige Brunner's über die Schupfer'schen Abhandlungen; unten p. 152 Anm. 2; endlich die Anzeige von F. G. A. Duse die Arbeiten Wagners und Brunners besprechend, in Rivista critica II n. 3 p. 1—4. — Nicht

äussern Erscheinung nach als Epitome der westgothischen lex Romana dar. Ihr Inhalt charakterisirt sie aber als Darstellung eines Rechtszustandes, der von demjenigen des Breviarium vollständig verschieden ist. Das Breviar bildet die formelle Grundlage [1]). Eine direkte Erwähnung der Entstehungszeit und des Entstehungsortes findet sich nicht. Beides, Entstehungszeit und Entstehungsort ist bestritten. Zunächst ist die Frage zu beantworten, als was charakterisirt sich die Rechtsaufzeichnung? als eigentliche lex, dass heisst, als Satzung, die von einem Organ, welchem Gesetzgebungsrecht zustand, erlassen wurde, oder als Privatarbeit, welche einen dem Verfasser vorschwebenden Rechtszustand zur Darstellung bringen soll.

Unsre Rechtsaufzeichnung beginnt mit den Worten:

In nomine sanctae trinitatis incipiunt capitula libri primi legis [2]).

Die Rechtsaufzeichnung kennzeichnet sich dadurch selber als lex. Aus dem Inhalt geht hervor, dass uns eine lex Romana

---

erhalten konnte ich: C. Baudi a. Vesme, Annali di Giurisprudenza 1838, p. 499—504. Bonturini Rivista Euganea 1857, p. 155, 162, 170, 187 vgl. Hänel in den Berichten 1852. — Ferner kommen in Betracht Stobbe, Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechts 1865, p. 1—25. Sohm, Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung 1871 a. a. O. Sohm, Zeitschrift für Kirchenrecht IX 1870 p. 197, 204, 241, 265, 266. Sohm, Zeitschrift der Savigny-Stiftung germ. Abth. Bd. I p. 17, 70. — Cohn, Justizverweigerung 1876 p. 100, 163. — Brunner, Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde 1880 I p. 51, 70, 117, 128—130, 144, 223, 245—247, 257, 304. — Waitz, Verf.-Gesch. III p. 517 An. 2 (2. Afl. III, 627). — Von philologischen Gesichtspunkten aus untersuchten Stünkel und Schuchardt die lex. Auf die Frage, ob der Sprachcharakter für die rätische Herkunft der lex spreche, gingen sie nicht ein; in der ersten Abhandlung zieht Stünkel das heutige Romanische gar nicht heran. Jahrbücher für klassische Philologie VIII. Sup.-Bd. 1876 p. 585—645 z. B. 586. Gröber's Zeitschrift für romanische Philologie Bd. I, 1877. p. 111—125, Bd. V, 1881 p. 42—50.

[2]) Vgl. Hänel loc. cit. bespricht dieselben unter Nr. 66, 67 (p. LXXXIII seq.). Bei Nr. 65 referirt er über die nach der dritten Handschrift veranstaltete Ausgabe Canciani's. Diese dritte Handschrift bespricht Hänel sodann in den Berichten über die Verhand. d. kgl. sächs. Ges. d. Wiss. z. Leip. hist.-phil. Cl. Bd. II, 1852, p. 65—89; Bd. VIII, 1856, p. 303—305.

[1]) Ueber die Gestalt der Quelle der lex: Hänel loc. cit. p. XXXII, XXXIII, XL, LIX seq. v. Savigny II p. 63. unten p. 168 Anm. 3. —
[2]) Etwas abweichend im Codex Nr. 67. Hänel cod. p. 17.

vorliegt. Das Privatrecht der lex ist das römische Recht, allerdings kein reines römisches Recht; am richtigsten bezeichnen wir dasselbe als römisches Vulgarrecht[1]. Die lex kennt ferner bloss den Romanus[2]; sie bringt sein Privatrecht zur Darstellung. Jetzt erklärt sich auch die lakonische Bezeichnung, „lex" ohne jeden Zusatz; sie war verständlich genug. Das Recht des Romanen war principiell im ganzen Umfang des karolingischen Reiches ein und dasselbe. Der lex Romana standen die verschiedenen Stammesrechte gegenüber.

Der Verfasser will das römische Recht seiner Zeit aufzeichnen; er hatte demgemäss eine doppelte Aufgabe zu lösen. Zunächst musste er diejenigen Rechtssätze seiner Quelle, welche antiquirt waren, umändern und das geltende Recht seiner Zeit an deren Stelle setzen. Im fernern fand der Verfasser in seiner Quelle Rechtsinstitute geregelt, welche ihm völlig unbekannt sein mussten. Das Recht des Landes, in welchem er wohnte, kannte dieselben nicht. Wie sollte er hier ver-

---

[1]) Brunner, Rechtsgeschichte der Urkunde I p. 113, 139. — [2]) Einmal wird der barbarus erwähnt, nämlich in III, 14, darüber vgl. Savigny, Geschichte des römischen Rechts II p. 242. Die Freigelassenen erlangen römisches Recht, sie leben nach römischem Recht und werden vom Verfasser cives Romani genannt; er folgt mit dieser Bezeichnung seiner Quelle, II, 22; III, 18; IX, 18; XXII, 1; XXVI, 10. Der Latinus und der Didicius (dediticius) werden auch erwähnt; praktisches Recht konnte dadurch nicht gegeben werden. Andrerseits werden gerade die drei Freilassungsformen für den Civis Romanus auch sonst erwähnt z. B. XXV, 1, 4; III, 18; IV, 7; IV, 9. testamentum ist identisch mit carta; auch der übrige Inhalt der lex zeigt, dass der rein römischrechtliche Begriff des testamentum dem Verfasser nicht mehr bekannt ist, der Begriff des testamentum ist demjenigen der Traditionsurkunde nahe gebracht. Einen praktischen Beleg hiezu liefert die charta donationis des Bischofs Tello vgl. Mohr, Cod. dipl. für Rätien I Nr. 9. Die Freilassung ante principem verstehe ich als Freilassung durch den König. Der von Planta a. a. O., p. 351 constatirte Unterschied von zwei Klassen Freigelassener ist mir sehr zweifelhaft. Ausser dem Romanus wird nur noch der Judaeus und dessen lex erwähnt. Im Breviar ist der Jude auch römischer Bürger, in der lex Curiensis wird der Jude dem Romanus entgegengesetzt, der Jude ist kein Romanus; denn der Civis Romanus der lex ist ein nach römischem Recht lebender Mensch. II, 1. 8 und öfters. Ich halte die lex Romana wie die Capitula Remedii nicht für Territorialrechte, sondern für Rechte, welche dem System der persönlichen Rechte folgen; anderer Ansicht Stobbe, Rechtsquellen I p. 206.

fahren? entweder nahm er diese Rechtsinstitute in seine Arbeit auf, er schrieb seine Quelle ab, sei es wörtlich, sei es nur dem Sinne nach, oder er überging die betreffenden Quellenstellen. Im ersten Falle hielt er diese Rechtsinstitute und Rechtssätze für praktisches Recht in irgend einem Theile des karolingischen Reichs, im letztern Falle dagegen nicht. In wie weit der Verfasser bei Verfolgung dieses Gesichtspunktes glücklich oder unglücklich war, ist aus den harten Urtheilen, die moderne Gelehrte über ihn gefällt haben, ersichtlich [1]).

Zwei Thatsachen beweisen die Richtigkeit der Behauptung, dass der Verfasser den soeben charakterisirten Ausgangspunkt für seine Arbeit hatte. Das Breviar enthält viele Rechtssätze aus dem Verfassungsrecht. Der Verfasser unserer lex hatte nicht mehr die Verfassung der römischen Kaiserzeit, sondern diejenige des karolingischen Reiches vor Augen. Wenn auch das Verfassungsrecht des karolingischen Reiches ein einheitliches war für das ganze Reich, so bestand doch in der Benennung der einzelnen Beamten ein Unterschied in den verschiedenen Reichstheilen [2]). Der Verfasser der lex Romana musste daher möglichst allgemeine Bezeichnungen für die verschiedenen Verfassungsorgane und Beamten wählen; er nimmt Umgang von den in seiner Umgebung gebräuchlichen und wendet die Ausdrücke principes, iudices, actores an.

Die zweite Thatsache bildet das Verhältniss der lex zu den Capitula Remedii [3]). Die Strafen der lex sind vom Verfasser unverändert aus dem Breviarium herübergenommen worden. Er nahm keine Rücksicht auf das Strafrecht seiner Umgebung, wie dasselbe in den Capitula Remedii niedergelegt war. Die Capitula Remedii waren ein Provinzial-, ein Gaurecht für die Romanen im Grafschaftsbezirk des Bischofs Remedius, nicht aber ein Strafgesetzbuch für die Romanen

[1]) Z. B. Stobbe p. 3: Quum auctor sine iudicio vel modo opus suum perfecerit. Savigny I p. 434 Unwissenheit des Verfassers, die in der That ungeheuer ist. Troya p. 232, Hegel p. 104. 106, Stobbe, Beiträge p. 5. Wir sind übrigens nicht im Stande, die Durchführung dieses Planes zu prüfen, wir kennen ja die unmittelbare Quelle des Verfassers nicht. — [2]) Im einzelnen siehe Sohm, Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, besonders p. 213—273. — [3]) Zuletzt abgedruckt in den Monumenta, Leges Band V.

des fränkischen Reiches überhaupt. Desshalb nimmt der Verfasser auf dasselbe keine Rücksicht.

Hänel nennt unsre lex „epitome"; diese Bezeichnung enthält ein richtiges Moment. Der Verfasser will das Breviarium epitomiren, das Breviarium galt ja im fränkischen Reich als Codex des römischen Rechts; indem der Verfasser eine Epitome des Breviarium schrieb, erreichte er seinen Zweck, d. h. eine Darstellung des römischen Rechts. Die Bezeichnung Epitome ist jedoch zu eng. Der Verfasser unserer lex will nicht eine Darstellung des römischen Rechts, welches zur Zeit der Entstehung des Breviarium galt; er will das römische Recht seiner Zeit zur Darstellung bringen, d. h. das im fränkischen Reich gewohnheitsrechtlich weiterentwickelte römische Recht.

Die Bezeichnung „lex Romana" [1]) ist demnach richtiger, als diejenige Hänel's, und dennoch ist die lex eine Privatarbeit [2]). Die Antwort auf diesen Widerspruch, Privatarbeit und doch lex, liegt in der Bedeutung des Begriffes lex Romana im karolingischen Reich. Bei den Formeln lege Romana, lege Salica vivere etc. darf nicht an eine bestimmte, geschriebene lex gedacht werden, sondern an das römische Recht, an das salische Recht überhaupt; ebenso hat in unserm Falle das Wort lex die Bedeutung von Recht; die Arbeit des uns unbekannten Verfassers enthält das römische Recht der fränkischen Zeit. Wir stellen also unsre lex Romana nicht an die Reihe der lex Alamannorum, der lex Salica etc. sofern wir unter

---

[1]) Vom Standpunkt des Verfassers wäre kein weiterer Zusatz nöthig. Wenn wir das Werk lex Romana Curiensis nennen, so geschieht es einerseits zur Unterscheidung von den übrigen leges Romanae, sodann bringen wir dadurch im Titel auch zum Ausdruck, dass der Verfasser gerade auf den Zustand des römischen Vulgarrechtes in Rätien Rücksicht nahm. Ebenso gut wie die Bezeichnung Curiensis wäre lex Romana Raetica. Pagus Curiensis, pagus Raetiae und pagus Raetiae Curiensis werden zur Bezeichnung derselben Gegend gebraucht. (Planta 358. 359, Mohr I, 20. 15. 45—48. 53. 54 etc.) Ueber die Begrenzung dieser Gegend siehe Planta 269—272. 354 ff. Planta, Herrschaften 1. 2. 96. 97. unten p. 166 Anm. 1. — [2]) Planta's Bemerkung p. 336 ist unrichtig, weil die lex erst nach Remedius' Tode verfasst ist. Waitz, Verf.-Gesch. IV. 2. Aufl. 627: „sie trägt den Charakter einer Privatarbeit an sich, hat aber öffentliche Geltung erlangt."

der lex Alamannorum den von den Alamannen zum Gesetzbuch erhobenen Rechtsbestandtheil verstehen.

Dass wir aber eine Privatarbeit vor uns haben, zeigt zunächst das Verhältniss unserer lex zum Breviarium; dieses Verhältniss ist demjenigen der uns erhaltenen Epitomä zum Breviarium ähnlich. Dies wurde schon oben hervorgehoben. Sodann macht das aus dem Breviarium beibehaltene Strafsystem, überhaupt die vielen Stellen, welche Rechtssätze vergangener Zeiten enthalten, die Annahme, die lex sei ein Gesetzbuch, unmöglich. Auch der oben dargelegte Plan des Verfassers stimmt nur zur Annahme, die lex sei eine Privatarbeit.

Es können auch zwei Bestimmungen der lex selbst herangezogen werden. In I, 1. 4 wird mit haec lex das Werk des Verfassers, das er selbst lex nannte, citirt. Die zweite Stelle ist XVI, 4. 2; sie erklärt sich durch ihre Stellung selbst. Sie schliesst nämlich den codex Theodosianus ab und durch die „novellae tituli legum“ verweist sie auf den nun folgenden neuen Abschnitt. Unter den leges versteht der Verfasser die einzelnen interpretationes [1]).

Die Arbeit war praktisch brauchbar[2]); die drei uns erhaltenen Abschriften beweisen dies, ebenso eine Urkunde des 9. Jahrhunderts[3]); es wird in derselben durch die Worte, sicut lex continet, unsere lex citirt. Wenn diese Urkunde das Rechtsbuch als lex bezeichnet, so folgt daraus noch nicht, dass dasselbe als lex, d. h. als Satzung muss aufgefasst werden; das Rechtsbuch nennt sich ja selber so. Aus der citirten Urkunde folgt aber, dass das Rechtsbuch Gesetzes-Autorität besass. Die Erklärung hiefür giebt die Zeit der Abfassung der lex selbst. Das Privatrecht wurde gewohnheitsrechtlich weiterentwickelt; man sah ab von der wörtlichen Fassung,

---

[1]) Diese Erklärung wird bestätigt durch XVII, 1 und 2. Hier wird im Anschluss an das Breviarium der Gedanke der Stelle XVI, 4. 2 wiederholt. An bestimmte, ausserhalb der lex liegende Gesetze ist hier nicht zu denken, unten p. 169 Anm. 3. Die Erklärung von Bethmann's a. a. O. p. 49 und Wagner's a. a. O. p. 59 und 56 ist demnach nicht gerechtfertigt; vgl. auch Hegel a. a. O. p. 119 Note 2, Hänel a. a. O. p. 37. — [2]) In wie weit Stobbe 20 „neque haec noster lex quae propter barbariem certe non per longum tempus iudiciis adhibebatur“ richtig ist, lässt sich, da jedes Hilfsmittel dazu fehlt, nicht ermessen vgl. Schupfer I § 28. — [3]) Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen II Nr. 421.

welche die Rechtssätze einst hatten. Eine Ueberlieferung eines Rechtssatzes, welche vom einstigen Wortlaut abweicht, hatte dasselbe Ansehen wie die wörtliche Ueberlieferung. Ein solches Verfahren ändert aber oft auch den Rechtsinhalt, zahlreiche Beispiele hierzu giebt gerade unsere lex.

Der Verfasser ist uns unbekannt. Hänel [1]) spricht die Vermuthung aus, der Verfasser sei ein Kleriker gewesen; hie und da werde nämlich die Kirche erwähnt, während das Breviarium dieselbe nicht erwähne. Solche Stellen habe ich drei gefunden [2]) — Hänel selbst citirt keine —; es handelt sich jedesmal um die Erwähnung der Kirche in einem Testament. Erwägt man, dass in damaliger Zeit die Vergabungen an die Kirche allgemein geübt wurden, so würde die Erwähnung derselben auch bei einem Laien nicht auffallen. Die Vermuthung Hänel's wird hingegen bestärkt durch den Hinweis auf die in damaliger Zeit fast nur bei Klerikern verbreitete Schreib- und Lesekenntniss. Ein weiteres Moment ergiebt sich aus den rätischen Urkunden. Als Gerichtsschreiber, als cancellarius, ferner als Schreiber von Urkunden und zwar in Fällen, wo Aussteller und Destinatär Laien sind, fungirt ein Kleriker [3]).

Bis dahin glaubte man bloss in einem Punkt, nämlich in der Umwandlung des lateinischen Textes seiner Quelle in das Vulgarlatein seiner Zeit, dem Verfasser der lex eine gewisse Planmässigkeit zuschreiben zu können. Wir gehen weiter; das

---

[1]) Hänel loc. cit. p. XXXIII, v. Bethmann a. a. O. p. 50: „ein einheimischer Richter oder Geistlicher"; zu weit geht Planta a. a. O. p. 336. — [2]) Nämlich XXV, 4. 9; XXV, 9. 3; XXVI, 5. Auch IX, 3 kann herangezogen werden; das crimen maiestatis des Breviarium und der übrigen Epitomä wird ersetzt durch qui .. contra deum blasfemasset aut paganos eos probare...; ebenso VI, 1 vgl. Stobbe p. 26 Anm. 8. — [3]) Vgl. Wartmann a. a. O. Urkunden 187. 458 enthalten keine nähere Bezeichnung des Schreibers; ob der cancellarius Priectus in 353 identisch ist mit Prihectus, presbiter in 354, ist sehr fraglich. Wohl aber ist Andreas in 256 unzweifelhaft identisch mit dem sonst als Andreas presbiter genannten; 267 ist verstümmelt. Die übrigen rätischen Urkunden siehe bei Brunner a. a. O p. 245 Note 4, dazu kommen noch 707. 683. Mohr Nr. 9; über den cancellarius der lex siehe l. R. Cur. I, 12. 2, dazu Ansegisus' Capit. III c. 43. 33. Sohm, fränk. Reichs-Verf. I p. 525. Brunner, a. a. O. p. 243. 244. 252.

ganze Werk ist planmässig angelegt, allerdings die Ausführung ist oft sehr mangelhaft[1]).

II.

Die Frage nach der Entstehungszeit der lex Romana Curiensis ist durch die beiden Abhandlungen Schupfer's zu einem gewissen Abschluss gekommen. Seine Beantwortung bedarf nur noch der nähern Präcisirung[2]).

Savigny, Bethmann-Hollweg, Hegel[3]) verlegen die Abfassungszeit in das Ende des neunten oder den Anfang des zehnten Jahrhunderts.

Ihnen stehen Hänel, Stobbe, Sohm, Planta, Pertile[4]) gegenüber, diese bringen unsre Rechtsaufzeichnung mit den capitula des Bischofs Remedius in Verbindung; dadurch ergiebt sich als Endpunkt das Jahr 806 oder 820, je nachdem die Regierungszeit des Bischofs berechnet wird. Die Benennung des Souveräns als König veranlasst namentlich Pertile[5]), die

---

[1]) Siehe besonders Canciani a. a. O. p. 464, 467; Savigny ist anderer Ansicht a. a. O. I p. 435. Die Urkunden und namentlich Wartmann a. a. O. n. 421 geben Canciani Recht; Schupfer I, § 2; Planta a. a. O. 334; nicht so günstig urtheilt Stobbe p. 20 und Stobbe, Rechtsquellen I p. 205; Hegel II p. 106. 126, Jahrb. f. class. Philologie VIII p. 587. 589. 621. — [2]) In der zweiten Abhandlung sucht Schupfer diesen Mangel einer nähern Präcisirung dadurch zu heben, dass er sagt, die lex gehöre dem IX. Jahrhundert an e più alla seconda metà che alla prima a. a. O. II p. 5; I p. 57. — [3]) Savigny a. a. O. I, 429. 434; Bethmann a. a. O. p. 30; Hegel a. a. O. p. 108. — [4]) Hänel p. XXXIX sagt: quasi legis auctor Remedius episcopus sit; Stobbe p. 23 ff.; Sohm, diese Zeitschrift I p. 17; Planta p. 335; Pertile I p. 103. — [5]) Pertile sagt a. a. O.: l'argomente principale a fissarne il tempo alla fine del sec. VIII si deduce dal fatto che il sovrano del paese vi è sempre detto rex e mai imperator; Stobbe hingegen sagt p. 26, 27 nescio an ante a. 800 lex sit scripta, quum Francorum princeps, ubi commemoratur, semper rex, non imperator appelletur. Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt: Canciani p. 467 ego illum regnantibus Langobardis coaevum lubens putarem. Ganz unsicher benimmt sich Troya, zuerst setzt er die lex ins Jahr 798; später hält er sie für ein Werk um 534 entstanden, die jetzige Form aber habe sie erst im Laufe der Zeit erhalten, und auf Grund des Urtheils der Commission, welche den codex Udinensis prüfte, verlegte er sie in die Jahre 760—774. Ueber die erwähnte Commission siehe Hänel in den Berichten über die Verh. d. kgl. sächs. Ges. d. Wiss. z. Leipzig, hist. Cl. 1852. II p. 67.

Entstehungszeit in die letzten Jahre des 8. Jahrhunderts zu setzen.

Wagner und Brunner anerkennen die Argumentation Schupfer's hinsichtlich der Entstehungszeit für richtig[1]). Beide suchen die von Schupfer unterlassene Präcisirung zu erreichen. Wagner kommt zum Resultat, dass die lex Romana bald nach dem Jahre 815 entstanden sei, jedenfalls vor 849[2]) Wenn ich auch das Resultat an und für sich als richtig anerkennen möchte, so kann ich hingegen den Weg, den Wagner eingeschlagen hat, nicht billigen. Er gelangt nämlich zu dem genannten Resultat mittelst Beweismitteln, die eng zusammenhängen mit seiner Ansicht über den Entstehungsort. Diese Beweismittel halte ich nicht für beweiskräftig (davon unten), also auch das Resultat nicht.

Die Abfassung der drei Handschriften fällt in's 9. Jahrhundert[3]). Die lex muss also vor Beginn des 10. Jahrhunderts verfasst worden sein. Vor 843 kann sie nicht entstanden sein. Dies folgt aus der Bezeichnung des Staatsoberhauptes als rex. Bis zum Jahre 843 gehörte Rätien zum Reiche Lothar's[4]); Lothar war aber imperator, 843 kam Rätien zum Reiche Ludwig des Deutschen. Ludwig war aber rex. Es erhebt sich folgender Zweifel. In rätischen Urkunden wird Ludwig der Fromme hin und wieder rex genannt, obschon die richtige Bezeichnung imperator gewesen wäre[5]). Dieses

---

[1]) Schupfer hat nachgewiesen, dass die capitula Remedii unter der lex nostra das Deuteronomium verstehen. Damit ist aber noch nicht die Verwendung der capitula Remedii für die Auffindung des Entstehungsortes der lex Romana unmöglich gemacht. Soweit es sich um Rechtsverhältnisse Rätiens zu Anfang des 9. Jahrhunderts handelt, sind gerade die capitula Remedii das sicherste Beweismaterial. Andererseits fallen allerdings Argumente wie Sohm, Zeitschr. f. Kirchen-R. IX p. 197 Anm. weg. — [2]) Wagner p. 65 Note 1, 70 Note 2. — [3]) Hänel p. LXXXIII seq. und in den citirten Berichten Bd. II p. 65—89, VIII, 303—305. — [4]) Stobbe p. 12. 13; Planta 393; a. A. Dümmler, ostfränk. Reich I, 193. Entscheidend halte ich die Urkunde Lothar's an den Bischof von Cur aus dem Beginn des Jahres 843. Sodann die Thatsache, das im Jahre 842 der Curer Bischof als Suffragan-Bischof von Mailand, 847 dagegen als Suffragan-Bischof von Mainz erwähnt wird. Zugleich mit der weltlichen Loslösung fand eine kirchliche statt; die Urkunden bei Mohr I Nr. 25. 26 und Hartz, Concilia Germanica p. 151; Schupfer I p. 65. — [5]) Wartmann a. a. O. I p. 214. 215.



Bedenken fällt durch die Erwägung weg, dass in Privaturkunden wohl hin und wieder die erwähnte Ungenauigkeit vorkommen konnte, besonders wenn etwa das dem Schreiber vorliegende Formular eine derartig gefasste Datirungsweise enthielt. Bedeutend grösser wäre die gleiche Ungenauigkeit für den Verfasser der lex. Wenn derselbe die specifisch technischen Titel der Beamten nicht erwähnt, sondern sich allgemeinerer Ausdrücke bedient, so ist dies nicht dasselbe, wie wenn er einen Titel, der eine bestimmte Bedeutung hat, ersetzen würde durch einen anderen Titel von ebenso bestimmter, aber verschiedener Bedeutung[1]). Es kommt noch dazu, dass in einigen Stellen unter princeps der König muss verstanden werden[2]). Mit Hilfe der Urkunde Wartmann 421 präcisiren wir den Zeitpunkt der Entstehung noch etwas näher. Die Urkunde citirt unsere lex; sie trägt das Datum: III kal. januarias, annum XX regnante Ludowicu. Unter Ludwig kann dem Sprachgebrauch der rätischen Urkunden gemäss sowohl Ludwig der Fromme als Ludwig der Deutsche verstanden werden. In die Zeit Ludwig des Frommen fällt die Urkunde nicht; denn das Datum wiese auf ein Jahr vor 843. Vor 843 ist die lex nicht geschrieben, also auch nicht die Urkunde; die lex ist Voraussetzung der Urkunde. Mit Ludwig wird also Ludwig der Deutsche bezeichnet. Demnach ist das Entstehungsjahr der Urkunde 852 oder 859 oder 862, je nachdem man 833, 840 oder 843 als Ausgangspunkt der Datirung wählt. Eine sichere Wahl zwischen diesen drei Jahren kann nicht gegeben werden. Der Herausgeber des Urkundenbuches liess die Frage offen. Rätien kam erst im Jahr 843 unter die Regierung Ludwig's, man könnte also für rätische Urkunden 843 als die Periode Ludwig's ansehen. In andern rätischen Urkunden finden wir eine Datirung, regnante Lodovicum regem de Bajovaria[3]); es ist also höchst zweifelhaft, ob die rätischen Urkunden nur die Regierung Ludwig's über Rätien bei der

[1]) Vgl. unten p. 167 Anm. 5. — [2]) So in II, 10. 3 natalis principum vel inicium regni, ebenso halte ich die Freilassung ante principem für eine Freilassung vor und durch den König; auch ist es sehr fraglich, ob unter den beneficia, welche von den principes verliehen werden, nicht auch die Kronlehen mitzuverstehen sind, siehe besonders III, 19. 2; Stobbe p. 34. — [3]) Wartmann 401.



Datirung in Betracht gezogen haben. Erst seit 840, seit dem Tode Ludwig's wurde Ludwig der Deutsche allgemein und ohne Vorbehalt als rechtmässiger Herrscher in Alamannien anerkannt[1]). Diese Wahrnehmung ist entscheidend dafür, der Epoche 840 vor derjenigen vom Jahr 833 den Vorzug zu geben. Wir haben demnach das Resultat, dass die lex Romana zwischen 843 und 859 abgefasst sei; für eine noch genauere Präcisirung haben wir keine Anhaltspunkte gefunden[2]).

III.

Bis in die Mitte der 40er Jahre hielt man die von Canciani 1789 veröffentlichte lex Romana für eine in Italien entstandene lex[3]). Savigny versuchte zuerst eingehender diese Ansicht zu begründen; er verlegte die lex in die Lombardei, Bethmann hingegen nach Istrien. 1845 verweist Heimbach, jedoch ohne nähere Begründung nach der Schweiz als Entstehungsort der lex; gleichzeitig und unabhängig von einander versuchen Hegel und Hänel Rätien als Entstehungsort nachzuweisen. Seitdem sodann 1853 Stobbe diese Ansicht ebenfalls

---

[1]) Wartmann, a. a. O. II p. 4. Die Privaturkunden folgen der officiellen Datirung, diese Thatsache spricht gegen das Jahr 843 als Epoche Ludwig. des Deutschen, ob aber für 833 oder 840 entscheidet sie nicht. — [2]) Aus der zweiten Abhandlung Schupfer's liesse sich als Entstehungszeit 831 resp. 840 und 843 gewinnen. Die lex setze einen Immunitätsbezirk voraus, ein solcher sei für Rätien erst durch die Privilegien 831 und 840 (Mohr, Cod. 20, 23; Eichhorn, Episc. Cur. n. 9) entstanden. Andererseits führte Schupfer das Hinüberbringen der lex aus Italien nach Rätien auf die Zeit zurück, in welcher Cur zur Kirchenprovinz Mailand gehörte; wir wissen, dass dies bloss bis 843 der Fall war. Dieses Resultat theilt Schupfer deshalb nicht, weil er die Lostrennung des Bisthums Cur erst in die Zeit Gregor's VII. verlegte. In der zweiten Abhandlung erwähnte er aber diese Ansicht nicht mehr. I p. 65. 66; II p. 34. 45. Dieses Resultat zeigt aber, dass eine genaue Präcisirung der Entstehungszeit nothwendig war. — [3]) Eine Ausnahme bildete Baudi a Vesme 1838, vgl. oben p. 141 Anm. 1. Schupfer sagt I § 10 Il Baudi a Vesme ne cercò la patria nella Vindelicia o Baiuvaria, che si protendeva allora fino ai confini d'Italia. Hänel selbst nennt 1838 die lex: epitome Langobardorum in den „legis Romanae Visigothorum Particula. Bonturini suchte 1847 „die Ansicht durchzuführen, dass die sog. lex Utinensis ihrem Ursprunge nach Friul gehöre", so Hänel in den citirten Berichten p. 68, siehe oben p. 141 Anm. 1.

vertheidigt hatte, blieb der erste Versuch Schupfer's 1863, die lex wieder als ein italienisches Werk darzuthun, in Deutschland ohne Einfluss [1]). 1881 und 1882 beschäftigte sich Schupfer wieder mit unserer lex Romana, sein Resultat ist dasselbe wie früher, die lex gehöre nach Italien. Die Richtigkeit dieses Resultates wurde in den italienischen und deutschen Anzeigen der Schupfer'schen Abhandlungen bezweifelt [2]). 1884 versucht nun Wagner den Entstehungsort und das Anwendungsgebiet der lex zu trennen; gleichzeitig hebt Brunner hervor, dass Entstehungsort und Entstehungsgebiet nicht nothwendigerweise zusammenfallen.

Brunner hat zugleich durch Heranziehen der Urkunde Wartmann 421 unwiderleglich bewiesen, dass die lex Romana in Rätien praktische Anwendung gefunden hat. Die betreffende Stelle der Urkunde lautet:

> Do et dono .... omnia lex omnibus sicut lex continet, exceptu f a l s i c i a anteposita hoc est quarta porcione, aliut omnia trado ....

In derselben Weise wird in der lex Rom. Cur. die falcidische Quart erklärt z. B. VIII, 5. 1. falsitia hoc est quarta parte oder XVII, 3 falsicia hoc est quartam porcionem [3]). Die Urkunde versteht also unter der lex unsere lex Romana; dies ergiebt sich auch aus der Schreibweise des Wortes Falcidia.

Diese Urkunde und sämmtliche späteren rätischen Urkunden schreiben das Wort Falcidia buchstäblich gleich wie die lex, und wie wir es sonst nirgends geschrieben fanden; die lex schreibt nämlich consequent „falsicia" [4]). Daraus folgt

---

[1]) Bloss Ficker sagt im III. Band p. 114 Note 3 seiner Forschungen zur Rechtsgeschichte Italiens: Zuletzt hat Schupfer mit vielfach beachtenswerthen Gründen die Entstehung in Italien zu vertheidigen gesucht. — [2]) Die Anzeige Pertile's kenne ich nicht, dagegen fand sich auf der königlichen Bibliothek zu Berlin die Rasegna Settimanale 1882, Nr. 209 und das Archivio storico italiano serie IX p. 198, 1882. Der Ansicht Schupfer's stimmt bei Duse a. cit. O. Von deutschen Anzeigen ist diejenige Brunner's im IV. Band der Zeitschrift der Savigny-Stiftung, germ. Abth. und diejenige Wagner's a. a. O. zu nennen. — [3]) Ebenso XXII, 11, während XXVI, 7. 1 und XXVI, 5 das Wort Falcidia der Interpretation und der kaiserlichen Constitution mit quartam porcionem oder bloss mit quartam wiedergeben. — [4]) Wenn in der lex und in den Urkunden statt des c ein t vorkommt, so macht dies keinen Unterschied; denn h. l. werden c und t gleich ausgesprochen.

aber, dass man in Rätien zur Zeit der Abfassung der lex entweder diese Form falsicia bereits kannte oder dass sie erst durch die lex eingeführt wurde. Ich nehme letzteres an. Rätische Urkunden sind uns wenige überliefert, unter den wenigen sind jedoch zwei, welche vom Standpunkt der lex Romana unbedingt die Erwähnung der Falsicia enthalten sollten, nämlich Wartmann 9 und Mohr I, 9. Gemäss der ersten Urkunde übergiebt Gauzoinus seinen ganzen Besitz an den Abt von St. Gallen; die zweite Urkunde enthält das Testament des Bischofs Tello von Chur. Unsere Ansicht wird unterstützt durch die Beobachtung, dass die Bedeutung der Falcidia als Pflichttheil bald verschwindet, während die Bedeutung der Falcidia schlechthin als quarta pars und demnach ihre vollständige Lostrennung vom Erbrecht sich noch bis gegen Ende des 12. Jahrhunderts nachweisen lässt[1]). Diese zweite Bedeutung hat ihren Anknüpfungspunkt gerade in der lex Rom.[2]) und ist ein neuer Hinweis darauf, das die lex in Rätien praktische Anwendung gefunden hatte; wird sodann durch die Urkunde Wartmann 421 Unterrätien als Geltungsgebiet der lex erwiesen, so wird durch die Urkunden bei Mohr dieselbe Thatsache für Oberrätien und den Vinstgau dargethan[3]).

In Italien war im VIII. und den folgenden Jahrhunderten die quarta Falcidia bekannt als Pflichttheil, nirgends findet sich dieselbe Schreibweise wie in der lex. Die italienischen Urkunden haben durchweg die lateinische Form beibehalten[4]). Nirgends findet sich in Italien ein Ansatz zu der Bedeutung

---

[1]) Form. Goldast 33, Mohr, Codex I, 104. 105. 137. 138. 144, auch abgedruckt bei Stobbe p. 20. — [2]) Vgl. Falsicia hoc est quarta pars. — [3]) Die Bemerkung Schupfer's I p. 94: „le carte della Rezia appertengono ad dirittura al secolo XII" wird durch die Urkunde Wartmann 421 widerlegt, denn diese Urkunden und diejenigen, welche Schupfer für alamanische Urkunden hält, sind rätische, d. h. entstanden in dem Gau Unterrätien, der erst im Laufe des 9. Jahrhunderts als selbständige Grafschaft constituirt wurde; vgl. Planta, das alte Rätien 354 ff., Planta, die currätischen Herrschaften p. 1 ff.; Brunner, Rechtsgeschichte der Urkunde I p. 245; auch Stobbe p. 20 hält die betreffenden Urkunden für diplomata Alamannorum. — [4]) Der einzige aber unwesentliche Unterschied besteht darin, dass hin und wieder das härtere c nach dem l durch das weichere s ersetzt wird, die Endsilbe, auf die es hier ankommt, lautet stäts „dia"; Beispiele bei Schupfer I, 94, 95 v. Savigny II, 234.

der Falcida, wie sie sich in Rätien im Anschluss an die lex Rom. entwickelte. Dies ist ein wichtiges Indiz gegen Italien als Geltungsgebiet und auch als Entstehungsort der lex.

Eine Handschrift der lex wurde in Italien gefunden. Diese Thatsache ist das einzige Argument für die Ansicht, dass die lex in Italien in Kraft war. Der Fundort einer Handschrift ist nun von massgebendem Einfluss für die Lösung der Frage des Entstehungsortes und des Geltungsgebietes der in der Handschrift enthaltenen lex, sobald bewiesen wird, dass die Handschrift am Fundorte auch geschrieben wurde und dass kein wissenschaftliches Interesse die Veranlassung des Schreibens war. Ein solcher Beweis kann für die Handschrift von Pfäffers [1]) geführt werden. Der Schreiber der Handschrift ist ein Rätier; sein Name beweist dies [2]). Von einem wissenschaftlichen Interesse, welches die Veranlassung des Schreibers der lex gewesen wäre, kann bezüglich des Klosters Pfäffers nicht die Rede sein [3]). In der zweiten Handschrift, der St. Galler Handschrift folgen unmittelbar auf unsere lex die capitula Remedii. Diese Thatsache beweist doch mindestens, dass die Handschrift nicht aus Italien gekommen sein kann. Die capitula Remedii hatten für Niemanden Interesse ausser für das Land, in welchem sie Gesetz waren. Dies ist aber Rätien. St. Gallen war in Rätien sehr begütert, die Urkunden bei Wartmann beweisen dies. St. Gallen führte vor dem Landgericht zu Rankwyl in Rätien Processe [4]). Für St. Gallen lag also nicht bloss ein theoretisches sondern ein sehr praktisches Interesse vor, die capitula Remedii und die lex Romana zu besitzen.

Die dritte Handschrift ist diejenige von Udine oder richtiger gesagt, diejenige von Aquileia [5]). Aus ihrer Existenz in

[1]) Hänel bezeichnet sie mit N. 67, die St. Galler mit 66 a. a. O. p. LXXXIV. — [2]) Er nennt sich Orsicinus; in italienischen Urkunden habe ich den Namen nicht gefunden, in rätischen Urkunden dagegen erscheint er sehr oft, vgl. Planta 330 und dazu Wartmann, Namenregister s. h. v. z. B. Wartmann 187. 235. 247. 259. 260. 293. 685, Mohr I, 9. 35. 40, und öfters im Einkünfte-Rodel des Bisthums Cur, Mohr I, 193, besonders, Piper libri confraternitatum Sancti Galli, Augiensis, Fabariensis 1884 (in den Monumenta). — [3]) Planta a. a. O. p. 336 und der Schlussvers des Schreibers abgedruckt bei Hänel p. LXXXIV Note 379. — [4]) Mohr, Cod. I, 40 in Vinomna in mallo publico. — [5]) Hänel LXXXIII.

Italien darf an und für sich nicht mehr geschlossen werden, als dass die lex in Italien, speciell in Aquileia praktische Anwendung fand. Hänel sagt[1]: „Der Ductus der lex Romana ist fränkisch und zwar dem der Handschrift von Pfäffers auffallend ähnlich". Die Competenz Hänel's, ein solches Urtheil zu fällen, dürfte kaum angefochten werden. Die Annahme, dass die Handschrift nach Italien gebracht worden, und dass sie nicht in Italien selbst geschrieben wurde, hat demnach einige Wahrscheinlichkeit für sich.

Es ist zu constatiren, dass der Fundort der Handschriften zum Ausgangspunkt genommen wird zur Auffindung des Entstehungsortes der lex. Geschähe dies nicht, wollte man vielmehr bloss auf Grund des in der lex dargestellten Rechtszustandes den Entstehungsort zu gewinnen suchen, so könnte man mit einer gewissen Berechtigung den westfränkischen Theil des karolingischen Reiches für den Enstehungsort annehmen[2]. Schupfer steht also auf gleichem Boden wie wir; Schupfer läugnet dies zwar[3], aber er dehnt den Kreis seiner Untersuchung nicht über Italien und Rätien aus d. h. diejenigen Länder, in welchen die Handschriften aufgefunden wurden. Schupfer sucht denn auch das Hinüberkommen der lex aus Italien zu erklären. Seine Erklärung entbehrt jedes positiven Anhaltspunktes, sie ist durch das bisher Gesagte widerlegt[4].

Ein weiteres Argument zur Lösung der Frage bildet die Sprache der lex. Vollständiger als Andere konnte Planta das

---

[1]) In den citirten Berichten p. 86. — [2]) Vgl. den starken Einfluss fränkischen Rechts, Sohm, fränkisches und römisches Recht p. 17, andererseits die Competenzbegrenzung der Beamten, Brunner, Zeitschrift der Savigny-Stiftung V p. 75, unten p. 158. 170. — [3]) Schupfer II p. 12. 42. — [4]) Hänel's Hypothese p. XXXIX betreffs der Udinesischen Handschrift enthält allerdings keinen positiven Anhaltspunkt, und kann nicht mit Stobbe p. 21 felicissima genannt werden; Stünkel im cit. Jahrbuch 1876 (VIII) acceptirt sie; ebenso Planta p. 332. Planta hat daneben noch eine zweite ebenso unbewiesene Erklärung. Wenn nun aber Schupfer ganz dasselbe Verfahren nach der entgegengesetzten Richtung einschlägt, so kann ihm nicht beigestimmt werden, und obschon er scheinbar gar kein Gewicht auf seine Hypothesen legt, so widerlegt er sich selbst durch die Ausführlichkeit ihrer Behandlung, vgl. Schupfer I p. 63—66; II p. 42—46.

heutige Romanische mit der Sprache der lex vergleichen[1]); seine Beispiele könnten vermehrt werden. Es ist dies nicht nöthig. Die Streitfrage ist, kann die Sprache der lex mit der heutigen italienischen oder mit der heutigen romanischen Sprache in Verbindung gebracht werden. Offenbar mit beiden; beide sind aus dem Vulgarlatein entstanden, und die beiden Sprachen sind heute einander noch nahe verwandt. Diese Fragestellung gewährt also keine Lösung. Die Frage ist anders zu formuliren, nämlich: sind in der lex Worte enthalten, welche auf Rätien nicht aber auf Italien weisen. Die Antwort lautet ja; es sind die beiden Worte ornungus in IV, 6. 1 und atto und atta in V, 1. 4 und 5, VIII, 10. Was das letztere Wort anlangt, so ist Schupfer gegenüber zu betonen, dass, wenn sich auch in Italien, wie im ganzen fränkischen Reich Ato, Hatto u. s. w. als Eigenname findet, dieses Wort in der Bedeutung von avus, in Italien nicht vorkommt. Wenn sodann das Wort ornungus auch in der angelsächsischen Form hornungsunn auftritt, so ist damit noch lange nicht bewiesen, dass dieses Wort durch die mit den Langobarden in Italien eingewanderten Sachsen in Italien bekannt war. Das Wort ornungus ist jedoch auf alamanischem Gebiet nachweisbar[2]) und kam von da nach Rätien. Schupfer sagt in seiner zweiten Abhandlung im Gegensatz zu der ersten, dass die Sprache der lex keinen Anhaltspunkt für den Entstehungsort gewähre; dem gegenüber ist, wie soeben dargethan, daran fest zu halten, dass die Sprache der lex ihre Entstehung nach Rätien verweist[3]).

Die lex Romana setzt eine Anzahl principes voraus; Rätien war aber der Gau eines einzigen Grafen; also kann die lex Romana nicht in Rätien entstanden sein. Diese Thatsache war schon 1863 ein Hauptargument Schupfer's[4]). Nehmen

[1]) Planta p. 333. 334. Ueber die romanische Sprache ist zu vergleichen Rausch, Geschichte der Litteratur des Rhätoromanischen Volks. Frankfurt 1870. Bei Fortführung des Wörterbuchs von Pallioppi könnte gerade unsere lex von Nutzen sein. Leider steht diese Weiterführung in weiter Ferne. — [2]) In Wartmann 543 kommt ein Hornunch vor, ebenso enthält der bei Goldast abgedruckte alamanische Stammkatalog diesen Namen, ferner bei Piper a. a. O.: Hornunc, Hornunch etc. — [3]) Schupfer I p. 71 und II p. 14. — [4]) In seinem Buche delle Istituzioni p. 129, ebenso in seinen jüngeren Arbeiten.

wir an, Rätien sei bloss eine Grafschaft[1]) gewesen, so ist desshalb Schupfer's Schluss noch nicht gerechtfertigt. Schupfer nimmt keine Rücksicht auf den Standpunkt des Verfassers der lex. Gerade dieser Standpunkt wurde am Eingang dieser Arbeit betont; der Verfasser, als Bearbeiter des römischen Rechts, denkt sich unter den principes nicht die Grafen eines bestimmten Territoriums. Er versteht darunter die principes des karolingischen Reiches überhaupt. Die Funktionen und Befugnisse, welche der Verfasser den principes zuschreibt, charakterisiren dieselben als fränkische Grafen. Einzelnen dieser principes zugeschriebenen Competenzen[2]) begegnen wir in andern Rechtsquellen nicht, der Verfasser nahm sie direkt aus dem Breviarium hinüber: praktische Geltung hatten sie kaum[3]).

Der Unterbeamte des princeps erscheint unter dem Namen judex; je nach dem Zusammenhang erhält er einen ihn näher charakterisirenden Zusatz, z. B. fiscalis, publicus, patriae etc.[4]) Die richterlichen Competenzen des princeps und des judex sind fixirt. Die fränkische Gerichtsverfassung kennt den Satz, dass der untere Richter durch den höhern Richter in seinen Funktionen stillgestellt wird. Die lex Rom. Cur. geht einen Schritt weiter; der untere Richter schliesst seinerseits auch den höhern Richter aus. Die lex enthält hier einen Satz der

---

[1]) Planta, Currätische Herrschaften 1881 p. 6 ist anderer Ansicht, ebenso Wagner a. a. O. p. 67 Anm. 1. Sohm, Fränkische Reichsverfassung I p. 311 Anm. 61. Waitz, Verf.-Gesch. III (2. Aufl.) p. 354, Anm. 2. — [2]) Z. B. III, 10; IX, 30. 3. — [3]) Eine allgemeine Bedeutung scheint princeps z. B. in II, 1. 9 zu haben, nämlich die Bedeutung von potentes, also wie in Mohr I, 35. 40; lex Cur. I, 6. 5. In XVI, 1. 3; II, 1. 9; XVIII, 11 scheint der Verfasser unter dem judex provincialis (iudex publicus) den Grafen zu verstehen, oder was mir noch wahrscheinlicher erscheint, einen Vicecomes d. h. Stellvertreter des Grafen, Sohm, fränkische Reichsverfassung I p. 508. 525. Darauf weist die Urkunde Wartmann 354, der judex publicus der capitula Remedii und das später in Rätien zu constatirende Amt eines Vitzdum. Auch die iudices provinciarum in I, 6. 4 halte ich nicht für die fränkische Centenare. Dass auch der König unter den Namen princeps auftritt, wurde oben hervorgehoben p. 150. Wen sich endlich der Verfaser unter dem princeps in III, 10 und ähnlich häufig vorkommenden Stellen dachte, ist kaum zu entscheiden; es sind meistens aus dem Breviar herübergenommene Stellen. Sohm loc. cit. 311. — [4]) Siehe Stobbe § 10.

römischen Gerichtsverfassung [1]). Die sachliche Competenzenscheidung zwischen dem princeps und dem iudex schliesst sich nicht genau an die fränkische Unterscheidung von causae maiores und causae minores an, obschon dem judex die causae minores, dem princeps dagegen die causae maiores zugewiesen sind. Der judex hat eine weitere Competenz als der fränkische Centenar [2]). Es zeigen sich auch hier deutliche Spuren des spätrömischen Rechtes. Wir erinnern uns daran, dass in Rätien eine fast ausschliesslich romanische Bevölkerung wohnte [3]), und dass die Merowinger sich wenig um Rätien kümmerten. Dies wird bewiesen durch das Erblichwerden der weltlichen und geistlichen Macht der Victoriden [4]). Wenn wir nun auch in einem andern Theile des karolingischen Reiches, wo ebenfalls wie in Rätien sich die romanische Bevölkerung erhalten hatte, eine ähnliche Competenzentrennung zwischen dem rector provinciae und dem agens der Kirche [5]) finden, so ergiebt sich der Schluss, dass gerade für Rätien eine Gerichtsverfassung, wie sie die lex darstellt, passt. Hier lassen sich diese provinciellen Sonderheiten der Gerichtsorganisation historisch erklären, nicht aber wenn Italien als Entstehungsort der lex angenommen wird. In Italien, in der Lombardei wie in Istrien galt die fränkische Gerichtsverfassung [6]).

[1]) II, 1. 6; IV, 13. v. Bethmann p. 38. Stobbe p. 51. — [2]) Sohm, fränkische Reichsverfassung 444; die betreffende Stelle bereitet übrigens Schwierigkeiten. I, 10. 2 und 3. Stobbe p. 49. 50. — [3]) Planta versuchte p. 371 an Hand vorarlbergischer Urkunden die Alamannisirung festzustellen; Planta 430, vgl. Burkhardt im Bd. IV des Archiv für schweiz. Geschichte. Was Oberrätien anlangt, so tritt erst seit der Ansiedlung der Walser eine nach unten wirkende Germanisirung ein; wie weit die vornehmen deutschen Geschlechter das Recht germanisirten, zeigt gerade unsere lex für das 9. Jahrhundert. Vgl. Wagner p. 72 ff., Planta, Herrschaften 360 ff., Bergmann, die freien Walser. — [4]) Näheres bei Planta, 4. Abschnitt p. 255—274. — [5]) Siehe Brunner in dieser Zeitschrift Bd. V, 1885 p. 75. — [6]) Vgl. Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien Bd. II, 1 ff. und die Inquisitio für Istrien 804 im Codice dipl. Istriano (ohne Paginirung), auch bei Carli Antichità Vol. IV. Nicht gerechtfertigt ist das Zusammenbringen von l. Rom. Cur. IV, 13 und Rachis X; letztere Stelle ist vom Standpunkt des Rechtssuchenden geschrieben, erstere vom Standpunkt des Richters; wenn Schupfer II, 36. 37 Roth. 23, 24 anführt, so ist zu entgegnen, dass der judex durchaus nicht im langobardischen Gastaldus seinen historischen Ausgangspunkt hat.

Ein Unterschied in der Competenz, welche dem judex privatus d. h. dem actor ecclesiae zusteht, und derjenigen des judex publicus ergiebt sich aus der lex nicht. Aus l. Rom. II, 18. 1 möchte man schliessen, dass der Umfang ihrer Competenz derselbe war [1]).

Wenn Schupfer das Amt des judex mit dem Gastalden des Langobarden-Reiches in Verbindung setzt, so lässt er zunächst die Entwickelung, welche das Amt des Gastalden in Italien bis zur fränkischen Eroberung erfahren hatte, unberücksichtigt. Die specifisch langobardische Bedeutung des Gastalden war verschwunden. In fränkischer Zeit kommt der Name noch vor. Die Funktionen aber dieses Beamten bestimmen sich nach karolingischem Reichs-Recht [2]).

Die lex schildert uns einen schon weit vorgeschrittenen Zustand der Feudalität einerseits und ein mit Gerichtsorganisation versehenes Immunitätsgebiet andererseits. Die fränkische Reichsverfassung ist im Stadium der Auflösung [3]).

Zur Lösung unserer Frage nach dem Entstehungsort liefert die Stellung und Bedeutung der milites einen weitern Beitrag.

Schupfer hält die milites der lex Romana Curiensis für Vasallen. Der Verfasser nenne dieselben auch altae personae, die altae personae und die milites seien identisch. Für Italien führt Schupfer als ältestes Beispiel, in welchem ein Vasall miles genannt wird, eine Urkunde von 951 an. In Rätien

---

[1]) Auch I, 8. 1 ist heranzuziehen, bezüglich der Privatgerichtsbarkeit ist die, soviel ich sehe, bis dahin nicht beachtete Stelle II, 31 in Betracht zu ziehen: „Quamvis eum ille ante suum dominum „acuset“...“ Stobbe p. 41. 42. Will man die lex Rom. Cur. zur Lösung der Frage, wie und wann die Hofgerichtsbarbeit entstanden ist, verwenden, so ist zu berücksichtigen, dass in Rätien durch die Verbindung der bischöflichen und gräflichen Gewalt in einer Hand bis ins 9. Jahrhundert hinein eigenartige Verhältnisse entstehen konnten. Zur Zeit der Trennung musste vielleicht die öffentliche Gewalt die familiaris iurisdictio des Bischofs anerkennen; vgl. G. Meyer in dieser Zeitschrift Bd. II, III. — [2]) Siehe besonders Pabst, Geschichte des langobardischen Herzogthums in den Forschungen zur deutschen Geschichte 1869. Schupfer I § 21, II p. 36. — [3]) Die einzelnen Momente hat namentlich Schupfer sehr schön hervorgehoben und benützt zur Bestimmung der Abfassungszeit.

trat erst 1150 ein Vasall unter der Bezeichnung miles auf (Mohr N. 124), also könne die lex nicht in Rätien entstanden sein [1]). Schupfer begeht hier eine kleine Ungenauigkeit, die aber doch von Einfluss ist. Es liegt im Interesse seiner Ansicht, für Italien das älteste Beispiel anzuführen, in welchem der Vasall miles heisst, und doch liegt ein Zeitraum von 100 Jahren zwischen diesem ältesten Beispiel und der Abfassung der lex [2]). Die richtige Lösung, wer unter dem miles der lex gemeint sei, hat schon Stobbe gegeben. Der miles ist dem Sprachgebrauch der Zeit gemäss ein höherer Beamter [3]). Diese richtige Erklärung verweist dann wiederum die lex nach Rätien. Dieselbe Bedeutung hat der miles im Testament des Bischofs Tello 766.

Die capitula Remedii unterscheiden seniores ministri und capitanei ministeriales einerseits und vasalli dominici de casa sine ministerio andererseits. Der Beamte wird allein nach seiner Amtsqualität bezeichnet. Es ist ein unwesentliches Moment, ob derselbe ein Beneficium hat, ob er überhaupt ein Vasall ist. Dem Beamten gegenüber steht der Vasall als solcher [4]). Die lex Cur. ist etwa 50 Jahre jünger als die capitula; sie steht noch auf demselben Ausgangspunkt wie die capitula; aber der fünfzigjährigen Entwicklung gemäss kennt sie den Unterschied nicht mehr in derselben Schärfe. Das Kennzeichen des miles liegt darin, dass er „miliciam agebat“ [5]), d. h. ein officium gerebat, Beamter war. Der miles braucht an und für sich kein Beneficium zu haben; andererseits konnte jemand, ohne ein Amt zu verwalten, Inhaber eines Beneficium sein [6]). Wie weit das Amt und Beneficium nothwendigerweise zusammentreffen mussten, ergiebt sich weder

---

[1]) Schupfer I, 75. 76. 77. — [2]) Vgl. Roth, Beneficial-Wesen p. 150 sagt auch: erst im X. Jahrhundert hat miles die technische Bedeutung von kriegerischen Begleitern, dazu stimmt die Urkunde 951, nicht die lex Rom. um 850. — [3]) Stobbe § 9 p. 38 milites principum summi ministri et magistratus censeantur. — [4]) Im Text wurde der iunior in ministerio weggelassen; bei ihm ist das Amt vollständig Nebensache, das Wesentliche ist si ... domnus eum honoratum habuit, d. h. dass er ein Beneficium hat, dass er Vasall ist. — [5]) XVIII, 9: quis miliciam agebat vel qualecumque officium publicum gerebat. IV, 8: si ... alico acto publicum fecerit aut miliciae locum habuerit. — [6]) Vgl. namentlich I, 2. 2 und III, 19. 2.

aus der lex noch aus den capitula. Der miles der lex hat die Bedeutung der seniores ministri und der capitanei ministeriales der capitula. Der Unterschied im Wortgebrauch beweist nichts gegen den rätischen Ursprung der lex. Die capitula bedienen sich derjenigen Ausdrücke, welche auch in der Reichsgesetzgebung üblich waren. Die lex ist ihrem Charakter nach nicht daran gebunden, sie wählt die Ausdrücke ihrer Quelle, welche auch die Ausdrücke ihrer Umgebung waren; den Beweis hierfür liefert das Testament Tello's. Auch die milites des Testaments Tello's sind Beamte [1]).

Curiales: Der curialis der lex ist ein Beamter der königlichen Gutsverwaltung [2]). Die Verwaltung königlicher Güter steht den curiales zu, insbesondere liegt ihnen die Eintreibung der Grundsteuer ob [3]). Sie stehen wie die actores potentum d. h. wie die Wirthschaftsbeamten der grossen Grundbesitzer unter der Aufsicht der öffentlichen Beamten, namentlich ne aliquit circa pauperes homines inlicite aut injuste faciant [4]).

Unter den Zeugen, welche zu Rechtsgeschäften zugezogen werden, hebt die lex die Curialen besonders hervor [5]). Der Verfasser hatte hierbei einen praktischen Zweck im Auge. Bei Eigenthumswechsel derjenigen Grundstücke, welche mit Grundzinsen zu Gunsten des Fiscus belastet waren, war es geboten, die Curialen zu dem Rechtsgeschäfte als Zeugen zuzuziehen. Diese erfuhren dadurch sofort, von wem sie in

---

[1]) Dies sagt auch Schupfer I p. 77. — [2]) Waitz, Verf.-Gesch. IV (2. Aufl.) 144 Anm. — [3]) Dass die curiales nicht bloss Steuereintreiber sind (Stobbe p. 30 curiales nostrae legis ii sunt, qui censum ex dominicis agris debitum exigunt), ergiebt sich aus der nähern Charakterisirung des Curialen durch den Verfasser der lex selbst. XVIII, 11: curiales publici, qui fiscales actionis habent, V, 2. 1 si curiales hoc est curiales qui fescales causas peragit, XII, 2, 1 curiales qui fiscum aut publicum actum exigunt; in dieser letzten Stelle darf wegen des exigere nicht bloss an das Eintreibungs-Amt gedacht werden. Das Wort exactor des Breviar gab die Veranlassung zur Wahl dieses Wortes. Ueber die census sive tributa Planta a. a. O. 337—340. 402. 406. 417; census in Rätien Mohr I, 41. 193. 53. 56. — [4]) I, 6. 5 und I, 6. 4 cf. auch lib. XII. Gerade diese Aufsichtsbefugniss der öffentlichen Organe veranlasste Schupfer, die iudices publici mit den langobardischen gastoldi in Verbindung zu bringen. I, 6. 5 beweist die Unhaltbarkeit dieses Gedankens. — [5]) III, 5. 1 während III, 5. 2 bloss legitimi testes erwähnt. III, 17; XII, 1. 5.

Zukunft die Zinsen einzutreiben hatten [1]). Schupfer sagt nun, die Curialen gehören nach der lex nicht zu den boni homines, sondern es werde dadurch eine geminderte Freiheit bezeichnet [2]); die Behauptung ist beweislos geblieben und wird widerlegt durch XVI, 1. 4. Um Curiale zu werden, wird vorausgesetzt „Ingenuität", und dass die betreffende Person „de bona gente" sei [3]); die boni homines sind aber die freien Leute schlechthin, also gehört auch der curialis zu den boni homines [4]). Auch die curiales ergeben Rätien als Entstehungsort der lex. Im mehrerwähnten Testament Tello's kommen fünf curiales vor; sie treten als boni viri auf; über ihre Funktionen wird im Testament oder gleichzeitigen Quellen nichts berichtet. Der Gang der rätischen Rechtsgeschichte weist uns an, die Curialen Tello's ihrem Ursprunge nach in der römischen Verfassung zu suchen, aber andererseits den Einfluss der fränkischen Reichsverfassung nicht zu vergessen. Die Curialen Tello's sind nämlich keine städtischen Beamten, wie es die Curialen zur römischen Zeit waren. Die civitas d. h. der römische Stadtbezirk ist untergegangen; der Gau ist die territoriale Einheit der Reichsregierung zur Zeit Tello's in Rätien. Das Vermögen der römischen civitas ist, wie aus den Schenkungen namentlich des IX. und X. Jahrhunderts hervorgeht [5]), wahrscheinlich königliches Vermögen geworden. So wurde der städtische Verwaltungsbeamte ein Beamter der königlichen Gutsverwaltung. Es dient zur Unterstützung dieser Ansicht, wenn aus dem Testamente Tello's hervorzugehen scheint, dass ein curialis über einen territorial abgegrenzten Bezirk gesetzt ist. Dieser curialis ist identisch mit dem curialis der lex. Für Oberitalien ist ein gleicher Beweis nicht zu liefern, die lex ist nicht in Oberitalien entstanden. In der bekannten Inquisition 804 [6]), in welcher die Einwohner Istriens ausführlich über die Veränderung, welche die Einführung der fränkischen Verfassung in Istrien mit sich brachte, Bericht erstatten, ist von curiales keine Rede. Hinsichtlich der Lombardei hat

[1]) Vgl. XI, 2. 1 und XI, 2. 2; III, 1. 1. — [2]) Schupfer I p. 88 ähnlich Hegel II p. 122. 116; gerade entgegengesetzter Ansicht Planta p. 342. — [3]) Das Breviar lautet anders. — [4]) So Sohm, fränk. Reichsverfassung I p. 359, anders Planta 350; Waitz II, 464. — [5]) Beispiele bei Mohr, Codex I, und dazu Planta p. 401 ff. — [6]) Cod. dipl. Istriano.

Schupfer[1]) den Beweis nicht erbracht, dass die curiales die Entstehung der lex nach Italien verweisen. Sein einziges Argument bildet ein Concilbeschluss von Pavia 1022 und dessen Bestätigung durch Heinrich II.[2]). Dieser Beschluss soll eine Weiterentwicklung der lex Romana enthalten. Die lex Romana kennt den in karolingischer Zeit von der Kirche vertheidigten Satz[3]), dass die Kleriker sich nicht mit weltlichen Geschäften befassen sollen[4]). Wenn nun ein Kleriker, so bestimmt die lex, den geistlichen Stand verlassen hat, so soll er wie jeder andre Laie an den Pflichten und Lasten des öffentlichen Lebens Theil nehmen und zwar entweder inter curiales oder inter collegiatos[5]). Dieser letzte Zusatz ist aus dem Breviar herübergenommen; die Collegiati hatten kaum praktische Bedeutung, wie aber jemand curialis wird, ergiebt sich aus andern Bestimmungen der lex[6]); das Wesen der curiales charakterisirt diese Stelle in keiner Weise, namentlich dass der Kleriker eine Strafe erleide, davon finde ich nichts in der Stelle[7]). Und nun der Concilbeschluss von 1022[8]). Es handelt sich um eine Strafe, welche Klerikern auferlegt wird, und zwar ut qui noluerunt intus i. e. in ecclesia servire ut clerici, serviant foris i. e. in publico ut laici. Die Verpflichtung besteht darin: servient in curia i. e. curam super his tantum in publico habebunt quae ad solam ecclesiae utilitatem forensem pertinebunt. Die Art der Dienste besteht aber im Wassertragen und dergleichen Geschäften[9]). Der einzige Zusammenhang, der zwischen diesem Concilbeschluss und der lex Romana existirt, ist die Anwendung des Wortes curia. Die Bedeutung aber hat auch gar nichts Gemeinsames. Nach der lex Curiensis wird durch den Austritt des Klerikers aus dem geistlichen Stand jeder Zusammenhang mit seiner

---

[1]) Schupfer I § 26; II p. 17. 37. 38. — [2]) Mansi XIX p. 343 ff. — [3]) Sohm, Zeitschrift für Kirchenrecht IX p. 221; Cap. Vern. 755 c. 16; Boretius in den Mon., Cap. p. 36. — [4]) Z. B. XVIII, 11; XVI, 1. 1. — [5]) XVI, 1. 4. — [6]) XII, 2. 1. — [7]) Schupfer I p. 88: una condizione depressa, un ordine ... che può anzi considerarsi come una punizione. II p. 17 essere condannati ad entrarvi. — [8]) Wenn Schupfer diesen Concilbeschluss zur Erklärung der lex Romana verwendet, so darf ich meinerseits das Testament Tello's heranziehen, der Zeitunterschied ist hier keine 90, dort über 150 Jahre. — [9]) Mansi XIX p. 348. 349 aquas et ligna et cetera generis eiusdem veluti forenses ecclesiae actionarii comportent.

frühern Stellung getilgt. Nach dem Concilbeschluss wird dem strafbaren Kleriker die Verpflichtung auferlegt, die wirthschaftlichen Interessen der Kirche wahrzunehmen[1]). Allgemein bekannt aber ist, dass nicht nur in der lex Romana Cur. und in Italien, sondern in der damaligen Zeit allgemein curia und cura identisch gebraucht wurden, und dass curia auch die Bedeutung von curtis regia hatte[2]). Daraus Folgerungen zu ziehen, ist ungerechtfertigt.

Wagner[3]) ist überzeugt, dass die lex Romana Cur. in Rätien in Kraft war; sie sei aber in Rätien recipirt worden, ihr Entstehungsort sei Istrien. Als Grund dieser Reception nennt Wagner die der Verfassung Istriens sehr ähnliche Verfassungsform Rätiens. Diese „sehr ähnliche" Verfassungsform hat Wagner nicht näher dargestellt. Einerseits verweist er auf von Bethmann-Hollweg, andererseits versucht er die Regierungsform Rätiens für die Jahre 830—849 festzustellen. Diese Darstellung erstreckt sich aber bloss auf einen Punkt, nämlich auf die Frage, wer stand an der Spitze Rätiens. Die Behauptung der „sehr ähnlichen Verfassungsform" reducirt sich eigentlich auf diesen Punkt.

Istrien kam gegen Ende des VIII. Jahrhunderts unter die Herrschaft Karl des Grossen. Die Gauverfassung wurde eingeführt; Karl übertrug die Regierung des Landes einem dux Johannes; es ist ein Amtsherzog[4]). Besondre Grafen sind von Karl dem Grossen neben dem dux nicht eingesetzt worden. Die Söhne und ein Schwiegersohn des dux hatten die Stellung von comites oder vicecomites[5]). Hundertschaften mit Centarchen an der Spitze bildeten die unteren Regierungsbezirke[6]), nach seinem Ermessen setzte der Herzog dieselben ein. Der Herzog führte eine energische, gewaltsame Regierung;

---

[1]) Mansi loc. cit.: Neque enim clerici licet damnati ut exeunt ab honore ita a famulatu ecclesiae exibunt neque ulli extra ecclesiam utpote officialium alicui personarum servient sed in publico ea tantum publica quae ad ecclesiam respexerint, procurabunt. — [2]) Ducange s. h. v. Stobbe 30. — [3]) Wagner p. 64 ff. — [4]) Sohm, fränk. Reichsverfassung I p. 455—479; die mehrerwähnte Inquisitio von 804 im Cod. Istriano; auch bei Waitz 2. Aufl. III p. 488. — [5]) Divisit populum inter filios et filias vel generum suum. — [6]) Dux noster constituit nobis centarchos.

daran waren die Einwohner Istriens unter den Byzantinern nicht gewöhnt. 804 liess Karl der Grosse durch seine missi eine umfassende Inquisition vornehmen. 815 stellt die kaiserliche Kanzlei Ludwig's für Istrien ein Diplom aus. Durch dieses Diplom soll die fränkische Gauverfassung einer modificirten Gauverfassung Platz gemacht haben, und zwar soll es diejenige Verfassung sein, welche in der lex Romana Curiensis vorausgesetzt wird. Die spätern Urkunden von Istrien zeigen uns immer noch einen dux oder, wie er auch heisst, einen marchio an der Spitze [1]). Unter ihm stehen tribuni, locisalvatores, locopositi, vigarii [2]). Es sind die aus byzantinischer Zeit überkommenen und zum Theil in Italien allgemein gebräuchlichen [3]) Beamtenbezeichnungen [4]). Hinsichtlich ihrer Funktionen ergiebt sich aus den Urkunden nichts Abweichendes von den Funktionen der Beamten des fränkischen Reichs. Das Wahlrecht, welches durch das Diplom Ludwig's den Einwohnern Istriens zugestanden wird, erscheint demnach als der wesentliche Punkt der modificirten Gauverfassung. In byzantischer Zeit bezog sich dasselbe auf tribuni seu vicarii nec non locoservatores, nach dem Diplom von 815 auf rectorem et gubernatorem atque patriarchum, episcopos, abbates, seu tribunos et reliquos ordines. Ob unter dem rector et gubernator ein bestimmter Beamter zu verstehen ist, ist sehr zweifelhaft; der dux ist jedenfalls nicht darunter zu verstehen; denn in der Adresse wird er nicht genannt, auch in byzantinischer Zeit wählten die Einwohner den magister militum nicht selbst [5]). Ein ähnliches Wahlrecht findet nun Wagner für Rätien in einer Urkunde, welche Kaiser Lothar dem Bischof von Cur und dem Volk von Rätien ausstellte [6]). In dieser Urkunde bezieht sich aber das Wahlrecht bloss auf den Bischof, sodann ist nach Wagner's Ansicht der Bischof

---

[1]) Carli, Antichità Pars IV. 1. ed. 1790; 2. ed. 1795. — [2]) Vgl. Cod. dipl. Istriano. — [3]) Vgl. Waitz II, 348 ff.; III, 340; III, 339; III (2. Aufl.) 403. 404. 406. 397. Ficker, Forschungen III, 196 besonders Cod. dipl. Langobard. Sohm, fränk. Reichsverfassung 213 ff. 230 ff. besonders 240 Anm. 91. — [4]) Verfassung der Provinzen im Byzantinischen Reich Hegel I, 2. 3 speciell 235 ff. — [5]) Nach Waitz, Verf.-Gesch. III, 362 rector et gubernator möglicher Weise der Patriarch; 2. Aufl. III, 406 wiederholt Waitz diese Bemerkung nicht. — [6]) Mohr I, 26.

nicht bloss Inhaber der bischöflichen sondern zugleich Inhaber der gräflichen Gewalt[1]). Also zwei Punkte, welche die Verfassung Rätiens doch sehr verschieden von derjenigen Istriens erscheinen lassen. Die lex Romana hat nun aber auch in Unterrätien gegolten, hier finden wir keine besondern Verfassungszustände. Der von Wagner angenommene Grund einer Reception der lex Romana in Rätien ist nicht nachweisbar[2]).

Das Wahlrecht der Istrianer brachte v. Bethmann[3]) in Vergleichung mit der Bestimmung der Einsetzung der judices in der lex Romana. „Der fränkischen Reichsverfassung sei die Wahl einer richterlichen Obrigkeit durch die Gerichtsuntergebenen ganz fremd.“ Diese letztere Behauptung v. Bethmann's ist geradezu unrichtig und ist schon von Hegel[4]) und Stobbe[5]) widerlegt worden. Hinsichtlich der Bischofswahl und der Wahl der geistlichen Behörden ist an das Capitulare Ludwig's 817 c. 2 zu erinnern[6]): ut episcopi per electionem

---

[1]) Vergl. allerdings Waitz, Verf.-Gesch. III p. 362. — [2]) Es ist nicht nöthig, auf die Ansicht von Juvalt's und Wagner's über die rätische Verfassung näher einzutreten; überzeugt haben sie mich nicht. Der Ausdruck: ad gubernandum schliesst die Möglichkeit, dass nur vom geistlichen Amte die Rede sei, nicht aus, vergl. z. B. Wartm. 623. 761. Eine Beschränkung auf Oberrätien folgt nicht aus dem Ausdruck populus Curiensis, denn Wartm. 680. Seit wann überhaupt Rätien in mehrere selbständige Grafschaften getheilt war, ist schwer zu bestimmen. Zunächst den Vinstgau und das Unterengadin anlangend, so weist Mohr I, 63 anno 967 darauf hin, dass die Constituirung dieser Thäler als selbständiger Gau jedenfalls nicht schon nach dem Sturze des ostgothischen Reichs stattfand, ob dagegen schon Anfangs des IX. Jahrhunderts, ist mir sehr zweifelhaft, vgl. oben p. 153. Planta, Das alte Rätien p. 271. 359. 428. Planta, Die Herrschaften p. 96 ff., Mohr I, 42. Roderich's Grafschaft scheint mit dem Bisthumssprengel zusammenzufallen. Planta p. 361; Mohr I p. 33. Roderich ist Nachfolger Hunfried's. Planta berücksichtigt nicht a. a. O. die Untersuchung Sickel's über die Datirung der Bittschriften des Bischofs Victor; (St. Galler Mittheilungen, Band III). Der Zeitpunkt der Theilung des grossen Gaues in Ober- und Unterrätien lässt sich nicht genau angeben. Unterrätien wurde dann später nach Planta's Ansicht (Herrschaften p. 16) wieder in zwei durch den Rhein getrennte Grafschaften getheilt. (Die Legende vom heiligen Blut lasse ich vollständig unberücksichtigt, Wagner p. 64 Anm. 3); Sohm, fränk. Reichs-Verf. I, 204. 311. — [3]) Bethmann p. 38. — [4]) p. 117. — [5]) p. 43. 44. — [6]) Mon. Germ. (Boretius) p. 276.

cleri et populi secundum statuta canonum de propria diocesi... eligantur, und hinsichtlich der weltlichen Behörden an das capitulare missorum primum 809 c. 22[1]): ut vicedomini, prepositi, advocati ... cum comite et populo eligentur. Wir bezeichnen dieses Wahlrecht des Volkes richtiger als Mitwirkungs- und Zustimmungsrecht[2]). Sohm bringt dasselbe in historischen Zusammenhang mit dem Ernennungsrecht, welches das Volk früher auf der Heerversammlung für den thunginus aut centenarius übte[3]). Für Istrien und ebenso für Rätien ist es in römischen Einrichtungen zu suchen. Die Bedeutung des Diploms Ludwig des Frommen für Istrien liegt darin, dass dem willkürlichen Verfahren des Herzogs Johannes gegenüber daran erinnert wird, die Beamten seien nicht wider Willen sondern mit Willen des Volkes einzusetzen[4]).

Die Ansicht Wagner's ist also nicht bewiesen, wird vielmehr durch das oben Gesagte widerlegt[5]).

Normen des Privatrechtes wurden namentlich von Schupfer und Wagner verwendet zur Bestimmung des Entstehungsortes. Schupfer findet in der lex Rom. Cur. „Analogien“[6]) mit dem langobardischen Recht. Wagner sucht eine Einwirkung byzantinischen Rechtes auf das Recht der lex Romana darzuthun. Schupfer hat den Einfluss alamannischen Rechtes zurückgewiesen[7]); ein solcher lässt sich nicht beweisen. Fest steht

---

[1]) Capitul. (Boretius) p. 151. — [2]) Lex Alam. 41, 1 l. Rom. Cur. I, 10. 2 per consensum vgl. auch XII, 2. 1. — [3]) Sohm, fränk. Reichsverf. I p. 249. — [4]) Ueber das Argument, welches aus der Bestätigung der antiquae leges hergeleitet wurde, unten p. 169. — [5]) Gegen die Entstehung der lex in Istrien spricht namentlich auch die Bezeichnung des Souveräns als rex und nicht als imperator; Istrien stand bis zum Uebergang an Karl den Grossen unter imperatores d. h. unter den byzantinischen Kaisern; bald nachdem Istrien in die Gewalt der Karolinger kam, wurde Karl der Grosse imperator. (Mühlbacher, Regesten p. 118, Nr. 306 und dazu Cod. dipl. Istriano). Seit dieser Zeit stand bis zur Entstehung der lex an der Spitze Italiens also auch Istriens stets ein imperator; wenn auch der jeweilige imperator zugleich rex Langobardorum war, so ist es doch sehr unwahrscheinlich, den Souverän nach dem niedrigeren Titel zu bezeichnen, namentlich in Istrien, wo der Titel rex nur kurze Zeit (höchstens von 788—800) officiel gebräuchlich war, und die lex erst etwa 50 Jahre nach dieser Zeit entstanden ist. — [6]) Schupfer I, 98. — [7]) Vgl. Sohm, fränk. Recht p. 17, Anm 15, Schupfer I p. 95 ff.; II p. 18 ff. andererseits Pertile I, 103. Die Arbeit Pertile's, gegen welche sich Schupfer in der II. Abhandlung wendet, kenne ich nicht.

dagegen der bedeutende Einfluss fränkischen Rechts auf die lex [1]). Gerade dieser fränkische Einfluss macht einen solchen des byzantinischen oder des langobardischen Rechts schon an und für sich zweifelhaft, d. h. die Enstehung der lex in Italien oder in Istrien.

Die Hauptstelle Wagner's ist XXIV, 7. Auch Schupfer beruft sich auf diese Stelle, um die Unmöglichkeit der rätischen Entstehung darzuthun. Die Erwähnung des Meeres mache die Entstehung der lex in Rätien unmöglich, besonders da das Breviar an der entsprechenden Stelle das Meer nicht erwähne [2]); in Rätien könne aber von einem Meer keine Rede sein. Ich stimme diesem Urtheile nicht bei. Wagner übersieht, dass der Verfasser kein territorial abgegrenztes Recht aufzeichnen will. Die unmittelbare Quelle der lex scheint [3]) allerdings den Titel: ad legem Rhodiam vollständig enthalten zu haben, wie derselbe in der officiellen Ausgabe des Breviars steht. Der Verfasser der lex Romana nahm bloss die dritte sententia in sein Rechtsbuch hinüber. Er verfuhr dabei ganz gleich wie der Epitomator der Epitome ab Aegidio edita hinsichtlich der ersten sententia. Der Epitomator führt den Gedanken der sententia weiter aus, er umschreibt ihn, ebenso der Verfasser der lex Curiensis denjenigen Gedanken, welchen

---

[1]) Vgl. Sohm eod. — [2]) Wagner p. 56; Schupfer I, 99. 101; II, 33. Wenn Stobbe, Geschichte der Rechtsquellen I p. 204 sagt, dass die lex Curiensis bloss dann dem bestehenden Rechte folge, wenn sie mit Entschiedenheit und Bewusstsein von ihrer Quelle abweiche, so ist dagegen zu erinnern, dass dieser Satz doch bloss richtig sein kann, sofern er zur Vorsicht beim Studium der lex mahnt. Er wird geradezu widerlegt durch Mohr I, 38, (Planta 402) in Vergleich mit l. Rom. V, 10. 1; IV, 9; IV, 8. 4; XVIII, 8 11. Diese Stellen folgen dem Breviar, enthalten dennoch praktisches Recht. Die Bemerkung Wagner's p. 70, Anm. 4 kann ich nicht gelten lassen, vgl. unten p. 171 Anm. 4. Für Italien kommen ausser Grim. 1.2. auch Rach. 2; Car. 87; Lud. 55; Loth. 100 in Betracht. — [3]) Die Codices des Breviars enthalten die sententiae dieses Titels, bloss sent. 3 fehlt in cod. Hänel Nr. 30 und die letzte sententia fehlt in vier codices. Zieht man die Bemerkung Hänel's p. XXXIII in Betracht, so ist der Schluss, der Text des Breviar's sei hier die unmittelbare Quelle der lex gewesen, nicht unbegründet. Schon in die Quelle der lex das Wort mare zu verlegen, scheint mir zu gewagt und ist, wie wir bewiesen haben, gar nicht nöthig.

er in der dritten sententia las[1]). So kam in die Epitome das Wort mare, und ebenso ergab sich für die lex bei Erwähnung der Oertlichkeiten, wo überhaupt eine navigatio stattfinden konnte, von selbst die von ihm befolgte Steigerung: flumen, lacus, mare.

Ganz verfehlt ist es, wenn Schupfer und Wagner nach einer bestimmten lex suchen, an welche der Verfasser gedacht haben könnte. Die Formeln iuxta legem, secundum legem, per legem, cum lege, contra legem[2]) sind sehr häufig; meistens nahm sie der Verfasser direkt aus seiner Quelle herüber; schon das Breviarium enthält sie. Ich wüsste keine Stelle, welche auf ein ausserhalb der lex liegendes Gesetz zu deuten wäre[3]). Die Bedeutung der Formeln ist „gesetz-(recht-)mässig" resp. rechtswidrig, oder sie bezieht sich auf das in der betreffenden Stelle Gesagte[4]).

Die Aufhebung der väterlichen Munt durch Verheirathung des Sohnes erklärt sich ganz und gar nicht aus dem Einfluss byzantinischen Rechtes. Der von Wagner citirte byzantinische Rechtssatz setzt der väterlichen Gewalt nicht die Rechtswirkung der Verheirathung gegenüber, sondern diejenige der mit Kindern gesegneten Ehe. Wagner legt in den Rechtssatz etwas hinein, was in demselben gar nicht enthalten ist. Andererseits ist die Heranziehung der sog. Emancipatio Saxonica zur Erklärung des Rechtssatzes gar nicht unbegründet. Diese sog. Eman-

[1]) Ob der Verfasser die sententia missverstanden, oder nichts wusste mit derselben anzufangen, wer will das entscheiden. Das Wort merces (Waaren, Güter) giebt er allerdings durch das Wort mercedes (Lohn) wieder. — [2]) Secundum legem: I, 42; I, 2. 5; I, 4; I, 6; I, 10; II, 1. 1; II, 1. 9; II, 10. 1; II, 10. 3; II, 30; II, 31; III, 12. 3; IV, 2; V, 5; VIII, 1; IX, 16; IX, 26; X, 5; XI, 3. 2; XXIII, 16; XXVII, 3 etc.; contra legem I, 2. 1; I, 5; per legem I, 2. 4; II, 4. 1; IV, 5; VIII, 2; IX, 16; XIII, 2; XXVII, 11. 2; iuxta legem III, 7; IV, 12; IV, 16; XXIV, 7; XXIV, 28. 2; XXV, 1. 2; cum lege IV, 16. — [3]) Eine Ausnahme bildet die lex der Juden z. B. II, 1. 8 und öfters. Diese lex der Juden steht aber in einem andern Verhältniss zur lex Romana, als irgend ein die Romanen betreffendes Specialgesetz; und darf nicht für die Ansicht Wagner's angeführt werden. — [4]) Es sei auch auf die Bemerkung Brunner's aufmerksam gemacht: „Für den binnenländischen Ursprung der Stelle scheint mir zu sprechen, dass der Commentator mit der lex Rhodia nichts Rechtes anzufangen wusste. Ein seerechtlich geschulter Autor würde nicht statt der Haverei den Bergelohn erörtert haben".

Hat aber die Betrachtung des Privatrechts der lex das Resultat geliefert, dass dasselbe die lex weder nach Istrien noch in die Lombardei verweist, so bleibt das oben gefundene Resultat, Rätien sowohl als Entstehungsort als auch als Geltungsgebiet der lex zu betrachten, bestehen.

---

nicht. Wie weit Rätien langobardischem Einfluss ausgesetzt war, ist sehr schwierig zu beantworten; als speciellen Grund eines solchen Einflusses könnte ich bloss den grenznachbarlichen Verkehr und die politische und kirchliche Verbindung Rätiens mit Italien bis 843 anführen. Was hingegen den fränkischen Einfluss anlangt, so ist auf Sohm's Aufsatz in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung zu verweisen. Soweit wie Sohm braucht man allerdings nicht zu gehen. Die Bemerkungen Duse's Brunner gegenüber beruhen auf einem Missverständniss. Dass die festuca in Italien bei der Uebereignung verwendet wurde, wusste Brunner auch; Brunner hat aber nachgewiesen, dass diese Anwendung der festuca in Italien nicht von Langobarden und Römern, sondern von den übrigen Germanen beobachtet wurde; das cartularium Langobardicum (Mon. leg. IV p. 595) stimmt mit dem aus Urkunden gewonnenen Resultat überein. Auch die von Duse angeführten Beispiele enthalten kein entgegengesetztes Recht; Regesto di Farso III (Roma 1883) doc. 309 a° 873 secundum nostram salicham legem; 348 a° 934 nos ex natione Francorum. 372 a° 920 secundum legem nostram Salicham cartam istam fieri rogavimus. Vgl. auch 403 a° 986. Im cod. dipl. Lang. 127 a° 836 steht zwar beim Veräusserer der Zusatz ex genere Francorum nicht, dass er aber nicht Langobarde war, zeigt der Zusatz bei dem zunächst genannten Zeugen; 403 a° 903 secundum legem meam Salicam. Reg. Farf. 388 a° 995 und 466 a° 1004 beweisen nichts, weil sie der Zeit nach bereits zu fern liegen. Dagegen erinnert gerade das trajicere cartam in rätischen Urkunden an l. Rom. Cur. XXIV, 2; Brunner, Urkunde I p. 104 ff. 303. 304. 306; Mohr I, 104. 105. 117. 118. 119. 140; Ficker, Beiträge 1877, I p. 70; Brunner in Zeitschr. f. ges. H.-R. 1877. XXII p. 533. Ueber die festuca, vgl. jetzt Heusler, Institutionen des Germanischen Privatrechts 1885.

Miscellen.

Kleiner Beitrag zur Geschichte der Rechtswissenschaft.

Von Herrn Dr. iur. G. Mollat zu Kassel.

Die mühevolle und zeitraubende, aber auch dankenswerthe und verdienstliche Arbeit einer gründlichen Durchforschung, gewissenhaften Prüfung, Sichtung und hierauf gestützten genauen Beschreibung des gesammten, auf der ständischen Landesbibliothek zu Kassel aufbewahrten handschriftlichen Materials harrt zur Zeit noch ihrer Lösung. Was insbesondere die für die Quellen, Dogmatik und Litteratur des römischen, kanonischen wie deutschen Rechtes wichtigen Manuscripte anbelangt, so hat man denselben bis zum heutigen Tage nicht die Beachtung geschenkt, die ihnen unzweifelhaft gebührt. Nur einige wenige Gelehrte, unter denen vor allem Schulte und Stölzel erwähnt zu werden verdienen, haben daselbst umfassendere Studien angestellt, ohne jedoch diese Untersuchungen über die ihnen zunächst liegenden Gebiete auszudehnen.

Mit Veröffentlichung der folgenden Zeilen bezweckt man, die Aufmerksamkeit der sich für litterär-historische Bestrebungen interessirenden Kreise auf eine sehr reichhaltige, wohl an 500 Nummern zählende Briefsammlung zu lenken, welche trotz ihrer Bedeutung bisher noch nicht genügend gewürdigt worden ist. Ich meine die im Kataloge der gedachten Bibliothek mit der Bezeichnung litterae autographae variorum eruditorum versehene Nr. 4 fol. ms. hist. litt., aus deren vier Bänden (1. A—C; 2. D—I; 3. K—Q; 4. R—Z) hier mehrere Proben zum ersten male[1]) mitgetheilt werden sollen.

I. Johann Oldendorp an Justus Didamar.
Koeln, den 2. Juni 1542.
S.

Sicut tu mihi depingis casum tuum et adversarii tui argumenta, Optime Vir, puto prioris instantiae iudices iure sententiam dixisse pro

[1]) Vgl. für I: Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft I p. 317 nach Varrentrapp, Hermann v. Wied p. 91 ff.; für II und III: Eyssell, Doneau. Sa vie et ses ouvrages. chapitre VI p. 100—116; für IV: Zeidler, vitae profess. jur. qui in academ. Altorff. vixer. p. 51—53. Schirmer, Allgem. deutsche Biogr. IX p. 182—185; für V: Amerbachiorum epistolae ed. Maehly; für VI: Will, nürnberg. Gelehrtenlexikon III p. 294—299; für VII: Haubold, instit. jur. rom. litterariae I § 67, Nr. 246.



uxore tua. et haud dubie in posteriore tribunali non retractabitur. sufficit enim consuetudinem semel exercuisse vim suam ad excludendos cognatos. et quod de incertitudine causantur eius formae, per quam donatum sit propter nuptias, de inutilibus item pactis, nihil ad causam pertinet. certum enim est conventionem esse de mutua successione in bonis, quae etsi non intervenisset, utique locum sibi vindicasset patria consuetudo. quid ergo refert, qua forma, quibus verbis solemnibus sit contractum, quando convenientium mens atque intentio satis aperta est et moribus consentanea?

Quemadmodum et hoc supervacuum est disputare, quae pacta sint adiecta: cum utilitas conventionis inde non potest vitiari: imo cum et sine illa unione consuetudo habeat vim suam, quid attinet disputare, utrum filius utroque parente mortuus fuerit superstite? hac quatenus ad aliquam instructionem pertineat.

Verum cum scribis in causa esse conclusum: non satis intelligo, quid me facere velis, ad omnem aequitatem tibi paratum obsequi. sciscitari potes vel etiam ingenue apud iudices postulare, ut si quid addubitent de iure, id tibi articulatim indicent. magnopere enim tua referre, ne quid in ea causa praetermittas maiorem fortunarum tuarum partem haud dubie continente. si tum iudices ad informandum te, ut saepe fit, admiserint, potes ex his, quae scribo, pleraque mutuari et descripta exhibere.

Ad l. haereditas C. de pact. convent. [l. 5 C. 5,14] dicito paucis: non loquimur hic de pactis, quae vice sint testamenti de bonis extra dotem. tractamus enim hic pacta et conventionem, per quam placuit mutuam successionem inter coniuges esse idque secundum ius patriae consuetudinis. nonne autem consuetudo, cum sit ius, potest dare successionem? ergo cum l. haereditas praesupponat ibi nihil esse quod possit dare haereditatem mulieris: certe non potest ad hunc casum torqueri.

Praeterea quid interest cognati disputare de forma dandae haereditatis, a qua ipse per consuetudinem excluditur? quantum ad eum attinet, nihil refert, utrum sit unio filiorum an donatio propter nuptias an pactum utile vel inutile. his vale cum tuis.

Dabam Coloniae II. Iunii anno 1542.

Ioannes Oldendorpius.

II. Hugo Donellus an Wilhelm den Weisen von Hessen. Heidelberg, den 21. März 1577.

Cum eos commentarios, quos ad C. T. mitto, edere instituerem, non ignoravi, Illustrissime Princeps, periculum fore, ne multis imprudentius facere viderer, si eos C. T. dicarem ipse exterus et ignotus. sed alterius rei crimen mihi pertimescendum non fuit apud te Principem sapientem et intelligentem, qui didiceris spectare, non cuias quisque sit, sed qualis. alterius defensionem mihi procliviorem esse videbam beneficio egregii et praestantis viri Antonii d'Estraus, qui C. T. est a secretis: cui cum sim notissimus, is est, qui possit optime et fideliter, qui sim, C. T. exponere, si quid videbitur ab illo de me cognoscere

aut percunctari. itaque non sum illis rebus deterritus, quominus auderem. sed etsi in his ad deterrendum fuisset aliquid, plus tamen apud me officium valuit. cuius officii causas cum plures et iustissimas conatus sim publice reddere in ea praefatione, quam Illustrissimo nomini tuo inscriptam commentariis praemisi, non ero hic longiore oratione C. T. molestus, sperans futurum, ut C. T. benigne eas legere sustineat atque his lectis observantiam hominis gente quidem exteri, at iudicio et inductione animi vere tui ne aversetur. optassem maius aliquid in me esse, quo eum animum luculentius testari potuissem: sed quod habui summum officii genus, id detuli. superest, C. T. orem, ut, qua clementia et benignitate soles cetera, eadem munus extraneum et in eo piae observantiae testimonium suscipias. id si de iudicio C. T. liber consequitur, erit optimum et maximum, quod cupiebat, consecutus. vale, Illustrissime Princeps. Deus C. T. spiritu sancto suo assidue regat et omnibus veris bonis cumulatam quam florentissimam et Ecclesiae suae quam maxime diuturnam esse velit. Heidelbergae XII. Cal. Apr. anno 1577.

Illustrissimae C. T.
deditissimus
Hugo Donellus.

III. Hugo Donellus an Wilhelm den Weisen von Hessen. Heidelberg, den 14. Mai 1577.

Maius est, Illustrissime Princeps, clementiae et beneficentiae tuae meritum erga me, quam ut possim ullis verbis C. T. pro dignitate gratias agere. ago tamen, quas possum, quando, ut cupio et debeo, non licet: qui munusculo nostro tantum tribueris, ut et gratum esset, et insuper auctorem praeclaro munere ornare velles. sentio vere munificentiae tuae munus esse. est enim eiusmodi, quod omne meritum nostrum, si tamen hic ullum esse potuisset nostrum meritum, longe superet. sed illud quanti est, quod C. T. dignata est benevolentiae suae honore me afficere, qua me complecti velles eamque clementissimis et humanissimis literis tuis testatam nobis offerre? hoc vero beneficium tanti apud me est, ut aliis omnibus longe anteponam. scio enim, a quanto Principe hic mihi habeatur honos: quem mihi a C. T. contingere potuisse in summo et singulari beneficio Dei pono. hoc demum beneficium est, de quo quibus verbis C. T. gratias agam, etiam si de aliis liceret, non reperio: itaque hic me silere satius est, quam plura male adiciendo tanti beneficii dignitatem verbis deterere. tantum Deum oro, ut me isto honore non indignum esse velit. equidem studebo modis omnibus, ne illo indignus fuisse C. T. videar. quam ad rem nihil habeo amplius, quod possim, quam ut studium et obsequium meum omne C. T. deferam. id vero ego illi in perpetuum devotum et dicatum quam conexissime et demississime possum, trado. vale, Illustrissime Princeps. Deus C. T. benignitate sua assidue prosequatur et quam diutissime florentem servet. Heidelbergae II. Id. Maii anno 1577.

Illustrissimae C. T.
deditissimus
Hugo Donellus.



IV. Hubert Giphanius an Wilhelm den Weisen von Hessen[1]). Altdorf, Palmsonntag 1583.

Diu iam est, cum Cels. V. scripsi, me ab amplissimo Senatu Norico ad Academiam suam Altorpianam vocatum esse. quod tamen munus initio repudiaram et Argentorati remanseram, spe scholae illic restituendae, a Scholarchis mihi facta. eam ego rem cum postea urgerem nihilque proficerem: professionem meam illic renuntiavi, ut vocant, graviter quidem ferentibus, sed iusta tamen causa renuntiavi. non enim studiis meis, sed etiam conscientiae magnum praeiudicium attulerunt dissidia, calumniae et odia, quae scholam ibi nuper florentem valde labefactarunt. malum hoc satis est vetus in ea schola: sed novum illud ubique, ut olim interim, vehementer hoc malum auxit, Lerna scilicet malorum. etsi antea alias quoque causas habui, haec tamen impia constitutio satis iusta mihi causa fuit, cum in his barbaris dissensionibus et odiis diutius vivere non possim. qua causa spero et Cels. V. pobatum iri, nam alioquin numquam inde pedem movissem. alia enim incommoda ferri poterant: sed hoc impium dissidium omnibus me rebus perturbabat, in studiis, in precibus, in sacramento eucharistiae percipiendo, in caritate christiana exercenda. putavi recte me facturum, si ea Cels. V. exponerem breviter eamque submisse rogarem, ut me excusatum habere dignetur, qui non temere et petulanter, sed gravi et necessaria causa munus et stationem illam meam deserui.

Nunc Dei beneficio nactus Noricam stationem, quam tamen initio repudiaram. in hac urbe Altorpiana etsi non ea mihi dabitur occasio omnia Cels. V. officia praestandi, quae Argentorati mihi fuit: tamen animum ad Cels. V. deserviendum paratissimum indicare volui ac debui, ut si Cels. V. Noribergae aliquid curatum velit, sciat se habere famulum tot iam annos sibi devinctissimum atque ad omnia obsequia et officia praestanda promptissimum. vehementer quoque Illustrissimam Cels. V. oro, ut, qua tot iam annos Argentorati, eadem clementia Altorpii et Noribergae me fovere ac tueri velit.

Possem multa exponere de hac Academia Altorpiana, quo eam studii Senatus amplificare pergat. collegia et auditoria splendidissima curat exstruenda sive potius iam curavit. vocant undique viros doctos, qui praesint scholae, nulli nec sumptui nec operae parcentes. quid de immunitatibus, privilegiis aliisque commodis dicam, quibus adficiunt et studiosos bonarum artium et professores? verbis certe explicare non possim plane paternam Senatus et Patriciorum in hanc scholam et litteratos omnes humanitatem et liberalitatem.

Opidum est parvum et obscurum, vetus tamen et saluberrimo atque amoenissimo loco situm et studiis aptissimum: abest enim strepitus ille opificum. et tamen eo si quis delectetur, Noribergam habet ad manum, quae quattuor fere horarum spatio inde abest. sed haec aliaque id genus multa possem commemorare, nisi vererer, ne Cels. V.

---

[1]) Siehe jetzt noch: Ob. Giphanii ad Wilhelmum Landgravium Hassiae epistolae XXXVII ed. G. Mollat. Lipsiae 1885.

diutius detinerem. nunc tantum oro Cels. V., ut hanc scholam iurisprudentiae et philosophiae parioris altricem suo favore complecti et efficere velit, ut haec tuae insigni Academiae Marpurgensi tamquam soror esse possit. hoc T. Cels. etiam atque etiam rogo.

De rebus publicis pauca et habeo et scribam, ne sim longior. Polonus bellum gerit cum Tartaro. fama fuit non ita pridem caesos esse multos Tartaros. sed recolligere se dicuntur, ut satis sit negotii Polono. petit Polonus a Turca, ut Transilvania suae sororis filio attribuatur, sed non impetravit. iter hac fecit sex abhinc diebus legatus episcopi Maguntiacensis ad Caesarem proficiscens. agit enim Caesar conventum Posonii eoque habito dicitur circa Pascha rediturus Pragam, ubi iamdiu morbus remisit. Turca parare se dicitur contra Persam. nulla enim amplius spes pacis. in Hungaria ex nostris non ita pridem cepit et interfecit non paucos, si vera est fama.

Quod reliquum est, Illustrissime Princeps, Deum oro, ut Illustrissimam Cels. V. quam clementissime tueri florentem magis ac magis velit, cui me totum summa animi demissione commendo.

Altorpii, die dominica Palmarum 1583.

Illustriss. Cels. V.

obsequentiss. famulus

Ob. Giphanius.

Si quando Cels. V. mihi quid mandare volet, poterit id commodissime tabellario Norico singulis hebdomadis per Francofurtum Altorpium vel eunte vel illinc redeunte. nunc si quid Cels. V. volet, per hunc iuvenem, cui has ad Cels. V. litteras commisi, non incommode poterit. est enim hic Cels. V. subditus, mihi familiaris et brevi huc rediturus, iuvenis doctus et pius, quem Vestr. Cels. magnopere oro ut commendatum tibi esse dignetur.

V. Basilius Amerbach an Martin Borrhaus.
Padua, den 18. November 1553.

S.

Reddidit mihi, Vir Excellentissime, literas amoris atque benevolentiae erga me tuae plenissimas D. Dionysius Grempius, quae mihi multis nominibus gratissimae fuerunt. ut enim primo eas video, inscriptionem lego, protinus ego mecum: aut me oculi fallunt aut haec clarissimi viri D. Martini manus est: cogito. sed tamen adhuc dubius neque n. sperabam virum clarissimum, licet humanissimum, innumeris atque gravissimis occupationibus detentum, ad me prima oblata occasione scripturum, aperio tamen; ubi excellentissimi viri D. Borrhai nomen occurrit, sic mecum cogito: an tu dignus es, quem Vir doctissimus suis alloquatur literis an ne ullum vestigium ullave umbra virtutis vel eruditionis ducet, quae illum ad scribendum invitavit? cum prorsus nihil reperio, insignem illam tuam humanitatem admiror, suavissimos mores amplector atque exosculor mihique gratulor, cui propter missas foelicem esse liceat literas. post haec cum totam epistolam ordine perlego, novo atque incredibili gaudii genere perfundor. si enim tua

erga me voluntas antea ignota fuisset, si tuus animus incognitus, tamen sic eum haec aperuit, haec demonstravit atque ob oculos posuit epistola, ut de eo plane dubitare non possem. accedit eo suavissima cohortatio, quae mihi amoris tui optimum atque certissimum iudicium fuit. itaque Vir Clarissime, pro humanissimis literis tuis, tum pro singulari tuo erga me amore atque benevolentia, tum pro gravissima tua admonitione gratias, non eas quidem, quas debeo, sed quas possum, ago atque habeo maximas. quod studia attinet, curabo, Excellentissime Vir, ut non tam legibus, quam pietate operam dedisse videar; enitar, ut non tam iuris quam iustitiae consultus dicar atque, ut uno verba comprehendam omnia cum iuris civilis cognitione ea iura atque leges, sicuti admones, coniungam, quae non ad aulas Principum, atria Regum, sed quae ad divini illius Principis palatium viam muniunt aditumque struunt, ut quandoque auspice et duce Christo afflictos erigere, miseris auxilium ferre, consilio iuvare atque hoc scientiae genere quam plurimis prodesse possim. quod reliquum est, Clarissime Vir, te vehementer rogo, ut saepius, si modo per gravissima tua negotia liceat, his de rebus me admoneas; sentio enim his me cohortationibus excitari et ad recte faciendum quodammodo impelli. recte namque mihi Cicero dicere videtur: ut imperatores instructa acie solent, quamquam paratissimos milites ad proeliandum videant, eos tamen cohortari, ita iuvenes ardentes et erecti ad laudem, ad literas sunt adhortandi. bene vale.

XIIII. Calend. Decemb. anno 1553 Patavii.

Tuus

Basilius Amerbachius.

VI. Georg Remus an Albert Molnar. Nürnberg, den 11. Iuli 1607.

S. P.

Praestantissime Vir, amice unice chare et amande, Heidelberga ad me scripsisti et carmen in Scioppii, apostatae turpissimi, bestiae virulentissimae ac pestis pestilentissimae hypobolimaeum anonymo auctore misisti. nomen ego poetae, uti et D. Rittershusius noster scire gestio: quaeso, ne dissimules. est n. elegans, doctum et minime vulgaris venae. pro eo tibi carmine gratias ago, et si quid in compensationis vicem potest tibi dari, age hoc programma pro illo epigrammate mitto, quod quia a Rittershusio alumno pietatis et eruditionis profectum est, eo gratius tibi futurum spero.

Scripserat vero hoc ipsum, magnis curis ac luctu involutus. eo n. die ipsi filiolus natu minimus Andreas qui nondum diem XII. vitae excesserat, obiit: et biduo post secuta uxor (Helena Staudnera, Superintendentis Sulzpacensis in Palatinatu filia fuit; concordans matrimonium per annos quindecim utriusque virtute ae modestia coluere invicem, quod rarum est), matrona lectissima, quae nunc inter Dei electos et angelos beatos aevum immortale agit, in patria vera, quam reddens animam Deo conditori Christoque redemptori anhelabat omni affectu. postridie Kalendas Quinctil. terrae mandata est praesentibus scholarchis duobus Dno. Ioh. Im. Hoff et me, qui honoris causa excurrimus Altor-

phium, professoribus omnibus ac studiosis civibusque frequentibus. vix dicere est, quantum Rittershusio nostro carissimae coniugis abitus maeroris attulerit. sed confirmavimus, quotquot amici adfuimus, animum viri: et sane adquievit nostris παραμυθίαις. tuum erit in honorem amici et hospitis, ni fallor, certe patroni fundere lacrumas poeticas: certatim n. scribimus docti indoctique lessus, epicedia etc. ubi deferbuerit dolor, de resarcienda hac clade domestica cogitabimus atque de commoda uxore circumspiciemus viro, qui totus in litteris est, quarum decus et ornamentum in Germania meritissime habetur.

Tibi porro de favore Serenissimi et Illustrissimi Principis, Electoris Pal. Rheni, et Dn. Mauritii Landgravii, quo nullus in ea dignitate per Germaniam doctior perhibetur, gratulor animitus. et cum spes facias de mittendis exemplaribus psalterii tui Pannonici, iamiam tibi pro munere, quod etiam non intellectum aestimo meisque adcensebo libris sacris, gratias ago. si de rebus patriae tuae nosse aves, id quidem in aula Illustrissimi Principis Landgravii facile adsequeris. pax, impax: turbae; nil certi est, dum pullati patres, quibus fibula subnectit vestem, solum Germaniae calcant. Eselius Neustadianus aposcopus nescitur, quid moliatur vel in capita nostra Evangelicorum aut certe Pannoniorum. numquam desunt Doëgi numquam Iscariotae. et vero prodest exerceri pietatem. hoc addo: esse liticulam inter Doct. Sonorum, qui nunc Rector creatus est Academiae, quo honore perfunctus est D. Rittershusius anno superiore, et Doct. Rhumelium iamque publicis scriptis agere. sopitam velim hic ἔριδα, nulli profuturam.

Ceteri professores valent atque in his D. Scipio princeps. in depositione Rectoratus perorans D. Rittershusius eximiam orationem habuit de dicto: nihil parum, nihil contemnendum: quam ubi typis mandarit, exemplaria pro te et amico mittam. vicissim oro et rogo, uti orationem funebrem D. D. Christiani Andreae in obitum Illustr. D. D. Comitis Joh. a Nassau senioris, herois incomparabilis, mihi mittas cum tuo psalterio per hunc hominem, qui curru vehitur, Dn. Paulum Kaulerum, civem Noribergensem. una opera et Rittershusio et aliis mittere licebit.

In Galliis de concilio nationali indicendo consilium agitari prohibent orthodoxi, gnari quidem Nazianzeniani pronunciati: nullum concilium bonum habuisse exitum, sed motus maiores motos esse: confidentia bonae causae tamen ne lucem fugere videantur, imo ut in hominum ignarorum scientiam ac cognitionem veritas perveniat, optant haberi, celebrari concilium liberum libero loco commodeque, ubi libera sententiarum dictio sit et secundum amussim infallibilem verbi Dei omnia diiudicentur libere liberaliterque. contra pontificii post Tridentinam synodum nil opus esse in concilio amplius ullo et fieri non posse, ut dissidium hoc componatur, praetendunt. verum hoc rectius in vestra aula a studiosis per declamatiunculas contrarias ampla oratione explicetur.

De causa itionis Septemviri Sax. ad Caesarem nobis quidem nihil constat. splendidissime exceptus fuit, ultra decendium illic commoratus est. Polycarpus ὁ παῤῥησιάζων concionibus publicis offendit Iesuitas et

legatum Pontificis, uti fama est. quies in Italia post nubem illam Venetam est. Genevae quo loco status sit, parum novimus. insidias structas urbi, sed frustra ab Hispano et Allobroge circumferunt. Deus propugnator suae ecclesiae, cuius tutelae te, me, tua, mea commendo, nescit deseruisse suos.

Norimberg. 5. Id. Iulias 1607.

Tuus Remus ex animo.

VII. Iohann van de Water an Iohann Hermann Schmincke.
Utrecht, den 31. Oktober 1714.

S. P.

Ab amico nostro humanissimo Colingnonio literas accepi tua singularis in me benevolentiae, officii studiique plenas, fere dixeram nimii. tot enim elogiis me, qui inter iurisperitos censeri vix mereor, liberaliter cumulasti, ut mortalium arrogantissimus sim, si hanc luculentam laudum hereditatem cernere vellem. in eo tamen glorior, quod a Viro non vulgata eruditione praedito incredibiliter me amari atque impense diligi deprehendo. huic itaque effuso potius benignoque erga me animo, quam vero certoque iudicio, quod amore nimio inflecti atque occaecari solet, adscribo dulces blandosque verborum profecto susurros, quibus ego respondere haud par essem, etiamsi omnes rhetorum lecythos exhaurirem. quid multa? neque ego neque meus exigui pretii libellus, qui maximam partem laboribus otiisque academicis originem debet tam splendidis ornari encomiis ulla ratione merebatur. utrum vero in hoc eleganti studiorum stadio amplius decursurus sim, non adeo mihi exploratum est: quandoquidem iuris prudentiam Romanorum ad usum forensem deducere cummaxime operae meae summa est, ita ut mitiora illa studia fere penitus intermiserim.

Pergratum quoque mihi fuit, quod acerrimo tuo iudicio commiseris ea, quae ad intellectum feudorum lib. 2 observ. cap. XI. exornaveram. palmarius enim observationum luci donatarum scopus fuit eruditiorum ingenia excitare, ut magis exasciata ac certiora proferant, quibus iurisprudentia nostra reddatur illustrior atque elegantior: praesertim si id fiat candide *καὶ μὴ πανούργως*. tuae certe literae mentis vere humanae ac modestae, qua plerumque eruditi destituti sunt, argumentum dederunt perspicuum. ad rem veniamus.

Recte statuisti, quod iudicio divino attribuendae sint ridiculae vanissimaeque barbari aevi probationes: idque liquido demonstrant loca ad te allata, neque id ego unquam negavi. tunc enim temporis, cum hoc observationum caput conscriberem, inspexi Du Cange glossarium ibique plurima, quae me id edocuerunt, offendi loca. sed quaestio fuit, an eo etiam sensu iudicium divinum accipiatur ab auctoribus iuris feudalis d. cap. 27, qui, ut vulgo creditur, fuere Gerardus Niger et Obertus de Orto, consules Mediolanenses sub imperatore Frederico primo sive Barbarossa. at ego opinor totum hoc feudorum corpus ex scriptis Gerardi Nigri, Oberti aliorumque fuisse consarcinatum, quoniam tot illic occurrunt naevi, errores, antinomiae etc., ut bene meo iudicio Hotmanus

censuit. verum quoque est me discessisse a Cuiacii sententia ob rationem eo loco laudatam. praefracte tamen opinionem meam tueri nolui eaque propter adiunxi haec vocabula: iudicium divinum et humanum ab istius aevi scriptoribus nonnumquam confundi aut saltem nunc latius nunc strictius accipi: sic ut haec observatione adhibita utramque opinionem tolerari posse autumaverim, et etiam nunc re paulo accuratius perpensa autumarem. quod autem, Vir doctissime, videris sentire iudicium divinum tantum denotasse monstrosum illum probandi morem, calculo meo probare nequeo, quoniam loca apertissima, quae contrarium ostendunt, protulit Du Cange in glossario in iudicium divinum ex Gregorio Turonense aliisque. et forsitan nec a vero aut saltem veri specie aberrarem, si opinarer reum cuiusdam criminis inopia aliarum probationum semper aut plerumque iurare fuisse solitum sed ut de probe vel dolose praestito iureiurando constaret, illa immania verum deprobandi portenta fuisse adhibita, sic ut iusiurandum et fallacissima probandi argumenta fuerint coniuncta. hinc igitur non mirum, quod nunc iusiurandum vocatur divinum iudicium, cuius procul dubio pars erat, nunc dira ista reorum examina divini iudicii nomine denotentur.

Cum itaque ob dictam fortasse rationem a calignosi seculi scriptoribus promiscue haec vocabula fuerint usitata, ecquis accuratum loquendi morem eo tempore desideraret, non multum refert, quo sensu illa a parum peritis iuris feudalis compilatoribus accipiantur: eo magis, quoniam nihil adicitur, unde ambiguae quaestionis decisio elici possit. ut res sese habeat, nolim ego ingenium torquere in explicandis compilatorum feudisticorum aenigmatibus aut perversis distinctionibus. in quo enim a iudicio divino et humano differunt ea aut septem testibus, quos iudex elegerit, se purget: aut certe illa purgatio coram testibus fit per instrumenta aliaque legitima probationum argumenta aut duello, fervente aqua, candente ferro etc. ergo purgatio illa ad alterutrum aut iudicium divinum aut humanum referri potest et debet, neque necesse erit tertiam probandi speciem fingere. attamen ingenue fateor me familiarius antiquorum prudentum responsis usum fuisse neque multum temporis et operae posuisse in replicandis obscurae aetatis auctoribus. quapropter tuae diligentiae, nocturna enim diurnaque manu eas tractasti ac volutasti, libenter cedo avideque exspecto libellum de antiquis Germanorum iudiciis a te conscriptum, in quo multae procul dubio nebulae singulari iudicio et omnigena doctrina erunt dispulsae. usui tibi hunc in finem foret dissertatio Ioh. Christoph. Beckmanni de iudiciis Dei, quae inter eius dissertationes academicas, sic enim libri est titulus, prodiit Francofurti ad Oderam anno 1684 in 4°. multa huius argumenti illic reperies compilata. cum observationes meas evulgarem neque illum neque alium fere quemquam, qui hanc materiam mihi enuclearet, evolveram, quoniam scopus non ferebat ea in re latius excurrere.

Dissertationem tuam de cultu quercus religioso tantum quod a me perlatum protinus devoravi iucunda animi oblectatione: est enim docte ac laboriose conscripta tuaeque coniecturae multo certiori talo quam ceterorum eruditorum videntur niti. multis certe nominibus respublica

litteraria tibi erit obstricta, si eo, quo coepisti, pede hoc studiorum genus, quod nostra aetate nullos fere occupavit, excolere pergas. exacuisti quoque desiderium meum flagrantissimum conspiciendi urnas et arma veterum Cattorum, ut et antiquitates Fritislarienses. multa certe elegantia, non ubique obvia, at reconditae eruditionis hunc librum exornabunt eique decus utique conciliabunt.

Probo tuum consilium in eruendis rarissimis eruditorum libellis, qui raritate sua auctorum memoriam fere perdiderunt. quod autem ad concinnandas virorum illorum vitas conducat, nihil habeo. Doctissimum Drakenburgium rogavi, num quam suppellectilem tibi largiri possit: ipsi quoque indicavi ea, quae cum illo communicare me iusseras. tuo desiderio se satisfacturum mihi fidem dedit et, ut liberaret, has duas vel tres hebdomadas eius aurem vellere non cessavi et quotidie admonui. huic adscribas, quod tardius, quam oportuerat, literae meae tibi fuere redditae.

Novi literarii quod in praesenti commemorem, nihil fere est. prodiit nuper dissertatio gallico idiomate conscripta in apotheosin Homeri, in qua Cuperi aliorumque sententiae examinantur. Silius Italicus Drakenburgii magno studio et ardore permovetur. reverendus Van den Honert, verbi divini praeco Amstel. ad spartam theologicam Lugduni exornandam vocatus est. ni rationes civitatis nostrae diuturno bello fuissent attritae, spes foret quartum theologiae professorem ad hanc bonae mentis palaestram evocatum iri. quid in posterum effecturi sint nostri proceres, coniectura assequi nondum valeo. tandem aliquando lucem conspicit commentarius clariss. Roellii ad Ephesios, qui per triginta annos fere sub prelo sudavit. frater meus, qui commercio librario operam navat, futuro mense Aprile rudimenta cteneis sui Francofurtensis deponet teque illic frui quammaxime sperat et optat. vale, Vir nobilissime et doctissime meque, ut fecisti, amare perge. salutem meo nomine dicas clariss. et doctiss. Hombergio, quem ob egregiam doctrinam veneror. faxit Deus, ut quandoque ex carceribus emittatur praestantissimus et utilissimus editionis Novellarum labor. pater meus et frater salutem plurimam tibi precantur. at praecipuum epistolae huius argumentum fere praeterieram. fama ad aures meas pertulit te suavissimae ac moratissimae coniugi fidem aeternam iurasse. utinam summum Numen omnia fausta feliciaque tibi largiatur, ut ex hac iucundissima animorum conspiratione ac consociatione, qua nihil in terris, si res bene cedat, est dulcius ac carius, at, si secus, nihil funestius, fructus percipias optatos et felicissima numerosaque augearis subole, quae vivam paternae virtutis imaginem exprimat.

Ita vovebam Traiecti Batavorum a. diem Kal. Novb. 1714.

Zum Schlusse mag hier noch ein alphabetisch geordnetes Verzeichniss der ihrer Verfasser wegen als bemerkenswerth erscheinenden Autographen und Briefe Aufnahme finden. Fast alle Schriftstücke sind ent-

halten in den Sammelbänden Ms. hist. litt. Nr. 4 fol. (vgl. oben S. 173) und Nr. 2 in 4° (epist. erudit. et celebr. vir. ad Rud. Eric. Raspium. 6 voll. 1. A—C; 2. D—G; 3. H; 4. I—L; 5. M—Q; 6. R—Z). Von einem ausdrücklichen jedesmaligen Verweisen auf den betreffenden Standort konnte abgesehen werden, da die ausführlich mitgetheilten Titel zur Orientirung genügen dürften.

1. Böhmer Georg Ludwig 1715—1797. Göttingen 5. 2. 1748.

2. Bucher Johann Peter 1740—1820 an Wilhelm IX von Hessen. Rinteln 13. 7. 1793.

3. Claproth Justus 1728—1805 an Wilhelm VIII. Göttingen 30. 10. 1759; an Friedrich II. 7. 10. 1766; an Raspe 28. 8. 1769, 20. 6. 1770, 28. 3. 1772; an Schmincke 10. 7. 1779.

4. v. Cramer Johann Ulrich 1706—1772 an Schmincke. Frankfurt 2. 12. 1744; an Wilhelm VIII. Wetzlar 1. 12. 1758.

5. Estor Johann Georg 1699—1773 an Wilhelm VIII. Marburg 27. 2. 1746; an Raspe 29. 6. 1768.

6. Haeberlin Karl Friedrich 1756—1808 an Wilhelm IX. Helmstädt 14. 4. 1796.

7. Hellfeld Johann August 1717—1782 an Schmincke. Jena 30. 9. 1781.

8. Hoepfner Ludwig Julius Friedrich 1743—1797 an Raspe. Giessen 28. 4., 26. 5., 15. 6., 9. 7., 16. 8., 1771; 8. 2., 23. 4., 18. 5., 13. 6., 19. 10., 30. 11. 1772; 7. 1., 25. 9. 1773; 2. 4. 1774; an Schmincke 15. 6. 1771; 13. 6., 19. 10. 1772; 12. 1. 1773.

9. Hombergk zu Vach Aemilius Ludwig 1720—1783 an Schmincke. Marburg 29. 3. 1775; an Raspe 31. 5., 11. 6., 2. 7., 6. 9., 8. 10. 1769.

10. Hombergk zu Vach Johann Friedrich 1673—1748 an den Landgrafen Karl. Marburg 26. 4. 1730.

11. Kopp Johann Adam 1698—1748 an Wilhelm VIII. Marburg 16. 4., 11. 5. 1746; an Friedrich I. 20. 7., 16. 8., 6. 9. 1747.

12. Kopp Karl Philipp 1728—1777 an Friedrich II. Kassel 16. 4. 1768; an Schmincke 22. 3. 1770; an Raspe 19. 9. 1773.

13. Ledderhose Konrad Wilhelm 1751—1812 an Friedrich II. Kassel 24. 9. 1785.

14. Lersner Hermann 1534—1613. Autograph: Polyb. lib. 4. pax si iusta et honesta sit, res est certe omnium rerum pulcherrima. nihil tamen aut faciendum iniuste aut patiendum turpiter, ut pace frui volemus. Hermannus Lersnerus L. L. D. Universitatis Marpurgensis Vicecancellarius atque professor scribebat 8. Martii anno salutis 1591. — quid magis infidum quam vicinus hostis?

15. Matthaeus Philipp 1554—1603. Autograph: Cicero. legum ideo servi sumus, ut liberi esse possimus. Philip. Matthaeus D. scribebat Marpurgi 8. die Martii anno 1591.

16. Meermann Gerhard 1722—1771. Rotterdam 13. 4. 1758; 20. 4. 1760 an Raspe.

17. v. Moser Friedrich Karl 1723—1798 an Wilhelm VIII. Frankfurt 19. 12. 1761.

18. Moser Johann Jakob 1701—1785 an Friedrich I. Frankfurt an der Oder 19. 7. 1737.

19. Obrecht Georg 1547—1612 an Moritz den Gelehrten und Jakob Mosanus. Strassburg 17. 12. 1609.

20. Obrecht Johann Thomas (Sohn von 19) an Moritz den Gelehrten. Strassburg 9. und 27. 9. 1618; 27. 2. 1619.

21. Pestel Friedrich Ulrich 1691—1764. Rinteln 16.6., 19.11. 1762.

22. Pütter Johann Stephan 1725—1807. Göttingen 21. 2., 18. 7. 1779 an Raspe.

23. Sixtinus Regner 1543—1617. Autograph.

24. Stryk Samuel 1640—1710 an Johann Dolaeus. Halle 7. 4. 1703. (Nr. 1 in 4°. 2. vol.)

25. Vigelius Nikolaus 1529—1600. Autograph: Crede mihi bene qui latuit bene vixit et intra fortunam debet quisque manere suam. Nicolaus Vigelius D. scribebat IX. Martii anno 1591.

26. Vulteius Hermann 1555—1634. Autograph: Dominus mecum: quid faciat mihi homo? Herman. Vulteius I. U. Doctor et professor Marpurgi scribebat XVI. Martii anno Chr. 1592.

27. Wieling Abraham 1693—1746 an Joh. Herm. Schmincke. E museo 15. 11. 1719.

28. Berufungsschreiben der Universität Leyden an Johann Heinrich Dauber (1610—1677). 6. 5. 1658, unterzeichnet von Johannes a Weudinchoven.

Elf kriminalistische Mitteilungen aus dem Kgl. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

I. [Eine eiserne Hand (1494).] Im Jahre 1494 hatte Lenhart Reyßeysen von München, ein Schmiedegesell, Meister Heintzen Rüdeger in Leipzig eine Hand abgehauen. Durch Vermittlung der Gönner Lenharts kam die Sache zum bürgerlichen Abtrag, demzufolge Lenhart u. A. dem Meister Heintz wegen Versäumniß, Zehrung, Kosten, Schäden und zu einer eisernen Hand fünfzig rheinische Gulden bezahlen sollte. (Leipziger Rathsbuch — jetzt wieder im dortigen Rathsarchiv — II, 118b.)

II. [Strafe der Gotteslästerung (vor dem 17. April 1539).] Ein an Herzog Georg von Sachsen gerichtetes Urtel der Schöppen zu Leipzig [1]), welchem, wie allen Schöppenurteln, das Datum nicht beigefügt ist, lautet also:

„Hette Hanns Welf solchs das zu ende seynner urgicht vermeldt, bekant, wie er in foller weyse, als er mit einem andern von got geredt, auch gesaget mit cristlichem urlaub, do ist der mehren sohn angenagelt, mit henden und mit fussen. Wu er dan uff

[1]) Kgl. Sächs. Hauptstaatsarchiv: Loc. 9705 Hans Wolfen etc. Bl. unic. — Original, Siegel ist abgefallen.

seinem eignen bekentnis vor gerichte frey und unbenettigt verharren ...... darumb mechten E. f. g. denen umb veranderte manchfeltige schmehliche gottslesterung willen, mit dem schwert peinlich zu leip unnd lebenn straffen lassenn, ane das, unnd wan er alleyne deßmals nach innhalt seynns bekentnis, angetzeigte unchristliche lesterwort geredt, dannach mechte E. f. g. disen gotslesterer auch aus sunderlichen gnaden mit der zungen vehste an eynn stockh annachgelnn, unnd als lange er seynne zunge selbst ausreysse unnd entledige, stehen lassenn ...."

III. [Strafe für den den Ehebrecher begünstigenden Ehemann (1556).] An den Rath zu Hain (Grossenhain) erliess Kurfürst August unterm 3. August 1556 (Kgl. Sächs. Hauptstaatsarchiv: Copial 271 Bl. 198b) folgenden rechtsgeschichtlich interessanten Befehl:

Lieben getreuen. Wir haben ewern bericht, die gefangnen tzwo personen Marx Hillbranden von Mülberg und die Andres Neupaurin zum Hain, so miteinander im ebruch begriffen worden, verlesenn, unnd dieweill es diese gelegenhait hat, so moget ir, ungeiret unsers vorigen schreibens[1]), ergehenn lassen, waß urteill unnd recht mit sich brächt und ferner geben mochte. Als aber auch auß ewer gestelter frage so viel erscheinet, das Andreß Neupaur solchen ebruch, so er gewollt wohl hette verhindern konnen unnd aber solchs fürstetzlich verhengt und zugesehen, daraus zu schliessen, das er entweder seinem weib muthwillig ursach und gelegenhait zu solcher tat gegeben, damit er irer durch diesen fall queidt würde oder aber muß sonst kein ehrlich gemuth im hertzen haben, so befehlen wir euch ir wollet ime antzeigen, das er innerhalb eines viertel jars nach ankündigung ditz unßern befelchs alle sein gutter so er unter unß hat verkeuffe und sich nach außgang desselbigen sampt seinen Kindern unterr ein andere herrschaft, die inen dulden könne, begebe, sich auch in unsern landen weitter wonhaftig nit niderlasse, dan er unß fur einen unterthan nit mehr leidlich ....

IV. [Strafe einer Verläumderin 1577.] Einem Faszikel des Kgl. Sächs. Hauptstaatsarchivs („Bedenken in den bewussten Sachen, Sibillen Sebitschin bel. 1577" Locat 9707) entnehme ich ein Gutachten der Räthe an den Kurfürsten August vom 20. Dezember genannten Jahres über die von der Sewitzsch ausgestossenen Schmähreden gegen die Kurfürstin Anna, u. A., dass der Kurfürst die Sache nicht durch Einholung einer Rechtsbelehrung in die grosse Oeffentlichkeit gebracht sehen, auch von der gesetzlichen Strafe der Staupenschläge und ewigen Landesverweisung abstehen wollte, falls die Kulpatin einen Widerruf vor mehreren Personen thun und bekennen werde, sie habe an der boshaften Verläumdung unrecht gethan, damit wider die Wahrheit und ihr eigenes

---

[1]) Dasselbe ist nicht aufgefunden worden.

Gewissen gehandelt, auch solches muthwilliger und fälschlicher Weise erlogen und erdichtet. Sodann heisst es daselbst wörtlich also:

„wollte auch zum zeichen mit einem handtstreich ihr lugenhaftigk withig boses maul straffen".

V. [Nothzuchtsfall (1582).] Die Kurf. Sächs. Schöppen zu Leipzig erkannten 1582 also:

„Hat der gefangene Hans Naël in guetten bekant, das er Euphemien Geörgen Leschkens tochter, so mit Dorothëen Merten Opitz tochter von Schönborn nach Grunbergk gehen wollen, gevolget, und ihr unkeuschheit angemutet, auch wie sie sich das erste mahl gewehret, und gebeten, er wolte sie auffstehen lassen, und ihm ein gut gewende weges uber eine feldtmauer entlauffen, er aber sie wider erwuschet, das er sie domals mit gewaldt, nach inhalt seiner aussage genotzoget habe. Do er nuhn .... so möchte er von wegen solcher begangenen und bekanten nothzucht, nach scherffe der recht, mit dem schwerdt vom leben zum thode gestrafft werden V. R. W."

(Kgl. Sächs. Hauptstaatsarchiv: Loc. 9703 Hanß Nabels Unzucht betr. 1582 Bl. 9 — Original —).

Dem Urtel liegt ein die Kosten betreffender Zettel (9^b) folgenden Inhalts bei:

„Von diesem Urteil gebühren uns zwene Gulden, weil uns aber nicht mehr als 36 gr. (beneben 2 Thlr. u. 6 gr. Rest) entrichtet, so werdet ihr uns die herderstelligen 6 gr. mit erster gewißer botschaft auch zu überschicken wol wißen, und ist der bothe den 3. Aprilis anhero kommen, und den 7. bemeltes monats wider abgefertigt worden."

Auf dem Urtel ist dagegen der Vermerk zu lesen:

„Exequiret den 7. May 82 umb 8 uhr Vormitt."

Das Urtel ging an den Amtsschösser Ludwig Kynast in Dresden.

VI. [Die 1585 hingerichtete Sophia von Taubenhain auf Noschkowitz.] Am 25. Juli 1585 wurde Hans von Taubenhains zu Noschkowitz Eheweib, Sophia, weil sie ihren Mann, welcher bei Kurfürst August in Ungnade gefallen war, durch Zauberei wieder zu Gunsten zu bringen sich befliessen — sie hatte zu diesem Zwecke ein Stück von den Beinkleidern des Kurfürsten gekocht und ihres Mannes Anzug mit dem Wasser besprengt —, auch wider das sechste Gebot gelebet, auf dem Altmarkte zu Dresden mit dem Schwerte hingerichtet[1]). Der mir vorliegende Spruch der Kurfürstlichen Schöppen zu Leipzig lautet im Wesentlichen also:

„Weil gedachte Sophia von Taubenhemin in wiederholter scharffer frage sich zu dem beschehenen kochen und dem ehebruch, davon ihre erste urgicht meldet, widerumb bekannt hat, so wirdt die albreit erkannte straffe des schwerdts, woferne sie auff solchem ihren gethanen bekenntnus vor gerichte freywilligk vorharren, oder das sonsten wie recht uberwiesen wurde, an ihr billig exequiret" [2]).

[1]) Vgl. Lindau: Geschichte Dresdens (1885) S. 372. — [2]) Originalurtel sub ⨀ in den Akten des Kgl. Sächs. Hauptstaatsarchivs: Locat 9690 „Inquisition gegen Cornelius von Rüxleben" 1578 flgd.

In den mir ebenfalls vorgelegenen Akten des Kgl. Sächs. Hauptstaatsarchivs: Locat 9690 „Sophien von Taubenheimin u. s. w. 1584/5“ heisst es in ihrer peinlichen Aussage, welche sie am 13. Juli 1585 in der Frohnfeste zu Dresden abgelegt hat u. A. also:

„Ehebruch hätte sie mit Sigmunden von Miltitz getriebenn, einstmahls wehre er gehn Noschkowitz kommen und umb herbrig gebethenn, die ihme vorgönnet, hette zuvorn offt bei ihr angehaltten unnd sonderlich das erste mahl uff ihrer schwester der Bünauin hochzeitt, sie hettenn aber damals nicht gelegenheit dazw erlangen können, biß er über lang ein mahl gegen Noschkowitz in ihres junkern abwesen gelanget, wehre er alleine in der stuben gesessenn, sei sie hinein zw ihme gangenn, ihme entpfangenn, da habe er sie alßbaldt angesprochenn, sie woltte bei ihme schlaffenn, mitt der zusage, do ihr junker, der immer krank wehre, stürbe, woltt er sie ehelichenn; so hatt sie auch fernner bekennet, dass sie bei den personen allen, so sie nehist namhafftigk gemacht, geschlaffenn, alß bei Heinrichen von Bünau zw Trebenn, in Bünauen hause, sey etlich mahl geschehen, er sei des nachts zu ihr kommenn, dann sie es ihme zuvorn zugesagt hette, es sei ein jhar zwei oder drei, sie könne es nicht eigentlich wissenn. Bey Krosigkenn sei sie gelegenn, in der alttenn Rugerin hause, der junker wehre am zipperlein gelegenn, er sei mit ihr eins worden ann einem tantze, so alhier einer vom adell aufm rathhause gehalttenn. Wolff vonn Karlowitz sei in Hans Rugers hauße zw ihr ins bette kommenn, in einem schlaffbeltze, unnd sie gebettenn, so hette sie es geschehenn lassen, sie wehre beim schreiber auch gelegen, auff dem boden zu Noschkowitz, Hans von Taubenheim der verstorbene, sei einmahl oder sechße bei ihr gelegenn.

Alß sie nuhn fernner befragt, ob sie nicht auch bei George Kellernn dem diebe gelegen, saget sie, er wehre gahr voller Franzosen gewesenn, unnd hette nicht bei ihr gelegenn, kriege man doch genug vom adell, das man andere nicht durffe, dann es sei so gemein untterm adell, das wo man yetzo hinkompt, hatt man nuhr vonn dem schlaffenn zu redenn, unnd werdenn solche redenn zum meisten bei ihnen getrieben. Die Bastian Kötteritzschin treibe auch viel unfugs in ihrem hause, sie liesse flugks die pauren zw.“

VII. [Geschwächte mussten Haube und Schleier tragen (1593).] Im Kgl. Sächs. Hauptstaatsarchiv befindet sich in dem Copial in Criminalsachen etc. (Loc. 30500) Bl. 112[b] ein Leipziger Schöffenspruch, welcher hier theilweise mitgeteilt werden soll. Es heisst daselbst:

Ob nun gleich Anna Krabinn deßen (daß sie das werck der fleischlichen untzucht mit Barthel Teuerkauff geübet) nicht gestendigk sein wollenn, sondernn als si gehaubet werdenn sollen, sich frech unnd trotzigk ertzeiget, die haube unnd schleier vonn kopff gerißenn unnd so balde sie zuhause kommen wiederumb einen krantz aufgesetzet. Do aber dennoch Valtinn Riemann und sein weib auf vorgehenden gewöhnlichen zeugenaidt außagen wurdenn, das sie sich vor eheleutte

außgebenn unnd beide beisammenn die nacht uber in einem bette gelegenn, so wehre sie nicht allein die haube und schleyer zutragenn unnd denn krantz abtzulegen schuldigk, sondern möchte auch hieruber mit gefengknus gestrafft oder do sie sich des krantzes nicht endthalten würde mit zeitlicher landesverweisung in straff genommen werdenn.

VIII. [Säckung beider natürlichen Eltern, als Mörder ihres neugebornen Kindes (1595). In den im Kgl. Sächs. Hauptstaatsarchive befindlichen Kammersachen von 1595 (I. Th. Bl. 74) befindet sich folgender Eintrag:

„Brosius Clewitzeu belangende,

Welcher eine magt von Jutterbock geschwengert, undt als ermeltte magt des kindes im felde genesen, hat er Clewitz daselbst mit einem beil ein loch gemacht undt sie das kindt also lebendigk hinein gesteckt unndt verscharret, er auch hernach das erdreich wieder gleich getretten, hernach ist sie wieder von ihme geschwengert, undt das kindt lebendig zur welt bracht, do den die ermordung des ersten kindleins offenbar worden, darumb man sich dieses ihres besen beginnens undt unthatten halber, vier urthel erholen mußen, als drey über ihre schlechte aussage, undt das virtte uf ihre bekandte thatten, darauf ihnen zuerkant worden, das sie beyde inn secke gestecket undt ertrenckt werden soltten, und seindt vone solchen vier urtheln 8 thaller inn scheppenstuel ggeben".

IX. [Ein Fall des Bahrrechts (1600).] Am 9. September 1599 wurde zu „Strelen, einer mit nahmen Hans Tirps dermaßen ubel gestochen, das ehr darvon 14 tage hernacher vorstorben, dorauf auch Andreas Walter, so neben Hans Waltern bey diesem hader gewesen, sich in die flucht begeben, undt gedachter Hans Walter alß ehruber den todten cörper gefurt worden und die leiche zu bluten angefangen, sich ausdrücklich zu dieser mordtthat bekennet ...." (Kgl. Sächs. Hauptstaatsarchiv Loc. 12492: Die Gemeinde zu Strelen etc. 1600 Bl. 1).

X. [Ehebruch zwischen Personen hohen Alters (1601).] Im Kgl. Sächs. Hauptstaatsarchiv befindet sich Locat 8844 in den Justizsachen (II, 174) folgender Rechtsspruch der Kurf. Sächs. Schöppen zu Leipzig aus dem Jahre 1601 verzeichnet:

„Hat Nicoll Engelart ein eheman von sechzig jharen in gueten bekant das er mit gedachter Orthen, Wolfen Liebolts witwen, welche auch ein weib von sechzigk jharen ist, czu dreyen unterschiedlichen mahlen fleischliche unczucht getrieben und geehebrucht, welcher ~~~~~~~~ so mochte er von wegen ~~~~~ mit dem schwert vom leben czum tode gestraft werden, es wolte ihme dan sein eheweib solche seine vorbrechung vorzeihen und ferner ehelich beiwohnen". Die Lieboltin sollte „mit stauppenschlegen des landes ewigk billich verwiesen" werden.

XI. [Strafe für eine öffentliche Selbstbefleckung 1604.] Einem beim Kgl. Sächs. Hauptstaatsarchiv aufbewahrten Aktenstück: Untersuchung wider Christian Gutkäs zu Sangerhausen wegen öffentlicher Selbstbefleckung 1604, (Loc. 9907) entnehmen wir Folgendes:

> Unterm 8. März 1604 zeigte der Rath zu Sangerhausen dem Kurfürsten Christian II. an, daß Christian Gutkäs auf Celliax Wendelers Hochzeit zu Sangerhausen — in der Nähe waren u. A. auch mehrere Jungfrauen — „erstlichen hintern offen und hernacher an der andern jungen gesellen tisch venerem tacitam an ihme selbsten getrieben, cum reverentia zu melden, seinen samen so ihme entgangen, an die wand geworffen und eines teils ufn tisch, darauf der kuchen gelegen, gestrichen, und darzu gesagt, er hette einen kalten pauer[1]) gemacht, und wann ihme einer einen dreyer geben, er noch einen machen wolte, auch die jungen knaben uf der hochzeit vermahnet, zuzusehen und etwas zulernen und was dergleichen grobe sodomitische zotten mehr gewesen.

Nach gehaltenem Verhör und erfolgter Zeugenabhörung erkannte der Schöffenstuhl zu Leipzig Gutkäs eine sehr harte Strafe, Staupenschläge und ewige Landesverweisung, zu. Die Inquisitionsartikel und eine Abschrift des Schöffenurtels befinden sich bei den Akten. Als Gutkäs hinter dem Ofen seine Unthat vollbrachte, habe ihm, so sagt ein Zeuge aus, der Hausmann „uff einen zincken der moren aufzugk auspfeiffen müssen". Am Tische habe Gutkäs „noch einsten underm tisch vorrichtet, ihme auch der hausmann darzu auffgespielet". Für einen dreier wolle „er noch einen machen, das mann ein gute fette suppe darvon zurichten könte". Auch hat Zeuge gehört, dass Gutkäs gesagt habe, „wann dieses der erste gewesen, er ihnen über den tisch getrieben haben wolte". Die Burschen bewiesen dem Frevler ihre Missachtung durch Verlassen des Zimmers. Sonst erfahren wir aus den Akten, dass Gutkäs' Vater als Ausreuter in Sangerhausen diente und sich immer gut geführt hatte, er auch mit einer freien bürgerlichen Nahrung gesegnet war, „das er dabey sein gutt auskommen" hatte. Sein Sohn war „in der besten bluet aus der schulen genommen" und alsdann von seinen Eltern zum Ackerbau gehalten worden, er hatte bereits 1602 vor, nach Ungarn zu ziehen.

Dresden. Theodor Distel.

Gutachten der Juristenfakultät zu Leipzig über einen Bauer, welcher „ungebeichtet das Sakrament empfangen wollen" (1523).

Friedberg erwähnt in seinem Collegium juridicum — Leipzig 1882 S. 43, 7 — das nachfolgend im Wesentlichen mitgeteilte Gutachten

[1]) Vgl. Gebr. Grimm: Deutsches Wörterbuch I, Sp. 1176.

der Juristenfakultät zu Leipzig an den Herzog (nicht an den Kurfürsten) Georg, ohne auf den Inhalt desselben näher einzugehen. Dasselbe lautet also:

Wyewol gedachter pauersman, in dem das er das vorschynnen jhar auf dye zceyt so von der hayligenn christlichen kirchenn außgesatzt nicht gebeicht, als eyn ubertreter der kirchen gesetz zcu excommunicirn und von der kirchenn zcu schayden sey, und yn dem, das er das hochwirdig sacrament doruber zcu entphahen willens gewest, swer und tödlichenn gesundiget, wu aber dennoch denselbigen pauersman solche ubertretung bereute und er wurde dye irthumb dorvon in ertzelung deß fals meldung bescheenn gentzlich abesagen, und auch dorvor noch irkentnis der kirchen bey tragen und gnugk thuen, wolte, welche buß und genugkthung wylkörlichenn, nochdem sye aygentlich in rechten nicht ausgetrugkt, so wurde er auff dyßmael mit andern straffen billich vorschont, es mochte aber dye bus unnd genugkthuung umb gelegenhayth willen der zceyt und itziger leuffte wol so vil herter angesetzt werdenn von rechts wegenn.

Gleichzeitig nehme ich Gelegenheit, einige Berichtigungen zu Friedberg a. a. O. anzufügen. In der allgemeinen deutschen Biographie habe ich in dem Nachtrag zu dem v. Stintzing'schen Artikel über Loriot bereits nachgewiesen, dass Loriot nicht (Friedberg S. 51) schon 1554, sondern erst Ostern 1555 Leipzig verlassen hat.

S. 93 ist Simon Pistoris 1544 als Schöppe, Bürgermeister und Ordinarius bezeichnet. Es ist dies Alles vielmehr Fachs, welcher übrigens schon 1524 Doktor war, gewesen. Ebenda ist auch das Todesjahr Mordeisens falsch (1564 für 1572) — man vgl. meinen Artikel über ihn in der Allgem. deutschen Biographie — angegeben.

S. 94 unter 16 erwähnt Friedberg das Leipziger große Rathsarchiv, das Wort „große" ist einfach zu streichen.

S. 65 schreibt Friedberg von der am 11. November 1641 erfolgten Einweisung des neuen Auditoriums also: „Mit einem lateinischen Programm, welches starke Anklänge an Abraham a Sancta Clara zeigt, lud der Ordinarius dazu ein".

Abraham a Sancta Clara wurde erst 1644 geboren.

Dresden. Theodor Distel.

Nachrichten über den Schöffenstuhl zu Geithain in Sachsen (1377 flgd.).

Bei Durchsicht eines in das Kgl. Sächs. Hauptstaatsarchiv gelangten Stadtbuches der Stadt Mittweida (I. Locat 9893) fand ich Bl. 9b einen Eintrag des Stadtschreibers daselbst, Heinrich Teschwitzens, vom Jahre 1412, in welchem derselbe bemerkt, dass in das Buch „recht dy da

bestendig und waraftig geteyld sin czu Lypczk, czu Dresden und czu Gyten" eingeschrieben werden sollen. Dass das Städtchen Geithain ebenfalls Rechtsgutachten erteilt habe, war mir neu. Alles, was ich über die Thätigkeit des fraglichen Schöffenstuhls ermitteln konnte, beschränkt sich auf die folgenden, in dem Stadtbuch selbst (Bl. 10^{b} und Bl. 12) enthaltenen zwei Sprüche, welche ich hier mitteile. Dieselben lauten also:

I.

Wir scheppin und burger czu Gythen syn gefragit umb recht noch disen worten waz eynes gebures adir dorffmannes buße sy der do sitzet yn eyme dorffe uf dem lande. Hir obir spreche wir eyn recht czu lantrechte wer eyme gebure vorbuset der gibet em czu buse XV schillingphenige alzo verre alz er elich geborn ist, noch keyn spelman noch kemphe ist. Datum Gyten anno M° ccc° yn dem sebin und sebinczigisten jare[1]).

II[2]).

Wir schepphen und burger[3]) sin gefrogit umb recht wie groz die wette sy umb wonden umb lemde adir umb czetergeschrey und umb frevele und mit welchen pfenigen wir unß richter beczalen sollen ire wetthe, hir uff spreche scheppen und burger vorrecht welch man den andern wundit adir lemet frevelich daz ist mit gewalt wirt er darumb beclayt vorgerichte odir dem burgraven mit czetergeschrey alz recht ist, deme wettet der fredebrecher eyne gewette umb die lemde umb di offene wunde wettet er dry pfunt pfenige deme burgraven geschiet di klage abir vor dem schultheisen dem wettet er acht schilling. Die ander frage ist daz waz die buse sy ob eyner den andern obele handilt mit worten der er nicht bekennen wil waz er darumb wetten solle, hir uff spreche recht, ist daz eyn man den andern missehandilt mit worten der vorvellet keyn dem manne eyne buse daz syn drisig schilling und dem richer sine wette. Die dritte froge ist ob eyner eyn swert czoge und damete nicht schaden tete und beclayt wurde vorgerichte. Hir uff spreche recht wer eyn swert czuet eyme czu schaden adir czu smaheyd do doch nicht ungerichte geschiet wirt er darumb beschuldiget so gibit er ieme sine buse und dem richter sine wette, hot er is abir nymande sin swerit geczogen czu schaden noch czu smaheyd thar er daz bewisen so blibet er daz ane wandil. Die virde frage ist, daz waz wer vorgerichte beclayt wirt und nicht antworten wil der wettet deme richter von rechtis wegen es beneme yn denne eraftige not di er bewisen moge. Di fünfte frage ist, welchirleye pfennige wir unßern richtern teilen sollen, hir uff spreche wir recht welch man wettet dem burgraven adir dem schultheisen der sal ym geben zo getane pfenige alz yn deme gerichte genge und gebe sind. Die sechste frage ist waz der wettet der cetergschryet, hir uf spreche wir recht wer do czeter-

[1]) Aus so früher Zeit ist ein Spruch der Leipziger Schöffen noch nicht bekannt geworden. — [2]) Wohl ebenfalls vor 1412 erteilt. — [3]) Der Spruch steht unter der Ueberschrift: „Githanisch recht".

schryet der beginnet damete sinerclage adir vorfolgit siner clage nicht di er begunst het, so wettet er deme gerichte ab er vor sin geschreye nich neyn sprechin chan.

Dresden. Theodor Distel.

Kleine Nachrichten, betreffend Eike von Repgowe.

Nach dem im Copial Nr. 259 des Kgl. Sächs. Hauptstaatsarchivs Bl. 92 befindlichen Konzepte aus der Kanzlei des Kurfürsten August an den Rath zu Magdeburg macht v. Weber in seinem Buche: Aus vier Jahrhunderten (II, 462 flg., erschien 1858) Mitteilungen. Das fragliche Konzept datirt vom 11. Dezember 1554 und lautet wörtlich also:

„Nachdem itzo im werck, das wir die sipschafft des hauses zu Sachsen beschreiben lassen, dartzu zuwissen vonnoten, bei welches kaisers zeiten herr Eck von Repkau, welcher den Sachsenspiegel geschrieben, am leben gewesen, und ir solchs ane zweivel am besten wisset oder euch leichtlich erkunden konnet, als ist unser gnedigs begehren, ir wollet euch dessen, wo ir wisset, erkunden und uns solchs bei zeigern ditz briefes durch ewer schreiben vorstendigen“.

An demselben Tage liess Kurfürst August (ebenda Bl. 91[b]) auch an den Fürsten Joachim zu Anhalt schreiben, er bedankt sich für etliche überschickte Chroniken und bittet um eine sächsische geschriebene Chronik, welche der verstorbene Fürst von Anhalt, Georg, besessen habe. „Zur Beschreibung des Hauses zu Sachsen Sipschafft“ bedarf dieselbe August. Mein leider zu früh verstorbener Kollege, Dr. v. Posern-Klett, veröffentlicht in seiner werthvollen Schrift: Zur Geschichte der Verfassung der Markgrafschaft Meissen (Leipzig 1863) S. 29 flg. die Urkunden des Kgl. Sächs. Hauptstaatsarchivs (Nr. 212 und 256) vom 29. Oktober 1218 und vom 2. Mai und 15. Juni 1224, in welchen Eike von Repgowe (Heiko de Ripchowe und Eico de Ribecowe) auf den Landdingen zu Delitzsch in der Zeugenreihe erscheint[1]). Noch im 16. Jahrhundert kommt in den Urkunden des Kgl. Sächs. Hauptstaatsarchivs ein Eck von Reppichau, z. B. 1561, 1582, vor. Ich habe es mir nun angelegen sein lassen, das Antwortschreiben des Rathes zu Magdeburg an den Kurfürsten August im Kgl. Sächs. Hauptstaatsarchive zu ermitteln. Vergeblich! Ich schrieb auch nach dem Konzepte desselben an den Magistrat zu Magdeburg, erhielt jedoch unterm 21. März 1885 die Antwort, das gesuchte Schreiben sei „jedenfalls bei der Zerstörung Magdeburgs mit vernichtet worden“.

[1]) Man vgl. auch: Beyer, Altzelle (Dresden 1855) S. 530 flg. Daselbst sind die Regesten zu den betr. Urkunden abgedruckt, insbesondere lese man Winters Aufsätze „über Eiko von Repgow und den Sachsenspiegel“ in den Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. 14 S. 303 flg. und Bd. 18 S. 380 flg.

Dresden. Theodor Distel.



IV.

Zur Frage nach dem Ursprunge des Gesetzsprecheramtes.*)

Von Herrn Dr. K. Lehmann in Berlin.

Richard Schröder hat im Anschlusse an v. Richthofen u. a. in dem vierten Bande dieser Zeitschrift eine Ansicht über den Ursprung des Gesetzsprecheramtes aufgestellt, welcher ich, soweit sie den nordgermanischen Gesetzsprecher betrifft, nicht beizustimmen vermag. Ohne die Geschichte des Gesetzsprecheramtes selbst zum Vorwurfe nehmen zu wollen, will ich in kurzem auf die Hauptgründe hinweisen, welche die Ableitung des Gesetzsprecheramtes aus dem Priestertume als unthunlich erscheinen lassen.

Will man zu der Schröder'schen Hypothese Stellung nehmen, so wird man das Verhältniss nicht bloss von Gesetzsprecher und Priester, sondern auch von Gesetzsprecher und König bei den Nordgermanen im Auge behalten müssen. Unter „König“ verstehe ich dabei die Inhaber der Regierungsgewalt, somit auch die isländischen Goden, da diese auf Island dasjenige darstellen, was in Norwegen, Schweden und Dänemark das Klein- und später das Grosskönigthum ausmacht. Eine grössere oder geringere Machtfülle kann für unsere Frage nicht in Betracht kommen. König und Gode haben das Land zu „steuern“, für Frieden und Wohlfahrt zu sorgen, das Recht zu stärken, das Unrecht zu unterdrücken. Wenn König und Gode auf dem Gebiete der Rechtsprechung und Rechtschaffung in verschiedenem Maasse thätig werden, so gilt dies für sie beide nicht mehr, als für die Könige in den drei skandinavischen Reichen im Verhältnisse zu einander. Der schwedische König hat von Alters her Urteilerfunktionen besessen, der norwegische hat ihrer gänzlich entbehrt. Der norwegische König hat dafür auf dem Gebiete der Rechtschaffung stets eine bedeutsamere Stellung eingenommen, als der Schwedenkönig. Gegen die Zusammenstellung von Godord- und Königtum darf also nicht in's Feld geführt werden, dass es sich um zwei verschiedene Grössen handele, dass also, was auf Island bezüglich der Verhältnisse von Gesetzsprecher und Goden galt, auf die anderen skandinavischen Länder nicht übertragen werden dürfe. Für die hier behandelte Frage ist Gode und König die gleiche Grösse.

---

*) Der oben stehende Aufsatz ist bei der Redaktion erst eingegangen, als der Druck bereits bis zu den Miscellen gelangt war. Derselbe konnte daher nur noch an dieser Stelle Aufnahme finden. Die Redaktion.



Gehen wir nach dieser Vorbemerkung zunächst auf die isländischen Verhältnisse ein, so fällt uns sofort die enge Verbindung von Regierungsgewalt und Priestertum auf der einen, die völlige Freiheit des Gesetzsprecheramtes von priesterlichen Funktionen auf der anderen Seite in's Auge.

Dem isländischen Goden lag, solange das Heidentum bestand, bekanntlich die Pflege des Tempels und die Abhaltung des Gottesdienstes ob. Von diesen priesterlichen Funktionen nahm ja doch seine Regierungsgewalt ihren Ausgang. Die norwegischen Bauern, welche „vor König Haralds Uebermut" ihr Stammland verliessen, siedelten in Gruppen nach Island über. Das Haupt einer solchen Gruppe, meist selbst ein Heradskönig, nahm von dem Tempel, welchen er beim Abzug niederriss, Balken, Pfeiler und Nägel hinüber. Dort baute er sich einen neuen Tempel auf. Um den Tempel siedelten sich nach freier Wahl die neuen Ankömmlinge an. Insoweit sie in die Tempelgemeinschaft eintraten, unterstellten sie sich der Regierung des Tempelinhabers. Das Amt des Tempelpflegers beruhte somit auf dem rein privatrechtlichen Verhältnisse des Eigenthums am Tempel. Das daraus entspringende Herrschaftsverhältniss des Goden zu den Tempelgenossen vererbte sich demgemäss mit dem Eigentume am Tempel. Es war veräusserlich und teilbar, wie jenes. Und als das Christentum bereits Jahrhunderte auf Island Staatsreligion war, hatte sich der alte Grundsatz von der Vererblichkeit, Veräusserlichkeit und Teilbarkeit des Godords erhalten.

Das Godord hatte also seinen Ursprung in der thatsächlich bevorzugten Stellung, welche ein Rechtsgenosse in religiöser Beziehung einnahm. Weil er es in seiner Gewalt hatte, das religiöse Bedürfniss der umwohnenden Rechtsgenossen zur Befriedigung gelangen zu lassen, erhielt er die Stellung eines Gewalthabers auf rechtlichem Gebiete. Da das älteste Recht sacraler Natur war, beförderte es jenen Prozess der Verschmelzung weltlicher und religiöser Gewalthaberei. Bei der mit religiösen Feierlichkeiten verbundenen Thinghegung, bei der Eidesableistung, bei dem Menschenopfer wirkte der Gode als Tempelpfleger, als Priester mit. In seiner Eigenschaft als Tempelpfleger bezog er Abgaben von den Tempelgenossen. Im Laufe der Zeit verdichteten sich diese Verhältnisse zu einer allgemeinen Regierungsgewalt, welche auf Gesetzgebung, Urtheilsfällung und Verwaltung mittelbar oder unmittelbar ihren Einfluss übte.

Nichts von alledem nehmen wir bei dem isländischen Gesetzsprecher wahr. Auf keiner privatrechtlichen Grundlage beruht sein Amt, wie das Godord, sondern es wird durch Wahl verliehen. Nicht die Eigenschaft eines Goden wird für den Gesetzsprecher gefordert, sondern Jedweder kann die Würde bekleiden, sofern die Wahl auf ihn fällt. Es ist nicht lebenslänglich, sondern nur auf die Dauer von drei Jahren berechnet. Vor allem aber: es

schliesst keinerlei Befugnisse in sich, welche ein specifisch religiöses Gepräge besässen. Das Recht hat der Gesetzsprecher am Allthinge vorzutragen, Weistümer hat er den Befragenden zu erteilen, er führt den Vorsitz im gesetzgebenden Ausschuss. Aber er hat nicht die Thinghegung, sondern diese hat der Gode, in dessen Tempelbezirk das Allthing liegt. Er spielt keine Rolle bei der Eidesableistung und bei den Opfern. Nirgends wird er in den geschichtlichen Quellen in Zusammenhang mit dem Tempeldienste gebracht. Schon der Umstand, dass von jeher seine Thätigkeit auf das Allthing beschränkt war, weist darauf hin, dass er ausser aller Verbindung mit dem Tempeldienste stand. Denn das Allthing besass keinen eigenen Tempel, welcher etwa Gemeingut der gesammten Inselbevölkerung gewesen wäre. Aber auch die fest umgränzte Stellung, welche der Gesetzsprecher besass, spricht gegen die Ableitung des isländischen Gesetzsprecheramtes aus dem Priestertume. Wenn in Folge der oben gezeigten innigen Verbindung von Regierung und Priestertum der Besitz von Regierungsrechten auf den Besitz priesterlicher Funktionen schliessen lässt, so zeigt die Betrachtung der Rechte des Gesetzsprechers sofort das Fehlen jedweder Regierungsrechte, will man solche nicht in der Handhabung der Präsidialgeschäfte in der lögrètta erblicken. Umgekehrt erweist sich vielmehr, freilich auf Island weniger klar als in Schweden, das Gesetzsprecheramt als ein Gegengewicht gegen die regierende Gewalt. Die Aufgabe, das Recht vorzutragen und Weistümer zu erteilen, erfüllte der Gesetzsprecher zum Frommen der Bauernschaft, nicht der regierenden Häuser. Der willkürlichen Handhabung des Rechts seitens der Goden, sei es unmittelbar in der Verwaltung, sei es mittelbar durch die von ihnen ernannten Richter in den Bezirks- und Allthingsgerichten, beugte sein Vortrag und seine Rechtsbelehrung vor, und häufig genug sehen wir in geschichtlichen Quellen bei Streitigkeiten mächtiger Parteien seinen Spruch angegangen. Wenn auf Island, anders als in Schweden und wohl auch ursprünglich in Norwegen, er von Anfang an durch die Regierung gewählt wird, so ist dies eine Folge des stark ausgeprägten aristokratischen Charakters der isländischen Verfassung überhaupt. Auf die ursprüngliche Gestaltung des Gesetzsprecheramtes lassen sich keine Schlüsse daraus ziehen — mutmasslich liegt hier vielmehr eine Sonderbildung vor, welche der Gesetzgebung Ulfljóts ihre Entstehung verdankt.

Noch ein Umstand sei hier abgethan, auf den Schröder für seine Ableitung mit Unrecht Gewicht legt. Der Gesetzsprecher hat, heisst es in dem isländischen Rechtsbuche, mit einer Glocke das Zeichen zu geben zum feierlichen Zuge nach den Gerichten behufs Einsetzung der Urteiler. Schröder will hierin priesterliche Funktionen oder Reste einer solchen erblicken. Aber das Läuten der Glocke hat weder mit der Thinghegung — da diese längst vordem erfolgt ist — zu thun, noch besitzt es überhaupt eine

religiöse Bedeutung. Es soll nur die auf der Allthingsstätte und in der Umgebung Zerstreuten zusammenberufen, cf. njála 123 (246).

Für das isländische Recht mangelt es somit an jedweden Stützen für die Ableitung des Gesetzsprecheramtes aus dem Priesteramte. Aber möglicherweise handelt es sich in Island um eine Neubildung, welche den Zusammenhang mit der ältesten Gestaltung verloren hat. Es wird daher geboten sein, den festländischen Gesetzsprecher in Norwegen und Schweden in's Auge zu fassen.

Konrad Maurer's schöne Arbeit über das Alter des Gesetzsprecheramtes in Norwegen ist den Spuren, welche die Rechts- und Geschichtsquellen über das älteste Gesetzsprecheramt in Norwegen enthalten, nachgegangen und hat versucht, darnach ein Bild von der Gestaltung des Amtes zu liefern. Wird man ihm vielleicht in einzelnen Punkten, insbesondere bezüglich der Glaubwürdigkeit der geschichtlichen Quellen, nur bedingt zustimmen können, — so dürfte doch das von ihm gewonnene Resultat in der Hauptsache unanfechtbar sein. Darnach bestand auch in Norwegen von Alters her das Amt des Gesetzsprechers. Wie auf Island, hatte der Gesetzsprecher auf dem lögþíng den Vortrag des geltenden Rechtes, wie dort hatte er auf Ersuchen sein Gutachten über Rechtsfragen zu erteilen. Ein eigentliches Urteilen kam ihm sowenig wie auf Island in ältester Zeit zu. Ebensowenig besass er eine rechtschaffende Thätigkeit. Und was ihm von administrativen Funktionen beigelegt wird, ist höchst wahrscheinlich späteren Ursprungs. Im Gegensatze zu dem isländischen Gesetzsprecher war er aber nicht einziges Organ im ganzen Rechtsverbande, sondern scheint es mehrere lögmenn in jedem lögþíng gegeben zu haben, ohne dass das Verhältniss derselben zu einander freilich klar ist. Im Gegensatze zu dem isländischen Gesetzsprecher scheint der altnorwegische lögmaþr durch die Bauernschaft gewählt worden zu sein. Als Vertreter der Bauernschaft giebt er sein Gutachten bei Streitigkeiten zwischen Thronprätendenten ab. Schärfer als in Island markirt sich also in Norwegen der Gegensatz zwischen Gesetzsprecher und König. Jeder eigentlichen obrigkeitlichen Funktion ist der Gesetzsprecher auch hier bar und er geht aus der Wahl der demokratischen Bauernschaft hervor. Vermöge seines Berufes, das Landrecht, wie es galt, vorzutragen und zu weisen, stellte er das wahrhaft *erhaltende* Moment der alten demokratischen Verfassung dar, welche sich des mehr und mehr erstarkenden Königtums vergeblich erwehrte. So stand auch der altnorwegische Gesetzsprecher in ältester Zeit nicht in Verbindung mit, sondern in Gegensatz zum Königtume.

Stand aber der Gesetzsprecher in Norwegen in Gegensatz zu der regierenden Gewalt, so ergiebt sich bereits hieraus, dass er nichts mit dem Priestertume zu thun hatte. Priester war in der Heidenzeit der Kleinkönig, sei es der König der Hundertschaft,

sei es der König des Volkslandes. Noch an dem Wendepunkt von Heidentum und Christentum, als bereits das Grosskönigtum Norwegen zu einem Reiche vereinigt hatte, begegnet uns der norwegische König auf dem Thinge der Drönter als Opferpriester. Vergeblich stellen um das Jahr 1000 an König Olaf die Bauern von Drontheim das Ansuchen, er solle das Mittsommeropfer für sie darbringen „zu Jahr und Frieden“, wie es andere Könige vor ihm gethan hätten. Aber einige Jahrzehnte vorher zwangen sie König Hákon góđi das Opfer für sie darzubringen „wie es sein Vater dargebracht hätte“, und in der Beschreibung der Opferförmlichkeiten stellt Snorri es ausdrücklich als Recht und Pflicht der Häuptlinge hin, den Opferbecher und das Opferfleisch zu segnen. Von Sigurđr Hlađajarl berichtet die Heimskringla „dass er der grösste Opfermann war. Er hielt alle Opferfeste im Namen des Königs in Drontheim ab“. Neben ihm sind es acht Häuptlinge im Drontheim'schen, „die meist über die Opfer walteten“. Unter Olaf Tryggvason sehen wir den neubekehrten Jarl Hákon, zum alten Glauben zurückkehrend, grosse Opfer darbringen.

Dagegen lässt sich keine Stelle anführen, welche den älteren norwegischen Gesetzsprecher in Verbindung mit dem Priestertume setzt. Schröder beruft sich darauf, dass nach den Frostuþingslög der Geistliche, nach dem gemeinen Landrecht der Gesetzsprecher, mit dem „Buch“ das Thing betreten und die Glocke läuten solle. Von da ab sollte das Thing als eröffnet angesehen werden. Aber jene Stelle der Frþl. ist nach ihrer eigenen Angabe ganz jungen Datums. Sie gehört der Mitte des 12. Jahrhunderts an und stellt einen Versuch der Kirche dar, die wichtige Stellung des Gesetzsprechers unter ihren Machtbereich zu ziehen. Für die älteste Gestaltung des Gesetzsprecheramtes kann sie nicht verwertet werden.

Werfen wir unseren Blick auf die schwedischen Verhältnisse, so finden wir auch hier die innigste Verbindung von Königtum und Priestertum. Odin, der Stammvater der schwedischen Könige, sitzt in Asgard. „Da war eine grosse Opferstätte.“ Die 12 Tempelgođar, welche mit ihm sassen, sollten „über Opfer und Urteile zwischen den Menschen walten“. Als Odin nach den Nordlanden kam und dort sein Reich errichtete und Gesetze setzte, da „galten in ganz Schweden die Menschen dem Odin Zoll, einen Pfennig für jeden Kopf, aber er sollte ihr Land schirmen vor Unfrieden und ihnen zu gutem Jahre opfern“. Nach Odins Tode „machte sich Njörđr zum Herrscher über ganz Schweden und hielt die Opfer aufrecht“. Dasselbe wird von Freyja gesagt. Von dem mythischen Könige Guđmundr in Jotunheimar sagt die Hervararsaga: „er war ein grosser Opfermann“. Dem Christenkönige Ingi stellen die Svear die Wahl, an den alten Bräuchen der Heidenzeit festzuhalten oder vom Königtume zu lassen, und da er nicht zu

jenen zurückkehren will, vertreiben sie ihn. Sein Schwager Sveinn erbietet sich, für sie das Opfer zu verrichten, wenn sie ihn zum Könige nähmen, und wird daraufhin zum Könige über ganz Schweden gewählt.

Dem so die Priesterwürde bekleidenden Könige steht auf das schärfste der Gesetzsprecher gegenüber. Umfangreicher sind die Befugnisse, politisch bedeutsamer der Einfluss des schwedischen Gesetzsprechers gegenüber dem norwegischen und isländischen Gesetzsprecher. Nicht bloss den Vortrag und die Weisung des Rechtes hat er, sondern er urteilt auch selbst im Landschaftsthinge und legt den Ungehorsamen friedlos. Er spricht dem neugewählten Könige Namens der Landschaft den Königsnamen zu. Die Rechte der Bauernschaft vertritt er gegen das Königtum und vermag das letztere auch in Fragen der äusseren Politik zu zwingen, dem Volkswillen nachzugeben. Aber den Kern und den ursprünglichsten Inhalt seiner Befugnisse machte jedenfalls auch in Schweden der Rechtsvortrag aus. Ein Urteilen kam ihm in der ältesten Zeit, wo die Urteilsfindung einzig in den Händen der Bauernschaft lag, nicht zu. Mit der Verdrängung der Urteilergemeinde durch den Einzelurteiler gewann der Gesetzsprecher das Urteilerrecht am Landschaftsthinge. Die einzige Stelle des älteren Westgötalag, welche auf das Urteilerrecht des Gesetzsprechers schliessen lässt, spricht von der Einsetzung der Jury am Landschaftsthinge durch ihn. Die Jury aber ist dem älteren W. G. noch neues, ausserordentliches Institut. Im Zusammenhange mit der Entstehung der Jury mag das Urteilerrecht des Gesetzsprechers in Schweden entstanden sein.

Auf reinster demokratischer Grundlage erwächst das Gesetzsprecheramt in Schweden. Von der Bauernschaft wird der Gesetzsprecher gewählt, ein Bauernsohn soll der Gesetzsprecher sein. Erst in der späteren Zeit der Regierung der kräftigen Folkungerkönige, sehen wir das Gesetzsprecheramt auch aristokratische Träger erhalten.

Nichts in den Rechts- und Geschichtsquellen weist auf einen Zusammenhang des schwedischen Gesetzsprechers und Priesters hin. In der christlichen Zeit trägt er gerade die dem kanonischen Rechte grimmig feindlichen Satzungen des Landrechts über Beschränkung der Testirfreiheit, weltliche Jurisdiction über Geistliche u. a. vor. Und für die heidnische Zeit verlautbart nichts davon, dass er bei Opfern oder sonstigen religiösen Handlungen eine Rolle gespielt hätte. In späterer Zeit hatte er freilich das Landschaftsthing zu berufen, zu hegen und zu schliessen. Aber das älteste der schwedischen Landschaftsrechte sagt ausdrücklich: „das heisst stets Allergöthenthing, wo immer der Gesetzsprecher ist“. Einer feierlichen Hegung bedurfte es demnach erst gar nicht.

Der dargelegte Gegensatz zwischen Gesetzsprecheramt und Königtum und die Thatsache, dass der Mangel obrigkeitlicher

Befugnisse gerade dem ältesten Gesetzsprecheramte eigen ist, lassen die Ableitung des Gesetzsprecheramtes vom Fürstenamte ebenso unthunlich erscheinen, als die Ableitung vom Priesteramte. Gerade das, was den Fürsten auszeichnete und Fürst werden liess, Abstammung von göttlichem Geschlechte, Priesterwürde, Tapferkeit im Kriege — fehlte dem Gesetzsprecher. Ein Bauernsohn, übte er in ruhigen Zeiten des Friedens seinen Beruf aus, welcher das Vorhandensein eines geordneten Staatswesens und nicht mehr ganz einfacher Verhältnisse voraussetzt. So zweifellos es ist, dass das Gesetzsprecheramt bis in die heidnische Zeit hinaufreicht — so sicher ist es jüngeren Ursprungs, als das Königtum. Während das letztere bereits die wandernden Germanen aus ihrer asiatischen Heimat mitgebracht haben, entstand das Gesetzsprecheramt in Zeiten, welche die feste Niederlassung als lange vordem geschehen voraussetzen. Ursprünglich wohl auf kleinere Verbände sich erstreckend, wurde es zu einem Organe der Landschaft mit dem Zusammenschlusse der einzelnen Hundertschaften zu Volkslanden und dieser wieder zu grösseren Verbänden. Mit dem Aufgehen der Kleinkönige in das Grosskönigtum hielt das Gesetzsprecheramt in seiner Bedeutung zunächst Schritt, bis das Grosskönigtum es überwand und sich dienstbar machte. Als ein späteres Erzeugniss praktischer Bedürfnisse dürfte demgemäss das Gesetzsprecheramt anzusehen sein, welches mit dem Priestertume nichts zu schaffen hatte, und welches, weit entfernt, aus dem Königtume hervorgegangen zu sein, als Gegengewicht zu ihm geschaffen zu sein scheint.

Litteratur.

Pfandrechtliche Forschungen von J. Kohler. Jena, 1882. Gustav Fischer. 389 Seiten. 8.

Die Hauptergebnisse dieser ausserordentlich anregenden und fördernden Untersuchungen sind folgende.

Das Pfandrecht ist die Berechtigung, durch Verwertung eines bestimmten Gutes einen bestimmten Wert in sein Vermögen zu bringen. Für diese eigentümliche Verbindung des Sachenrechts mit einem bestimmten Wertzwecke, dem es dienstbar gemacht wird, findet Verfasser eine gewisse Analogie in den Realservituten. Dem gegenüber möchten wir vor allem an die altdeutsche Leibzucht erinnern, bei welcher der Wertzweck in der Beschaffung des Lebensunterhaltes für den Berechtigten bestand, und zwar zunächst mit einem auf die blosse Nutzung beschränkten Ausbeutungsrecht, das aber in gerichtlich festgestellten Notfällen zum Veräusserungsrecht erweitert werden konnte. Viel mannigfaltiger freilich war das Ausbeutungsrecht des Pfandgläubigers gestaltet, und wir erblicken das wesentlichste Verdienst des Verfassers in dem Nachweise, dass die verschiedenen Formen, in denen sich das römische wie das altdeutsche Pfandrecht bewegen, eben auf diese Verschiedenheit des Ausbeutungsrechts zurückzuführen sind, während die prinzipielle Grundlage überall dieselbe ist. Die so vielfach, namentlich für das altdeutsche Recht, bestrittene Einheitlichkeit des Pfandrechtsbegriffes ist damit hergestellt. Es macht keinen prinzipiellen Unterschied, ob das Pfandrecht für sich allein dasteht, oder ob es accessorisch mit einer persönlichen Forderung verbunden ist. Schon die Römer kennen die Hypothek des Eigentümers und ein selbständiges Pfandrecht an dem losgekauften, dann durch ius postliminii freigewordenen Kriegsgefangenen. Dem deutschen Mittelalter spricht der Verfasser die Bekanntschaft mit dem selbständigen Pfandrecht ab. Wir zweifeln, ob mit Recht; jedenfalls aber hat er bei dem altdeutschen und altfranzösischen Nutzpfande (engagement) gegen von Meibom's Annahme eines Tauschgeschäfts die accessorische Natur überzeugend nachgewiesen. Auch das macht keinen prinzipiellen Unterschied im Pfandbegriff, ob der Pfandbesitz auf den Gläubiger übergeht oder nicht, und ob die Pfandbestellung als solche oder in der Form bedingter Eigentumsübertragung (Proprietätspfand, Verkauf auf Wiederkauf) erfolgt ist.

Das Ausbeutungsrecht des Pfandgläubigers ergreift entweder bloss die Nutzung oder auch die Substanz der Sache. Hierauf beruht der Gegensatz von Nutzpfand und Substanzpfand[1]). „Objekt bei jedem

[1]) Ich ziehe diesen Ausdruck statt der üblichen Bezeichnungen als Distraktions- oder Veräusserungspfand vor, weil diese Ausdrücke für das Verfallpfand nicht geeignet erscheinen.

Pfandrecht, bei Nutzpfandrecht wie bei Veräusserungspfandrecht, ist die Sache selbst, und nur die Ausbeutekraft der Pfandberechtigung ist eine verschiedene“ (S. 253).

Das Nutzpfand (engagement), dem der Verfasser die eingehendste Untersuchung gewidmet hat, kann eine sehr verschieden abgestufte Nutzung an der Sache gewähren. Die bescheidenste Form ist die im römischen Recht vorkommende, bei welcher dem Gläubiger nur die Ausbeutung in der Form einer Servitut (namentlich des usus oder ususfructus) eingeräumt wird. Das gewöhnlichste ist freilich die Gewährung der vollen Eigentümernutzung, wobei jedoch nicht selten einzelne Kategorien von Nutzungen vorbehalten bleiben oder dem Pfandgläubiger allerlei Lasten und Leistungen auferlegt werden, wie auch sonst dabei zahlreiche Modifikationen vorkommen können. Die Kirche, der das gemeine Nutzpfand (mort-gage) als wucherisch erschien, verlangte entweder die Anrechnung der Früchte auf das geschuldete Kapital (Todsatzung, vif-gage) oder die Verpflichtung des Pfandinhabers zur Zahlung eines Zinses als wirklichen oder wenigstens symbolischen Entgelts für die ihm überlassenen Nutzungen. Das Pfandlehn gewährte das Ausbeutungsrecht in der Sphäre des Lehnrechts und unter Uebernahme der Lehnspflichten. Nicht selten durfte der Pfandinhaber die Nutzungen nur bis zu einem bestimmten Betrage für sich behalten, während die überschiessenden Einkünfte an den Eigentümer herausgegeben werden mussten oder zur Amortisation der Schuldsumme dienten. Ebenso kam es umgekehrt vor, dass dem Pfandschuldner gegen einen an den Gläubiger zu zahlenden Zins der Pfandbesitz zurückgegeben wurde[1]).

Das Nutzpfand kann zugleich Substanzpfand sein, eine Verbindung die aber nur bei unbeweglichen Sachen vorkommt. An fahrender Habe kennt wenigstens das mittelalterliche Recht nur das Substanzpfandrecht. Das Substanzpfand ist entweder Verfallpfand oder Exekutionspfand (obligation), bei welchem der Gläubiger durch Pfandübereignung oder Pfandveräusserung befriedigt wird. Dass die letztere auch im Wege der Verpfändung[2]) vollzogen werden könne, ja dass diese für den Eigentümer am wenigsten empfindliche Pfandverwertung in erster Reihe zu versuchen, ist insbesondere in den mittelalterlichen Quellen ausgesprochen. Der Verfasser hat aber das Verdienst, den Nachweis geführt zu haben, dass das Ausbeutungsrecht des Gläubigers durch Pfandveräusserung ebenso wie das durch Pfandnutzung auch gesetzlich oder vertragsmässig beschränkt sein kann. So kommt es vor, dass der Pfandgläubiger nur zu Errichtung einer Servitut befugt ist (im römischen Recht), oder dass ihm zwar die Verpfändung, nicht aber die volle Veräusserung der Sache zusteht. Noch heute spielt, wie

---

[1]) Vgl. Kohler S. 234. Annalen d. hist. Vereins f. d. Gesch. des Niederrheins XXIV S. 161 f. Loersch u. Schröder, Urkunden, 2. Aufl. Nr. 129. — [2]) Nicht Afterverpfändung (Cession des bestehenden Pfandrechts), sondern Begründung eines neuen Pfandrechts in der Person des Erwerbers, während das bisherige Pfandrecht erlischt.

der Verfasser scharfsinnig feststellt, dies Pfandrecht mit blosser Verpfändungsbefugniss eine Rolle in dem ameublissement déterminé und indéterminé des französischen Rechts. Ein schönes Beispiel aus dem 14. Jahrhundert gewährt das Brünner Schöffenbuch c. 128 (Loersch und Schröder, Urkunden, 2. Aufl. Nr. 236).

Die von dem Verfasser vertretene sachenrechtliche Natur des Pfandrechts hat bekanntlich neuerdings vielfache Angriffe erfahren, insbesondere hat man das mittelalterliche Exekutionspfandrecht an Immobilien (neuere Satzung, Weichbildsatzung, obligation) aus einer blossen Dispositionsbeschränkung erklärt. Der Verfasser führt aber den Nachweis, dass schon das Mittelalter dem Pfandeigentümer die mehrfache Verpfändung (als Verpfändung des freien Wertes, der „übertiure") und ebenso die Veräusserung der Sache unter Aufrechterhaltung des Pfandnexus gestattet hat (S. 28), so dass gegenüber der modernen Hypothek kein wesentlicher Unterschied mehr bestand. Die namentlich von Sohm vertretene Ansicht, dass die letztere dem Privatrecht nur als Realobligation angehöre, im übrigen aber wegen des gerichtlichen Zwangsverkaufes ein prozessualisches Institut sei, bei welchem sich das Vorzugsrecht und die Rangordnung der Pfandgläubiger aus einem privilegium exigendi erkläre, wird von dem Verfasser energisch bekämpft. Obwohl es uns scheint, dass die unzweifelhaft mit unserm Pfandrecht verbundene Realobligation von dem Verfasser vielleicht nicht gebührend gewürdigt wird, können wir doch den für den sachenrechtlichen Charakter von ihm angeführten Gründen unsere Zustimmung nicht versagen. Dass der Pfandgläubiger seine Befriedigung nicht durch eigene Handlung, sondern durch gerichtliche Zwangsvollstreckung erhält, hat keine prinzipielle Bedeutung, denn der Richter leiht der Partei nur sein Schwert, wie auch bei der Vindikation; machen wir doch auch keinen prinzipiellen Unterschied zwischen dem noch heute vielfach anwendbaren Mobiliarpfandrecht mit Pfandveräusserung durch den Gläubiger und den Mobiliarpfandrechten und Immobiliarhypotheken mit gerichtlicher Pfandvollstreckung. Das Einspruchsrecht des Pfandgläubigers gegen Pfandverschlechterung, seine Konkurrenz mit dinglichen Belastungen und Dienstbarkeiten, die Fortdauer des Pfandrechts auch an der herrenlos gewordenen Sache, alles das sind Dinge die nur auf dem Boden des Sachenrechts ihre Erklärung finden können. Ebenso entscheidend in dieser Richtung ist die beim Immobiliarpfandrecht allgemein anerkannte Herschaft des ius rei sitae, während für ein rein prozessualisches Institut die lex fori massgebend sein müsste.

Ausser diesen Hauptergebnissen bietet das Werk noch eine Reihe interessanter und wichtiger Einzelaufschlüsse, auf die näher einzugehen hier zu weit führen würde. Ebenso müssen wir uns an dieser Stelle ein Eingehen auf die das römische Recht betreffenden Untersuchungen, die uns nach verschiedenen Richtungen hin bedeutsam erscheinen, versagen. Wir unterschreiben die Bemerkung des Verfassers (S. 181): „Meiner Ueberzeugung nach ist in dem deutschen Recht eine Unzahl fruchtbarer Keime verborgen, welche der heutige Civilist mit seinen

romanistischen Hülfsmitteln zur reifsten Frucht zu bringen vermag: das Material des deutschen Rechts ist nicht nur für die Rechtshistorik, sondern auch für die Rechtsdogmatik verwertbar".

Unter den „Beilagen" teilt der Verfasser neunzehn bisher ungedruckte Urkunden von 1192 bis 1452 aus den Schätzen des Münchener Reichsarchivs und des Würzburger Kreisarchivs mit. Dieselben gewähren zum grösseren Teil für die verschiedenen Ausführungen des Werkes lebensvolle, zum Teil höchst dankenswerte Belege.

R. Schröder.

Denman W. Ross, The early history of land-holding among the Germans. London, Trübner, 1883.

Professor Ehrenberg hat in seiner Besprechung von Dahns „Deutscher Geschichte" (Krit. Vierteljahresschrift. 1884 S. 278 ff.) eine Ausführung über die Zulässigkeit und die Grenzen rechtsgeschichtlicher Construction veröffentlicht, auf welche wir bei Gelegenheit unserer Recension unwillkürlich zurückgeführt werden. Denman Ross' Werk ist wesentlich in Opposition gegen die Lehre von der ursprünglich allgemeinen Feldgemeinschaft entstanden und bekämpft mit dem Aufwande umfassender Gelehrsamkeit speciell die angebliche Feldgemeinschaft bei den germanischen Völkern. In der Tat steht hier die Sache so, dass mittelst der eigentlichen, juristischen Construction wenig Sicheres erschliessbar sein wird. Die betreffenden Lehren waren vielmehr, abgesehen von den specifisch germanischen Quellen, auf ein sowol von der rechtshistorischen Construction, als auch von der geschichtlichen Hypothese im Sinne Ehrenberg's wesentlich verschiedenes, inductives Vorgehen gestützt. Für die Mehrzahl der Historiker und Juristen hat dieses Verfahren etwas durchaus Fremdartiges, sie sind nicht geneigt ihm Vertrauen entgegenzubringen und die auf solchem Wege gewonnenen Ergebnisse als „voll" anzuerkennen. Dies scheint auch auf D. R. Anwendung zu finden, der die Forschungen dieser Richtung einer einigermassen eingehenden Prüfung nicht unterzogen hat, obwol der Gegenstand seines Werkes dies dringend erheischt hätte.

Die sogenannte rechtsvergleichende Methode wird wesentlich auf die mathematisch gesicherten Lehren von der Wahrscheinlichkeit begründet und durch die Erfolge der auf denselben beruhenden Naturwissenschaften ihrem Werte nach illustrirt. Anwendung dieser Methode ist es, wenn wir dort, wo eine gewisse Erscheinung des Rechtslebens sich im Wesentlichen gleich bei sehr vielen Völkern ohne Rücksicht auf die Verschiedenheiten in Klima, Rasse und äusseren Verhältnissen wiederholt, folgern, dies könne nicht zufällig sein, weise vielmehr auf eine in der menschlichen Natur liegende Notwendigkeit. In der Tat ersetzt die Natur hier in grossartigster Weise das Experiment und schafft in der grössten Mannigfaltigkeit erstaunliche Einheit. Endlich kommen wir in die Lage Entwickelungsreihen zu unterscheiden, welche uns ge-

statten Lücken in unserer Kenntniss von dem Rechte einzelner Völker durch die gefundenen allgemeinen Regeln auszufüllen. Dies ist die rechtsvergleichende Construction, welche vor der von Ehrenberg so trefflich charakterisirten rechtshistorischen zweierlei voraus hat: Erstens beschränkt sie sich nicht darauf, was wir aus dem Wesen und der Culturbedeutung der Rechtsinstitute deduciren können und was wir speziell von dem zu untersuchenden Volke wissen — sie geht auf Constatirung fundamentaler Tatsachen aus und kann Aufschlüsse darüber aus der Geschichte der verschiedenartigsten Völker schöpfen. Zweitens ist sie in Bezug auf ihren Gegenstand den Schranken, welche Ehrenberg der rechtshistorischen Construction gesteckt hat, nicht in gleichem Masse unterworfen. Denn was bei Betrachtung des einzelnen Volkes als Zufall und Willkür erscheint, erkennt man nicht selten, bei unendlich häufiger Wiederholung im Rechte anderer Völker als geschichtliche Notwendigkeit: man gelangt dahin es mit annähernder Sicherheit vorauszubestimmen und die darauf hinweisenden Spuren in den Quellen, welche sonst dunkel und zusammenhanglos erscheinen, auf das Befriedigendste zu deuten und zu erklären. Es ist nicht zu leugnen, dass der Anwendung dieser Methode gerade bei den rechtshistorischen Erscheinungen besondere Schwierigkeiten im Wege liegen. Das Princip aber muss anerkannt werden, wenn man nicht zugleich die Resultate der Naturwissenschaften, die auf demselben mitberuhen, und diejenigen auf dem Gebiete namentlich des Familienrechts negiren will, die nun doch nach und nach beginnen eine gegen jede Kritik genügend gewappnete wissenschaftliche Festigkeit zu gewinnen.

Wer sich ernstlich und in monographischer Weise mit der ursprünglichen Agrarverfassung der Germanen beschäftigen will, wird demgemäss die Laveleye'schen Constructionen ganz ebenso wie irgend eine Stelle des Caesar oder Tacitus zu berücksichtigen haben und nicht wunderbar wird man es nennen, wenn er Caesar oder Tacitus aus jenen Constructionen begreifen und erklären lernt.

D. R. hat das nicht getan und wir wollen ihm dies in Anbetracht der vorwaltend ablehnenden, vielleicht durch die Qualität der rechtsvergleichenden Arbeiten mitunter gerechtfertigten Haltung der Fachgenossen, nicht zum Vorwurf machen. Die Forschung soll in der Lage sein, die eigentlich rechtshistorische mit der rechtsvergleichenden Construction zu verbinden und wo beide nicht ausreichen, sich nach Massgabe des Quellenmaterials der historischen zu bedienen. Deshalb braucht eine auf beschränkterer Grundlage fussende Untersuchung nicht resultatlos zu sein; wir müssen sie von ihrem eigenen Standpunkte aus beurteilen und das wollen wir versuchen in Bezug auf D. R.'s Buch zu tun, in welchem die Construction trotz des scheinbar höchst strengen Festhaltens an den Quellen in ungewöhnlichem Masse entwickelt ist.

Den Ausgangspunkt des Werkes bildet, wie natürlich, die Germania des Tacitus, namentlich das vielumstrittene cap. 16. Der bekannte Widerspruch zwischen dem „colunt discreti et diversi" und dem „vicos locant" wird mit Zuhilfenahme des c. 25 dahin erklärt, die freien

Männer hätten mit ihren Familien zerstreute Einzelhöfe bewohnt, die Unfreien aber wären von ihren Herren dörferweise angesiedelt worden. Das „vicos locant non in nostrum morem“ soll eben die Gründung solcher Kolonendörfer bedeuten, das locare soll in diesem, dem Sprachgebrauche mittelalterlicher Städtegründer entsprechenden Sinn zu verstehen sein. Die „vici locati“ sind die für die Sklavenbevölkerung gegründeten Dörfer. Ausschliesslich Sklaven sei der Ackerbau überlassen gewesen, obzwar bei den Sueven und anderen Stämmen (Angelsachsen: D. R. Note 5) die Gewohnheit geherrscht hätte einen Teil der wehrhaften Männer des Anbaues willen an den Feldzügen nicht teilnehmen zu lassen. Nicht die Feldarbeit, wie man fälschlich annimmt, sondern nur deren Ueberwachung („domus et penatium et agrorum cura“) sei nach Germ. 15 den Frauen, Greisen und Kränklichen überlassen gewesen. Gleichzeitig sei eine Klasse freier, aber abhängiger Männer, eine Art von Klienten entstanden, welche familien- und vermögenslos sich unter dem Schutz freier Herren am sichersten fühlten, das Recht hatten dieselben beliebig zu verlassen, doch nicht ohne zurückerstattet zu haben, was sie etwa von ihnen erhalten hatten. Sie waren ökonomisch unfreie, vom Patron abhängig gewordene Schuldner und als solche nicht selten genötigt die Bebauung von Land zu übernehmen. Schliesslich sanken sie zu fast völliger Gleichstellung mit den Sklaven herab, mit ihnen zu einer unfreien Klasse verschmelzend, welche während des Altertums und Mittelalters die Masse der Bevölkerung Westeuropa's umfasst hat. (D. R. p. 3f.)

Die Art des Anbaues könne man des Näheren aus Germ. c. 26 entnehmen. In dem Satz „agri pro numero cultorum ab universis in vices (vicis?) occupantur“ etc. bedeute „agri“ soviel wie „mansi“, „hubae“, d. h. Ackerloos. Diese Hufen seien „pro numero cultorum“ d. h. nach der Anzahl der zur Feldarbeit bestimmten Sklaven angewiesen worden. Wer zwei Sklaven hatte erhielt zwei, wer zwanzig Sklaven zwanzig Hufen, für jeden Ackerbauer eine Hufe. Es bezieht sich dies aber nicht auf eine Anweisung durch die Vorsteher des Volks, sondern blos auf eine Verlosung durch den Herrn unter seine Sklaven (Note 9 S. 130). Als Beweis dafür dass Tacitus den Ausdruck „ager“ für Hufe gebraucht hat, wird eine Reihe von mittelalterlichen Quellencitaten angeführt, darunter solche aus dem Cod. dipl. Lubec. Doch ist es fraglich, inwiefern dadurch für das Mittelalter die Gleichbedeutung von ager und mansus erwiesen wird. Das erstere erscheint als Gattungsbegriff, den man wol auch benützen mochte, wenn von einer bestimmten Art von Aeckern, nämlich von der Hufe die Rede war, deshalb braucht aber der Name kein technischer gewesen zu sein, ebensowenig als der heutige Name „Grundbesitz“, den man wol für eine Bauernfarm brauchen mag, als specielle Bezeichnung der letzteren verwendbar ist.

Da nun, lehrt D. R. weiter, die Loose nicht alle gleichwertig waren, jeder Anbauer aber seinem Herren ebensoviel Zins zahlen sollte, als sein Standesgenosse, so mussten die durch Ungleichheit der Hufen hervorgerufenen Streitigkeiten durch zeitweilige Neuverteilung ausgeglichen

werden. Ermöglicht wurde dies durch Einteilung des Ackerbodens in Gewannen, welche Tacitus „spatia camporum" nenne.

Diese ungewöhnliche Deutung des Tacitus stimme mit den späteren Quellenzeugnissen und allem überein, was wir über spätere Landteilungen wissen. Auf die Gemengelage und den damit verbundenen Mangel fester Grenzen beziehe sich auch die Stelle Caesar's (IV, 1) „privati ac separati agri nihil est". Den durch Erschöpfung des Bodens notwendig werdenden Wechsel im Anbau bezeichne der Satz der Germ. 26 „arva per annos mutant": es habe bei den Germanen Feldgraswirtschaft vorgeherrscht.

Somit stützt sich die Darstellung vorwiegend auf Tacitus. Eine höchst originelle Auffassung und Uebersetzung desselben ist dem Autor nicht abzusprechen, doch scheint uns darin zu viel Willkür zu liegen und ein zu stolzes Gebäude auf eine geringfügige Basis gestellt zu sein. Man darf einem römischen Schriftsteller der früheren römischen Kaiserzeit doch nicht zumuten, er habe die technischen Ausdrücke des mittelalterlichen Latein gekannt und angewendet, welche ja, abgesehen davon, dass sie als technisch wahrscheinlich noch nicht existirten, des Autors und seiner Leser Verständniss unmöglich offen sein konnten, ebensowenig als sie bisher irgend einem der Interpretatoren als technisch beigefallen sind. Will man den Worten des Tacitus eine in der Sprache der Zeit unerhörte Bedeutung beimessen und annehmen, Tacitus hätte sie ohne jede weitere Erklärung in dieser Bedeutung gebrauchen wollen, dann wird es ohne Schwierigkeit gelingen in die Germania Beliebiges hineinzuinterpretiren.

Die Uebersetzung von vicos locare im Sinne der Gründung von Sklavendörfern ist unberechtigt, römische Autoren sprechen oft von germanischen „vici", nirgends, dass sie nur von Sklaven bewohnt waren, in der Germania steht sicher nichts davon. Jedenfalls wird die Unklarheit von c. 16 durch D. R.'s Erklärung nicht behoben. Die Schilderung des Ursprungs der Halbfreien, wie D. R. sie gibt, wirft anscheinend die Liten des Altertums mit den Freien zusammen, welche sich namentlich in fränkischer Zeit in ein Zinsverhältniss begeben haben. Beachtenswert ist die Uebersetzung von „agrorum cura".

An der Deutung von c. 26 ist zu tadeln, dass die Lesart in vices (invicem) allein zu Grunde gelegt wurde, ohne Rücksicht auf die von Waitz vertretene Lesart „vicis". Und doch hat letztere gerade genug Wahrscheinlichkeit an sich, um die Stelle für eine zuverlässige Kenntniss der alten Agrarverfassung wertlos zu machen. D. R. teilt übrigens die zu grosse Bestimmtheit in diesem Punkt mit anderen Autoren, namentlich mit Bücher (Laveleye), der in seinem „Ureigentum", das „vicis" gleichfalls ignorirte. Das Schwankende von D. R.'s Behauptungen äussert sich besonders in Note 204, wo die letzteren nochmals resümirt werden. Durch die Art, wie lübecker, osnabrücker, regensburger Documente (z. B. S. 130, S. 14) zur Reconstruction urzeitlicher Zustände herbeigezogen werden, verfällt der Verfasser in den nämlichen Fehler, den er (S. 63) seinen Gegnern vorwirft, wie denn überhaupt in

dem ganzen Werk eine Scheidung der Quellen ihrer Zeit nach, eine Zeitangabe bei den Quellenbelegen vermisst wird. Es ist dies um so mehr zu beklagen, als das von D. R. verarbeitete Material ein riesiges zu nennen ist. In einem Zeitraum von tausend Jahren aber, ja im Verlauf einiger Jahrhunderte ändert sich in der Agrarverfassung eines Volkes so vieles, dass nur eine nach Zeiträumen sorgfältig getrennte Benutzung der Quellen befriedigen kann.

Auch Wiese und Wald, meint D. R., wären im Eigentum einzelner Herren gestanden. Die Colonen und der Herr selbst hätten das Land, so lange es in Ueberfülle vorhanden, in ungeregelter Weise benützt; als es knapp wurde, habe man den Gebrauch beschränkt, späterhin die Wiesen unter die Teilhaber verloost. Waren die Loose nicht völlig gleichwertig, so fand ein Reihenwechsel derselben unter den Inhabern statt (rotation system). Das nämliche habe man in gewissen Fällen mit dem Ackerboden vorgenommen. Keinesfalls aber habe je eine Almend bestanden, in dem Sinn, als hätte eine universitas personarum Wald und Weide zu eigen besessen. Das Wort Almend sei keltischen Ursprungs (Note 17) und aus al d. h. Futter und main d. h. Landgut zusammengesetzt. Die Colonen hätten sich wohl gewöhnt dieses Land als gemeinsames anzusehen, eine Anschauung die später zum Uebergewicht gelangte, und so habe man die Bezeichnung Almend mit dem deutschen „allgemein“ in Zusammenhang gebracht, offenbar unrichtig, da von vorn herein diese „inculta“ im privaten Eigentum von Grossgrundbesitzern standen. Der wahre Sinn des Wortes sei in Urkunden des Mittelalters zu finden, z. B. in einem Diplom des Grafen Otto von Eberstein vom Jahre 1270, wo der Graf von „almendis nostris per totum dominium nostrum constitutis“ spricht.

Die Hufen habe man in hubae indominicatae d. h. solche, welche der Herr auf eigene Rechnung von Unfreien bestellen liess, und in mansi vestiti oder absi, das sind von Colonen zu bebauende Güter unterschieden, vestiti genannt, wenn sie besetzt, absi, wenn sie erledigt waren. Festgesetzte Grenzen soll es in alter Zeit zwischen den Einzelherrschaften nicht gegeben haben: „Neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios“, sagt Caesar, die Mark, d. h. Wald und Wüste vertraten die Grenze zur genüge, welche später unter Teilnahme der Nachbarn und Freunde festgestellt wurde. Ursprünglich seien ausserhalb des occupirten Bodens, nicht streng von ihm getrennt, Wald und Wüste verschiedener Herren in einander übergegangen, so konnte man sagen, niemand habe ein bestimmtes Quantum Land besessen und niemand seines Gutes Grenzen gekannt. Dass es Einzelbesitz gegeben, folge aus Caesar's Satz: „ne latos fines parare studeant potentioresque humiliores possessionibus expellant“. Die Grenzstriche seien nicht sowol gemeinsames, als ungeteiltes Land gewesen.

Mit Unrecht folgere man aus dem „cum suas quisque opes cum potentissimis aequari videat“, alle Landgüter seien gleich gross gewesen. Gleiche Güter setzen doch feste Grenzen voraus, welche nach Caesar gefehlt haben sollen, auch das „potentissimi und humiliores“ setze

factische Ungleichheit im Besitz voraus, während allerdings das gleiche Recht sich beliebig wüstes Land anzueignen, vorhanden war.

Nach Tacitus wären die Anteile der Einzelnen offenbar ungleich. Die Freien hätten Land nach der Zahl ihrer Unfreien (pro numero cultorum) in Anspruch genommen. — Soweit D. R.

Fragen wir nach der erzielten Evidenz, so drängt sich zunächst die Bemerkung auf, dass aus dem grossen, beigebrachten Material ein corporatives Eigentum an der Mark allerdings nicht zu entnehmen ist. Es ist aber mit Ausdrücken wie silva communis, commarchani, consortes in marca überhaupt kein bestimmtes Rechtsverhältniss bezeichnet. Gegen freiteilbares Miteigentum spricht vielleicht Cod. S. Galli 680 (D. R. Note 96): „usum habuimus, qualem unusquisque liber homo de sua proprietate iuste et legaliter debet habere in campis, pascuis, silvis, lignorumque successionibus, atque porcorum pastu" etc. Allerdings kommt auch Verkauf von communiones in silvis oder marchis vor, anscheinend ohne Verkauf der Hufe zu welcher die communio gehörte (l. c.). Ob eine Markgenossenschaft als universitas bestanden mit freier Verfügung über das Ganze, unabhängig von den Teilhabern, muss zweifelhaft erscheinen. Lex Wisig. X. Tit. I 1, 3 scheint eher dafür als dagegen zu sprechen. Die Stelle macht den Eindruck als sollte dadurch ein neues, etwa römischem Einfluss entsprungenes Recht der Einzelnen eine Teilung zu verlangen dem Widerstand der Gemeinschaft gegenüber durchgesetzt werden. Immerhin ist D. R.'s Lehre in negativer Hinsicht beachtenswert, nur dass in positiver Beziehung kein rechter Ersatz geboten wird. Entschieden müssen wir uns gegen die Interpretation Caesar's erklären. Ueber die Stelle „privati agri apud eos nihil est" ist nicht hinwegzukommen, wie der Verfasser es (Note 131) tun möchte. Der Satz soll sich, wie er meint, darauf beziehen, dass die agri an die Sklaven verteilt und zeitweilig neuverloost wurden, oder soll damit nur gemeint sein was im Buch VI c. 22 mit den Worten ausgedrückt wurde: „neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios". Nichts berechtige zur Behauptung, das Land sei nach Caesar in communistischer Weise bewirtschaftet worden.

Dem gegenüber genügt es darauf hinzuweisen, dass eine korrekte Uebersetzung der allerdings nur die Sueven betreffenden Stelle Caesar's nur lauten kann: niemand habe Privateigentum am Acker gehabt. Auch können die gentes cognationesque, denen die magistratus und principes Land austeilen, weder auf Sklaven noch auf Liten, also nur auf Vollfreie bezogen werden.

Man wird demnach die Feldgemeinschaft als Ausgangspunkt der Entwicklung D. R. gegenüber aufrecht zu halten haben. Damit steht nicht im Widerspruch, dass sich der urbare Boden bereits zur Zeit der Lex Sal. grösstenteils im Eigenthum Einzelner befand. Die lex Sal. ist ein halbes Jahrtausend nach Caes. entstanden, Zeit genug für die tiefgehendsten Veränderungen. Man denke an den Unterschied in der Agrarverfassung unseres 19. und des 13. oder 14. Jahrhunderts! Ein Hofsystem, wie D. R. es geschildert, ist als Ausgangspunkt schon des-

halb unglaubwürdig, weil dann überhaupt grosse Massen freier Männer in Germanien nicht hätten bestehen können, sondern höchstens eine wenig zahlreiche Aristokratie gegenüber einer Menge von Sklaven und Halbfreien. Unsere Nachrichten bezeugen das Umgekehrte: Gewaltige Massen freier Krieger, während die Unfreien nicht zahlreich genug sind, um im politischen Leben eine Rolle zu spielen, wozu bei den beständigen inneren und äusseren Kämpfen Gelegenheit genug geboten war.

Die weitere Entwicklung denkt sich nun D. R. in der Weise, dass von Anbeginn an selten eine Teilung ererbten Grossgrundbesitzes vorkam, jeder Miterbe vielmehr wo es ihm beliebte rodete. So bildeten sich Clandörfer, der Einzelhof verwandelte sich in eine Gehöferschaft. Das Land zerfiel in Loose welche an die Sklaven verteilt wurden. Soviel Sklaven jemand hatte, soviel Hufen gehörten ihm, ausserdem hatte jeder Freie sein eigenes Haus, Wiesen und Wald blieben ungeteilt, aber jeder Teilhaber am Acker hatte Anspruch auf einen verhältnissmässigen Anteil an diesem uncultivirten Boden. Citirt wird hiefür u. a. Lex Burg. Add. I tit. I, 6: Sylvarum, montium et pascuorum unicuique pro rata suppetit esse communionem und ibid. 5: Agri quoque communis nullis terminis limitati exaequationem inter consortes nullo tempore denegandum". Dass die Teilung des damals häufig zunächst gemeinsam bewirthschafteten Erbes jedem einzelnen Erben anheimstand, wird durch zahlreiche Stellen aus Volksrechten und Urkunden belegt. Aus der Lex Sal. Herold. (De alodis) folge, dass damals in der Regel per stirpes und nur bei Unklarheit über die Verwandtschaftsverhältnisse per capita geteilt wurde. Letzterer Teilungsmodus sei jedoch der ursprüngliche (p. 33). Den entsprechenden Teil an dem unverteilt gebliebenen nicht urbaren Besitz, dürfe jeder für sich absondern; dies sei mit Lex Rib. LX, 2 gemeint. Ausserdem werden u. a. die Formeln Rozière 118, 172 angeführt, wo die communia ausdrücklich unter die possessiones und dominationes zweier Donatoren einbegriffen werden. Die Zahl der Eigentümer des gemeinen (ungeteilten) Waldes war in der frühesten Zeit sehr gross. Später fand aber eine ungeheuere Concentration des Eigentums in wenige Hände statt, unter entsprechender Zunahme der Hörigkeit. Die Masse des Volks hatte jetzt nur Nutzungsrechte. Während der folgenden Jahrhunderte gelang es nun vielfach den Hörigen sich ihrer Herren zu entledigen. Mittlerweile hatten sie sich in Corporationen gruppirt, so dass jenes den Herren abgewonnene Grundeigenthum nicht auf Einzelne, sondern auf Communen überging.

„Wer die frühen Quellen durchforscht muss sich überzeugen, dass das individuelle Eigentum im Beginn überall geherrscht hat, nur wer die ersteren ungenügend oder gar nicht gelesen hat, kann die Ursprünglichkeit des Communismus (Gemeineigens) behaupten" (S. 40).

Der weitere Beweis der These wird nach verschiedenen Richtungen hin versucht: an der Geschichte des Rechtes an Gewässern, Jagd, Fischerei u. s. w., für die familienweise Ansiedlung werden die zahl-

reichen patronymischen Ortsnamen ins Feld geführt, dann folgt die Erörterung einiger besonders berühmten Quellennachrichten, so des edictus Chilperici in Bezug auf die so viel geprüften vicini, auf welche die Formel Roz. 127 „divisio inter consortes" bezogen wird. (S. 48 f.) Die vicini sollen die überlebenden Repräsentanten und Erben des Gründers des Dorfes gewesen sein. Auch die lex Wisig. wird zur Erklärung herbeigezogen. Dies erscheint uns ebenso wie der Gebrauch des burgundischen Volksrechtes bei Interpretation der Lex Salica unangemessen, soweit die Agrarverhältnisse in Betracht kommen. Das westgotische und burgundische Recht, welche von D. R. mit Vorliebe benützt werden, sind nämlich in Bezug auf jene Verhältnisse nahe verwandt, vielleicht selbst in direktem Zusammenhang: beide haben in erster Linie das eigentümliche Verhältniss zwischen Germanen und römischen consortes im Auge. Der im angegebenen Fall citirte Titel der lex Wisig. (X tit. 1) gehört nicht zur antiqua und trägt den Namen: De divisione terrarum facta inter Gothum et Romanum.

D. R.'s Besprechung des Titels „De migrantibus" ist gleichfalls nicht ohne Interesse, wir wollen hier nur einen Umstand erwähnen, welcher das Wesen der vom Verfasser versuchten Deutung betrifft. Letzterer übersetzt das s u p e r a l t e r u m m i g r a r e mit „settle upon a man's land", sich auf dem Grund eines anderen ansiedeln. Diese Uebersetzung scheint mit dem barbarischen Latein der Zeit in Widerspruch zu stehen. Wenigstens lesen wir in der Form. Andeg. Nr. 36 (Roz. 171): transcrivimus tibi mansello nostro illo super terraturio vir inluster illo, et hoc cum domebus, hedificiis u. s. w. wo das super etc. nur irgend ein Verhältniss der Nachbarschaft bezeichnen kann. (Vgl. Sohm, fränk. Reichs- und Ger.-Verf. S. 61 n. 13.) Das Widerspruchsrecht der Gemeindemitglieder gegen die Ansiedlung des migrans kann aus dem Nutzungsrecht an der Mark ebenso gut erklärt werden, als aus der Anwartschaft auf das Erbe. Schwerlich wird aus dem Titel für die Frage nach der Organisation des Landeigentums etwas zu gewinnen sein.

D. R. hält es aber für sicher gestellt, dass die alten Quellen von einem Agrarcommunismus nichts enthalten. Man habe sich durch die Ausdrücke communia u. s. w. täuschen lassen und von genossenschaftlichem Eigentum gesprochen, wo nur ungeteiltes Sondereigentum gegeben war. S. 61 f. stellt nun D. R. ein Fragenschema auf, welches allgemeine Beachtung verdient. Die ganze Aufgabe der Forschung wird darin correct umschrieben, soweit es sich um die rechtliche Natur der altgermanischen Besitzverhältnisse handelt. Ob je bei sorgfältigster Rücksicht auf diese Fragen ein einigermassen sicheres Bild erzielbar sein wird, muss freilich zweifelhaft bleiben. Bisher habe man, meint D. R. nicht ganz mit Unrecht, den Unterschied zwischen Hörigkeit und freiem Eigen ignorirt, indem man hofrechtliche Markgenossenschaften als Beweis für ursprüngliches Gemeineigen an der Mark anführte, während sie doch offenbar ein Beweis für das Eigentum einzelner Herren an dem nicht urbaren Boden sind. In der Tat sind die meisten erhaltenen Markweistümer hofrechtlicher Natur.

D. R.'s Ausführungen im Einzelnen reizen sowol hier als in ihrem weiteren Fortgang vielfach zum Widerspruch. Die zweite Hälfte des Werkes ist wesentlich der Verstärkung des Beweises für die in der ersten Hälfte enthaltenen Behauptungen gewidmet. Ueberall wird hiebei Unsicheres mit zu grosser Sicherheit behandelt, auch wird die Litteratur nicht ebenso sorgfältig beachtet wie die Quellen, die Resultate der Forschung über das Beneficialwesen sind nicht nach Gebühr benützt worden. Die Laveleye gegenüber geübte Kritik ist nicht überzeugend. Das Werk über das Ureigentum ist in methodischer Hinsicht vielleicht nicht ohne Tadel, da es aus lose zusammenhängenden Abhandlungen von sehr ungleicher Ausführlichkeit und Genauigkeit besteht, im Einzelnen aber ist D. R.'s Kritik sicher weniger tief gegangen als die Untersuchungen Laveleye's. Dies betrifft z. B. den russischen mir. Man möge das einschlägige Kapitel Bücher's mit D. R.'s Behauptungen vergleichen. Laveley's Folgerungen, betreffend das Gemeineigentum als regelmässiges Entwicklungsstadium des Eigentumsrechtes, sind durch neuere Untersuchungen mehrfach bestätigt worden und gewinnen täglich an wissenschaftlicher Sicherheit.

Trotzdem ist im besprochenen Buch gar vieles enthalten, was zur Revision der Lehre vom ursprünglichen Gemeineigentum und namentlich von der germanischen Mark herausfordert. Jnama Sternegg's Wirtschaftgeschichte und D. R.'s Werk sind wichtige Vorarbeiten dieser, besonders auf neuerliche Durchforschung des Urkundenmaterials angewiesenen Arbeit. Es frägt sich namentlich, inwiefern in der Zeit der Volksrechte ein Zugrundegehen der älteren Gemeinschaft des Immobiliareigentums und eine Neubelebung derselben im späteren Mittelalter durch Vermittlung der hörigen Markgenossenschaft stattgefunden hat. Es wäre das ein höchst merkwürdiges Beispiel für die Regelmässigkeit im Entwicklungsgang des Eigentumsrechtes. Den Ausgangspunkt hat, soweit die vergleichende Forschung entscheiden kann, allerdings das individuelle Eigentum gemacht. Diese Phase ist für die Germanen vorhistorisch und vielleicht nur das Recht Sondereigentum durch Neubruch zu erwerben ein Ueberrest davon. Darauf folgte in der Zeit des Uebergangs vom Wanderleben zur Sesshaftigkeit die Feldgemeinschaft, welche jedoch dem individuellen Eigentum fast überall wieder Platz machen musste. Die Geschichte des Immobiliareigentums ist durch den regelmässigen Wechsel der beiden Grundformen eines individuellen und eines collectiven Eigentums gekennzeichnet [1]). In Bezug auf die Mark hat allem Anschein nach ein solcher Wechsel, wenn auch nicht allgemein, doch in sehr vielen Fällen tatsächlich stattgefunden. Es wäre sehr wünschenswert denselben genauer verfolgen zu können.

D. R.'s Werk wird in seinem Werte durch die sorgfältig gearbeiteten Register namentlich auch durch das reichhaltige Quellenverzeichniss sehr gesteigert. Wir würden uns aufrichtig freuen die in Aussicht ge-

---

[1]) Referent hat die Frage in der Zeitschrift f. vergl. Rechtswiss. Bd. V Heft 1 eingehend erörtert.

stellte Neubearbeitung des Buches in angemessener Zeit begrüssen zu können und dann vielleicht die Differenzen zwischen uns und dem Verfasser an Zahl und Bedeutung vermindert zu finden.

Krakau. Dargun.

E. Jobbé-Duval, Étude historique sur la revendication des meubles en droit français. Paris, Larose, 1881.

Die einleitenden Bemerkungen des Verfassers über die Voraussetzungen des betreffenden Verfahrens im fränkischen Recht sind im Ganzen in Uebereinstimmung mit den gewöhnlichen Lehren, geben daher keinen Anlass zu kritischen Bemerkungen; wer sich speciell mit dem Gegenstand beschäftigt, wird sie trotzdem mit Nutzen und Interesse verfolgen. Die weiteren Capitel dagegen stellen selbständige Ansichten auf, welche eingehende Würdigung verdienen. Im Abschnitt über das Verfahren bei handhafter Tat: d. h. im Fall des Betretens der vermissten (gestohlenen) Sache im Besitze eines unberechtigten Inhabers vor Ablauf von drei Nächten, wird von der Voraussetzung ausgegangen, dass nur Lex Sal. 37 und Lex Rip. 41 § 1 und 47 hiervon handeln wollen, während Lex Sal. 47 und Lex Rip. 33 und 72 nicht hierher gehören. Eine genaue Prüfung dieser Titel lässt die Voraussetzung als richtig erscheinen.

In den erstgenannten Titeln ist vom Anefang keine Rede; consequenter Weise lässt J. D. das Verfahren bei handhafter Tat nicht mit dem Anefang beginnen, sondern einfach mit dem in Lex Sal. 37 vorgeschriebenen, wie es scheint formlosen „agnoscere" der Sache. Wir glauben jedoch, es sei durch das Schweigen des Titels 37 über den Anefang nicht erwiesen, dass derselbe im gegebenen Fall nicht vorgenommen wurde. Das Recht der späteren Zeit weist eher auf das Gegenteil, wenn auch für die Periode der Lex Sal. ein Beweis aus den Quellen nicht erbringbar ist.

Aus Lex Rip. 47 und 41 § 1 ergibt sich, dass der vestigium minans des gestohlenen Gegenstandes sich bemächtigen darf, wenn er denselben vor Ablauf von drei Nächten entdeckt. Der Dieb ist dann gebunden vor Gericht zu bringen. Ist er geständig, so ist kein weiterer Beweis erforderlich, im entgegengesetzten Fall liegt es dem Kläger ob zu erweisen, dass die Sache ihm gestohlen wurde und er sie vor Ablauf von drei Nächten beim Angeklagten gefunden habe. Dieser Beweis wird nach 41 § 1 mit sechs Zeugen geführt. Diese Lehre stimme mit Lex Rip. 73 § 3 überein, wo untersagt wird den gebundenen Dieb frei zu geben.

Den schwierigen Titel 37 Leg. Sal. deutet nun J. D. wie folgt: wenn der Spursuchende sein gestohlenes Tier im Verlauf von drei Tagen findet und der Inhaber desselben behauptet, er habe es gekauft

oder eingetauscht, so hat der Spursuchende selbstdritt zu beschwören, dass die Sache sein ist.

Zu einer Verteidigung wird in solchem Fall der Angeklagte nicht zugelassen, vielmehr liegt handhafte Tat vor. — Findet der Spursucher seine Sache nach Verlauf von drei Nächten und derjenige, bei welchem sie gefunden wurde, behauptet sie gekauft oder eingetauscht zu haben, so kommt der letztere zum Eide.

Diese Bestimmung stehe mit dem allgemeinen Grundsatz des germanischen Rechtes: dass nämlich der Beweis, von der handhaften Tat abgesehen, dem Angeklagten zustehe, in vollkommenem Einklang. Die Richtigkeit der Uebersetzung hängt davon ab, wie man das Wort „agramire“ erklärt. Dasselbe bedeutet in grosser Regel soviel wie „fidem facere“, in einigen wenigen von J. D. beigebrachten Texten jedoch schlechtweg „durch Eid bekräftigen, beschwören“, was mit dem Sinne des gothischen hramjan übereinstimmt. „Agramire per tertia mane“ hiesse danach: Selbstdritt beschwören. Der dritte Satz des Titels 37 bezieht sich sowol auf den Fall der handhaften Tat, als auf die Entdeckung des Streitobjects nach Ablauf von drei Nächten; keinesfalls bloss auf die handhafte Tat, was klar aus der logischen Stellung und dem Inhalt des Satzes hervorgeht, ebensowenig bloss auf die Entdeckung nach drei Nächten, wie Scherrer irrtümlich voraussetzt. Der Sinn der auf Schutz des Angeklagten berechneten Verfügung ist: Sollte der Spurfolgende jenem andern (welcher behauptet die Sache gekauft oder eingetauscht zu haben) weder selbstdritt den Eid leisten, noch ihn nach Gebühr bei Gericht erwarten wollen und überwiesen werden die Sache an sich genommen zu haben, so ist er mit 30 sol. Strafe zu büssen.

Bis auf die Anzahl der Zeugen stimmt die Lex Rip. genau mit der Lex Sal. überein. — Nach dieser Darstellung geht der Verfasser zur Kritik der von Tardif, Scherrer, Thévenin, Sohm und Bethmann-Hollweg versuchten Interpretation der Stelle über.

Nach Sohm bedeutet Agramire = Oferre dem Zeugniss der Quellen gemäss „fidem facere“, versprechen, geloben. In der Tat kann man diese Bedeutung als durch Sohm festgestellt ansehen. Die ausführlichen Artikel über dieses und die davon abgeleiteten Worte bei Du Cange-Henschel-Favre (I p. 90 f.) können dieses Urteil nur bekräftigen. Um so unwahrscheinlicher ist es, dass Tit. 37 leg. Sal. den Ausdruck arrhamire in anderem Sinne gebraucht haben sollte, als nicht einmal beide von J. D. für die Deutung „eidlich bekräftigen, beschwören“ (p. 32 Note 2) angeführten Belegstellen wirklich beweisend sind.

„Per tertia manu“ steht hier nach Sohm für „de tertia manu“. Die tertia manus ist, wie Siegel bewies, der auctor. Weil durch das Vindicationsverfahren die Sache regelmässig in die dritte Hand (an den auctor) gelange, heisse dieses Verfahren selbst: tertia manus (gleich intertiare). De tertia manu offerre heisse also: Fortsetzung der Vindication geloben (Sohm, Proc. d. L. S. 76—90). Wir halten diese Erklärung nicht für sehr wahrscheinlich, da in unserem Fall (handhafte

Tat) gerade von einem Ziehen des Streites an den auctor, einem Dritthandverfahren oder Geloben, von einer Verfolgung der Vindication in diesem Sinn, nicht die Rede sein kann, vielmehr spricht die Wahrscheinlichkeit für J. D.'s Uebersetzung: „Selbstdritt". Der Behauptung des Angeklagten, er habe die Sache auf rechtmässigem Wege erworben, muss jedenfalls, selbst wenn dieselbe vor drei Nächten durch den Spursucher aufgefunden wurde, eine processualische Bedeutung innewohnen. Dies folgt aus dem letzten Satz des Titels 37: Nur im Fall dieser Behauptung wird das agramire per tertia manu gefordert, welches wir als selbstdritt geleistete Verpflichtung (fides facta) des Klägers auffassen, sein Recht vor Gericht zu beschwören.

Der dritte Satz des Titels 37 bezieht sich seiner ersten Hälfte nach (si... nec offerre per tertiam manum voluerit) offenbar auf den Fall der handhaften Tat: Der Angeklagte hat behauptet die Sache rechtmässig erworben zu haben, der Kläger hat das agramire per tertia manu nicht vorgenommen, der Sache sich aber trotzdem bemächtigt und verfällt dafür in eine Strafe von 30 sol. Zweifelhaft bleibt es, ob der Kläger auch bei Verweigerung des agramire den Beklagten gebunden vor Gericht führen durfte. Jedenfalls statuirt Titel 37 einen Unterschied zwischen der tatsächlichen Ergreifung des Diebes auf frischer Tat und der Auffindung der Sache vor drei Nächten. Denn im ersteren Fall bedurfte der Kläger schwerlich eines jenem agramire entsprechenden Formalaktes. Das „nec offerre per tertiam manum voluerit" und das „nec solem secundum legem collocaverit" im letzten Satz brauchen überhaupt nicht notwendig cumulativ verstanden zu werden. Das erste kann sich auf die vor Ablauf, das andere auf die nach Ablauf von drei Nächten vorgenommene Klage beziehen. Wenn der Inhaber der vor drei Nächten gefundenen res furtiva trotz seiner Behauptung eines rechtmässigen Erwerbes gebunden und sofort vor Gericht gebracht werden musste, so konnte eine sunnis des Klägers, der ja in solchem Fall den Sieg im Rechtsstreit bereits gesichert hatte, keineswegs erwartet werden. Dann hätte es also keinen Sinn von einem „solem collocare" als Verpflichtung des Klägers zu sprechen. Sollte man aber jenen dritten Satz cumulativ auf die handhafte Tat (das Auffinden vor Ablauf der dritten Nacht) beziehen, so würde sich danach folgendes Bild ergeben: Hat der Kläger seine Sache vor Ablauf von drei Nächten gefunden und dieselbe, trotzdem ihr Inhaber behauptet, sie rechtmässig erworben zu haben, ohne vorheriges agramire an sich genommen, so muss er den Inhaber zu einem Gerichtstag manniren und dort dem Recht gemäss erwarten. Sofortiges Binden und vor Gericht bringen des Inhabers ist nur unter Voraussetzung des vollzogenen agramire zulässig. Nimmt der Vindicant die Sache ohne das Letztere an sich und versäumt das vorgeschriebene solem collocare, so wird er zu 30 sol. Busse verurteilt.

Kehren wir nach diesem kurzen Excurs zu unserem Autor zurück. Das contradictorische, aussergerichtliche Verfahren besteht nach ihm in der Constatirung der Identität der Sache, worauf die „intertiatio"

folgt („entiercement ou saisie"). Nach altskandinavischen und angelsächsischen Quellen hat der Eigentümer das Recht sich der gestohlenen Sache zu bemächtigen, selbst wenn nicht handhafte Tat vorliegt, und sie für die Dauer des Processes einem Dritten anzuvertrauen. Wahrscheinlich galt ursprünglich bei den Franken derselbe Brauch (p. 42), daher der Ausdruck: „in tertiam manum mittere" (intertiare). In der Zeit der Lex Sal. bedeutet intertiare einen vom Vindicanten an der Sache vorgenommenen Arrest: er legt die Hand auf die Sache und umgibt sie mit einem Faden oder Zweig, welcher mit Knoten versehen wurde (filtortum): Dies ist gleichsam das symbolische Siegel, womit bezeichnet wird, die Sache stehe extra commercium. Dieses ist der in den franz. Coutumes gebräuchliche Sinn von intertiare (entiercer), welches daher auch mit arrêter übersetzt wird. Sequester der Sache ist nach der Lex Rip. der angeklagte Besitzer. Keinesfalls kann „intertiare" „den Autor suchen" bedeuten, denn der Kläger ist es, welcher nach Lex Rip. 33 die intertiatio vornimmt und von intertiatio spricht die Lex Rip. auch dort, wo der Autor des Angeklagten diesem unbekannt ist.

Die Lehre vom Anefang, wie Sohm sie auch für diese Periode darstellt, glaubt J. D. verwerfen zu müssen. Namentlich sei eine Pflicht des Klägers in allen Fällen sein Eigentumsrecht zu beschwören nicht erweislich. Weniger abweichend von den gewöhnlichen Ansichten ist was der Verfasser über die Verteidigung des Beklagten und über das Verfahren vor Gericht beibringt. Ueberall ist seine Darstellung auf eine selbständige und gewissenhafte Durchforschung des Quellenmaterials sowie der deutschen und französischen Litteratur gestützt. Die übrigen Volksrechte, das römische Recht, mitunter auch die Rechte anderer Völker namentlich der Hindus und der Kabylen werden zum Vergleich herbeigezogen. Die betreffenden Notizen sind zerstreut, verdienen aber, der teilweise überraschenden Uebereinstimmung völlig unabhängig von einander entwickelter Rechte wegen, ernste Aufmerksamkeit der vergleichenden Rechtswissenschaft.

Von Interesse sind die weiteren, von der Spurfolge, sowie den Rechten und Pflichten des angeblichen Autors handelnden Abschnitte. Nach. J. D. wird der Angeklagte als Dieb verurteilt, wenn der auctor vor Gericht seine Gewähr verweigert (Lex Rip. 33, 3); das capitulare in leg. Rip. (a. 803) hat für solche zweifelhafte Fälle das Ordal des Kreuzes oder des Zweikampfes eingeführt. Besondere Abschnitte werden der Vindication der Mobilien nach burgundischem, westgotischem, angelsächsischem und lombardischem Recht (p. 72—79) gewidmet. Das letztere bietet durch seine continuirliche Entwicklung vom Edictus Roth. bis zum Liber Pap. nicht geringes Interesse.

In Kap. II wird der Fall, wo die vermisste Mobilie weder durch Diebstahl noch durch zufälligen Verlust dem Eigentümer abhanden gekommen ist, erörtert. Der Grundsatz: Les meubles n'ont pas de suite" sei allerdings im westgotischen, burgundischen, ripuarischen Recht durch römische Einflüsse verdrängt, im salischen, lombardischen und

angelsächsischen Rechte aber nachweisbar. Nur dadurch erkläre sich seine spätere Vorherrschaft in den späteren Rechten des Mittelalters. Die Lex Sal. habe ein 'Eigentums- ein volles Verfügungsrecht über Mobilien allerdings gekannt, eine eigentliche Realklage jedoch nicht: die betreffenden Klagen waren vielmehr entweder ex delicto, oder ex fide facta, oder ex re praestita. Sie gaben dem Eigentümer vollkommen genügende Schutzmittel an die Hand gegen den untreuen Commodatar oder Depositar. Im zweiten Teil (11.—13. Jahrh.) schildert nun der Verfasser, wie im französischen Recht mit der schrittweisen Entwicklung des öffentlich rechtlichen Standpunkts im Strafrecht die kriminalistische Seite der germanischen Eigentumsklage sich allmälig von der eigentlichen Vindication absondert. Es entwickelt sich eine abgeschwächte Klage krimineller Natur, die „demande de chose emblée“, wie J. D. sie nach den betreffenden Klagformeln genannt hat. Dieselbe zeichnet sich dadurch aus, dass der unterliegende Kläger hier nicht wie bei der gleichzeitig gebräuchlichen Diebstahlsklage dieselbe Strafe zu tragen hat, welche den Angeklagten im Falle der Verurteilung bedroht, vielmehr zahlt ersterer nur eine durch das Recht bestimmte Busse. Doch ist diese Klage weit davon entfernt sich auf ein abstract begriffenes Eigentumsrecht zu stützen: Ihre Grundlage ist nur die dem freien Mann widerfahrene Rechtsverletzung. Der Beschädigte bittet um Bestrafung des Diebes; der augenblickliche Besitzer der Sache wird genötigt seinen Besitz zu rechtfertigen und sich von dem auf ihm ruhenden Verdachte zu reinigen. Es ist nicht von vorn herein bestimmt, gegen wen sich die criminalistische Spitze der Klage richten werde.

Im Allgemeinen verliert der aussergerichtliche Teil dieses Verfahrens rasch an Bedeutung. — Im 11. und 12. Jahrhundert hatte der Kläger, sobald er die Vorladung in vorgeschriebener Form vollzogen, das Recht den Besitz der Streitsache sofort zu ergreifen, später tritt an Stelle dieses Rechtes die Pflicht für die Dauer des Streites die Sache dem Gerichte zu überliefern. Der Angeklagte wird verhaftet und gefangen gehalten, sofern er nicht Caution stellen kann (p. 121). Weigert er sich vor Gericht zu erscheinen, so wird er behandelt, wie ein auf frischer Tat ergriffener Dieb. In der älteren Zeit kommt der Beklagte zum Beweise, spätere Coutumes überlassen es dem Gericht die Beweislast einer der beiden Parteien zuzuweisen, zuletzt wird dieselbe stetig dem Kläger auferlegt. Die von J. D. mitgeteilte Klagformel lautet: „Sire, cette chose si (d. h. die im Gericht gegenwärtige Sache) m'a esté emblée et sui tout prest de jurer seur sains de ma main et de ma bouche, que je ne fis onques chose de quoi je en deusse perdre la sesine“. Der Kläger verpflichtet sich feierlich bei eventueller Sachfälligkeit eine Busse von 60 sol. zu zahlen und übergibt dem Gerichte als arrha 4 denare, welche er auf das Haupt des Tieres niederlegt. Die Verteidigung erinnert sehr an das deutsche Anefangsverfahren (vgl. z. B. S. 141 f.; 143—147, 152 f.); beweisst der Angeklagte, er habe den Besitz der Sache vom Kläger, so wird dieser straffällig. Die Zahl der Auctoren die (nacheinander) berufen werden können, wird durch die

meisten Coutumes auf drei beschränkt. Der letzte Berufene muss entweder seinen originären Erwerb nachweisen, oder restituiren und sich von der Diebstahlstrafe freizuschwören suchen. Nach mehreren Coutumes hat der restituirende Besitzer, wenn er beschwört die Sache auf öffentlichem Markt gekauft zu haben, das Recht vom Eigentümer Ersatz des Kaufpreises zu erlangen.

Im 12. und 13. Jahrhundert ist es nun zur Entstehung einer rein civilen Eigentumsklage gekommen: am frühesten in der Assise des bourgeois de Jérusalem, dem grand coutumier de la Normandie, den Assises d'Antioche und de la haute cour de Jérusalem. Der Eigentümer vindicirt das gestohlene Gut, gleich einem verloren gegangenen; unterliegt er, so leidet er nicht Strafe noch Busse, da die Klage nicht criminell war. J. D. vergleicht diese „action de chose adirée“ mit der deutschen schlichten Klage. Von römischen Einflüssen war sie unabhängig; ihr Ziel ist Restitution als Ausgleichung eines erlittenen Unrechts. Eine klare Unterscheidung des Sachenrechtes vom Personenrecht war hiemit noch nicht vollzogen, das Bedürfniss nach einer actio in rem noch nicht lebhaft, da Pfandrecht und Bürgschaft dem Eigentümer Mittel an die Hand gaben sich gegen den ihm obligirten Inhaber der Sache zu schützen. Die action de chose adirée bezeichnet aber einen wichtigen Wendepunkt, seit ihrer Entstehungszeit (13. Jahrh.) gewinnt sie beständig an Ausdehnung und bildet den Uebergang zum römischen Recht. Bereits einige Coutumes des 13. Jahrhunderts, so die von Philipp de Beaumanoir verfassten Cout. de Beauvoisis stehen direct unter römischem Einfluss: Sie gestatten die Vindication der mit Willen des Eigentümers aus dessen Besitz gekommenen Mobilie. Phil. de Beaumanoir fügt die wichtige Beschränkung hinzu, der Inhaber solle gegen die Vindication geschützt werden, wenn er die Sache in gutem Glauben auf öffentlichem Markt gekauft habe, ein Grundsatz den fünf Jahrhunderte später der Artikel 2279 des Code civil erneuern sollte.

Eine entschiedenere Wendung nach der Seite des römischen Rechtes ist erst in der dritten Periode (14. und 15. Jahrh.) eingetreten. Hauptwerkzeug hiefür war das Princip: Quod principi placuit legis habet vigorem. Seit Entstehung der königlichen Procuratoren und dem Sieg des öffentlich-rechtlichen Geistes im Strafrecht stand dieses der Entwicklung einer Vindication im römischen Sinne nicht weiter im Wege. Die letztere verdrängt den Rechtssatz: Les meubles n'ont pas de suite, während zugleich das Strafrecht vervollkommnet wird und namentlich lernt die Veruntreuung wirksam zu treffen. Doch selbst mit Ende des 15. Jahrhunderts war diese Reform nicht in ganz Frankreich durchgeführt.

Nicht zugelassen wurden die Besitzklagen des Eigentümers, nach wie vor hielt nämlich das Gericht den Streitgegenstand lite pendente in seiner Hand. Nicht gestattet wurde ferner dem Gläubiger die Mobilien seines (insolventen) Schuldners, welche dieser veräussert hatte, in der Hand dritter Personen zu pfänden oder gar zu vindiciren, „ihnen zu

folgen". Mit dem königlichen Insiegel versehene Schuldscheine gewährten dem Gläubiger allerdings ein allgemeines Pfandrecht auf das Vermögen des Schuldners: so verpfändete Immobilien konnten selbst in dritter Hand mit Verbot belegt werden, von Mobilien dagegen galt: „Les meubles n'ont pas de suite par hypothèque", ein durch die Bedürfnisse des Verkehrs hervorgerufener, in den Code civil (att. 2119) aufgenommener Satz.

Auch in dieser Periode bildet der Process gewissermassen freie Bahn für den Fortschritt des materiellen Rechtes. Neben einander stehen mehrere, teils civile, teils criminelle Klagen, welche sich ihren Bedingungen und Wirkungen nach immer mehr der römischen Vindication nähern, sich aber teilweise noch an den germanischen Process anlehnen.

In der folgenden Periode (16. 17. 18. Jahrh.) vollzieht sich nun die den Code civil vorbereitende Wandlung: Der Triumph des römischen Rechts dauert kurz; in selbständiger Weise, teils auf fränkischer, teils auf römischer, teils auf moderner Grundlage wird das der eigentlichen „époque coutumière" eigentümliche Mischrecht geschaffen. Seit dem 16. Jahrhundert wird das Eigentumsrecht in abstracter Weise aufgefasst und mit jedem solchen Recht eine Eigentumsklage verbunden. Der Eigentümer der Mobilie hat im 16. Jahrhundert eine wirkliche Vindication, ohne Rücksicht auf die Art seines Besitzverlustes. Hand in Hand mit diesem Fortschritt entwickelt sich eine Usucapion der Mobilien (S. 208 ff.). Eine Besitzklage stand dem entwährten Eigentümer auch jetzt noch nicht zu: Man hielt es für gefährlich einer der Parteien den Besitz einzuräumen und zog vor im Anschluss an das alte criminalistische Klagensystem sofort über das Eigentum zu entscheiden. Der Grundsatz: „Les meubles n'ont pas de suite en hypothèque" wurde beschränkt, indem man eine Hypothek auf einzelne Mobilien gestattete (Art. 2102 des Code civ. und Pfandrecht des Vermieters). Von den vier in dieser Zeit gebrauchten, von J. D. eingehend beschriebenen Klagformen ist durch ihre Anlehnung an das älteste Recht das Verfahren mit dem Haroruf (gleich den übrigen drei Klagen eine Variation der „procédure d'adveu et de contreadveu") (p. 199) besonders bemerkenswert. Nachdem der Kläger seinen Anspruch (adveu) beim „sergent" angebracht, nimmt dieser, ohne vorherige Bevollmächtigung durch das Gericht, die Sequestration der Mobilie vor und ladet ihren Inhaber zur Stellung vor Gericht binnen acht Tagen, zum Zweck einer Gegenerklärung oder der formellen Uebergabe des Besitzes an den Gegner. Der Inhaber erklärt sich, wenn er den Streit aufnehmen will, als Eigentümer der Sache und vindicirt sie seinerseits (contreadveu), darauf wird ihm die Sache gegen Caution zurückgestellt. Nach dieser Einleitung folgt der Beweis der Eigentumstitel, welcher dem Endurteil zu Grunde gelegt wird (S. 203).

Im 17. Jahrhundert wurde eine nennenswerte Aenderung des Rechtes nicht durchgeführt, während doch der steigende Verkehr energisch nach Reformen drängte. In der Tat wurde im 18. Jahrhundert das Recht des Eigentümers im Sinne einer Erleichterung des Handels eingeschränkt.

Man verbot den sergents ohne vorhergegangenen richterlichen Befehl Mobilien zu sequestiren. Während ferner bis zur Hälfte des 18. Jahrhunderts der Eigentümer einer gestohlenen Sache dieselbe auch von jedem dritten gutgläubigen Besitzer vindiciren konnte, wird von da an der gutgläubige Besitzer gegen die Vindication geschützt. Er behält das Eigentum der Sache, oder kann, falls er sie restituiren soll, Ersatz des dafür geleisteten Kaufpreises fordern. Eigentum begründet namentlich der Ankauf auf öffentlichem Markte, bei einem zum Handel mit derartiger Waare befugten Kaufmann, oder bei einer öffentlichen Versteigerung.

Ob die res furtiva ersessen werden kann, bildet einen Gegenstand lebhaften Streites. Die Prescription von Mobilien, welche vom 16.—18. Jahrhundert meist auf 30 Jahre gesetzt wurde, wird nun vielfach auf 3 Jahre beschränkt. Da die Schwierigkeit den justus titulus seiner Auctoren zu beweisen auch für den gutgläubigen Besitzer sehr gross, mutwillige Vindicationen daher nicht selten, auch Beschenkte der dolosen Vindication des Schenkers gegenüber wehrlos waren, entstand im 18. Jahrhundert der Grundsatz: „en fait de meubles possession vaut titre"; die blosse Behauptung des Besitzers Eigentümer zu sein und die Sache auf rechtmässigem Wege erworben zu haben erweckt zu seinen Gunsten die Vermutung des Eigentumsrechtes. Dieselbe kann widerlegt werden; sie ist praesumptio juris, aber nicht zugleich de jure. Der Kläger kann z. B. erweisen die Sache dem Inhaber oder seinem Auctor zur Verwahrung oder als Pfand anvertraut zu haben. Durch solche Besserungen wurden die meisten Härten des älteren Rechtes vermieden (vgl. S. 232 f.). Auf die geschilderte Entwickelung sind namentlich die Art. 2102, 2279, 2280 des Code civil zurückzuführen. Gleichzeitig identificirte man irrtümlicher Weise den Grundsatz: „en fait des meubles possession vaut titre" mit der alten Regel: „Les meubles n'ont pas de suite ..". Dies im Wesentlichen die Resultate J. D.'s. Es ist selbstverständlich, dass wir den reichen Inhalt des gedrängt geschriebenen Werkes nur in flüchtigen Umrissen wiederzugeben vermochten. Dasselbe enthält wertvolle Ausführungen nicht nur zur Geschichte der Vindication, sondern auch zur Geschichte des Eigentumsrechtes. Naturgemäss birgt ein Gegenstand von solchem Umfang viel Strittiges und Zweifelhaftes in sich. In wiefern dies von J. D.'s Darstellung des mittelalterlichen Rechtes behauptet werden darf, darüber sind nur Kenner der Coutumes wie Brunner oder Franken competent zu urteilen. Jeder Leser des Buches wird aber gewiss den angenehmen Eindruck davontragen, es mit einer gewissenhaften und scharfsinnigen Arbeit zu tun zu haben. Dieselbe ist mit einem reichhaltigen bibliographischen Verzeichniss, einem alphabetischen Register und einem Inhaltsverzeichniss ausgestattet, lässt also in Bezug auf Uebersichtlichkeit nichts zu wünschen übrig. Die Darstellung zeichnet sich durch Klarheit aus, die Kapitel über die Volksrechte bilden allerdings mehr ein schwieriges Studium, als eine wissenschaftliche Lektüre, worüber sich übrigens nicht aufhalten wird, wer Gelegenheit gehabt hat, sich mit der Lex Salica ein-

gehend zu beschäftigen. Der deutschen Rechtsgeschichte fehlt es bisher an einer gleich detaillirten Darstellung der Vindication in ihrer Entwicklung seit dem Mittelalter. Aus J. D.'s Werk erhellt die für den Germanisten interessante Thatsache, dass die aus dem alten fränkischen Recht diesbezüglich in den Code civil übergangenen Bestandteile immerhin untergeordneter Natur sind.

Krakau. Dargun.

J. Kohler, Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz. Würzburg, 1883. Stahel. 300 Seiten. 8.

Die anregenden, freilich aber auch mehrfachen Widerspruch herausfordernden kritisch-ästhetischen Bemerkungen des Verf. über die juristischen Gedanken in den Dramen Shakespeares bilden den Rahmen für einige ungemein reichhaltige und belehrende Ausführungen aus dem Gebiete der dem Verf. schon so vieles verdankenden vergleichenden Rechtswissenschaft. Hauptsächlich sind es drei Abhandlungen: das Stück vom Schuldrecht, im Anschluss an den „Kaufmann von Venedig" (S. 7—99), das Stück von der desuetudo und der Gnade, im Anschluss an „Mass für Mass" (S. 101—118), und das Stück von der Blutrache, im Anschluss an „Hamlet" (S. 119—232). In allen dreien handelt es sich um den Konflikt des modernen Rechtsbewusstseins mit veralteten, formell noch zu Recht bestehenden Gesetzen; im „Kaufmann von Venedig" um das alte unmenschliche Schuldrecht, welches den Richter zwingt, unter gewissen Voraussetzungen dem Gläubiger das Leben seines Schuldners preiszugeben, — der Richter entzieht sich dem Gesetz durch Scheingründe, er gibt dem schlecht begründeten Recht den Vorzug vor dem gut begründeten Unrecht; in „Mass für Mass" um ein längst ausser Uebung gekommenes, von einem nur das formale Recht anerkennenden Richter wieder hervorgeholtes und im Widerspruche mit den Anschauungen seiner Zeit zur Anwendung gebrachtes Gesetz, dem erst die vom Herzog ausgesprochene Begnadigung die Spitze nimmt; im „Hamlet" um das von dem Geiste des Vaters geforderte, dem Rechtsbewusstsein der Mitlebenden noch durchaus entsprechende, dem über seiner Zeit stehenden Hamlet dagegen innerlich widerstrebende und den Konflikt in ihm hervorrufende Gesetz der Blutrache. Die ästhetischen Ausführungen des Verf. entziehen sich an dieser Stelle der Beurteilung, doch bekennen wir, dass seine geistvolle Erklärung des Konflikts im Wesen Hamlets uns ebenso viel für sich wie die Auffassung des Urteils im „Kaufmann von Venedig" gegen sich zu haben scheint; wir meinen, dass hier die Sache von Kohler wie von Ihering viel zu ernst genommen wird, weil Shakespeare offenbar ein, wenn auch mit hohen tragischen Momenten ausgestattetes, Lustspiel beabsichtigte, dessen Motiv der Gedanke „wie du mir so ich dir", Spitzfindigkeit gegen Spitzfindigkeit, bildete. Ungeteilten Beifall ver-

dienen die rechtsgeschichtlichen, besonders das germanische Recht berücksichtigenden, auf dem vielseitigsten Quellenstudium beruhenden Ausführungen des Verf. über das Schuldrecht (S. 7—71) wie über die Blutrache, Fehderecht und Wergeld (S. 131—179), wobei sich vielfach wunderbare Uebereinstimmungen in der Rechtsentwickelung der verschiedensten Völker ergeben. Wer an der Berechtigung einer vergleichenden Rechtswissenschaft noch zweifeln sollte, wird hier Belehrung und Bekehrung finden können. Als „Beilagen“ (S. 259—283) teilt der Verf. einige ungedruckte Urkunden des Würzburger Archivs aus dem 14. und 15. Jahrhundert mit, einen Sühnevertrag und eine Reihe von Schuldsicherungsklauseln enthaltend. Den Schluss bilden mehrere sorgfältig gearbeitete Register, welche die Benutzung des Buches für den Juristen wesentlich erleichtern. In einem selbständig erschienenen „Nachwort zu Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz“ (Würzburg 1884) findet sich eine Reihe ergänzender Nachträge zur Geschichte des Schuldrechts, des Begnadigungsrechts und der Blutrache.

R. Schröder.

J. Kohler, Urkunden aus den Antichi Archivi der Biblioteca Comunale von Verona (a. u. d. T. Beiträge zur germanischen Privatrechts-Geschichte von Jos. Kohler). 1. und 2. Heft. Würzburg, 1883, 1885. Stahel. 54 und 50 Seiten. 8.

Der Herausgeber hat bei seinen wiederholten Besuchen Italiens eine Reihe zum Teil sehr wertvoller Urkunden des Veroneser Gemeindearchivs, bis auf eine sämtlich zuvor ungedruckt, kopiert und nunmehr mit ausführlichen juristischen, topographischen und sprachlichen Erläuterungen herausgegeben. Das erste Heft enthält dreizehn Urkunden von 1005 bis 1174, das zweite siebzehn Urkunden von 762 bis 1110, darunter zwei aus dem 8., drei aus dem 9., zwei aus dem 10. Jahrhundert. Durch das höhere Alter und reicheren Inhalt der Urkunden zeichnet sich das zweite Heft vor dem ersten erheblich aus. Die reiche Belesenheit des Verf. und seine gediegenen Kenntnisse auch auf germanistischem Gebiete geben den Erläuterungen einen der dankeswerten Publikation durchaus entsprechenden selbständigen Wert[1]. Von besonderem Interesse sind dem Referenten die zahlreichen Belege für die

---

[1]) Widersprechen müssen wir der S. 3, Anm. 1 gegebenen Ausführung des Verf. über die römisch-rechtliche Herkunft des Empfangsbekenntnisses beim Kauf. Dasselbe kommt in den mittelalterlichen Kaufurkunden ganz regelmässig vor, hat aber nichts mit der Frage des Eigentumsüberganges am Kaufobject zu tun, sondern erklärt sich aus dem ursprünglichen Charakter des Kaufes als Realvertrag. Vgl. u. a. französische Parlamentsentscheidung von 1268 bei Beugnot, Les Olim I, 755 Nr. 27.

Rezeption fränkischer Investiturformen in Italien gewesen. In einer Urkunde von 1082 (S. 93) begegnet eine ancilla Clariza, „nacio eius Italie", wol das erste Beispiel dieser Art. Eine Urkunde von 780 gedenkt (S. 62) einer „centuria Mestre", die an die „centini" in Ratchis c. 1 erinnert. Beide Hefte enthalten ausführliche Sachregister.

R. Schröder.

Georg Winter, Geschichte des Rates in Strassburg, von seinen ersten Spuren bis zum Statut von 1263 (a. u. d. T. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von O. Gierke. I. Heft). Breslau, 1878. Koebner. 92 Seiten. 8.

Der Verf. dieser leider unverdient verspätet zur Anzeige kommenden Untersuchung hat den 1879 von W. Wiegand in musterhafter Weise herausgegebenen ersten Band des Strassburger Urkundenbuches noch nicht benutzen können. Uebrigens würden sich daraus für seine ebenso sorgfältige wie einsichtige Arbeit nur Ergänzungen, aber keine wesentlichen Berichtigungen ergeben haben[1]). Die Geschichte des Strassburger Rates beginnt mit dem zweiten Stadtrecht, dessen Abfassungszeit der Verf. unter Zustimmung Wiegands (a. a. O. 481) um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts setzt. Eine dem Verf. noch unbekannte Urkunde aus der Zeit des Bischofs Konrad (1190—1202) enthält bereits einen Beschluss der „burgenses nostre civitatis" in Almendeangelegenheiten, ist von zwölf „consiliariis et rectoribus nostre civitatis" ausgestellt und mit dem Stadtsiegel beglaubigt (Strassburger Urk.-B. I Nr. 144). Dieselben Personen bis auf eine finden sich auch unter den zahlreichen Zeugen eines Vertrages, den Bischof Konrad im Jahre 1201 mit Graf Rudolf von Habsburg eingieng, „consilio fratrum nostrum maioris ecclesie, hominum quoque ministerialium et burgensium nostrorum" (ebd. Nr. 139), in der Hauptsache ebenso unter einer bischöflichen Urkunde von 1199 (Nr. 137). Die Urkunde von 1201 trägt auch schon das Stadtsiegel (sigillum burgensium Argentinensis civitatis). Da Bischof Konrad zu Anfang seiner Regierung mit den Ministerialen in Konflikt kam, was wol auf die ersten Selbständigkeitsbestrebungen der Stadt zurückzuführen ist, während seit der zwiespältigen Königswahl von 1198 Bischof und Stadt durch die gemeinsame Gegnerschaft gegen Philipp eng verbunden waren, so ist die Abfassung des zweiten Stadtrechts mit ziemlicher Sicherheit zwischen 1198 und 1201 zu setzen. Vorher hat es in Strassburg keinen Rat gegeben. Die entgegenstehende Annahme Arnolds wird von dem Verf. treffend

---

[1]) Vgl. E. Kruse, Verfassungsgeschichte der Stadt Strassburg im 12. und 13. Jahrh. (I. Ergänzungsheft der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst, herausg. v. Lamprecht). Trier 1884.

widerlegt. Des Beirats seiner Ministerialen hat der Bischof sich freilich von je her bedient, im Laufe des 12. Jahrhunderts werden oft auch Personen aus der Bürgerschaft, namentlich wol Schöffen, zugezogen, und das erste Stadtrecht, dessen Abfassung der Verf. im Anschluss an Hegel und in Uebereinstimmung mit Wiegand in das zweite Viertel des 12. Jahrhunderts (nach 1129) setzt, schreibt für gewisse Fälle eine derartige Zuziehung geradezu vor, räumt auch der Bürgerschaft ein gewisses Mitwirkungsrecht bei der Einsetzung eines neuen Vogtes ein, aber ein organisches Institut, das man einen „Rat" nennen könnte, liegt noch in keiner Weise vor, selbst die von dem Verf. für diese Verhältnisse gebrauchte Bezeichnung „Gemeinderat" geht unseres Erachtens zu weit. Von Selbstregierung ist noch keine Rede, man kann nur von einer Vorbereitung der späteren Entwickelung reden, gerade so wie im 13. Jahrhundert, durch das zweite Stadtrecht angebahnt, die Zuziehung der Schöffel und Handwerksmeister zu wichtigeren Ratsverhandlungen[1]) die Reformen des 14. Jahrhunderts vorbereitet hat[2]).

Als die wichtigste Aufgabe des Rates betrachtet der Verf. die selbständige Handhabung der hohen Gerichtsbarkeit, wobei der Bürgermeister als Richter, der übrige Rat als Urteilerkollegium tätig war. Er nimmt an, dass das Vogtgericht damit ganz bei Seite geschoben sei, während die niedere Gerichtsbarkeit dem Schultheissen und den beiden von diesem eingesetzten Richtern in alter Weise verblieb. Dagegen gestehen Hegel und Kruse dem Rate nur eine konkurrierende Gerichtsbarkeit neben Vogt und Schultheissen zu[3]). In der Tat ist nicht anzunehmen, dass das echte Ding, das der Vogt bis dahin abgehalten hatte, stillschweigend aufgehoben sein sollte; es wird in der alten Gestalt fortgedauert haben, bis es aus Mangel an Beschäftigung von selbst eingieng[4]). Ausserdem behielt der Vogt seine bisherigen Ge-

[1]) Zweites Stadtrecht c. 5: Quandocunque ardua negotia coram domino episcopo vel alibi sunt tractanda, consules primo congregabuntur ad invicem et, si opus fuerit, scabini vocantur ad consilium. Beispiele dieser Behandlung der „ardua negotia" Strassb. Urk.-B. I, Nr. 216 (1229), 220 (1230): magistri civium cum tocius civitatis consilio et aliis civibus multis honestis et maioribus, 270 (1240): Ratsbeschluss de communi consensu scabinorum et officialium, 298 (1246): de consensu et voluntate scabinorum et aliorum concivium nostrorum et de consilio magistrorum operis. Vgl. das dritte Stadtrecht (1245 bis 1260): „consules et ceteri cives meliores et sapientiores cum — — episcopo, canonicis et ministerialibus in hoc convenerunt" und § 21: „Statutum est etiam de communi consilio consiliariorum et scabinorum" (a. a. O. Seite 482, 484). — [2]) Gegen die mehrfach aufgestellte Behauptung, dass schon die Schöffel des 13. Jahrh. den Zünften angehört hätten, vgl. Heusler, Ursprung der Stadtverfassung 201 f. Sogar die Handwerksmeister oder Zunftvorsteher wurden erst seit dem Vertrage von 1263 aus dem Kreise der Handwerker genommen. — [3]) Vgl. Hegel, Chroniken der deutschen Städte VIII, Einleitung S. 25. Kruse, a. a. O. 42. — [4]) Dass der Vogt noch eine Gerichtsbarkeit ausübte, ergibt sich aus § 14 des zweiten sowie aus dem Eingange und § 14 des dritten Stadtrechts (Strassb. Urk.-B. I, S. 482 f.). Übrigens dingte der Rat ebenso wie der Vogt in der bischöflichen Pfalz. Vgl. erstes

richtsgefälle[1]) und den Bann[2]). Dass der Vogt keineswegs in der Weise, wie Winter annimmt, bei Seite geschoben war, zeigt sich auch in dem Umstande, dass er bei der Abfassung des zweiten Stadtrechts ausdrücklich seine Zustimmung erteilte, während bei dem dritten Stadtrecht ein besonderer Vorbehalt zur Wahrung der Rechte des Vogts und des Schultheissen für notwendig erachtet wurde[3]); auch das eifrige Bestreben des Rates, sich gegen den Uebergang der Vogtei in mächtigere Hände zu sichern[4]), würde kaum einen Sinn haben, wenn die Vogtei bereits so bedeutungslos gewesen wäre, wie der Verf. annimmt.

Noch entschiedener müssen wir dem Verf. hinsichtlich dessen, was er über die Beziehungen des Rates zu dem Schöffenkollegium bemerkt, widersprechen. Nach dem Verf. war der Rat ein mit besonderen Vorrechten ausgestatteter Ausschuss des Schöffenkollegiums, dessen zur Zeit nicht in den Rat berufene Mitglieder als Urteiler im Schultheissengericht fungierten und ausserdem die ihnen von dem zweiten Stadtrecht überwiesenen Aufgaben im Stadtregiment und als Urkundspersonen versahen. Dieser Annahme widerspricht schon die Zahl der Ratsmitglieder, die von vorn herein auf mindestens zwölf festgesetzt wurde und später auf das doppelte gestiegen ist. Vor allem aber übersieht der Verf., dass das zweite Stadtrecht die „scabini", d. h. die späteren „Schöffel", als eine unverkennbare Neuerung behandelt und in einen scharfen Gegensatz zu den Ratsherren bringt[5]). Die letzteren sollen aus den beiden Klassen der ministeriales und burgenses auf je ein Jahr ernannt werden — über die Art der Ernennung wird, bezeichnend genug, nichts gesagt, die muss also bekannt gewesen sein — und dem Bischof wie der Stadt Treue schwören (§ 1). Dagegen heisst es § 23: „Preterea omnium beneplacito electi et statuti sunt scabini vite probabilis bonique testimonii, qui in electione sua iurare debent coram consulibus testimonium veritati perpetualiter exhibere super omnibus que viderint et audierint." Also die Schöffel werden gewählt, und zwar „omnium beneplacito", d. h. von der ganzen Bürgerschaft, und die erste Wahl hatte bei der Abfassung des zweiten Stadtrechts bereits stattgefunden („electi sunt"); die Wahl erfolgt nicht periodisch, sondern auf Lebenszeit; die Gewählten werden von dem

---

Stadtrecht § 42. Strassb. Urk.-B. I, S. 243 Anm. 1. Hegel, a. a. O. IX, 951.

[1]) Zweites Stadtrecht §§ 11—14, 25. — [2]) Die §§ 11, 12, 19—23 des ersten Stadtrechts fanden wol analoge Anwendung. — [3]) Vgl. Eingang des dritten Stadtrechts: de communi consensu et consilio hec nova instituta statuerunt, salvis tamen antiquis iudiciis et statutis in omnibus, ita quod scultetus, advocatus et consules in prioribus nihilominus procedant, prout iura et consuetudines civitatis in libellis sunt descripte. — [4]) Vgl. Strassb. Urk.-B. I Nr. 181 (1220). 290 (1244). 312 (1247). 317 (1247). 334 (1249). — [5]) Vgl. Hegel, Chroniken der deutschen Städte VIII, Einleitung S. 25. IX, 952. 957 f. Kruse, a. a. O. 41. A. Schulte, Strassb. Urk.-B. III, Einleitung S. 16. Auch Heusler, a. a. O. 201 ff. nimmt keinen Zusammenhang der „Schöffel" mit den Vogtgerichtsschöffen, aus denen der Rat hervorgegangen sei, an, vermutet aber eine Anknüpfung an die Schöffen des Schultheissengerichts.

Rate vereidigt. Das Kollegium der Schöffel, an dessen Spitze seit 1229 und 1230 ein Schöffenmeister, magister scabinorum, hervortritt (Strassb. Urk.-B. I S. 171, 174 Anm. 1), ernennt jährlich zur Zeit der Erneuerung des Rates zwei Deputierte, die mit den Deputierten des Rates einen Viererausschuss zur Wahrung der Verfassung bilden (§ 51), ausserdem werden die Schöffel in dringenden Fällen zur Teilnahme an den Sitzungen des Rates berufen (§ 5), während sie im übrigen mit administrativen und politischen Dingen nicht befasst werden, sondern als öffentliche Urkundspersonen im Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit tätig sind (§§ 23—25), im Gegensatze zu dem Rate, dessen regelmässige Aufgabe die Handhabung der streitigen Gerichtsbarkeit ist[1]). Dass die Ratsmitglieder als solche im wesentlichen an die Stelle der Vogtgerichtsschöffen getreten sind, ist auch mir höchst wahrscheinlich. Der entsprechende von Heusler dargelegte Entwickelungsgang in anderen Städten lässt darauf schliessen und der Umstand, dass das zweite Stadtrecht die Art der Ernennung der Ratsmitglieder als bekannt voraussetzt, scheint dies zu bestätigen. Die späteren Zustände lassen, wie der Verf. mit Recht bemerkt, annehmen, dass der Rat schon früh ein Kooptationsrecht geltend gemacht hat. Dem gegenüber bestimmte Kaiser Friedrich II. 1214 ausdrücklich, dass die Ernennung von Ratsmitgliedern nur mit Zustimmung des Bischofs erfolgen dürfe (Strassb. Urk.-B. B. I Nr. 160), und denselben Anspruch verfocht später Bischof Walter von Geroldseck, der die Erweiterungen der städtischen Freiheiten leidenschaftlich bekämpfte (ebd. Nr. 467, 471), aber schon sein Nachfolger, Bischof Heinrich IV. von Geroldseck, erkannte in dem Vertrage von 1263 (Nr. 519) das Kooptationsrecht des Rates ausdrücklich an.

Dieser Vertrag von 1263 bildet den Schlussstein der Periode, deren Darstellung der Verf. sich zur Aufgabe gemacht hat, das erste Stadium in der Entwickelung der städtischen Selbstregierung in Strassburg. Von nun an erfolgte die Einsetzung der höchsten städtischen Behörde, die zugleich das höchste Gericht in der Stadt war und in dem Vertrage zum Oberhofe für die ganze Diözese erhoben wurde, durchaus unabhängig vom Stadtherrn (denn die Bürgermeister wählte der Rat selbst, ursprünglich gieng das Amt in monatlichem Wechsel unter den Ratsmitgliedern um), die Selbstverwaltung und die Autonomie wurden völlig frei gegeben und dem Bischof verblieben nur gewisse Hoheits- und Ehrenrechte von mehr oder weniger untergeordneter Bedeutung. Da auch die Vogtrechte inzwischen, wie es scheint, ganz ausser Übung gekommen waren, so kann man dem Verf. nur zustimmen, wenn er behauptet, dass Strassburg mit dem Jahre 1263 voll und ganz in die Reihe der freien Städte eingetreten sei.

R. Schröder.

[1]) Dagegen ist es allerdings möglich, dass die Schöffel, wie Heusler und Winter annehmen, als Beisitzer des Schultheissengerichts zu fungieren hatten.

W. Domke, Die Virilstimmen im Reichsfürstenrat von 1495—1654 (a. u. d. T. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von O. Gierke. XI). Breslau, 1882. W. Koebner. 139 Seiten und eine Tabelle. 8.

Bekanntlich hatte der deutsche Reichstag des Mittelalters keine feste Stimmordnung, weil die Stimmen nicht gezählt, sondern gewogen wurden. Das Stimmrecht der Reichsfürsten haftete nicht an den Territorien, sondern trug einen rein persönlichen Charakter. Teilungen innerhalb eines Hauses vermehrten die Stimmenzahl, während umgekehrt die Stimmen eingegangener Linien oder ganzer Häuser von selbst erloschen und nicht auf die neuen Erwerber der betreffenden Territorien übertragen wurden. Dagegen ergibt sich aus dem IPO. von 1648, dass bei den Reichstagsbeschlüssen Stimmenmehrheit entschied (Art. V § 52) und dass die Stimmen im Reichsfürstenrate nicht von den Fürsten als solchen, sondern in Vertretung ihrer stimmberechtigten Länder abgegeben wurden (Art. X §§ 9, 11. Art. XI §§ 1, 4). Der JRA. von 1654 führte die Abstimmung nach Majoritäten auch bei den Kreistagen ein (§ 183) und machte die Erhebung neufürstlicher Häuser, ausser der Genehmigung des Reichstags, von dem Erwerb „ohnmittelbarer fürstmässiger Reichsgüter“ und deren Eintragung in die Reichsmatrikel abhängig (§ 197). Die herschende Meinung nimmt an, dass diese Territorialisierung der Stimmen auf den Reichstag von 1582 zurückgegangen sei, indem man das auf diesem hervorgetretene Stimmenverhältniss fortan observanzmässig als die Norm betrachtet habe. Diese Ansicht, die zuerst von Moser aufgestellt und neuerdings besonders von Ficker verteidigt ist, hat der Verf. der vorliegenden scharfsinnigen und sorgfältigen Untersuchung als unrichtig erwiesen. Es ergibt sich vielmehr, dass man noch im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts an dem alten Prinzip, wonach jeder aus einer Erbteilung hervorgegangene regierende Herr zur Führung einer eigenen Stimme berechtigt war, festhielt, während umgekehrt schon aus der Zeit vor 1582 einige Beispiele vorliegen, dass Stimmen ausgegangener Häuser nicht erloschen, sondern von dem in den Besitz des Territoriums gelangten Hause neben der eigenen Stimme fortgeführt wurden, ein Prinzip das seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts allgemein anerkannt war, obwol es neben dem einstweilen noch beibehaltenen älteren Prinzip der Erb- und Stimmenteilungen sich wunderlich genug ausnahm. Das neue Prinzip knüpfte an den Gebrauch der geistlichen Fürsten an, die bei der Vereinigung mehrerer Stifter in einer Hand regelmässig für jedes derselben ihre Stimme abzugeben pflegten. Die der Reformation zugewandten weltlichen Fürsten hatten diesem Gebrauche gegenüber alles Interesse, dem Erlöschen weltlicher Stimmen nach Kräften entgegenzutreten, zumal das bequeme Mittel, die eigene Stimmenzahl im Wege der Erbteilungen zu erhöhen, durch die Ausbildung des die ungeteilte Erbfolge gebieterisch fordernden staatlichen

Gedankens mehr und mehr unanwendbar wurde. Wir möchten auch noch auf eine andere, von dem Verf. übersehene Triebfeder für die Umbildung der Anschauungen, auf das Bedürfniss der Reichsmatrikel, aufmerksam machen. Der Regensburger RA. von 1576 § 21 bestimmt: „Dieweil etliche Stände des Heil. Reichs, geistlichen oder weltlichen Stands, so hiebevor im Heil. Reich ihre Anlagen gehabt und contribuirt haben, nunmehr in Abgang kommen, gleichwohl derselben Landen, Leut und Güter, vom Reich herrührend und demselbigen ohn Mittel unterworfen, von andern Ständen besitzlich eingenommen worden seind, sollen auch dieselbigen als jetzige Inhaber darvon die gebührende Anlagen zur jetzigen Steuer ohnweigerlich — — abrichten und bezahlen.“ Zu einer Notwendigkeit wurde die Fixierung der Stimmen, als es sich im Westfälischen Frieden um die Aufnahme Schwedens als Reichsstand und die Entschädigung Brandenburgs für die pommerschen Abtretungen handelte. An die Aufstellung einer gesetzlichen Norm für die altfürstlichen Häuser wurde dabei nicht gedacht. Schon seit dem 16. Jahrhundert hatte der Reichstag das Recht in Anspruch genommen, nicht bloss bei der Erhebung neufürstlicher Häuser, sondern auch bei Stimmenteilungen und bei der Fortführung erloschener Stimmen über Zulassung oder Nichtzulassung zu beschliessen. Die dabei bisher von ihm beobachtete Praxis wurde nunmehr normgebend, man nahm die Dinge wie sie sich gewohnheitsrechtlich und unter der tatsächlichen Anerkennung des Reichstags entwickelt hatten.

R. Schröder.

Karl Lehmann, Verlobung und Hochzeit nach den nordgermanischen Rechten des früheren Mittelalters. München, 1882. Chr. Kaiser. 134 Seiten. 8.

Die vorliegende Arbeit zeigt ganz die exakte Methode Konrad Maurer's, dem der Verf. als dankbarer Schüler sein Werk gewidmet hat. Dieselbe peinliche Sorgfalt im Eingehen auf die partikularrechtlichen Verschiedenheiten, dieselbe vorsichtige Abwägung dessen, was dabei für ursprüngliche und was für spätere Rechtsbildung zu erachten, dieselbe Vorsicht insbesondere bei Rückschlüssen auf das südgermanische Recht, wobei der Verf. einerseits der relativ grösseren Altertümlichkeit der skandinavischen Rechtsquellen volle Gerechtigkeit widerfahren lässt, andererseits aber doch daran festhält, dass die südgermanischen Quellen aus der Zeit der Volksrechte im allgemeinen einer erheblich älteren Kulturstufe angehören. Hinsichtlich der Eigentümlichkeiten des isländischen Rechts kam für den Verf. besonders in Betracht, dass der Freistaat einerseits, wie dies seit Konrad Maurer's Untersuchungen feststeht, in vieler Beziehung ein moderneres Rechtsgebilde gewesen ist, andererseits aber durch seine insulare Lage und das längere Festhalten am Heidentum sich länger von den Einflüssen des kanonischen Rechtes freigehalten hat. Dass sich bei so gründlicher

und vorsichtiger Arbeit zuverlässige und wertvolle Ergebnisse auch für die deutsche Rechtsgeschichte herausstellen mussten, war selbstverständlich.

Der deutschrechtliche Dualismus der Eheschliessungsakte, Verlobung und Trauung, wiederholt sich auch im Norden. Der Verf. hat sich aber hinsichtlich des zweiten Aktes nicht an die in Deutschland übliche Terminologie gehalten; er versteht unter „Trauung" den kirchlichen Eheschliessungsakt und bezeichnet den entsprechenden weltlichen als „Hochzeit". Wir können dies nicht billigen. „Hochzeit" ist kein juristischer Begriff, weder in der älteren Sprache, die darunter jedes Fest verstand, noch in der heutigen, die mit dem Worte viel mehr den Begriff der Vermählungsfeier als den der Vermählung verbindet (vgl. Grimm, DWB. IV, 2 S. 1640 f.). Wollte der Verf. den Ausdruck „Trauung" vermeiden, weil die Trauung im Norden (wie übrigens vielfach auch in Deutschland) nicht der einzige entscheidende Akt war, so hätte sich „Vermählung" oder „Eheschliessung" immer noch besser als die von ihm gewählte Bezeichnung empfohlen.

Die Verlobung (fæstning) ist nach dem ältesten Standpunkte ein vor Zeugen abgeschlossener Vertrag des Verlobers mit dem Bräutigam. Die Braut spielt ursprünglich eine rein passive Rolle (Gulathingslög und zum Teil Island), meistens bedarf es aber schon ihrer zustimmenden Erklärung und manche Rechte lassen den Verlober ganz in den Hintergrund treten, so dass sie (unter dem Einflusse kanonistischer Anschauungen) die Selbstverlobung zwar bestrafen, aber nicht für ungültig erklären. Island, das die Geschlechtsvormundschaft bereits im wesentlichen beseitigt hat, gestattet der Wittwe und der geschiedenen Frau die Selbstverlobung. Sonst wird der Verlober in bestimmten Fällen wegen Misbrauches seiner Gewalt durch die Familie oder durch einzelne Beistände ersetzt, wofür das sächsische und langobardische Recht Analogien bieten. Der Verf. führt gegen Rive den Nachweis, dass das Verloberrecht ursprünglich ein Ausfluss der Geschlechtsvormundschaft war, besonders die gotischen Rechte zeigen noch unverkennbar die Identität von Vormund und Verlober, während Norwegen und Island in Folge der Abschwächung der Geschlechtsvormundschaft das Verloberamt als eine isolierte familienrechtliche Aktion erscheinen lassen, was ähnlich bei dem „reparius" des salischen Rechts wiederkehrt.

Als Frauenkauf erscheint die Verlobung nicht mehr, insbesondere ist der Ausdruck „kono kaupa" in dieser Richtung ebenso wenig technisch zu verstehen wie der entsprechende deutsche „eine Frau kaufen". Wir können hierin der Beweisführung Olivecronas, die sich der Verf. angeeignet hat, nur zustimmen. Auch der „mundr" ist keine dem deutschen Muntschatz entsprechende Gabe, schon der sprachliche Zusammenhang fehlt, da das Wort von mynda (geben, überliefern) herkommt. Der „mundr" ist eine Gabe des Bräutigams an die Braut, wenn auch nach manchen Rechten durch den Verlober eingefordert und erst von ihm an die Braut abgeliefert. Die Vereinbarung des mundr bei der Verlobung und die Zahlung bei der Eheschliessung ist

für den Rechtsbestand der Ehe wesentlich, weshalb der mundr auch einem gesetzlichen Minimalbetrage (übrigens ohne ständische Abstufung) unterliegt. Mir ist es hiernach völlig unzweifelhaft, dass der „mundr" mit dem deutschen Wittum identisch und nichts als der zeitgemäss umgewandelte Kaufpreis ist. Dem widerspricht es durchaus nicht, wenn das Wort in späteren Quellen oft in untechnischem Sinne begegnet, mit Morgengabe und Widerlage vermischt oder gar zur Bezeichnung der fraulichen Heimsteuer verwendet wird, alles Dinge, die bei dem deutschen Wittum u. dgl. unzählige Male vorkommen (vgl. Geschichte des ehelichen Güterrechts I, S. 86 ff. 94. 108. II, 1 S. 67 ff. 87 ff. II, 2 S. 235 ff. 243. II, 3 S. 337—349). Einen unmittelbaren Rest des alten Kaufpreises weist der Verf., der gegen Maurer, Olivecrona und Rive in ebenso vorsichtiger wie entscheidender Beweisführung den Ausgang der nordgermanischen Verlobung von dem Frauenkaufe feststellt, in der „vingiæf" (Freundesgabe) der götischen Rechte und dem „fæstningæfæ" (Verlobungsgeld) schwedischer Rechte, namentlich des upländischen Rechts, nach. Es scheint sich damit verhalten zu haben wie mit dem Solidus und Denar bei den Saliern, dem Launegild bei den Langobarden, nachdem Wittum und Meta zu Gaben an die Braut geworden waren. Ob die Morgengabe (morgingawa, morgingjöf), die vereinzelt merkwürdigerweise ganz wie in einigen deutschen Rechtsquellen in die Morgengabe (línfè) für die jungfräuliche Braut und die Abendgabe (bæckiær giof) für die wiederheiratende Wittwe zerfällt, ursprünglich ebenfalls eine Abzweigung des Kaufpreises gewesen ist, wie der Verf. vermutet, entzieht sich sicherer Kunde.

Die Verlobung war wie im südgermanischen Recht eine unerlässliche Vorstufe der Eheschliessung, aber sie begründete noch keine Ehe. Wie nach nordischem Recht im allgemeinen jeder Vertrag nicht bloss eine Willensbindung unter den Kontrahenten, sondern auch eine Dispositionsbeschränkung Dritten gegenüber bewirkte, so erwies sich auch die Verlobung nicht nur unter den Verlobten gegen einander und gegen den Verlober, sondern unter Umständen auch Dritten gegenüber wirksam: die zweite Verlobung und die auf dieselbe geschlossene Ehe war ungültig, so lange die erste Verlobung nicht auf gesetzlichem Wege aufgelöst war. Nach dem Gulathingslög, das auch hier den ursprünglichen Standpunkt bewahrt zu haben scheint, stand dem Bräutigam wie der Braut und dem Verlober eine Klage auf Vollziehung der Eheschliessung zu; wer sich der Pflicht entzog, verfiel der Friedlosigkeit (utlægđ). Dieselbe Befugniss räumte Island dem Bräutigam ein gegen die Braut, den Verlober und jeden Dritten, der ihm die Braut vorenthielt; aber Braut und Verlober ihrerseits hatten keine Klage auf Ehevollziehung gegen den pflichtsäumigen Bräutigam, nur Bestrafung desselben konnten sie verlangen. Und in derselben Weise abgeschwächt erscheint das Recht beider Parteien in Schweden und Norwegen mit Ausnahme des Gulathings. Allgemein galt der einseitige Rücktritt aus bestimmten gesetzlichen Gründen, die, charakteristisch genug, von den Ehescheidungsgründen wesentlich verschieden waren. Der Bei-

schlaf der Verlobten vor der Trauung wurde als Unzucht angesehen und mit der Unzuchtsbusse belegt. Brautkinder als solche galten als unehelich Erzeugte, erst die meisten schwedischen Rechte und die jüngeren norwegischen Christenrechte liessen hier, offenbar unter kirchlichem Einfluss, eine mildere Auffassung platzgreifen. Der Treubruch der Braut war kein Ehebruch, die Tötung des auf der Tat ertappten Ehebrechers stand nur dem Ehemann zu. Auch die Rechtssprache unterschied streng zwischen Ehe (hjúskapr), Ehegatten (hjon), bondi (Ehemann) und kona (Ehefrau) einerseits, und den Verlobten (festarmađr und festarkona, erst am Hochzeitstage brúđgumi und bruđr) andererseits. Der Umstand, dass der Bruch des Verlöbnisses mit Landesverweissung (utlaegđ) bestraft wurde, während verschuldete Ehescheidung nur vermögensrechtliche Nachteile zur Folge hatte, erklärt sich, wie der Verf. richtig bemerkt, aus der Ehrenkränkung, die für den einen Verlobten und seine Sippe in dem grundlosen Rücktritt des anderen Teils von der Verlobung lag.

Wir sind auf diese Entwickelung näher eingegangen, weil sie für die Streitfrage über die Bedeutung der Verlobung und Trauung nach dem südgermanischen Recht entscheidend ist. Die Verlobung ist kein blosser obligatorischer Vertrag, sie ist der Ehevertrag selbst, zu dem aber der Ehevollziehungsvertrag hinzukommen muss, um die Ehe als solche herzustellen. Beide Akte bildeten ursprünglich ein einziges, ungetrenntes Rechtsgeschäft, und nachdem sich aus diesem tatsächlich zwei Akte herausgeschält hatten, die zeitlich getrennt vorgenommen werden konnten (gegenüber der in südgermanischen Quellen mehrfach bezeugten zweijährigen Frist kennen Norwegen und Island eine einjährige, die aber unter Umständen verdoppelt wurde), wurde doch die rechtliche Einheit beider Akte unbedingt festgehalten.

Der Ehevollziehungsakt (brullaup) bestand nach norwegisch-isländischem Recht wesentlich in dem öffentlich und förmlich vollzogenen Beilager, während das schwedische Recht die von dem Verlober vollzogene Trauung oder Brautgabe als den Hauptakt betrachtete, die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe aber erst mit der Bettbeschreitung, den Erwerb der eheherrlichen Munt ebenfalls mit der Bettbeschreitung oder schon mit der Heimführung der Braut eintreten liess, eine Spaltung, die bekanntlich auch dem deutschen Recht vielfach geläufig war (vgl. u. a. Ssp. III, 45 § 3), aber offenbar erst auf späterer Entwickelung beruht. Das Ursprüngliche kann nur entweder die Trauung oder das Beilager oder, wie ich für das Wahrscheinlichste halte, die rechtsförmliche Übergabe (Trauung) der Braut zur Vollziehung des Beilagers gewesen sein. Die Rezeption des kanonischen Eheschliessungsrechts fällt im wesentlichen in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts.

R. Schröder.

Friedrich Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. Strassburg, 1883. Trübner. 428 Seiten. 8.

Wer sich mit Studien auf dem Gebiete des altfranzösischen Rechts abgegeben hat, wird oft in der Lage gewesen sein, zu dem etymologischen Wörterbuche der romanischen Sprachen von Friedrich Diez zu greifen, und selten ohne aus diesem mustergültigen Werke Belehrung und Aufschluss zu gewinnen. Auf dem Gebiete der deutschen Sprache fehlt es bis jetzt an einem ähnlichen Werke und auch das vorliegende von Kluge verfolgt in dieser Beziehung nur einen beschränkten Zweck, indem es, in erster Reihe das Bedürfniss des gebildeten Laien ins Auge fassend, ausschliesslich von dem neuhochdeutschen Sprachschatze ausgeht. Innerhalb dieser Grenzen hat der Verf. äusserst Dankenswertes geleistet, namentlich auch für den deutschen Rechtshistoriker, der über ungefähr zweihundert in das Gebiet der deutschen Rechtssprache fallende Ausdrücke die erforderliche Aufklärung erhält. Allerdings haben wir manches Wort vermisst und der Verf. wird bei einer neuen Auflage manche Lücke zu ergänzen haben, aber der Wunsch nach einem Mehr darf den Dank für das Gegebene nicht beeinträchtigen. Einen besonderen Wert erhält das Werk durch ein am Schlusse angehängtes Verzeichniss der in demselben besprochenen Wörter aus dem griechischen, lateinischen, italienischen, französischen und englischen Sprachschatze.

R. Schröder.

S. J. Fockema-Andreae, Overzicht van Oud-Nederlandsche Rechtsbronnen. Haarlem, 1881. 67 Seiten. 8.

Eine für die fränkische Zeit etwas dürftige, für das Mittelalter und die neuere Zeit bis Ende des 18. Jahrhunderts sehr vollständige Übersicht über die älteren niederländischen Rechtsquellen, ihre Ausgaben und die sie betreffende Speziallitteratur, etwa in der Art von Dahlmanns bewährter „Quellenkunde der deutschen Geschichte". Der Verf. hatte diese Übersicht zunächst für seine Zuhörer in den Vorlesungen über niederländische Rechtsgeschichte bestimmt; dass er sie auch weiteren Kreisen zugänglich gemacht hat, ist namentlich vom Standpunkte der deutschen Wissenschaft, deren Aufmerksamkeit dadurch auf eine Reihe wichtiger Quellenwerke gelenkt wird, mit lebhaftem Danke anzuerkennen.

R. Schröder.

---

1. A. Telting, Het Oud-Friesche Stadrecht. 's Gravenhage, 1882. H. J. Stemberg. 174 Seiten. 8.
2. De Friesche Stadrechten. Uitgegeven door A. Telting, Archivaris van Leeuwarden (a. u. d. T. Werken der Vereeniging tot uitgave der bronnen van het oude vaderlandsche recht. I. reeks. Nr. 5). 's Gravenhage, 1883. M. Nijhoff. 275 Seiten. 8.

Die erste Schrift, eine Leidener Doctordissertation, enthält eine auf umfassenden Quellen- und Archivstudien beruhende Übersicht über die mittelalterlichen Stadtrechtsquellen und Stadtverfassungen der niederländischen Provinz Friesland, d. h. des ehemaligen Oster- und Westergo, des Landes der alten Mittelfriesen zwischen Fly und Laubach. Gewiss war hiernach niemand besser zur Herausgabe der Texte selbst, die bisher teils ungedruckt teils nur mangelhaft gedruckt waren, berufen, als der Verf. jener Skizze, dessen nunmehr in dem zweiten Werke vorliegende Ausgabe den durch seine Erstlingsschrift erregten günstigen Erwartungen vollkommen entspricht.

Leider gehen die Quellen nicht über das 15. Jahrhundert zurück. Das älteste Stück ist der noch in altfriesischer Sprache abgefasste Franeker Buurbrief (d. h. Bürgerbrief, nicht Bauerbrief) von 1417 (S. 5—8), bereits abgedruckt bei v. Richthofen, Altfriesische Rechtsquellen S. 479 ff., übrigens noch kein eigentliches Stadtrecht, da die Ausscheidung des Ortes aus der Landgemeinde erst in beschränktem Maasse erfolgt ist; das bei v. Richthofen S. 478 mitgeteilte Franeker Marktrecht von 1402 ist ein Statut der fünf Gemeinden, aus denen der „districtus Vroenackere" oder „Fronekera" bestand. Unter den eigentlichen Stadtrechten oder Stadtbüchern, wie sie sich selbst bezeichnen, ist das 122 kurze Kapitel (nebst 5 späteren Nachträgen) enthaltende erste Stadtbuch von Bolsward (Telting S. 9—44) das älteste. Dasselbe wurde im Jahre 1455 „ghemaect by raede ende consente des eerbaren vaders Johannis Brugman ende der priesteren, der schepenen ende der raedsluyden, ende by consente der sesendedartich (d. h. der Sechsunddreissig) ende der gemene meente van Boelswaert". Die Abfassung war also unter hervorragender Mitwirkung des berühmten Franciskanerpredigers Johann Brugman (vgl. Deutsche Biographie III, 410) erfolgt, dessen bekannte Bestrebungen zur Bekämpfung der Blutrache und der Spielsucht auch in dem Stadtbuche vorteilhaft hervortreten (c. 70, 87). Eine sehr verständige Bearbeitung und Erweiterung des eben besprochenen Stadtrechts ist das Stadtbuch von Sneek von 1456 in 249 Artikeln (S. 45—135), auf Grund dessen sodann im Jahre 1479 das zweite Stadtbuch von Bolsward in 147 Artikeln (S. 141—180) abgefasst wurde. Sorgfältige, auch auf andere friesische Rechtsquellen ausgedehnte Verweisungen, die der Herausgeber in den Anmerkungen beigefügt hat, lassen den Zusammenhang der drei Stadtrechte leicht erkennen. Eine Übersichtstabelle würde diesen Zweck noch besser

erfüllt haben. Gegenüber den in niederdeutscher Sprache mit altfriesischen Beimischungen abgefassten Stadtbüchern machen die altfriesischen Eidesformeln des Sneeker Stadtrechts (S. 137 ff.) einen sehr altertümlichen Eindruck; dieselben rühren jedenfalls aus erheblich früherer Zeit her. Von besonderem Interesse ist, dass die drei Stadtrechte bereits ausdrücklich die Subsidiarität des römischen Rechts aussprechen, während sie im übrigen nur geringe Einflüsse desselben erkennen lassen. Von ihrem sonstigen vielfach interessanten Inhalt möge hier nur weniges hervorgehoben werden. Eigentümlich ist die hervorragende Stellung, welche die Geistlichen im weltlichen Recht einnehmen: unter Mitwirkung der Priester, d. h. der „Hauptpriester" der Stadt, wurde das erste Stadtrecht von Bolsward verfasst, auch fernere Akte der Autonomie sollten nur unter ihrer Mitwirkung erfolgen (c. 122), was aber das zweite Stadtrecht beseitigt hat; die Priester waren neben Schöffen und Rat als öffentliche Urkundspersonen anerkannt (Bolsward I c. 24), was den Kirchspielsauflassungen des friesischen Landrechts durchaus entspricht; an der Wahl neuer Schöffen und Ratsmitglieder nahmen ausser den Mitgliedern beider Kollegien auch die Priester teil (Bolsw. I c. 2. Sneek c. 1), was in dem zweiten Bolswarder Stadtrecht wiederum beseitigt ist; endlich bildeten Priester und Rat, und zwar bei geringeren Sachen allein, bei grösseren Sachen in Konkurrenz mit dem Landgericht (dat ghemene land), die höhere Instanz über dem Gericht der Schöffen (Bolsw. I c. 18. II c. 20. Sneek c. 30, 31, 34). Das regelmässige Gericht bildeten die acht Schöffen, von denen jährlich die eine Hälfte ausschied; nur Hausbesitzer von einem bestimmten Vermögen konnten zu Schöffen gewählt werden; die Wahl erfolgte im Wege der Kooptation durch Schöffen und Rat unter Mitwirkung der Hauptpriester; in Sneek und später ebenso in Bolsward stand die Besetzung je eines Schöffenstuhls einer bestimmten Familie zu. Die Schöffen versammelten sich wöchentlich einmal zum Gericht, ausserdem in schleunigen Fällen nach Bedürfniss; jährlich zweimal fand allgemeines Botding (bodinghe) statt, zu Bolsward im April und Oktober, zu Sneek im März und September; Bolsward hatte noch ein drittes Botding im Januar für die in der wärmeren Jahreszeit auf Reisen befindlichen Schiffer und Kaufleute. In Sachen bis zu 2 Pfund war schon das Urteil eines einzigen Schöffen genügend, von 2 Pfund bis 8 Pfund das von zweien, darüber hinaus bedurfte es eines Gesamturteils des Schöffenkollegiums. Die Schöffen erhielten die Hälfte der Gerichtsgefälle, während der Rest an die Stadtkasse kam, worüber die Schöffen dem Rate Rechnung legen mussten. Ausserdem bekamen die Schöffen eine feste Gebühr für die von ihnen gefundenen Urteile; wo aber eine Partei sich unmittelbar auf das Stadtbuch berief, kam diese Gebühr an die Stadt, denn wo „dat stadtboek dat oerdel gheeft ende verclaert, daer sullen die schepenen niet of hebben" (Bolsw. I, 17. II, 19. Sneek 23). Auf dem Gebiete des Strafrechts zeigen sich bereits einige erhebliche Fortschritte; um so eigentümlicher ist daneben die für den Unvermögenden eintretende Talion: „Wie all dese voirscreven ende oik naescreven ghelden,

boeten ende braeken niet betalen mach mitten gueden, die salt betaelen mitten bloede, of lif voir lif, lid voir lid"[1]).

Sehr viel älter als die Stadtrechte von Bolsward und Sneek sind die Rechtsquellen von Staveren. Die Stadt hat in Folge ihrer vielfachen Verbindung mit Holland — sie stand längere Zeit unter einem von dem Grafen von Holland eingesetzten Schulzen — in manchen Beziehungen eine von den übrigen friesischen Städten verschiedene Rechtsbildung aufzuweisen. Das von Telting (S. 181—213) herausgegebene Stadtrecht von Staveren von 151 Artikeln, denen einige Stadtbucheinträge und Auszüge aus städtischen Einnahmeregistern eingefügt sind, gehört allerdings erst dem 15. Jahrhundert an und hat die oben besprochene Stadtrechtsfamilie mehrfach benutzt, namentlich auch die Bestimmung über die subsidiäre Geltung des „Kaiserrechts" übernommen (Art. 46), daneben fehlt es aber nicht an hervorragenden Eigentümlichkeiten. So ist die Blutrache gegen die vier nächsten Vater- und drei Muttermagen noch gesetzlich anerkannt (Art. 94) und nur durch eine kurze Friedensfrist zu Gunsten der auswärtigen Verwanten gemildert (Art. 73) [1]). Die eventuelle Talion für den Fall, dass die gesetzliche Busse nicht bezahlt wird, ist auch hier anerkannt: „Heeft hi des goedes niet, so sal hi't verbeteren met gelicken leden" (Art. 65, 66). Auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechts gilt merkwürdigerweise allgemeine Gütergemeinschaft mit Halbteilung (Art. 109, 130, 134). Benutzt ist in dem Stadtbuche namentlich das Privileg des Grafen Floris V. von 1292, auf das der Herausgeber an den einschlägigen Stellen verweist. Über die ältere Rechtsentwickelung von Staveren und namentlich über die Beziehungen zu Holland handelt die erste Schrift Teltings (S. 20—39. 115—124), wobei ihm jedoch die bei Schwarzenberg und neuerdings bei Waitz (Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte im 11. und 12. Jahrhundert, S. 25) abgedruckte interessante Urkunde von 1108 entgangen zu sein scheint.

Den Schluss der Ausgabe der friesischen Stadtrechte bildet das Stadtrecht von Leeuwarden (S. 217—275) in 190 über neun Bücher verteilten Artikeln, in der vorliegenden Gestalt aus der Zeit Karls V., aber gleich dem Stadtbuche von Staveren manche ältere Bestandteile in unverarbeiteter Gestalt enthaltend. Die Bestimmungen gehören überwiegend dem Gebiete der Polizei an und sind ohne allgemeineres Interesse.

Über mehrere andere friesische Stadtrechtsquellen gibt Telting in der ersten Schrift Auskunft. Obwol die frühere Annahme, dass die friesische Rechtsentwickelung eine von derjenigen der übrigen deutschen Stämme wesentlich verschiedene gewesen sei (einen dahin gehenden Ausspruch Sohms hat Telting seiner ersten Schrift als Motto vorgesetzt), jetzt nicht mehr aufrecht erhalten werden kann, lässt sich doch die

---

[1]) Bolsw. I. 70, 84. II, 80. 98. Sneek 120, 244. — [2]) Vgl. Kohler, Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz 163.

Eigenheit des friesischen Charakters, sein zähes Festhalten am Hergebrachten und sein energisches Selbständigkeitsgefühl nirgends verkennen, so dass jede Bereicherung unserer Wissenschaft von dort her, zumal wenn sie in so tüchtiger Weise wie hier dargebracht wird, doppelt freudig zu begrüssen ist.

R. Schröder.

ZEITSCHRIFT

DER SAVIGNY-STIFTUNG

FÜR

RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN

VON

P. v. ROTH, E. I. BEKKER, H. BÖHLAU,
A. PERNICE, R. SCHRÖDER.

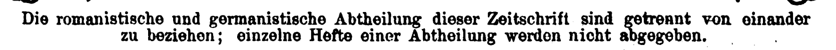
VIERTER BAND

XVII. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE

DRITTES HEFT

GERMANISTISCHE ABTHEILUNG

WEIMAR
HERMANN BÖHLAU
1883.



Die romanistische und germanistische Abtheilung dieser Zeitschrift sind getrennt von einander zu beziehen; einzelne Hefte einer Abtheilung werden nicht abgegeben.

Jeder Band dieser Zeitschrift zerfällt in zwei selbständige und auch für sich käufliche Abtheilungen, eine romanistische und eine germanistische. Einzelne Hefte dieser Abtheilungen werden nicht abgegeben.

Zusendungen für die romanistische Abtheilung werden zu Händen des Herrn Professor Dr. Pernice in Berlin (W., Lützowstrasse 70), andere Zusendungen zu Händen des Herrn Professor Dr. Böhlau in Würzburg erbeten.

Um die Anschaffung der Zeitschrift für Rechtsgeschichte Band 1—13 zu erleichtern, wird diese Serie bis auf Weiteres zu 102 ℳ abgelassen.

Zu Band 1—13 der Zeitschrift für Rechtsgeschichte ist ein Gesammtregister erschienen, welches durch alle Buchhandlungen zum Preise von 1 ℳ 20 ₰ zu beziehen ist.

C. F. Winter'sche Verlagshandlung in Leipzig.

Soeben erschien:

Das staatliche Erbrecht und die Erbschaftssteuer

von

Dr. Fr. Berghoff-Ising.

8°. geheftet. Ladenpreis 60 Pfg.

Eine sehr beachtenswerthe Broschüre, deren Tendenz dahin geht, die Berechtigung eines staatlichen Miterbrechtes am privaten Erbgange zurückzuweisen und die Erbschaftssteuer als eine lediglich aus finanzpolitischen Gründen zu rechtfertigende Steuerart zu kennzeichnen, insbesondere ihren einkommensteuerartigen Charakter nachzuweisen.

C. F. Winter'sche Verlagshandlung in Leipzig.

Soeben erschien in unserem Verlage und ist durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes zu beziehen:

Aus dem alten Pitaval.

Französische Rechts- und Culturbilder

aus den Tagen Ludwig's des XIII., XIV. und XV.

Ausgewählt und erläutert

von

Hans Blum.

Erster Band.

8. geheftet. Ladenpreis 5 Mark.

Dieses Werk ist das Ergebniß vieljähriger Forschungen und Vorarbeiten. Es vermittelt dem deutschen Leser eine Auswahl der kulturhistorisch, rechts- und sittengeschichtlich interessantesten Fälle der Sammlung des alten Gayot de Pitaval (starb 1743 als Advocat zu Paris), welcher der Stammvater aller modernen Sammlungen berühmter Criminalfälle geworden ist.

Inhalt des ersten Bandes: Einleitung: Der alte Pitaval. Ein Opfer des Cardinals Richelieu. Der falsche Herr von Caille. Ein geheimnißvoller Mord. Auf den Spuren der Frau von Maintenon. Die Geschichte des Fräulein von Sfrondate. Die Tragödie der Juden von Metz. Eine Gespenstergeschichte.

Der zweite (Schluß-)Band des Werkes wird im September d. J. ausgegeben.

C. F. Winter'sche Verlagshandlung in Leipzig.

Soeben erschien in unserem Verlage und ist durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes zu beziehen:

Aus dem alten Pitaval.

Französische Rechts- und Culturbilder

aus den Tagen Ludwig's des XIII., XIV. und XV.

Ausgewählt und erläutert

von

Hans Blum.

Zweiter Band.

8. geheftet. Ladenpreis 5 Mark.

Inhalt des zweiten Bandes: Um einen Sitz der Unsterblichen. Don Juan im Schleier. Der letzte Montmorency. Die Verschwörung des Cinq-Mars und de Thou. Der Bankier und die Tanzfee. Die Heirath des Fräulein von Kerbabü. Saurin und Rousseau. (Nachtrag zum ersten Fall.)

WEIMAR. – HOF-BUCHDRUCKEREI.


UNIVERSITY OF MICHIGAN